

RECHNUNGSPRÜFUNGSAMT

# Schlussbericht

über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020  
und des Lageberichtes für das Haushaltsjahr 2020



---

**Herausgeberin:**

Landeshauptstadt Kiel

Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Kiel, **Adresse:** Postfach 1152, 24099 Kiel, **Redaktion:** Kerstin Rogowski, **Tel:** 0431. 901-1003, **E-Mail:** kerstin.rogowski@kiel.de, **Titelbild:** v.poth – Adobe Stock **Layout:** schmidtundweber–büro für kommunikation und design, Kiel, **Druck:** Rathausdruckerei, **Auflage:** 30 Stück, Kiel 08/2021, **Hinweis:** Vervielfältigung, Speicherung und Nachdruck – auch auszugsweise – sind ohne Genehmigung der Herausgeberin und der Redaktion nicht gestattet.

Unter Mitwirkung des Jugendamtes, des Schulamtes, des Bürger- und Ordnungsamtes sowie mit freundlicher Unterstützung der Agentur für Arbeit Kiel, des Jobcenters Kiel und des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge.

# Schlussbericht 2020

August 2021



# Inhalt

Abkürzungsverzeichnis	8
<b>1 Wesentliches zum Jahresabschluss 2020</b>	<b>11</b>
<b>2 Grundlagen der Prüfung</b>	<b>12</b>
2.1 Gesetzliche Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes	12
2.2 Von der Ratsversammlung übertragene Aufgaben an das Rechnungsprüfungsamt	12
2.3 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	13
<b>3 Prüfung des Jahresabschlusses der Landeshauptstadt Kiel</b>	<b>15</b>
3.1 Feststellungen zur Einhaltung des Haushaltsplanes	16
3.1.1 Planvergleich Ergebnisrechnung	17
3.1.2 Konsumtive Ermächtigungsübertragungen	18
3.1.3 Investive Ermächtigungsübertragungen	19
3.2 Besondere Themen	20
3.2.1 Einführung der e-Akte	20
3.2.2 Einrichtung eines Internen Kontrollsystems (IKS)	22
3.2.3 e-Rechnungsworkflow	23
3.2.4 Gesamtabschluss 2019	25
3.2.5 Regionale Bildungszentren AÖR	26
3.3 Jahresabschluss und Lagebericht	29
3.3.1 Aufstellung und Anhang	29
3.3.2 Lagebericht mit Stellungnahme	29
3.3.3 Allgemeine Feststellungen zur städtischen Buchführung	30
3.3.3.1 Konten- und Belegprüfung	30
3.3.3.2 Erhaltungsaufwand oder Investition (aktivierungsfähige Herstellungskosten) bei der Gemeinschaftsschule Friedrichsort	33
3.3.3.3 Prüfung der Aufwandskonten durch die technische Abteilung des RPA	35

<b>3.4 Erläuterungen zu ausgewählten Bilanzpositionen</b>	<b>36</b>
3.4.1 Aktiva	37
3.4.2 Passiva	43
<hr/>	
<b>3.5 Ergebnisrechnung</b>	<b>49</b>
3.5.1 Erträge der Ergebnisrechnung	51
3.5.2 Aufwendungen der Ergebnisrechnung	54
<hr/>	
<b>3.6 Finanzrechnung</b>	<b>56</b>
<hr/>	
<b>4 Prüfung der Verwaltung im Berichtszeitraum</b>	<b>59</b>
<hr/>	
<b>4.1 Produktbereiche</b>	<b>59</b>
4.1.1 Produktbereich 11 – Innere Verwaltung	61
4.1.2 Produktbereich 12 – Sicherheit und Ordnung	65
4.1.3 Produktbereich 21–24 – Schulträgeraufgaben	67
4.1.4 Produktbereich 25–28 – Kultur und Wissenschaft	67
4.1.5 Produktbereich 31–35 – Soziale Hilfen	68
4.1.6 Produktbereich 36 – Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	77
4.1.7 Produktbereich 41–42 – Gesundheit und Sport	79
4.1.8 Produktbereich 51–52 – Räumliche Planung, Entwicklung, Bauen und Wohnen	82
4.1.9 Produktbereich 53 – Ver- und Entsorgung	84
4.1.10 Produktbereich 54 – Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	85
4.1.11 Produktbereich 55–56 – Natur- und Umweltschutz	87
4.1.12 Produktbereich 57 – Wirtschaft und Tourismus	89
4.1.13 Produktbereich 61 – Allgemeine Finanzwirtschaft	90
<hr/>	
<b>4.2 Prüfbereich Vergabe, Bauwesen und Beschaffung</b>	<b>93</b>
4.2.1 Vergabewesen allgemein	93
4.2.2 Vergabemanagementsystem (VMS)	94
4.2.3 Wiederkehrende Feststellungen bei Vergaben	95
4.2.4 Unterjährige Prüfung – Nachträge im Tiefbauamt	96
4.2.5 Abgrenzung Aufwand und Investitionen/aktivierungsfähige Herstellungskosten	98
<hr/>	
<b>4.3 Antikorruptionsstelle</b>	<b>100</b>
<hr/>	
<b>5 Schlussbemerkungen</b>	<b>101</b>
<hr/>	
<b>6 Handlungsempfehlungen aus dem Jahresabschluss 2020</b>	<b>102</b>

**Unterjährige Prüfungen**

Zu PB 11:	Prüfung von Verwendungsnachweisen im Jahr 2020	61
Zu PB 12:	Überzahlung der Hilfsorganisationen im Rahmen des Rettungsdienstes	65
Zu PB 31 – 35:	Asyl	68
	Jährliche Abrechnung der Aufwendungen für Asylsuchende nach dem AsylbLG mit dem Land SH	68
	Erhebung von Nutzungsgebühren für Wohnraum gegenüber anerkannten Asylbewerber/innen	75
	Entwicklung der Gesamtaufwendungen der Hilfen für Asylbewerber/innen	75
	Prüfung des Jobcenters Kiel	76
Zu PB 36:	KITA-Reform 2020, Anpassungen der städtischen Satzungen und Richtlinien	78
Zu PB 41 – 42:	Sanierung Freibad Katzheide	80
	Prüfung von Belegen/Rechnungsunterlagen zum geplanten Neubau der Osttribüne des Holstein-Stadions	80
Zu PB 51 – 52:	Erteilung von Vollmachten oberhalb der Grenzen nach § 13 AGA	84
Zu PB 54:	Fähranleger Bellevue	86
	Kleiner Kiel Kanal	87
	Nachträge Tiefbauamt (in Kap. 4.2.)	96
Zu PB 57:	Zusätzliche Kosten durch Unkenntnis des Vergaberechts	89
Zu PB 61:	Prüfung der Kassen der LHK	91
Übergreifend:	Erhaltungsaufwand oder Investitionen bei der Gemeinschaftsschule Friedrichsort	33
	Kontenprüfung der technischen Abteilung	35
	Prüfung Abgrenzung Aufwand und Investitionen	98

**Anlagen**

**Anlage 1:** Jahresabschluss 2020  
(Lagebericht, Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung)

**Anlage 2:** Vollständigkeitserklärung

**Anlage 3:** Stellungnahme Dezernat III

**Anlage 4:** Stellungnahme Dezernat IV

Im Bericht werden folgende Abkürzungen verwendet:

ABK	<b>Abfallwirtschaftsbetrieb Kiel</b>
AfA	<b>Absetzung für Abnutzung</b>
AGA	<b>Allgemeine Geschäftsanweisung</b>
AG-KHG	<b>Gesetz zur Ausführung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes</b>
AÖR	<b>Anstalt öffentlichen Rechts</b>
AsylbLG	<b>Asylbewerberleistungsgesetz</b>
BlmA	<b>Bundesanstalt für Immobilienaufgaben</b>
DAK	<b>Deutsche Angestellten Krankenkasse</b>
DuGA Fibu	<b>Dienst- und Geschäftsanweisung für die Finanzbuchhaltung der Landeshauptstadt Kiel</b>
EBK	<b>Eigenbetrieb Beteiligungen der Landeshauptstadt Kiel</b>
EB Parken	<b>Eigenbetrieb Parken</b>
FAG	<b>Finanzausgleichsgesetz</b>
GemHVO-Doppik SH	<b>Gemeindehaushaltsverordnung Doppik Schleswig-Holstein</b>
GO SH	<b>Gemeindefeuerordnung Schleswig-Holstein</b>
GU	<b>Gemeinschaftsunterkunft</b>
HGB	<b>Handelsgesetzbuch</b>
IKS	<b>Internes Kontrollsystem</b>
JA	<b>Jahresabschluss</b>
KA	<b>Kontenart</b>
KGSt	<b>Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement</b>
KiTaG	<b>Kindertagesstättengesetz</b>
KiWoG	<b>Kieler Wohnungsgesellschaft mbH &amp; Co.KG</b>
KSV Holstein	<b>Kieler Sportvereinigung Holstein</b>
LHK	<b>Landeshauptstadt Kiel</b>
NGB	<b>Nutzungsgebühren</b>
OB	<b>Oberbürgermeister</b>
ÖPP	<b>Öffentlich-Private Partnerschaft</b>
RBZ	<b>Regionales Berufsbildungszentrum/Regionale Berufsbildungszentren</b>
RPA	<b>Rechnungsprüfungsamt</b>
RV	<b>Ratsversammlung</b>
SB	<b>Schlussbericht</b>
SchulG	<b>Schulgesetz</b>
SGB	<b>Sozialgesetzbuch</b>
TCMS	<b>Tax Compliance Management System</b>
TP	<b>Teilplan</b>
VAK	<b>Versorgungsausgleichskasse</b>
VHS	<b>Volkshochschule</b>
VMS	<b>Vergabemanagementsystem</b>
VZÄ	<b>Vollzeitäquivalent</b>

Um die Lesbarkeit des Berichts zu erhöhen, werden Beträge und Prozentangaben kaufmännisch gerundet dargestellt. Dadurch können sich bei Zahlenreihen geringfügige Differenzen zum Gesamtergebnis ergeben.

## **Vorbemerkung:**

Der Jahresabschluss der LHK wird jedes Jahr nach der Prüfung durch das RPA gemeinsam mit dem Schlussbericht des RPA der Ratsversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Das Amt für Finanzwirtschaft hat den Jahresabschluss 2020 fristgerecht vorgelegt. In diesem Jahr konnte das RPA seine Prüfung so anpassen, dass der Schlussbericht vor den Haushaltsberatungen für das Jahr 2022 der Selbstverwaltung vorgelegt werden kann.

Die Prüfungen im Jahr 2020 konnten im Wesentlichen trotz Corona-bedingter Einschränkungen vollständig durchgeführt werden. Einen großen Teil ihrer Prüftätigkeit haben die Mitarbeitenden des RPA im Home-Office erledigen können. Zu berücksichtigen ist, dass der Jahresabschluss 2020 mit fünf neuen Mitarbeitenden des RPA geprüft wurde. Diese haben sich schnell in die Prüfungen eingearbeitet. Bemerkenswert ist auch, dass zwei Mitarbeiterinnen neben ihrer Prüftätigkeit in der ersten Jahreshälfte 2021 das Amt für Gesundheit bei der Bearbeitung von Anträgen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie unterstützten.

Der Schlussbericht 2020 umfasst die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 sowie die Ergebnisse von 13 unterjährigen Prüfungen.

Ein Schwerpunkt dieses Schlussberichts ist die Prüfung der Buchungsqualität der städtischen Buchhaltung aus unterschiedlichen Perspektiven und mit verschiedenen Fragestellungen. In den Kap. 3.3.3. und Kap. 4.2.5. wird dazu ausführlich berichtet.

Die Darstellung und Qualität des Jahresabschlusses hat sich in den vergangenen Jahren deutlich verbessert. Dennoch haben verschiedene Prüfungen ergeben, dass die buchhalterischen Fachkenntnisse in den Fachämtern immer noch nicht ausreichen. Im Vordergrund stehen für die Fachämter die Erfüllung der Fachaufgaben und weniger die richtige Buchung der Sachverhalte auf den richtigen Konten. Die korrekte Buchung ist aber eine zentrale Voraussetzung, z. B. für eine Analyse der Zahlen und der daraus abgeleiteten Steuerung des Verwaltungshandels. Analyseprogramme wie z. B. COAST und die Qualität der daraus abgeleiteten Halbjahres- und Jahresberichte sind maßgeblich von der Qualität der Buchungen abhängig. Ebenso haben Fehlbuchungen auch Einfluss auf die vom Land SH mehrfach kritisch hinterfragte Umsetzungsquote von Investitionen. Daher erwartet hier das RPA, dass die Buchungsqualität nachhaltig und vor allem kurzfristig deutlich verbessert wird.

Das Jahr 2020 war gesellschaftlich durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie geprägt. Diese hatte auch starke Auswirkungen auf die Arbeitsweise der Verwaltung. Die haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen waren im Jahr 2020 nicht so gravierend wie zunächst erwartet. Welche konjunkturellen und haushaltswirtschaftlichen Folgen die Corona-Pandemie für die LHK in den nächsten Jahren hat, ist zum Zeitpunkt dieser Berichterstellung noch nicht absehbar.

Dieser Bericht ist entsprechend der derzeit gültigen Schreibanweisung der LHK von 2003 gegendert.



# 1 Wesentliches zum Jahresabschluss 2020

1. Die Ergebnisrechnung der LHK schließt zum 31.12.2020 mit einem Jahresüberschuss von 89,57 Mio. € ab. Der negative Planansatz von -2,57 Mio. € setzt sich zusammen aus dem geplanten Jahresüberschuss des 1. Nachtragshaushalts von 1,18 Mio. € und den übertragenen Haushaltsermächtigungen für Aufwendungen aus dem Haushaltsjahr 2019 von 3,76 Mio. €. Die dadurch entstehende Abweichung zum Jahresergebnis beträgt 92,14 Mio. € (S. 17).
2. Nach Einschätzung des RPA sind die Aussagen im Lagebericht richtig und bilden eine zutreffende Beurteilung der Lage der LHK und deren zukünftiger Entwicklung ab (S. 29).
3. Bezüglich des Jahresüberschusses ist zu berücksichtigen, dass die LHK im Jahr 2020 Konsolidierungshilfen von 33,28 Mio. € erhalten hat. Ohne diese nicht geplanten Erträge würde der Jahresüberschuss 56,30 Mio. € betragen (S. 44).
4. Die Zuwendungen und allgemeinen Umlagen bilden mit 32,9 % den größten Anteil an den Erträgen und sind im Wesentlichen ausschlaggebend für das außerordentlich positive Jahresergebnis (S. 52).
5. Von den in 2020 zur Auszahlung geplanten Mitteln für Investitionen von 247,06 Mio. € sind laut Finanzrechnung 134,70 Mio. € tatsächlich ausgezahlt worden. Dies entspricht einer Verwendungsquote von 54,5% (S. 57).
6. Die Gesamtaufwendungen der Hilfen für Asylbewerberinnen und -bewerber steigen seit 2018 jährlich an. Der Eigenanteil der LHK an diesen Hilfen nimmt seit 2017 aufgrund steigender Aufwendungen und sinkender Erträge zu (2020: 12,72 Mio. €). Die Anzahl der Asylsuchenden ist dagegen seit 2018 nahezu konstant (S. 75).

## 2 Grundlagen der Prüfung

### 2.1 Gesetzliche Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes

Das RPA ist die örtliche Prüfungseinrichtung der LHK. Es ist Teil der Stadtverwaltung und dient der Selbstkontrolle der städtischen Finanzwirtschaft und der ihr zugrundeliegenden Verwaltungsvorgänge.

Gemäß § 116 GO SH obliegen dem RPA bei der LHK folgende gesetzliche Aufgaben:

- den Jahresabschluss und den Lagebericht (§ 92 GO SH), den Gesamtabchluss und den Gesamtlagebericht (§ 93 Abs. 7 GO SH) zu prüfen,
- die Vorgänge der Finanzbuchhaltung und Belege zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses laufend zu prüfen,
- die Finanzbuchhaltungen der Gemeinde, ihrer Eigenbetriebe und anderer Sondervermögen dauernd zu überwachen sowie die regelmäßigen und unvermuteten Prüfungen der Finanzbuchhaltungen vorzunehmen und
- die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung, der Eigenbetriebe und der anderen Sondervermögen zu prüfen.

Das RPA hat sich gutachtlich zu einer Planung oder Maßnahme zu äußern, wenn die Gemeindevertretung oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder der Hauptausschuss in der Wahrnehmung seiner Aufgaben nach § 45b GO SH es verlangt.

### 2.2 Von der Ratsversammlung übertragene Aufgaben an das Rechnungsprüfungsamt

Durch die RV sind dem RPA außerdem folgende Aufgaben übertragen:

- Prüfung der Vermögensgegenstände und Vorräte,
- Prüfung der Vergaben,
- laufende Prüfung der Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe,
- Prüfung der Betätigung der Stadt als Gesellschafterin oder Aktionärin,
- die Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung, die sich die LHK bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat,
- Prüfung der Theater Kiel AöR,
- Technisch-wirtschaftliche Prüfung von Plänen und Kostenberechnungen der städtischen Baumaßnahmen und Beschaffungen der Stadt einschließlich der Bauausführungen und -abrechnungen,
- Prüfung bei Verträgen über die Beauftragung von freischaffenden Architektinnen und Architekten, Ingenieurinnen und Ingenieuren und Sonderfachleuten,
- Prüfung von Datenverarbeitungsprogrammen, die die Ermittlung von Ansprüchen und Verpflichtungen beinhalten, nach Freigabe durch das Fachamt; Art und Umfang der Prüfung bestimmt das RPA,

- Prüfung von Verwendungsnachweisen,
- Prüfung der EU-Fördermittelverwendung sowie
- Mitwirkung bei der Prüfung der Fraktionszuwendungen.

Gemäß AGA der LHK nimmt das RPA folgende zusätzliche Tätigkeiten wahr:

- Bevor Verfahrensregelungen im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen getroffen und Gebührensatzungen oder Entgeltsordnungen erlassen oder geändert werden, ist das RPA rechtzeitig zu beteiligen.
- Sollen Ansprüche oder Zahlungsverpflichtungen im automatisierten Verfahren ermittelt oder entsprechende Verfahren geändert werden, ist das RPA von Beginn des Verfahrens an zu beteiligen.
- Bei strafrechtlich relevanten dienstlichen Verfehlungen oder Unregelmäßigkeiten mit schädlichen finanziellen Auswirkungen ist das RPA sofort zu unterrichten.
- Einrichtung der Anlaufstelle Korruptionsverdacht im RPA.

#### **Eingeschränkte Prüfung von Datenverarbeitungsprogrammen:**

Mit zunehmender Digitalisierung der Verwaltungsabläufe und Beschaffung von Datenverarbeitungsprogrammen werden die Anforderungen an die Prüfung dieser Bereiche immer komplexer. Um diesen Anforderungen gerecht werden zu können, hatte das RPA bereits zum Stellenplan 2019 Anträge für mindestens eine Planstelle einer EDV-Prüferin bzw. eines EDV-Prüfers gestellt. Nachdem die Stellenplananträge von der Verwaltungsleitung mehrfach verschoben wurden, ist nunmehr für diese Aufgabe keine neue Planstelle mehr vorgesehen.

**Das RPA weist darauf hin, dass somit derzeit eine umfassende und inhaltlich qualifizierte Prüfung von Datenverarbeitungsprogrammen durch das RPA nicht erfolgen kann. Im Hinblick auf die Digitalisierungsbestrebungen bei der LHK hält das RPA dieses für problematisch.**

## **2.3 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung**

Mit dem vorliegenden Schlussbericht berichtet das RPA über die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 sowie über die weiteren unterjährigen Prüfungen des RPA im Berichtsjahr 2020.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2020 wurden dem RPA am 29.04.2021 übersandt. Die Prüfungsvorbereitungen für den Jahresabschluss 2020 fanden im März 2021 statt. Die Prüfung wurde in den Monaten Mai 2021 bis Juni 2021 durchgeführt. Das RPA hat die Prüfung nach § 92 GO SH und in Anlehnung an den vom Institut der Wirtschaftsprüfer empfohlenen risikoorientierten Prüfungsansatz vorgenommen.

Dieser erfordert es, die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob die Buchführung und der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehlern sind. Entsprechend hat das RPA eine an den Risiken der städtischen Rechnungslegung und an den personellen und zeitlichen Kapazitäten des RPA ausgerichtete Prüfungsplanung vorgenommen.

Die Prüfungsplanung sowie die Risikoeinschätzung des Jahresabschlusses erfolgten auf der Grundlage von Erfahrungen aus den unterjährigen Prüfungen, Vergabeproofungen, Belegprüfungen und aus Jahresabschlussprüfungen der Vorjahre.

Das RPA hat Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze zu einzelnen Bilanzpositionen geprüft und stichprobenweise Kontrollen der Nachweise für die Bilanzierung und der Angaben im Anhang durchgeführt. Außerdem umfasste die Prüfung einzelfallorientierte Prüfungshandlungen.

Des Weiteren werden in diesem Bericht die Ergebnisse der unterjährigen Prüfungen dargestellt. Im November jeden Jahres wird eine Prüfplanung für das kommende Jahr aufgestellt. Darin enthalten sind Pflicht- und wiederkehrende Prüfungen sowie besondere Prüfungen. Je nach Prüfaufwand, Risiko einschätzung und personellen Kapazitäten werden besondere Prüfungsschwerpunkte festgelegt.

Gemäß § 92 Abs. 2 GO SH hat das RPA seine Bemerkungen zur Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts 2020 in diesem Schlussbericht zusammengefasst. Die Prüfungsergebnisse der unterjährigen Prüfungen des Jahres 2020 sind ebenfalls in dem Bericht zusammengefasst.

Im Juli 2021 ist der Entwurf dieses Berichts dem OB und den Dezernentinnen und Dezernenten übersandt worden. Die Ämter und die Dezernate haben Stellungnahmen zu dem Prüfbericht abgeben können. Stellungnahmen bzw. Ergänzungen zu Sachverhalten wurden in den Bericht aufgenommen.

Im Kap. 7 sind die neuen Handlungsbedarfe aus dieser Prüfung benannt, zu denen die Fachämter bzw. Dezernate Stellung genommen haben.

### 3 Prüfung des Jahresabschlusses der Landeshauptstadt Kiel

Die Gemeinde hat zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres gemäß § 91 Abs. 1 GO SH einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Er muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt vermitteln und ist zu erläutern. Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang. Ihm ist ein Lagebericht beizufügen.

Nach § 91 Abs. 2 GO SH ist der Jahresabschluss innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und gemäß § 92 Abs. 3 GO SH nach der Prüfung durch das RPA bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres von der Gemeinde zu beschließen.

Entsprechend § 116 Abs. 1 Nr.1 i. V. m. § 92 Abs. 1 GO SH obliegt dem RPA die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts mit allen Unterlagen.

Der Prüfungsinhalt ergibt sich aus § 92 Abs. 1 Satz 1 GO SH. Danach hat das RPA den Jahresabschluss und den Lagebericht mit all seinen Unterlagen dahingehend zu prüfen, ob

- der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
- das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
- der Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist und
- der Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist.

Gemäß § 92 Abs. 1 Satz 2 GO SH kann das RPA die Prüfung nach seinem pflichtgemäßen Ermessen beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten.

Gegenstand der Jahresabschlussprüfung war die dem Jahresabschluss zugrundeliegende Buchführung und der Jahresabschluss 2020, bestehend aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz, dem Anhang – ergänzt um den Lagebericht der LHK – sowie den zum Jahresabschluss gehörenden Anlagen.

Im Rahmen des gesetzlichen Prüfungsauftrages wurde die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen über den Jahresabschluss sowie die Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der Vorschriften zur Rechnungslegung nach der GO SH und der GemHVO-Doppik SH geprüft.

Der OB hat dem RPA in einer Vollständigkeitserklärung (Anlage 2) versichert, dass, abgesehen von den dort genannten Einschränkungen, alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt sowie alle erforderlichen Angaben gemacht worden sind. Bei den Einschränkungen handelt es sich grundsätzlich um dieselben wie in den vergangenen Jahresabschlüssen, bis auf die Durchführung der ordnungsmäßigen Inventur, die in einigen Organisationseinheiten aufgrund der Corona-Pandemie nicht durchgeführt werden konnte. Nähere Erläuterung dazu befinden sich im Jahresabschluss 2020 S. 43 unter dem Punkt 1.2 „Sachanlagen“.

### 3.1 Feststellungen zur Einhaltung des Haushaltsplanes

Die Gemeinde hat für jedes Haushaltsjahr gemäß § 77 Abs. 1 GO SH eine Haushaltssatzung zu erlassen. Die RV der LHK hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 in ihrer Sitzung am 12.12.2019 beschlossen.

Im Haushaltserlass vom 15.05.2020 weist das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration darauf hin, dass die für 2020 vorgesehene Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen und die Verpflichtungsermächtigungen keiner Genehmigung bedürfen, da der Ergebnisplan des Haushaltsjahres 2020 sowie der drei nachfolgenden Haushaltspläne ausgeglichen sind und die Ergebnisrechnungen der beiden vorangegangenen Haushaltsjahre ebenfalls ausgeglichen waren.

Am 17.09.2020 wurde die Haushaltssatzung für den 1. Nachtragshaushalt durch die RV beschlossen. Gemäß § 80 Abs. 2 GO SH bestand keine Pflicht zum Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung, da trotz der finanziellen Herausforderungen durch die Corona-Pandemie ein Jahresüberschuss prognostiziert wurde. Dennoch war ein Nachtragshaushalt in Bezug auf die Haushaltswahrheit und -klarheit sinnvoll, um Veränderungen und Verschiebungen zwischen den einzelnen Budgets bzw. im gesamten Haushaltsplan aufzuzeigen. Auch die im Nachtragshaushalt angegebenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie die Verpflichtungsermächtigungen bedurften laut Haushaltserlass vom 26.10.2020 keiner Genehmigung.

Der Ursprungshaushalt und der beschlossene 1. Nachtragshaushalt für das Haushaltsjahr 2020 werden in der folgenden Übersicht dargestellt:

	Ursprungshaushalt in €	1. Nachtragshaushalt in €
1. im Ergebnisplan der		
Gesamtbetrag der Erträge*	1.077.010.300	1.105.786.500
Gesamtbetrag der Aufwendungen*	1.076.558.200	1.104.605.300
Jahresüberschuss	452.100	1.181.200
Jahresfehlbetrag	./.	./.
2. im Finanzplan der		
Gesamtbetrag aus lfd. Verwaltungstätigkeit		
Einzahlungen	1.051.058.100	1.078.682.200
Auszahlungen	1.003.626.100	1.038.542.400
Gesamtbetrag aus lfd. Investitions- und Finanzierungstätigkeit		
Einzahlungen	143.215.100	149.105.700
Auszahlungen	180.715.100	186.605.700
3. Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	117.428.200	114.533.400
4. Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	80.030.900	67.651.200

\* ohne interne Leistungsbeziehungen

Folgende wesentliche Aussagen wurden im Haushaltserlass getroffen:

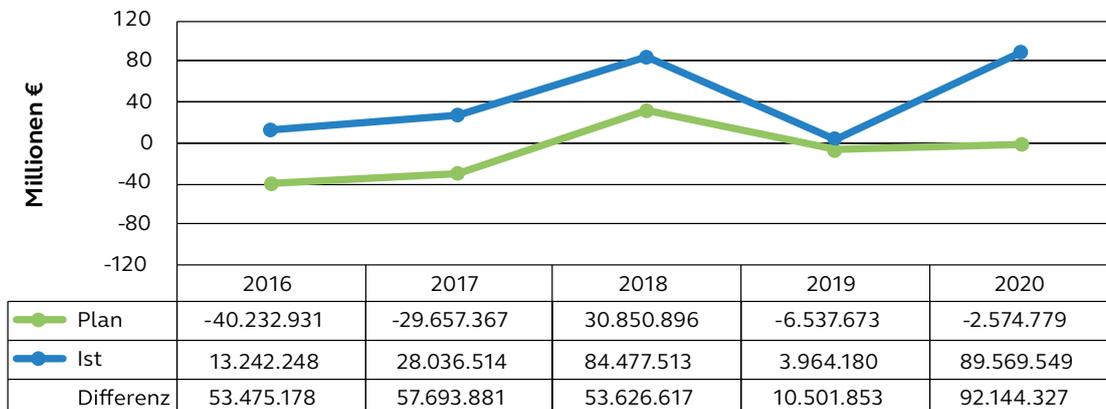
- Die kommunale Haushaltslage hat sich in den vergangenen Jahren aufgrund günstiger konjunktureller Rahmenbedingungen und attraktiver Konditionen auf den Finanzmärkten kontinuierlich verbessert.
- Die Haushalte sind zukunftsfest zu gestalten. Kassenkredite sind auf das unumgängliche Maß zu reduzieren, auch um Zinsänderungsrisiken zu meiden und die rechtliche Zulässigkeit von Kassenkrediten einzuhalten.
- Das Corona-Virus bringt Unsicherheiten und zusätzliche Herausforderungen für die kommunale Haushaltspolitik. Das Kommunalhaushaltsrecht SH schafft aufgrund der vielfach flexibel ausgestalteten Normen eine wichtige Grundlage zur Bewältigung dieser Herausforderungen.
- Das oberste Ziel sollte es sein, die vorhandene Infrastruktur und das bestehende Leistungsangebot langfristig zu erhalten und an die zukünftigen kommunalen Herausforderungen anzupassen.

### 3.1.1 Planvergleich Ergebnisrechnung

Bereits in der Planungsphase des Haushalts sind die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung zu beachten, um ein möglichst periodengerechtes Bild der Ergebnislage zu erhalten. Es ist daher notwendig, die Erträge und Aufwendungen so genau wie möglich zu berechnen bzw. in Bereichen, in denen keine Berechnung möglich ist, möglichst genau zu schätzen und periodengerecht zuzuordnen. Das RPA prüft, ob der Haushaltsplan eingehalten wurde (s. Kap. 4).

Den Ist-Ergebnissen sind die fortgeschriebenen Planansätze des Haushaltsjahres voranzustellen und ein Plan-/Ist-Vergleich anzufügen (s. § 45 Abs. 2 GemHVO-Doppik SH).

Plan/Ist-Vergleich Ergebnisrechnung



**Die Ergebnisrechnung der LHK schließt zum 31.12.2020 mit einem Jahresüberschuss von 89,57 Mio. € ab. Der negative Planansatz von -2,57 Mio. € setzt sich zusammen aus dem geplanten Jahresüberschuss des 1. Nachtragshaushaltes von 1,18 Mio. € und den übertragenen Haushaltsermächtigungen für Aufwendungen aus dem Haushaltsjahr 2019 von 3,76 Mio. €. Die dadurch entstehende Abweichung zum Jahresergebnis beträgt 92,14 Mio. €.**

In der Planung dürfen Fehlbetragszuweisungen und Konsolidierungshilfen nicht berücksichtigt werden. Im tatsächlichen Ergebnis 2020 sind Erträge aus Konsolidierungshilfen von 33,28 Mio. € enthalten. Wird das tatsächliche Ergebnis um diese bereinigt, verringert sich der Jahresüberschuss auf 56,29 Mio. € und die Planabweichung auf 58,86 Mio. €.

Die wesentlichen Planabweichungen zwischen den Haushaltsansätzen und dem Ergebnis sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

Haushaltsverbesserungen	
<u>Erträge</u>	
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	+70,37 Mio. €
Steuern und ähnliche Abgaben	+17,53 Mio. €
Sonstige Erträge	+11,29 Mio. €
Privatrechtliche Leistungsentgelte	+2,46 Mio. €
<u>Aufwendungen</u>	
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-17,34 Mio. €
Haushaltsverschlechterungen	
<u>Erträge</u>	
Öffentlich- rechtliche Leistungsentgelte	-1,00 Mio. €
<u>Aufwendungen</u>	
Bilanzielle Abschreibungen	+8,85 Mio. €
Transferaufwendungen	+8,15 Mio. €
Sonstige Aufwendungen	+3,94 Mio. €

Vom Amt für Finanzwirtschaft wurden im Anhang zum Jahresabschluss 2020, S. 119 ff., die maßgeblichen Abweichungen der Ertrags- und Aufwandspositionen erläutert. Die Erläuterungen wurden vom RPA geprüft und konnten im Wesentlichen von den Fachprüfern nachvollzogen werden (s. Kap. 4).

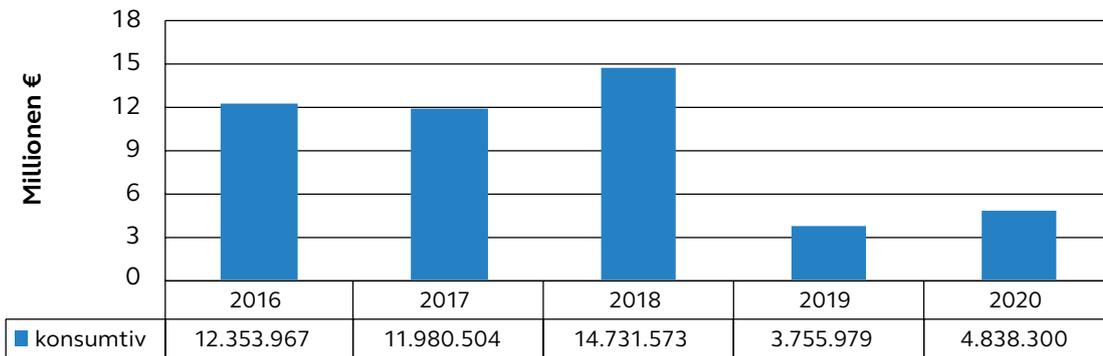
### 3.1.2 Konsumtive Ermächtigungsübertragungen

Haushaltsansätze für nicht investive Aufwendungen und Auszahlungen eines Budgets können für übertragbar erklärt werden. Sie bleiben gem. § 23 Abs. 1 GemHVO-Doppik SH bis zum Ende des folgenden Jahres verfügbar. Durch diese Übertragungen werden über die Planung hinaus zusätzliche Aufwendungen ermöglicht. Bei der Entscheidung über die Mittelübertragung ist in der Regel dem Haushaltsausgleich Vorrang einzuräumen (§ 75 Abs. 3 GO SH).

Gemäß den vom Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration herausgegebenen Erläuterungen zu § 23 GemHVO-Doppik SH dürfen übertragbare oder für übertragbar erklärte Mittel nur dann übertragen werden, wenn nach den Planungen des Folgejahres ein entsprechender Jahresüberschuss erwartet wird oder eine rechtliche Verpflichtung bereits eingegangen wurde. Aufgrund des geplanten Fehlbetrages in 2021 von -59,31 Mio. €, müssen die konsumtiven Haushaltsreste übertragbar bzw. für übertragbar erklärt worden sein und es muss eine bereits eingegangene rechtliche Verpflichtung vorliegen.

Insgesamt wurden 4,84 Mio. € konsumtive Budgetreste in das Haushaltsjahr 2021 übertragen. Gegenüber dem Vorjahr entspricht dies einer Erhöhung von 1,08 Mio. €.

### Übertragene Aufwendungen nach § 23 Abs. 1 GemHVO-Doppik SH (konsumtiv)



In den folgenden Bereichen erfolgten die höchsten Budgetübertragungen:

- Amt 18 – Umweltschutzamt 1,69 Mio. € (Vorjahr 1,35 Mio. €),
- Amt 60 – Immobilienwirtschaft 1,31 Mio. € (Vorjahr 0,00 €),
- Amt 52 – Amt für Schulen 434 T€ (Vorjahr 367 T€),
- Amt 30 – Amt für Kultur und Weiterbildung 427 T€ (Vorjahr 275 T€).

Von den gesamten konsumtiven Budgetübertragungen entfielen 2,34 Mio. € auf den Bereich der Unterhaltung der Gebäude. Weitere 414 T€ entfielen auf den Bereich der Lernmittel.

Wenn die übertragenen Haushaltsermächtigungen aus 2020 in 2021 vollständig in Anspruch genommen werden, verschlechtert sich das geplante Jahresergebnis 2021 um 4,84 Mio. €. Der für 2021 geplante Jahresfehlbetrag von -59,31 Mio. € würde bei der vollen Inanspruchnahme der Haushaltsermächtigungen auf -64,15 Mio. € ansteigen.

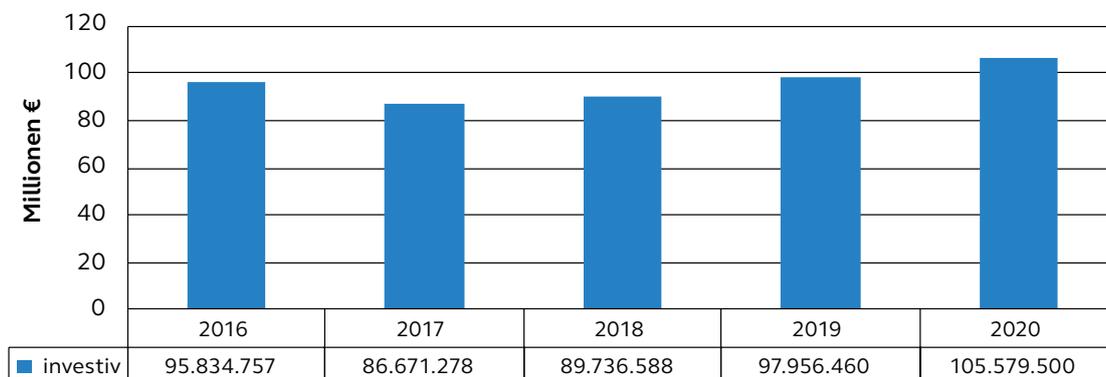
#### 3.1.3 Investive Ermächtigungsübertragungen

Gem. § 23 Abs. 2 GemHVO-Doppik SH bleiben Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Gegenstand oder der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. Die übertragenen Haushaltsermächtigungen erhöhen die im Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel. Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die für ihren Zweck nicht mehr benötigt werden, dürfen nicht übertragen werden und sind in Abgang zu bringen.

Gem. § 51 Abs. 3 Nr. 4 GemHVO-Doppik SH ist dem Anhang eine Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen beizufügen. Laut dem Jahresabschluss 2020 (S. 113) betragen die übertragenen Mittel für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen 105,58 Mio. €. Gegenüber dem Vorjahr entspricht dies einer Erhöhung von 7,62 Mio. €.

Die investiven Übertragungen haben sich wie folgt entwickelt:

### Übertragene Auszahlungen nach § 23 Abs. 2 GemHVO-Doppik SH (investiv)



Auf Ämterebene betrachtet erfolgten die höchsten Budgetübertragungen in folgenden Bereichen:

- Amt 66 – Tiefbauamt 29,64 Mio. € (Vorjahr 15,78 Mio. €),
- Amt 60 – Immobilienwirtschaft 23,27 Mio. € (Vorjahr 27,03 Mio. €),
- Amt 83 – EBK 16,75 Mio. € (Vorjahr 16,75 Mio. €),
- Amt 54 – Jugendamt 6,08 Mio. € (Vorjahr 7,97 Mio. €),
- Amt 52 – Amt für Schulen 5,93 Mio. € (Vorjahr 3,39 Mio. €).

Von den gesamten investiven Budgetübertragungen entfallen 21,91 Mio. € (Vorjahr 21,73 Mio. €) auf Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen. Zudem sind 16,75 Mio. € für den Neubau des Gemeinschaftskraftwerkes vorgesehen. Es wurden auch Budgetübertragungen für den Erwerb von Grund und Boden in Höhe von 5,93 Mio. € (Vorjahr 10,44 Mio. €) und 12,78 Mio. € (Vorjahr 7,91 Mio. €) für Anlieger-, Hauptverkehrs- und Innerortsstraßen getätigt.

Bei der Planung der Auszahlungen ist das Kassenwirksamkeitsprinzip zu beachten. Dieses regelt, dass Auszahlungen in der Höhe zu veranschlagen sind, in der sie im Haushaltsjahr voraussichtlich zu leisten sind (§ 10 Abs. 3 GemHVO-Doppik SH). Dadurch wird der Grundsatz der Haushaltswahrheit verfolgt. Hohe Haushaltsübertragungen sind demnach ein Indikator dafür, dass geplante Investitionen nicht umgesetzt wurden.

Nähere Ausführungen zur Investitionstätigkeit der LHK finden sich in Kap. 3.3.3.2. und Kap. 4.2.5.

## 3.2 Besondere Themen

### 3.2.1 Einführung der e-Akte

Die LHK hat sich entschlossen, die Aktenführung auf ein elektronisches System umzustellen (e-Akte) und sich dabei für die Software „VIS“ entschieden. Die Entscheidung fiel verwaltungsintern bereits 2017. Diese Entscheidung wird grundsätzlich vom RPA begrüßt.

Allerdings hat das RPA Bedenken, ob die Art und Weise, wie die e-Akte eingeführt wird, der Bedeutung und den Umstellungsproblemen gerecht wird.

Die Aktenführung ist für die Verwaltung in gewisser Weise das, was für einen Computer das Betriebssystem ist. Sie ist kein Wert an sich, sondern nur eine Methode, die verschiedenen Informationen in der Verwaltung zu verarbeiten und festzuhalten. Ohne eine Aktenführung gerät in der Verwaltung der Informationsfluss ins Stocken, und Verwaltungsvorgänge finden nicht mehr statt, sind fehlerträchtig oder/und nicht mehr nachvollziehbar.

Daher ist es von großer Bedeutung, dass die Umstellung der Aktenführung mit großer Sorgfalt vorgenommen wird.

VIS (Version 6) ist für das RPA inzwischen das führende System bei der Aktenführung, da das RPA eines der Pilotämter bei der Einführung von VIS ist. Daher können große Teile einer normalen Prüfung durch die eigene Anschauung und die eigenen Erfahrungen ersetzt werden. Im Folgenden weist das RPA auf einige besonders bedeutsame Probleme hin.

Für die Einführung von VIS ist ein Projektteam mit etwa fünf Vollzeitäquivalenten verantwortlich. Hinzu kommen externe Dienstleistungsunternehmen (insbesondere die Herstellungsfirma). Dies ist ausgesprochen knapp bemessen. Dementsprechend konnten einige grundsätzliche Probleme nicht vorher geklärt werden. Dazu gehören:

- Scanstrategie (wie wird aus physischen Eingängen ein elektronisches Dokument?),
- Umgang mit Alt-Akten,
- Umgang mit großen Formaten (z. B. Bebauungsplänen),
- Einbindung von Fachverfahren,
- Erzeugung von schriftlichen Akten aus dem Verfahren heraus (z. B. zur Vorlage bei Gerichten),
- Archivierung (wie wird sichergestellt, dass die Daten aus dem Verfahren auch in 50 Jahren noch gelesen werden können – wie es jetzt bei Papierakten ja der Fall ist?).

Ein weiteres Problem, das dringend geklärt werden muss: VIS in der beim RPA vorhandenen Version 6 ist langsam. Auch heute noch dauert es oft mehrere Sekunden, bis nach einem Mausklick die entsprechende Antwort auf dem Bildschirm sichtbar wird. Allerdings muss dazu angemerkt werden, dass dies nicht unbedingt ein Problem des Programms selbst ist, sondern auch an der generellen IT-Struktur bei der LHK liegen könnte. Das ändert aber nichts daran, dass es ein Problem ist, das es zu lösen gilt.

Die Einführung im ganzen OB-Dezernat begann 2019 mit einigen vorbereitenden Arbeiten (VIS-gerechte Anpassung des Aktenplans, Arbeiten auf dem Fileserver in der Struktur, die später in VIS implementiert werden sollte etc.). Anfang 2020 wurden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des RPA und der anderen Organisationseinheiten im OB-Dezernat geschult, und der Echtbetrieb begann.

Die derzeitige Planung sieht vor, dass die weitere Einführung in Staffeln erfolgen und bis 2024 abgeschlossen sein soll. Die erste Staffel bestand wie beschrieben aus den Ämtern des OB-Dezernats. Diese Ämter haben gemeinsam, dass sie wenig Publikumsverkehr und eine vergleichsweise geringe Anzahl von Eingängen (z. B. Anträge) haben. An der zweiten Staffel sind überwiegend wieder Stabseinheiten bzw. allgemeine Abteilungen beteiligt. Es ist aber von wesentlicher Bedeutung, dass der Einsatz von VIS auch in Ämtern mit viel Schriftverkehr, vielen Anträgen, Bescheiden etc. funktioniert. Daher sollte erwogen werden, auch ein solches Amt bzw. Abteilung in die nächste erreichbare Staffel miteinzubeziehen. Dabei wird nach Auffassung des RPA ein „Einfach loslegen“ ohne detaillierte Vorgaben und mit nur marginaler Unterstützung, wie es bislang praktiziert wurde, in Ämtern wie der Immobilienwirtschaft oder dem Amt für Soziale Dienste nicht funktionieren.

Nach den ersten beiden Staffeln sollen in etwa zweimonatigen Abständen weitere Staffeln starten, bis die Verwaltung 2024 komplett auf die elektronische Akte umgestellt worden ist.

Das RPA sieht dieses immerhin insgesamt fünf Jahre dauernde Verfahren (2020 bis 2024) kritisch. Während dieser Zeit wird die Verwaltung uneinheitlich arbeiten. Teile der Verwaltung arbeiten weiterhin mit Papierakten, andere elektronisch. Das macht die Kommunikation zwischen diesen Teilen problematisch. Es ist daher wichtig, den Umstellungsprozess so kurz wie möglich zu halten. Es erscheint dem RPA besser, vorher gut zu planen, und dann nach einer kurzen Pilotphase die ganze Verwaltung auf einmal umzustellen.

Bei der Verwirklichung eines solch großen Projektes braucht man eine gute Struktur und ausreichend Personalressourcen. Es gibt einen städtischen „Leitfaden Projektarbeit“, der hierfür Grundsätze und Regeln aufgestellt hat.

Nach Auskunft des Projektteams gibt es keine formale Projektstruktur, die dem Leitfaden (oder irgendeinem anderen vergleichbaren Regelwerk) entspricht. Nur in einer PowerPoint-Präsentation ist festgehalten, dass das Projektteam als Ganzes gleichzeitig die Projektleitung ist. Einen Lenkungsausschuss gibt es nicht. Vorgaben für ein Berichtswesen gibt es ebenfalls nicht. Es gibt, wie bereits erwähnt, nur eine sehr grobe Zeitplanung (Einführung bis 2024), die Beschreibung, welche Einheiten die zweite Staffel bilden, und ein grobes Schema (Power-Point-Folie), das die geplante Abfolge weiterer Staffeln grob skizziert. Positiv ist zu vermerken, dass es ein erstes Konzept für die Problematik des Einscannens von schriftlichen Eingängen gibt, das aber noch viele Fragen offenlässt. Außerdem gibt es erste Überlegungen zur Anbindung von Fachverfahren und zur Archivierung („Aussonderung“) von Akten.

**Handlungsempfehlung:**

**Das RPA empfiehlt, für die Einführung von VIS deutlich mehr Personal als bisher zur Verfügung zu stellen und eine vernünftige Projektstruktur zu installieren, die sich an den vorhandenen städtischen Vorgaben orientieren sollte. Dabei bedarf es einer umfassenden Betreuung der einführenden Ämter durch die IT oder Dritte. Das Projekt sollte so geplant sein, dass die Phase der Umstellung stadtwweit so kurz wie möglich gehalten wird. Bevor VIS eingeführt wird, müssen die oben erwähnten Probleme geklärt sein.**

Eine Stellungnahme des Dezernates III ist als Anlage 3 beigelegt.

### **3.2.2 Einrichtung eines Internen Kontrollsystems (IKS)**

Ein IKS sollte neben einem Controlling und Risikofrüherkennungssystem ein Bestandteil des kommunalen Risikomanagements der LHK sein. Dabei werden die Risiken auf Prozessebene erfasst und Maßnahmen der Risikominimierung und -vermeidung eingeleitet. Die Kontrollen beziehen sich dabei nicht nur auf die rechnungslegungsbezogenen Prozesse und die Ordnungsmäßigkeit sowie Verlässlichkeit der Rechnungslegung, vielmehr soll ein IKS u. a. ein rechtmäßiges und wirtschaftliches Verwaltungshandeln ermöglichen, Vermögen der LHK sichern sowie Fehler, Unregelmäßigkeiten und betrügerische Handlungen aufdecken bzw. vermeiden.

Das Amt für Finanzwirtschaft ist für die Aufstellung der Jahresabschlüsse verantwortlich und damit auch für die Ausgestaltung, Implementierung, Aufrechterhaltung und Überwachung eines rechnungslegungsbezogenen IKS.

Bereits im Januar 2012 hat das Amt für Finanzwirtschaft vom damaligen OB den Auftrag zum Aufbau eines rechnungslegungsbezogenen IKS erhalten. Ziel war – neben der Schaffung sicherer und effizienter Prozesse im Rechnungswesen – auch die Schaffung einer Grundlage zur Abgabe einer uneingeschränkten Vollständigkeitserklärung im Rahmen des Jahresabschlusses. Voraussetzung hierfür ist ein funktionierendes IKS im Rechnungswesen.

Die Einführung der Gesamtprozessoptimierung (inkl. IKS) wurde in den letzten Jahren laufend durch das RPA prüferisch begleitet. Dem IKS-Bericht 2019 des Amtes für Finanzwirtschaft war zu entnehmen, dass längerfristig eine Weiterentwicklung, Standardisierung und Ausweitung des IKS auf sämtliche rechnungsbezogene Bereiche bei der LHK geplant ist. Daneben sind unter anderem der Aufbau eines Dezernats- und Ausschuss-Risikoberichtswesens, ein strategisches Risikoberichtswesen, die Durchführung von Ad-hoc-Analysen bei stadtweiten Fragestellungen sowie der Erstellung von Abweichungsanalysen geplant. Für diese Aufgaben wurde 2019 eine neue Planstelle im Amt für Finanzwirtschaft eingerichtet und in 2020 besetzt.

Schon Ende 2019 wurde mit der systematischen Erfassung, Beschreibung und Dokumentation der rechnungslegenden Prozesse für die Aufstellung des Jahresabschlusses begonnen und in 2020 fortgeführt. Mittelfristig sieht das Amt für Finanzwirtschaft in seiner Planung vor, das IKS in den Bereichen Haushaltsplanung und -steuerung sowie Forderungsmanagement zu implementieren. Die neu beschaffte Software PICTURE ermöglicht zukünftig eine Erfassung, Beschreibung, Dokumentation und Visualisierung der Prozesse.

In PICTURE werden auch bestehende Organisationsabläufe, Verantwortlichkeiten, Zuständigkeiten, festgestellte Schwachstellen sowie bereits vorhandene Kontrollmechanismen erfasst. Auf dieser Basis können anschließend durch das Amt für Finanzwirtschaft Risiken identifiziert, analysiert, bewertet und mit Risikosteuerungsmaßnahmen abgesichert werden. Diese Dokumentation erfolgt in der zum 01.10.2019 vom Amt für Finanzwirtschaft beschafften Software NARIS.

In PICTURE werden nicht ausschließlich rechnungslegungsbezogene Prozesse erfasst, sondern eine stadtweite Prozesserfassung angestrebt. Das Personal- und Organisationsamt erfasst bereits gemeinsam mit den Ämtern erste Prozesse in PICTURE. Der Freigabeprozess für die Veröffentlichung von Prozessen wird bereits abgestimmt und lag dem RPA zur Kenntnisnahme vor.

Zur Verdeutlichung, wie Prozesse ämterübergreifend zusammenwirken und welche Risiken sie beinhalten, ist geplant, im ersten Halbjahr 2021 im Dezernat Finanzen, Personal, Ordnung und Feuerwehr einen ämterübergreifenden Prozess zu betrachten. Dieser soll zunächst in PICTURE modelliert und anschließend in NARIS auf Risiken hin analysiert werden.

Der nächste Bericht des rechnungslegungsbezogenen IKS des Amtes für Finanzwirtschaft ist für 06/2021 anvisiert und wird detaillierte Informationen zum Sachstand liefern.

Das RPA geht davon aus, dass der nächste Bericht eine detaillierte Planung für den Aufbau eines funktionierenden und ämterübergreifenden IKS enthält, das auch als Grundlage für eine uneingeschränkte Vollständigkeitserklärung dienen kann. Darüber hinaus sieht das RPA kritisch, dass eine Erfassung der amtsinternen Prozesse in PICTURE auf freiwilliger Basis erfolgt. Die Ämter sollten gezielt nach einem vorgegebenen Zeitplan eingebunden werden, um eine stadtweite Erfassung der Prozesse zu ermöglichen.

### **3.2.3 e-Rechnungsworkflow**

Mit dem Projekt e-Rechnungsworkflow verfolgt die LHK seit 2018 das Ziel, die rechnungslegenden Prozesse zu digitalisieren. Dabei ist zunächst die elektronische Be- und Verarbeitung der eingehenden Rechnungen geplant. Gemeint ist damit nicht der Empfang von eingescannten Papierrechnungen oder Rechnungen im pdf-Format, sondern von Rechnungen, die unter Verwendung des Datenaustauschstandard XRechnung erstellt wurden. Der Vorteil einer elektronischen Rechnung liegt u. a. darin, dass die Rechnungsdaten (Empfängerin und Empfänger, Rechnungssumme, einzelne Rechnungspositionen usw.) digital übersandt und dann direkt in die städtischen Systeme (z. B. newsystem) übernommen und dann weiterbearbeitet werden können, ohne sie nochmals manuell übertragen zu müssen.

Nach der E-Rechnungsverordnung des Landes SH müssen u. a. die Kommunen seit dem 18.04.2020 in der Lage sein, solche elektronischen Rechnungen zu empfangen. Diese Voraussetzung hat die LHK erfüllt. Sie bedient sich dabei des e-Rechnungsportals des Landes SH, über das die Rechnungen empfangen werden können.

Nach Auskunft der Projektleitung sind bisher keine elektronischen Rechnungen bei der LHK eingegangen. Anfragen einzelner Firmen zur Übersendung von elektronischen Rechnungen hat es jedoch bei verschiedenen Ämtern der Stadtverwaltung bereits gegeben. Über die Gründe, warum die Firmen das Angebot, elektronische Rechnungen an die LHK stellen zu können, bisher nicht genutzt haben, könnte allenfalls spekuliert werden, da dies eine alleinige Entscheidung der rechnungsstellenden Firmen ist.

Die weiteren Schritte des Projektes befinden sich zum Teil immer noch in der Pilotphase, sodass der elektronische Rechnungsworkflow noch nicht ausgerollt werden konnte. Im Lenkungsausschuss des Projektes wurde daher im August 2020 entschieden, dass bis auf weiteres nur elektronische Rechnungen angenommen werden, zu deren Annahme die LHK aufgrund der E-Rechnungsverordnung verpflichtet ist. Dabei handelt es sich um elektronische Rechnungen oberhalb der gesetzlichen Schwellenwerte, die sich aus einer EU-Verordnung ergeben (zurzeit 5,35 Mio. € für Bauleistungen und je nach Bereich 214 T€ oder 428 T€ für sonstige Dienstleistungen).

Sollten elektronische Rechnungen eingehen, würden sie derzeit zentral bei der LHK empfangen und in einem allgemein lesbaren Format (aus dem Format XRechnung heraus) an die zuständige Stelle (Amt, Referat usw.) gesandt, ausgedruckt und in dem bisherigen Rechnungsbearbeitungsprozess bearbeitet.

Aus dem bisherigen Testbetrieb, der seit längerem im Amt für Finanzwirtschaft läuft, ergibt sich nach Mitteilung der Projektleitung, dass die eingesetzte Software (die wie die städtische Finanzsoftware newsystem von der Firma Axians Infoma stammt) für die späteren Benutzerinnen und Benutzer übersichtlich und einfach in der Handhabung ist und dadurch der Schulungsaufwand recht gering ist. Es haben sich jedoch auch deutlich negative Erkenntnisse ergeben: So führten und führen fehlende personelle Kapazitäten im Personal- und Organisationsamt und dem Amt für Finanzwirtschaft u. a. dazu, dass der Testbetrieb nicht wie ursprünglich geplant in mehreren Ämtern parallel begleitet werden konnte. Daher verlängerte sich die Pilotphase.

Auf Nachfrage erläuterte die Projektleitung, dass aus dem Personal- und Organisationsamt und dem Amt für Finanzwirtschaft jeweils eine Teilzeitkraft hauptsächlich mit dem Projekt befasst ist. Dies stellte sich als deutlich zu wenig heraus. Zwischenzeitlich haben in den Ämtern Auswahlverfahren zu zwei Stellen stattgefunden, die auch dem Projekt e-Rechnungsworkflow zugutekommen sollen. Die tatsächliche Stellenbesetzung ist derzeit allerdings noch nicht erfolgt.

Darüber hinaus zeigte sich, dass die geplante revisionssichere Archivierung der Rechnungsdaten und die Anbindung des e-Rechnungsworkflows an die E-Akten-Software VIS noch nicht geklärt und entschieden wurde.

Angesichts der gewonnenen (negativen) Erkenntnisse und der aber auch bevorstehenden personellen Verbesserungen für das Projekt ist ein sogenannter Re-Launch geplant. Dabei sollen gemeinsam mit dem Lenkungsausschuss und ggf. dem Ki:GO Board (Lenkungs- und Steuerungsgruppe für die digitalen Projekte der LHK) die noch genauer zu definierenden Projektziele überprüft, bewertet und falls notwendig angepasst werden. Für das Jahr 2021 war vorgesehen, den e-Rechnungs-Workflow stadtweit einzuführen.

Es ist derzeit schwer vorauszusehen, wann die Möglichkeit der elektronischen Rechnungstellung durch die rechnungsstellenden Vertragspartner/innen in nennenswertem Umfang genutzt werden wird.

Es ist aber zu erwarten, dass die elektronische Rechnung zukünftig mehr und mehr genutzt werden wird. So nehmen z. B. Teile der Bundesverwaltung mittlerweile nur noch elektronische Rechnungen an. Um die Vorteile des schon vorgegebenen elektronischen Empfangs auch nutzen zu können, sollte die Stadtverwaltung absehbar in der Lage sein, die digitalen Rechnungsdaten direkt weiterverarbeiten zu können.

**Eine Stellungnahme des Dezernates III ist als Anlage 3 beigefügt.**

**RPA:** Das RPA nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und wird die Angelegenheit weiter verfolgen.

### **3.2.4 Gesamtabschluss 2019**

Die LHK hat ihren Jahresabschluss und die Jahresabschlüsse der einzubeziehenden Unternehmen nach § 93 Abs. 1 GO SH zu einem Gesamtabschluss zu konsolidieren. Gemäß § 93 Abs. 6 GO SH ist der Gesamtabschluss innerhalb von neun Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen.

Der Gesamtabschluss und der Gesamtlagebericht 2019 wurden im Jahr 2020 erstmalig erstellt und dem RPA am 28.09.2020 übersandt. Gemäß § 116 Abs. 1 Nr. 1 GO SH obliegt dem RPA bei der LHK die gesetzliche Aufgabe, den Gesamtabschluss zu prüfen.

Die Prüfung wurde in den Monaten Oktober und November 2020 durchgeführt. Prüfungsschwerpunkt war insbesondere der Prozess zur Erstellung des Gesamtabschlusses und damit

- die Ordnungsmäßigkeit der in den Gesamtabschluss einbezogenen Einzelabschlüsse,
- die Abgrenzung des Konsolidierungskreises,
- die angewandten Konsolidierungsgrundsätze,
- die Kapitalkonsolidierung der Aufgabenträger/innen,
- die Plausibilität der Eliminierung von konzerninternen Forderungen, Verbindlichkeiten, Erträgen und Aufwendungen,
- die Plausibilität und Vollständigkeit der Angaben im Gesamtanhang und Gesamtlagebericht.

Eine rechnerische Wesentlichkeitsanalyse filtert die für den Gesamtabschluss zu berücksichtigenden Unternehmen – den Abfallwirtschaftsbetrieb Kiel, den Eigenbetrieb Beteiligungen der LHK, die Seehafen Kiel GmbH & Co. KG, die Städtisches Krankenhaus Kiel GmbH und die Stadtwerke Kiel AG – heraus. Die KVG Kieler Verkehrsgesellschaft mbH wird aufgrund der Bedeutung des öffentlichen Personennahverkehrs für die LHK berücksichtigt.

Im Ergebnis bot die klare, übersichtliche und ausführliche Dokumentation zur Erstellung des Gesamtabschlusses durch das Amt für Finanzwirtschaft und einer damit verbundenen Sicherstellung einer hohen Transparenz eine hervorragende Grundlage im gesamten Prüfungsprozess. Der Anhang bietet ausführliche Erläuterungen zu den Posten der Gesamtbilanz und der Gesamtergebnisrechnung. Es wurden die angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Konsolidierungsmethoden angegeben und erläutert.

Wünschenswert wäre eine tiefergehende Analyse der Haushaltswirtschaft und der Gesamtlage der LHK unter Einbeziehung der Aufgabenträger/innen, um den Gesamtabschluss zukünftig mehr als Instrument der Steuerung nutzen zu können. Die Verknüpfung über ursächliche Ereignisse und Entwicklungen, die für den Geschäftsverlauf von Bedeutung sind, dürften stärker gewertet werden. Zur Erläuterung der Vermögens-, Schulden- und Finanzlage werden u. a. Kennzahlen zur Gesamtabschlussanalyse herangezogen. Es ist darauf hinzuweisen, dass es sich hierbei lediglich um

vergangenheits- und stichtagsbezogene Resultate handelt. Geeigneter wären aus Sicht des RPA Kennzahlensysteme, Zeitvergleiche (möglich ab 2020) oder auch Organisationsvergleiche (Kommunalvergleich).

Auf Grund der Prüfung wird zusammenfassend festgestellt, dass die Aussagen zur wirtschaftlichen Situation und zum Geschäftsverlauf des Konzerns der LHK insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der LHK wiedergeben. Es ergaben sich keine wesentlichen Beanstandungen.

Inzwischen wurde dem Gesamtabchluss 2019 mit dem Gesamtbericht und dem Schlussbericht des RPA in der RV am 18.03.2021 (Drs. Nr. 0029/2021) von der Selbstverwaltung zugestimmt.

### **3.2.5 Regionale Bildungszentren AÖR**

Gemäß § 107 SchulG (Schulgesetz) in der geltenden Fassung obliegt dem RPA der LHK die Pflicht, die Rechnungsprüfung der Regionalen Berufsbildungszentren (RBZ) vorzunehmen.

#### **RBZ Technik**

Das RBZ Technik führt seine Buchführung aktuell nach den Vorschriften der GemHVO-Doppik SH. Die Umstellung der Buchführung nach HGB wurde bisher noch nicht wie ursprünglich geplant (zum 01.01.2020) vorgenommen. Das RPA begrüßt dies, da die Umstellung für das RBZ keine Verbesserung darstellen und erneut einen hohen Aufwand an Buchhaltungs- und Beratungsleistungen mit sich bringen würde.

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2020 durch das RPA ergaben sich folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Entwicklung des Anlagevermögens und der Sonderposten, Abstimmung Nebenbuch-Hauptbuch
- Prüfung der Erträge, insbesondere des Betriebsmittel- und des Investitionszuschusses,
- Prüfung der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die Buchführung den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Im Berichtsjahr erwirtschaftete das RBZ Technik einen Jahresüberschuss von 86 T€. Zum 31.12.2020 wurden in 155 Klassen Schüler/innen unterrichtet (Steigerung zum Vorjahr um 21 Klassen). Die Anzahl der Schüler/innen stieg im Berichtsjahr von 2.543 auf 2.562. Der seit Gründung der AÖR existierende Investitionsstau wird langsam abgebaut.

#### **RBZ Wirtschaft**

Das RBZ Wirtschaft wendet ebenfalls die Buchführung nach den Vorschriften der GemHVO-Doppik SH an. Die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 wurde, mit Unterbrechungen, von April 2021 bis Mai 2021 in den Räumen des RPA durchgeführt.

Ausgangspunkt der Prüfung war der vom RPA geprüfte und mit einem Prüfungsvermerk im Oktober 2020 versehene Jahresabschluss zum 31.12.2019.

Das RPA hat die Prüfung mit analytischen Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen mit bewusster Stichprobenauswahl durchgeführt.

Es ergaben sich folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Entwicklung des Anlagevermögens und der Sonderposten, Abstimmung Nebenbuch-Hauptbuch,
- Umsatzrealisierung (Periodenzuordnung, Verrechnungsverbot von Aufwendungen und Erträgen),

- Prüfung der Erträge, insbesondere des Betriebsmittel- und des Investitionszuschusses,
- Prüfung der Aktiven Rechnungsabgrenzungsposten (Schwerpunkt Lizenzen – Rechnungsbeträge > 1,0 T€),
- Vergaben: Durchsicht der bereitgestellten Ordner.

Die Zahl der Lernenden sind im Schuljahr 2020/2021 erneut gesunken (im Vergleich zum Vorjahr um 175 Schülerinnen und Schüler) auf insgesamt 3.751 Schülerinnen und Schüler (ohne Abendgymnasium).

Nach abschließender Abstimmung der Prüfungsfeststellungen mit dem RBZ Wirtschaft wird der Prüfungsbericht fertig gestellt.

### **Aufarbeitung der Jahresabschlüsse RBZ Soziales, Ernährung und Bau**

Die RV hat am 15.11.2018 mit der Beschlussvorlage Drs. 0750/2018 entschieden, dass das RBZ Soziales, Ernährung und Bau per Auflösungssatzung mit Datum 31.12.2018 nach § 100 Abs. 1 Satz 3 SchulG aufzulösen und das Vermögen in einem Zwischenschritt in den Haushalt der LHK zu übernehmen war. Zum 01.01.2019 entstand die Berufliche Schule Soziales, Ernährung und Bau, welche sodann in zwei Berufliche Schulen geteilt wurde.

Die bis dahin noch nicht erstellten Jahresabschlüsse 2014 bis 2018 des RBZ Soziales, Ernährung und Bau sowie die Eröffnungsbilanzen der beiden neugegründeten RBZ wurden von einer beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erstellt und im März 2020 zur Prüfung vorgelegt.

Die Prüfung der Jahresabschlüsse der RBZ obliegt gemäß § 107 SchulG dem RPA. Gemäß § 5 Abs. 1 der Satzungen der RBZ kann das RPA einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüferin beauftragen, die Prüfung der Jahresabschlüsse durchzuführen. Aus Kapazitätsgründen hat das RPA die RBB GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der prüferischen Durchsicht der fünf Jahresabschlüsse sowie der Prüfung der zwei Eröffnungsbilanzen beauftragt.

Nach Auflösung des RBZ Soziales, Ernährung und Bau zum 31.12.2018 gab es keine gesetzliche Vertretung mehr, der die aufgestellten Jahresabschlüsse, den Lagebericht und die Vollständigkeitserklärung verantworten bzw. hätte unterschreiben können, und die zu entlasten gewesen wäre.

Dennoch mussten die Jahresabschlüsse für die Jahre 2014 bis 2018 aufgestellt und geprüft werden, um daraus die Zahlen für die Eröffnungsbilanzen ableiten zu können.

Die Prüfung der Abschlüsse beschränkte sich auf eine Durchsicht der vorgelegten Zahlen des RBZ Soziales, Ernährung und Bau für die Jahre 2014 bis 2018. Der Prüfer der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat in einer gemeinsamen Verwaltungsratssitzung des RBZ am Königsweg und des RBZ am Schützenpark am 17.12.2020 die Berichte über seine prüferischen Durchsichten der Jahre 2014 bis 2018 vorgestellt.

Dem Ausschuss für Schule und Sport, dem Finanzausschuss und dem Hauptausschuss wurden die Berichte der prüferischen Durchsichten der Jahresabschlüsse 2014 bis 2018 im März bzw. Mai 2021 vorgelegt.

### **RBZ am Königsweg**

Im Rahmen der Neugründung zum 01.01.2019 des RBZ am Königsweg wurde die geplante Umstellung der Buchführung von der GemHVO-Doppik SH auf das HGB vorgenommen. Die Buchhaltung wird auch wie schon im Jahr 2020 im Jahr 2021 durch eine externe Steuerberatungsgesellschaft durchgeführt.

Die Eröffnungsbilanz liegt seit August 2020 vor und schließt mit einer Bilanzsumme von 638 T€ ab. Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wurde am 07.10.2020 durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erteilt. Der Jahresabschluss 2019 wurde am 15.12.2020 erstellt. Der Prüfbericht wurde dem RPA am 21.04.2021 durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vorgelegt und erhält den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk im Juni 2021.

Aus den bei der Prüfungsplanung festgestellten Risikobereichen ergaben sich folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Entwicklung des Anlagevermögens und der Sonderposten,
- Vollständigkeit und Bewertung der sonstigen Rückstellungen,
- Vollständigkeit der Angaben im Anhang.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die Buchführung den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Im Berichtsjahr 2019 erwirtschaftete das RBZ am Königsweg einen Jahresüberschuss von 43 T€, die Bilanzsumme beträgt 597 T€.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 beginnt Anfang Juli 2021 durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und wird voraussichtlich im August 2021 beendet.

#### **RBZ am Schützenpark**

Auch das RBZ am Schützenpark hat die Buchführung an eine externe Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vergeben. Die Buchführung wird nach dem HGB geführt. Die Eröffnungsbilanz vom 31.08.2020 erhielt am 07.10.2020 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und schließt mit einer Bilanzsumme von 3,31 Mio. € ab.

Aus den bei der Prüfungsplanung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft festgestellten Risikobereichen ergaben sich folgende Prüfungsschwerpunkte im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2019:

- Entwicklung des Anlagevermögens und der Sonderposten,
- Vollständigkeit und Bewertung der sonstigen Rückstellungen,
- Vollständigkeit der Angaben im Anhang.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die Buchführung den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Im Berichtsjahr 2019 erwirtschaftete das RBZ am Schützenpark einen Jahresüberschuss von 63 T€, die Bilanzsumme beträgt 3,63 Mio. €. Im Schuljahr 2019/2020 wurden 3.501 Lernende in 186 Klassen unterrichtet (Steigerung zum Schuljahr 2018/2019 von 44 Schüler/innen).

Der Prüfbericht wurde dem RPA am 21.04.2021 durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vorgelegt und erhält den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk im Juni 2021.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 beginnt Anfang Juli 2021 durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und wird voraussichtlich im August 2021 beendet.

## 3.3 Jahresabschluss und Lagebericht

### 3.3.1 Aufstellung und Anhang

Gemäß §§ 44 ff. GemHVO-Doppik SH hat die LHK den Jahresabschluss zum 31.12.2020 aufgestellt. Die Bilanz, die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung und die Teilrechnungen sowie der Anhang und der Lagebericht sind den gesetzlichen Vorschriften entsprechend gegliedert.

Der Jahresabschluss ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung zu erstellen. Er muss klar und übersichtlich sein. Er hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Ein- und Auszahlungen zu enthalten, soweit durch das Gesetz oder aufgrund anderer Vorschriften nichts Anderes bestimmt ist. Der Jahresabschluss hat die tatsächliche Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der LHK darzustellen.

Die LHK hat gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 51 GemHVO-Doppik SH einen Anhang mit Erläuterungen als Bestandteil des Jahresabschlusses beizufügen.

#### Haftungsverhältnisse / finanzielle Verpflichtungen

Unter Kap. 5.2 im Anhang des Jahresabschlusses der LHK werden die Haftungsverhältnisse sowie finanzielle Verpflichtungen, die nicht in der Bilanz enthalten sind, angegeben. Zusätzlich dazu wurde dem RPA vom OB die Vollständigkeit dieser Angaben bestätigt. Wie im letzten Schlussbericht angemerkt, wurde die Einführung eines zentralen Vertragsmanagements im Rahmen der Implementierung eines Tax Compliance Management Systems (TCMS) geprüft. Ein zentrales Vertragsmanagement würde die Haftungsrisiken aus Verträgen transparenter machen. Gemäß Seite 102 des Jahresabschlusses 2020 wurde die Einführung von einer externen Beratung empfohlen. Aufgrund der immer noch fehlenden Implementierung sieht das RPA eine Bestätigung über die Vollständigkeit der Angaben im Rahmen der Berichtserstattung im Anhang über Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen sowie Haftungsverhältnisse ergeben, weiterhin kritisch.

Verstöße gegen bestehende Vorschriften sind im Schlussbericht in den Erläuterungen zu den Positionen der Bilanz dargestellt (s. Kap. 3.4). Feststellungen zu allgemeinen bzw. übergeordneten Themen werden in Kap. 3.3 und Kap. 4 erläutert.

### 3.3.2 Lagebericht mit Stellungnahme

Gemäß § 44 Abs. 2 und 3 GemHVO-Doppik SH ist dem Jahresabschluss ein vom OB unterschriebener Lagebericht beizufügen. Dieser ist gemäß § 52 GemHVO-Doppik SH so zu fassen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der LHK vermittelt wird. Darüber hinaus erfolgt im Lagebericht eine Risiken-, Chancen- und Prognoseberichterstattung. Der Lagebericht gibt daher einerseits in zusammengefasster Form einen Rückblick auf das vergangene Haushaltsjahr und soll andererseits einen Ausblick auf die zukünftige Haushaltswirtschaft enthalten.

Der Lagebericht wurde gemäß § 91 Abs. 1 GO SH von der Verwaltung aufgestellt, von dem OB am 27.04.2021 unterschrieben und ist diesem Bericht als Anlage 1 beigelegt.

Es wurde gemäß § 92 GO SH geprüft, ob der Lagebericht den Vorschriften des § 52 GemHVO-Doppik SH entspricht.

**Nach Einschätzung des RPA sind die Aussagen im Lagebericht richtig und geben eine zutreffende Beurteilung der Lage der LHK und deren zukünftiger Entwicklung wieder.**

### 3.3.3 Allgemeine Feststellungen zur städtischen Buchführung

Im Folgenden werden Sachverhalte aufgeführt, die aufgrund von früheren Feststellungen weiterverfolgt oder zu denen im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2020 beispielsweise Verstöße gegen die GemHVO-Doppik SH, die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung oder der Kontierungsrichtlinie festgestellt wurden.

#### 3.3.3.1 Konten- und Belegprüfung

Gemäß § 33 Abs. 1 GemHVO-Doppik SH sind alle Geschäftsvorfälle „unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung in den Büchern klar ersichtlich und nachprüfbar aufzuzeichnen“. Es muss jederzeit eine Verbindung zwischen Geschäftsvorfall und Buchung hergestellt werden können. Dieser Grundsatz ist in Verbindung mit weiteren gesetzlichen und städtischen Vorgaben unbedingt einzuhalten, damit sichergestellt ist, dass die Buchführung der LHK für Dritte nachvollziehbar ist. Eine gute Buchungsqualität ist zudem eine wichtige Voraussetzung für die Qualität und Aussagekraft der Analysen, die mit Hilfe der Berichtssoftware COAST generiert werden, wie zum Beispiel die Halbjahresberichte.

Das RPA führt regelmäßig Konten- und Belegprüfungen durch, um die Buchungsqualität bei der LHK hinsichtlich dieser Vorgaben zu untersuchen. Im Berichtsjahr wurden schwerpunktmäßig Belege geprüft, die mit der Corona-Pandemie in Zusammenhang stehen. Des Weiteren wurden Belege zu Aufwandsbuchungen über 50 T€ geprüft. Die Prüfungen wurden, wie bereits im Jahr 2019, vor Aufstellung des Jahresabschlusses durchgeführt, sodass Fehlbuchungen entsprechend korrigiert werden konnten. Die Ergebnisse werden im Folgenden erläutert.

#### Corona-bedingte Aufwendungen und Erträge

Um Aufwendungen und Erträge auswerten zu können, die im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie stehen, schrieb das Amt für Finanzwirtschaft vor, dass die entsprechenden Buchungen in newsystem im Beschreibungsfeld 2 mit dem Wort „Corona“ zu kennzeichnen sind. Auf Grundlage dieses Kriteriums konzipierte das RPA eine Belegprüfung, um zum einen die Buchungsqualität und zum anderen die Plausibilität der Sachverhalte im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie zu prüfen.

Die Stichprobe wurde aus den Ertrags- und Aufwandsbuchungen mit Buchungsstand 31.08.2020 ermittelt, bei denen im Beschreibungstext „Corona“ eingetragen wurde. Aus insgesamt 1.730 Buchungen (Buchungsvolumen: Aufwand 5,09 Mio. € / Ertrag 1,96 Mio. €) wurden insgesamt 300 Belege (Buchungsvolumen Aufwand 1,89 Mio. € / Ertrag 1,73 Mio. €) zur Prüfung ausgewählt.

Von den geprüften Belegen wurden 247 beanstandet. In Bezug auf die Buchungsqualität wurden insbesondere die folgenden Punkte bemängelt:

Beanstandung	Anzahl
Beschreibung nicht aussagekräftig	93
Buchungsbegründende Unterlagen fehlend	18
Beanstandungen der Unterschriften / Zeichnungsberechtigungen	145
Skontoverlust	10
sonstige Beanstandungen	13
Corona-Zweck nicht plausibel	84

Die Unterschriften und Zeichnungsberechtigungen wurden dahingehend beanstandet, dass Unterschriften nicht lesbar waren und dem RPA die entsprechenden Vollmachten nicht vorlagen, sodass die Zeichnungsberechtigungen nicht prüfbar waren. Die fehlenden Vollmachten wurden bei den Fachämtern angefordert. In Fällen, in denen dem RPA die Vollmachten vorlagen, konnte die Einhaltung der Zeichnungsberechtigung bestätigt werden.

Die sonstigen Beanstandungen beinhalten insbesondere Fälle, bei denen ein falsches Buchungsdatum angegeben oder ein veraltetes Kontierungsblatt verwendet wurde.

Bei 84 Buchungen war der Corona-Zweck auf Grundlage der vorliegenden Belege zunächst nicht eindeutig nachvollziehbar. Im Wesentlichen handelte es sich um verschiedene angeschaffte Gegenstände und zusätzlich beauftragte Dienstleistungen. Diese Fälle wurden zur Klärung an die betroffenen Fachämter weitergeleitet. Es konnte aufgrund der Rückmeldungen durch die Fachämter überwiegend ein plausibler Bezug zur Corona-Pandemie hergestellt werden. Beispielsweise wurden aufgrund der Pandemie zwei provisorische Rettungswachen eingerichtet und mit diversen Gegenständen ausgestattet. Ebenso mussten zusätzliche Lehrmittel sowie technische Ausstattung im Bereich der Schulen angeschafft werden, um den Anforderungen an die veränderte Unterrichtsgestaltung gerecht zu werden.

In 7 Fällen mit einem Buchungsvolumen von 336 T€ konnte seitens der Fachämter eindeutig bestätigt werden, dass kein Bezug zur Pandemie vorlag und der Bezug in newsystem versehentlich hergestellt wurde. Die Daten wurden dem Amt für Finanzwirtschaft zur weiteren Bearbeitung übermittelt.

Zudem ergaben sich verschiedene Fragestellungen im Zusammenhang mit den Erstattungen der Elternbeiträge für die Betreuung in Kindertagesstätten und Schulen aufgrund des zeitweisen Betretungsverbot der Einrichtungen. Dabei ging es hauptsächlich darum, auf welcher Rechtsgrundlage die Erstattungen erfolgten, die Plausibilität bezüglich der Zusammensetzung der erstatteten Beiträge sowie Unklarheiten darüber, ob der LHK diese Beträge seitens des Landes SH in gleicher Höhe zurückerstattet wurden. Mit Schreiben vom 20.04.2020 informierte das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur die Träger von schulischen Ganztags- und Betreuungsangeboten darüber, dass die Elternbeiträge seitens des Landes SH für den Zeitraum des Betretungsverbotes erstattet werden. Zunächst stellten die betroffenen Betreuungseinrichtungen die ausgebliebenen Elternbeiträge mit Einreichung einer Kinderliste der LHK in Rechnung. Die LHK beantragte im nächsten Schritt die Erstattung der geleisteten Zahlungen beim Land SH. Für die Erstattung der Elternbeiträge konnte anhand der vorgelegten Unterlagen eine Erstattung des Landes SH an die LHK von 1,08 Mio. € vollständig nachvollzogen werden. Eine stichprobenartige Prüfung ergab, dass die Erstattung des Landes SH mit der Erstattung durch die LHK an die einzelnen Betreuungseinrichtungen betragsmäßig übereinstimmt.

Die geprüften Belege enthielten auffällig hohe Aufwendungen für Schutzkleidung, die durch die Feuerwehr angeschafft wurde. Dies hängt insbesondere mit der Einrichtung eines Katastrophenschutzlagers zusammen. Unter Berücksichtigung, dass ein Katastrophenschutzlager auszustatten war und die Feuerwehr aufgrund der Corona-Pandemie insgesamt einen höheren Bedarf an Schutzkleidung hat, sind die geleisteten Aufwendungen aus Sicht des RPA gerechtfertigt. Auch die Bestellung großer Mengen ist nachvollziehbar, da es weltweit zu Lieferengpässen kam und die notwendige Bevorratung sichergestellt werden sollte.

Neben der Plausibilität des Corona-Zwecks ergaben sich aus der Belegprüfung noch weitere Fragestellungen, die zur Klärung an die Fachämter weitergeleitet wurden. Vielfach ging es hierbei um eine unklare Verwendung von Kostenstellen und Kostenträgern, die dem RPA auf Rückfrage verständlich erläutert wurden.

In einem weiteren Fall wurde eine private Payback Bonuskarte für einen dienstlichen Einkauf verwendet. Zum einen entsteht dadurch ein unerlaubter geldwerter Vorteil gemäß „Dienstanweisung

für die Beschäftigten der Landeshauptstadt Kiel über die Annahme von Belohnungen und Geschenken“. Zum anderen ist in § 16 der AGA der LHK die „Trennung dienstlicher und privater Angelegenheiten“ geregelt. Bereits im Binnenblick (Ausgabe 02/2002) wurde im Zusammenhang mit einer Belegprüfung des RPA darauf hingewiesen, dass private Bonuskarten nicht im Rahmen der dienstlichen Tätigkeit zu verwenden sind. Das RPA hat das betroffene Fachamt zur weiteren Verfolgung über den Sachverhalt informiert. Das RPA hält es für sinnvoll, dass die Beschäftigten der LHK durch die Vorgesetzten explizit auf diesen Sachverhalt hingewiesen werden und sie somit im Sinne der „Dienstanweisung für die Beschäftigten der Landeshauptstadt Kiel über die Annahme von Belohnungen und Geschenken“ vor falschem Handeln geschützt werden.

**Handlungsbedarf:**

**Das RPA erwartet, dass das Personal- und Organisationsamt die „Dienstanweisung für die Beschäftigten der Landeshauptstadt Kiel über die Annahme von Belohnungen und Geschenken“ ergänzt und die dienstliche Verwendung privater Bonuskarten explizit untersagt wird. Dies ist erforderlich, um allen Beschäftigten bewusst zu machen, dass durch die Verwendung ein unerlaubter geldwerter Vorteil entsteht.**

**Eine Stellungnahme des Dezernates III ist als Anlage 3 beigelegt.**

Es wurden darüber hinaus weitere Fälle aus der Stichprobe ermittelt, bei denen das RPA nicht entsprechend § 12 der „Dienst- und Geschäftsanweisung Vergabe“ einbezogen wurde. Die zuständigen Fachämter wurden zur Vorlage der erforderlichen Unterlagen beim RPA aufgefordert.

Bereits bei der Auswahl der Stichprobe stellte das RPA fest, dass gleichartige Sachverhalte häufig auf unterschiedlichen Konten gebucht wurden. Dabei handelt es sich insbesondere um Schutzkittel, Desinfektionsmittel, Einweghandschuhe sowie Mund-Nasen-Schutz. Für die Buchung von Aufwendungen für Mund-Nasen-Schutz wurden beispielsweise acht verschiedene Konten verwendet. Auch der Aufwand für Bewachungsleistungen wurde in der Vergangenheit auf diversen Konten gebucht. Eine Zusammenstellung dieser Fälle wurde an das Amt für Finanzwirtschaft weitergeleitet, welches Regelungen zur Vereinheitlichung dieser Fälle mit den im Januar 2021 aktualisierten Grundsatzfragen zur Buchhaltung im Intranet veröffentlichte.

Im Zuge dessen wurde ebenfalls noch einmal darauf hingewiesen, dass Corona-bedingte Aufwendungen und Erträge bei der Kontierung mit dem Wort „Corona“ zu kennzeichnen sind. Auch in die aktualisierte Kontierungsrichtlinie vom 21.01.2021 wurde dieser Hinweis zwischenzeitlich aufgenommen. Für eine zuverlässige Auswertung ist dies zwingend erforderlich. Das RPA hat unter Verwendung von verschiedenen Schlagworten stichpunktartig geprüft, ob die Anweisung eingehalten wurde. Dabei wurden diverse Buchungen ermittelt, die mit hoher Wahrscheinlichkeit Corona-bedingt sind, aber nicht entsprechend gekennzeichnet wurden. Dies und der Punkt, dass auch Aufwendungen ohne Corona-Bezug mit dem Hinweis „Corona“ in newsystem versehen wurden, macht eine zuverlässige Auswertung unmöglich. Das RPA weist darauf hin, dass die Vorgaben unbedingt einzuhalten und die Eingaben in newsystem ggf. noch einmal zu überprüfen sind. Des Weiteren wird auf den Beitrag zur „Erfassung Corona-bedingter zusätzlicher Aufwendungen und Mindererträge“ des Amtes für Finanzwirtschaft im Intranet verwiesen. Demnach können mittels einer vorgegebenen Exceltabelle „wesentliche Corona-bedingte Positionen, die bereits gebucht sind, mittels Nacherfassungen zentral durch das Amt für Finanzwirtschaft gekennzeichnet und damit auswertbar gemacht werden, ebenso eingetretene beziehungsweise absehbare Ertragsausfälle“.

Eine Liste mit den Buchungen, die auf den falschen Sachkonten erfolgten, wurde dem Amt für Finanzwirtschaft ebenfalls zur Kenntnis übermittelt. Dabei handelt es sich um insgesamt 46 Buchungen mit einem Buchungsvolumen von 19 T€. Zu fünf Belegen waren Korrekturbuchungen erforderlich, da die beschafften Gegenstände nicht im Aufwand abzubilden, sondern den Sammelposten

zuzuordnen waren. Insgesamt wurde ein Betrag von 5 T€ in den Sammelposten umgebucht.

Für das gesamte Berichtsjahr 2020 ermittelte das RPA 2.520 Aufwandsbuchungen (Buchungsvolumen 7,23 Mio. €) sowie 166 Ertragsbuchungen (Buchungsvolumen 7,33 Mio. €), die im Feld „Beschreibung 2“ mit „Corona“ gekennzeichnet wurden.

### **Aufwandsbuchungen ab 50 T€**

Für diese Prüfung wurden Konten aus dem Bereich der „Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen“ sowie die „Sonstigen Bewirtschaftungskosten“ betrachtet. Aus 105 ermittelten Aufwandsbuchungen ab 50 T€ mit einem Buchungsvolumen von 10,08 Mio. € (Zeitraum 01.01.2020 – 31.08.2020 / Buchungsstand 31.08.2020) wurde eine Stichprobe von 24 Buchungen mit einem Buchungsvolumen von 2,49 Mio. € gezogen.

Alle Belege aus der Stichprobe wurden beanstandet. Überwiegend handelte es sich hierbei um Beanstandungen bezüglich der Zeichnungsberechtigungen und Unterschriften. Die Unterschriften waren häufig nicht lesbar und Vollmachten fehlten. Zudem waren die Beschreibungstexte größtenteils nicht aussagekräftig.

Bei einigen Belegen war die periodengerechte Zuordnung falsch bzw. fraglich. Im Austausch mit dem Amt für Finanzwirtschaft konnten diese Fälle geklärt werden. Drei Belege mit einem Gesamtvolumen von 594 T€ wurden infolge dessen auf periodenfremde Konten umgebucht.

Des Weiteren wurde ein Fall identifiziert, in dem der gebuchte Aufwand von 93 T€ einer Anlage im Bau zugeordnet werden konnte. Auch hier veranlasste das Amt für Finanzwirtschaft eine Umbuchung zur Korrektur.

Sowohl das RPA als auch das Amt für Finanzwirtschaft prüfen regelmäßig die Buchungsqualität der LHK und stehen diesbezüglich im regelmäßigen Austausch. Das Amt für Finanzwirtschaft hat aufgrund dessen inzwischen diverse Regelungen und Hilfestellungen für die Fachämter zur Verfügung gestellt.

#### **Handlungsempfehlung:**

**Um die Qualität der Buchungen der LHK weiter zu verbessern und eine einheitliche Vorgehensweise zu fördern, sollten die vorhandenen Informationen allen Beschäftigten, die mit der Kontierung von Belegen oder mit der entsprechenden Erfassung beauftragt sind, schon bei Aufnahme der Tätigkeit durch die direkten Vorgesetzten zur Verfügung gestellt werden. Eine intensivere Einarbeitung und die Teilnahme an Schulungen ist essentiell, um ein Grundverständnis für die Buchhaltung und die Besonderheiten bei der LHK zu entwickeln. Auch auf Neuerungen sollte seitens der Vorgesetzten aktiv hingewiesen werden. Zudem stehen alle Mitarbeitenden in der Verantwortung, sich selbstständig über Neuerungen im eigenen Arbeitsbereich zu informieren und diese umzusetzen.**

### **3.3.3.2 Erhaltungsaufwand oder Investition (aktivierungsfähige Herstellungskosten) bei der Gemeinschaftsschule Friedrichsort**

Bei der Belegprüfung 2020 fielen zwei Belege in Höhe von 146 T€ auf, bei denen sich die Frage stellte, inwieweit es sich hier tatsächlich um Erhaltungsaufwand oder vielmehr um eine Investition handelt. Die Rechnungen wurden als Erhaltungsaufwand von Gebäuden, d. h. als Aufwand in der Ergebnisrechnung erfasst. Es handelt sich um Teilrechnungen mehrerer durchgeführter Bauabschnitte der Fassaden- und Elektrosanierung einer Schule.

Die Entscheidung über die Abbildung einer baulichen Maßnahme im städtischen Rechnungswesen ist sehr entscheidend. Die Erfassung einer Maßnahme als Erhaltungsaufwand oder als Herstellungskosten hat direkte Auswirkungen auf die Bilanz und Ergebnisrechnung der LHK.

Die Buchung einer Maßnahme als Aufwand mindert das Jahresergebnis im Jahr der Leistungserstellung. Es erfolgt dabei keine Erfassung im Anlagevermögen.

Die Erfassung einer Maßnahme als aktivierungsfähige Herstellungskosten erfordert schon in der Haushaltsplanung die Planung einer Investition und die Anlage unter der Bilanzposition „geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau“. Sie mehrt also letztlich das Anlagevermögen der LHK.

Eine detaillierte Prüfung der o. a. Belege durch das RPA ergab, dass es sich entgegen der vorgenommenen Aufwandsbuchung hier um eine Investition handelt. Die abgerechneten Leistungen sind Teil von Maßnahmen, die in mindestens drei Bereichen, wie z. B. Elektro, Fenster, Wärmedämmung, vorgenommen wurden. Sie sind damit Teil einer Gesamtmaßnahme und es handelt sich um eine wesentliche Verbesserung im Sinne von § 41 Abs. 3 S. 1 GemHVO-Doppik SH. Die geprüfte Maßnahme gehört zu einer Gesamtmaßnahme an der Gemeinschaftsschule Friedrichsort und hätte das Anlagevermögen der LHK erhöhen müssen. Diese wäre dann über die Nutzungsdauer abzuschreiben anstatt in einem Betrag als Erhaltungsaufwand im Prüfungsjahr ergebnismindernd gebucht zu werden.

Der Gebäudewert der Gemeinschaftsschule Friedrichsort wurde zur Eröffnungsbilanz per 01.01.2009 mit 6,82 Mio. € ermittelt. Die Restnutzungsdauer liegt zum heutigen Zeitpunkt bei 34,95 Jahren und der Buchwert der Gebäude beträgt 4,87 Mio. € (d. h. Turnhalle, Hauptgebäude, Garagen, Hausmeisterhaus, Oberstufengebäude, usw.). Der Restbuchwert ist also gesunken und damit auch das Anlagevermögen in der Bilanz der LHK für die Gemeinschaftsschule Friedrichsort.

Festzustellen und zu beanstanden ist, dass anstatt einer Erhöhung des Buchwertes und des Anlagevermögens buchhalterisch in den letzten Jahren eine Verringerung des Restbuchwertes stattgefunden hat. Dies erfolgt durch die reguläre Abschreibung bei den Gebäuden der Gemeinschaftsschule Friedrichsort, aber auch durch die versäumte Aktivierung der baulichen Maßnahmen. Die gebuchten Erhaltungsaufwendungen der Gemeinschaftsschule Friedrichsort der letzten fünf Jahre belaufen sich auf 13,99 Mio. €, die zum größten Teil den Buchwert erhöht hätten.

Auch die Anlagenbuchhaltung des Amtes für Finanzwirtschaft bewertet gut 90 % der gebuchten Erhaltungsaufwendungen dieser Baumaßnahme als Investition und stimmt damit mit dem RPA überein. Die Verantwortung für die Buchung der Maßnahme liegt bei der Immobilienwirtschaft.

Gespräche zwischen der Immobilienwirtschaft und dem Amt für Finanzwirtschaft zu diesem Thema gab es bereits im Jahr 2019. Zu diesem Zeitpunkt war die falsche Einordnung aus den verschiedensten Gründen (haushaltspolitische, falsche buchhalterische Einschätzung oder nachträglich andere Erkenntnisse sowie Ausweitung der Baumaßnahmen) schon einige Jahre erfolgt. Die mündliche Verabredung zwischen den Ämtern war, die Buchungen für die Vergangenheit nicht zu ändern, aber zukünftig bei der Gemeinschaftsschule Friedrichsort auf korrekte Einteilung von konsumtiven und investiven Maßnahmen und Buchungen zu achten.

Im Finanzausschuss im März 2021 wurde der Sanierungsstau für die LHK auf 1 Mrd. € beziffert, alleine für die Schulen auf 500 Mio. €. Im vorliegenden Fall der Gemeinschaftsschule Friedrichsort wurden die getätigten Investitionen buchhalterisch nicht sichtbar. Ohne die Buchung als Investition lassen sich Aussagen über eine Verringerung des Investitionsstaus, über Werteverzehr, Restnutzungsdauer und Zustand der Gebäude der Gemeinschaftsschule Friedrichsort und auch anderer Vermögensgegenstände nicht treffen.

Wenn die Entscheidung für Investition oder Erhaltungsaufwand nicht nach doppischen und buchhalterischen Gesichtspunkten getroffen werden, können auch haushaltspolitische Aspekte vermutet werden. Unter anderem sind die Mittelbeschaffungsmöglichkeiten (Kredite bzw. Kassenkredite)

sowie die Auswirkungen auf Planung und Gesamthaushalt unterschiedlich. Es ist nicht „attraktiv“, Investitionen auch als Investitionen zu planen und abzuwickeln. Dies liegt insbesondere an der Genehmigungspflicht von Krediten durch die Kommunalaufsicht, die bei nicht ausgeglichenen Haushalten besteht. Die Argumentationskette für die Buchung von Erhaltungsaufwendungen lässt sich ebenso aufbauen, wenn damit erwirtschaftete Jahresfehlbeträge zu Konsolidierungshilfen führen können. In allen Entscheidungen ist sich jedoch nach den haushaltsrechtlichen Vorgaben zu richten. Schon aus diesem Grunde würde es das RPA begrüßen, dass es die Gespräche zwischen Amt für Finanzwirtschaft und Immobilienwirtschaft regelmäßig auch zu anderen Baumaßnahmen geben würde, damit eine korrekte Abgrenzung zwischen Investition und Erhaltungsaufwand sowie eine doppisch richtige Buchung durch die Immobilienwirtschaft erfolgen kann.

Andererseits können Entscheidungen, die im Einzelfall getroffen wurden, im Nachhinein nicht pauschal in Frage gestellt werden. Aus der Sicht mehrerer Jahre oder in der Zusammenfassung mehrerer nicht gleichzeitig geplanter Bauvorhaben bzw. bei unvorhergesehener Ausweitung bestimmter Maßnahmen kann die Betrachtung im Nachhinein ein völlig verschobenes Bild ergeben. Eine Betrachtung fünf Jahre später führt oftmals zu einer anderen Sichtweise als zum Zeitpunkt der eigentlichen Entscheidung (Hinweis: Der Fünfjahreszeitraum bezieht sich auf die Durchführung von Maßnahmen bei Sanierung auf Raten aus dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen „Abgrenzung von Anschaffungskosten, Herstellungskosten und Erhaltungsaufwendungen bei Instandsetzung und Modernisierung von Gebäuden“ vom 18.07.2003). Der Zeitpunkt der Entscheidung, ob eine Maßnahme als Investition oder Erhaltungsaufwand aufgefasst wird, liegt lange vor der Durchführung und Fertigstellung der Maßnahme. Deshalb ist es zu begrüßen, dass sich die Entscheidungsträger/innen der Immobilienwirtschaft und des Amtes für Finanzwirtschaft regelmäßig in Gesprächen über die Konsequenzen der Entscheidungen austauschen und ggf. korrigierende Umbuchungen durchführen. Verwiesen wird dazu auch auf den Handlungsbedarf „Aufbau eines Bauinvestitionscontrollings“ (s. Statusbericht 2011/2012).

Ein Bauinvestitionscontrolling wurde im Amt für Finanzwirtschaft eingerichtet. Es stellt sich die Frage, wie zukünftig durch das Amt für Finanzwirtschaft in Verbindung mit dem Bauinvestitionscontrolling sichergestellt wird, dass der Haushaltsmittelbedarf gesetzeskonform und buchhalterisch richtig umgesetzt wird. Das RPA wird weiterhin den Handlungsbedarf verfolgen.

### 3.3.3.3 Prüfung der Aufwandskonten durch die technische Abteilung des RPA

Im Rahmen der Prüfung von Vergabevorgängen wurden immer wieder fehlerhafte Kontozuordnungen der Fachämter festgestellt. Vor diesem Hintergrund wurden, anhand der Erfahrungen der Prüfenden, insgesamt 25 Aufwandskonten ausgewählt, die in der Vergangenheit im Zuge der buchhalterischen Abwicklung von Baumaßnahmen, aber auch im Zusammenhang mit sonstigen technischen Sachverhalten vermehrt gebucht wurden. Zur Feststellung von fehlerhaften Abgrenzungen zwischen Investitionen und Aufwand wurde entschieden, alle Buchungen auf den ausgewählten Konten zu betrachten (s. auch Kap. 4.2.5). Dabei wurde außerdem überprüft, ob die Buchungen grundsätzlich auf den richtigen Aufwandskonten vorgenommen wurden.

Betrachtet wurden insbesondere Konten der Kontenarten (KA)

- Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens (KA 522),
- Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen (KA 524),
- Besonderer Aufwand für Beschäftigte (KA 526),
- Besonderer Verwaltungs- und Betriebsaufwand (KA 527),
- Aufwand für besondere Dienstleistungen (KA 529) und
- Geschäftsaufwand (KA 543)

Eine umfangreiche Durchsicht aller Buchungstexte ergab, dass bei nahezu 53.000 angesehenen Beschreibungstexten rund 7.700 Buchungen mit einem Volumen von 11,07 Mio. € auf falsche Aufwandskonten gebucht wurden. Das entspricht einer Fehlerquote von 14,3 %.

Als Fehlerquellen für die falsche Verwendung von Aufwandskonten sind aus Sicht des RPA die immer noch große Anzahl der Aufwandskonten im Kontenplan der LHK sowie die inhaltlich nicht ausreichenden Vorgaben für die Bebuchung verantwortlich. Eine Hilfestellung zur richtigen Bebuchung der Aufwandskonten könnte beispielsweise der Zugriff auf einen elektronischen Kontenkatalog mit individuellen Erläuterungen zur Kontenverwendung im Intranet sein. Diese sollte laufend gepflegt werden und als Nachschlagewerk für die Fachämter dienen (in der Privatwirtschaft durchaus üblich).

Diese Prüfung bestätigt erneut sehr deutlich, dass trotz aller bisherigen Bemühungen des Amtes für Finanzwirtschaft weiter an der Verbesserung der Buchungsqualität gearbeitet werden muss. Das Amt für Finanzwirtschaft hat inzwischen eine Reihe von Maßnahmen ergriffen, um eine Verbesserung der Buchungsqualität zu erreichen. Dennoch ist es auch Aufgabe der Vorgesetzten in den Fachämtern, die Mitarbeitenden in die Lage zu versetzen, Sachverhalte buchhalterisch richtig zu erfassen.

Darüber hinaus sollte das Verständnis von Mitarbeitenden für die Verbuchung von fachlichen Vorgängen weiter geschult und für die Auswirkungen von Fehlbuchungen auf den Haushalt der LHK sensibilisiert werden. (s. auch Kap. 3.3.3.1.)

### **3.4 Erläuterungen zu ausgewählten Bilanzpositionen**

Zu sämtlichen Bilanzpositionen wurden die Zahlen und Informationen des Jahresabschlusses 2020 inkl. Anhang und Lagebericht mit den Angaben in newsystem abgeglichen. Gleichzeitig wurde die Einhaltung der gesetzlichen Grundlagen geprüft sowie eine Änderungsanalyse zum Vorjahr durchgeführt. Die Zu- und Abgänge wurden stichprobenweise nachvollzogen und auf Plausibilität geprüft.

Soweit die Bilanzpositionen nach risikoorientierten Gesichtspunkten umfassender geprüft wurden, ist die Prüfung durch z. B. vertiefende Belegprüfungen, Prüfung von Akten, Verträgen und Jahresabschlüssen der städtischen Gesellschaften sowie der Prüfung der Prozesse und des IKS ergänzt worden.

Im Anhang des Jahresabschlusses 2020 sind die Bilanzpositionen zum großen Teil sehr umfangreich beschrieben und die Entwicklungen dargestellt. Das RPA beschränkt sich im Folgenden darauf, nur die Bilanzpositionen umfassender zu erläutern, bei denen die Prüfung abweichende Ergebnisse erbracht hat oder auf Besonderheiten oder auf Fehler hingewiesen wird.

### 3.4.1 Aktiva

Die Aktivseite stellt sich im Vergleich zum Vorjahr wie folgt dar:

	31.12.2019 T€	%	31.12.2020 T€	%	Veränderung T€
Immaterielle Vermögensgegenstände	1.738	0,1	1.777	0,1	39
Sachanlagen	1.465.989	81,3	1.532.376	79,7	66.387
Finanzanlagen	111.284	6,2	115.259	6,0	3.975
<b>Anlagevermögen</b>	<b>1.579.012</b>	<b>87,6</b>	<b>1.649.412</b>	<b>85,8</b>	<b>70.400</b>
Vorräte	626	0,0	784	0,0	158
Öffentlich-rechtliche Forderungen	49.818	2,8	54.848	2,9	5.030
Privatrechtliche Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	12.590	0,7	12.699	0,7	109
Liquide Mittel	30.362	1,7	53.578	2,8	23.216
<b>Umlaufvermögen</b>	<b>93.396</b>	<b>5,2</b>	<b>121.908</b>	<b>6,3</b>	<b>28.512</b>
<b>Aktive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>130.423</b>	<b>7,2</b>	<b>150.971</b>	<b>7,9</b>	<b>20.548</b>
<b>Bilanzsumme</b>	<b>1.802.831</b>	<b>100,0</b>	<b>1.922.291</b>	<b>100,0</b>	<b>119.460</b>

Die Aktivseite der Vermögensrechnung ist unverändert durch das Anlagevermögen geprägt. Das Anlagevermögen erhöhte sich im Vorjahresvergleich um 70,40 Mio. €. Insgesamt erhöhte sich die Bilanzsumme im Berichtsjahr um 119,50 Mio. €.

Bilanzposition	Bilanzwert zum 31.12.2019 in €	Bilanzwert zum 31.12.2020 in €	Veränderung
<b>Anlagevermögen</b>	<b>1.579.011.619,68</b>	<b>1.649.411.649,18</b>	<b>+70.400.029,50</b>

Das Anlagevermögen setzt sich aus den immateriellen Vermögensgegenständen, den Sachanlagen und den Finanzanlagen zusammen. Den immateriellen Vermögensgegenständen und Sachanlagen von insgesamt 1.534,15 Mio. € stehen passive Sonderposten für empfangene aufzulösende Zuschüsse und Zuweisungen von 248,99 Mio. € gegenüber. Die Finanzanlagen erhöhen sich im Berichtsjahr um 3,97 Mio. €.

Auch im Jahr 2020 wurden Inventuren ohne wesentliche Beanstandungen durchgeführt. Durch die Corona-Pandemie konnten diese jedoch nur zum Teil durchgeführt und durch das RPA begleitet werden. Die Ergebnisse aus der Buchinventur Grund und Boden 2020 konnten aufgrund fehlender Personalressourcen in den Fachämtern im Berichtsjahr nicht vollständig in das Rechnungswesen übernommen werden. Eine abschließende Bearbeitung ist nach Auskunft des Amtes für Finanz-

wirtschaft für den Jahresabschluss 2021 geplant. Die Bearbeitung von Vorjahresergebnissen wurde im Berichtsjahr allerdings komplett abgeschlossen. Vor dem Hintergrund, dass im Jahresabschluss 2020 die Inventurdaten 2015 und 2017 eingeflossen sind, weist das RPA darauf hin, dass festgestellte Änderungen des Anlagevermögens auch im Sinne der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung zeitnah zu buchen sind.

Aufgrund der hohen Abweichung bei den bilanziellen Abschreibungen im Bereich des Anlagevermögens wurde eine Anfrage an das Amt für Finanzwirtschaft gestellt. Danach hat die ungenaue Planung verschiedene Gründe. Ein Grund sind die vielen zu berücksichtigenden Teilprodukte und Veränderungen in der unterjährigen Planung von Investitionen. Das RPA hat wegen der Abweichungen zwischen Plan und Ist wie bereits in den Vorjahren beim Amt für Finanzwirtschaft nachgefragt. Das Amt versicherte bereits, an einer praktikablen Lösung zur Optimierung der Planung zu arbeiten. Das RPA erwartet zukünftig eine Verbesserung der Planungsqualität bei den Abschreibungskonten.

Des Weiteren fiel im Rahmen der Belegprüfung 2020 auf, dass die Abgrenzung von Investition und Erhaltungsaufwand nicht immer korrekt vorgenommen wurde. Dies hatte zur Folge, dass das Anlagevermögen bezogen auf einzelne Baumaßnahmen nicht in der korrekten Höhe aktiviert wurde, sondern als Aufwand über die Ergebnisrechnung verbucht wurde (s. Kap. 3.3.3.2 und Kap. 4.2.5).

Bilanzposition	Bilanzwert zum 31.12.2019 in €	Bilanzwert zum 31.12.2020 in €	Veränderung in €
Sachanlagen	1.465.989.284,41	1.532.375.766,21	+66.386.481,80

Im Sachanlagevermögen standen den Zugängen von 113,24 Mio. €, Abgänge von 46,85 Mio. € gegenüber. Damit steigt der Bilanzansatz im Vergleich zum Vorjahr um 66,39 Mio. €. Die wesentlichen Veränderungen ergeben sich aus den folgenden Positionen:

Nr.	Bezeichnung	Veränderung zum Vorjahr in €
033	Schulen	12.221.244,89
034	kommunalnutzungsorientierte Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	9.544.200,59
044	Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	-7.430.195,00
045	Straßennetze mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	8.855.081,43
09	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	30.664.436,61

Unter der Bilanzposition **Schulen** werden Grund und Boden sowie die Schulgebäude erfasst. Zum Stichtag ergibt sich durch den oben genannten Anstieg von 12,22 Mio. € ein Bestand von 254,65 Mio. €. Beim Grund und Boden gab es insgesamt Zugänge von 185 T€. Der größte Zugang resultiert aus der Umbuchung aus der Bilanzposition kommunalnutzungsorientierte Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude für den Neubau der Grundschule in der Johannesstraße. Die Zugänge bei den Gebäuden betragen im Berichtsjahr 17,35 Mio. €. Sie setzen sich zusammen aus dem Neubau des RBZ Schützenpark und der Sanierung der sanitären Einrichtungen in verschiedenen Schulen.

Das Vermögen der **kommunalnutzungsorientierten Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude** ist im Berichtsjahr um 9,54 Mio. € auf 74,32 Mio. € angestiegen. Dabei handelt es sich um Zugänge bei

den Gebäuden um 9,99 Mio. € unter anderem für die Inbetriebnahme des Rathauses Hopfenstraße (8,43 Mio. €) und dem Neubau des Verwaltungsgebäudes Holzkoppelweg für die Stadtentwässerung (2,54 Mio. €). Die Rückgänge ergeben sich aus bereits bei den Schulen beschriebenen Umbuchungen, aber auch aus Flurstücksteilungen und Verwaltungsänderungen.

Der Bestand der **Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen** verringerte sich im Vergleich zum Vorjahr um 7,43 Mio. € auf 220,66 Mio. €. Umbuchungen aus Anlagen im Bau von 647 T€ im Wesentlichen für Neuanschlüsse an das Regen- und Abwassernetz stehen dabei planmäßigen Abschreibungen von 8,39 Mio. € gegenüber.

Der Bestand der **Straßennetze mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen** erhöhte sich im Vergleich zum Vorjahr um 8,86 Mio. € auf 150,37 Mio. €. Diese Veränderung setzt sich aus Zugängen von 19,96 Mio. €, Abgängen von 675 T€ und Abschreibungen von 10,34 Mio. € zusammen. Die Zugänge verteilen sich im Wesentlichen auf die Straßen, Wege und Plätze mit 19,30 Mio. €. Davon entfallen 12,88 Mio. € auf die Umbuchung von fertigen Anlagen im Bau wie z. B. Projekt Jensendamm, neu angelegte Straßenabschnitte rund um das Hörnbad sowie die Sanierung Boelckestraße. Bei den Abgängen handelt es sich im Wesentlichen um Verschrottungen und Korrekturen durch die Inventur 2020.

Die Bestände der **Anlagen** im Bau stiegen im Berichtsjahr um 30,66 Mio. € auf 226,95 Mio. € an. Zugängen von 87,08 Mio. € stehen Umbuchungen von 56,42 Mio. € gegenüber.

Es konnten im Berichtsjahr 163 Anlagen im Bau abschließend oder in Teilen in das Sachanlagevermögen übernommen werden. Darunter waren unter anderem die folgenden Maßnahmen:

- Neubau RBZ Soziales, Ernährung und Bau (15,11 Mio. €),
- Rathaus Hopfenstraße (7,50 Mio. €),
- Neubau Betriebsgebäude (2,61 Mio. €),
- Jensendamm (2,20 Mio. €),
- Hörngebiet Teilendausbau (1,92 Mio. €),
- Boelckestraße (1,80 Mio. €),
- Brücken Veloroute 10 (1,52 Mio. €),
- Ankauf Grundstück Feldstraße (1,21 Mio. €),
- Wischhofstraße (1,15 Mio. €),
- Bootshalle Nord (1,05 Mio. €).

Es sind wie auch in den Vorjahren Anlagen im Bau aufgefallen, die bereits vor 2018 in der Anlagenbuchhaltung angelegt wurden und zum Teil schon länger keine Buchungen mehr erhalten haben. Der Sachstand der bereits vor 2018 angefangener und noch nicht umgebuchter Anlagen im Bau wurde bei den entsprechenden Fachämtern abgefragt. Überwiegend sind diese Anlagen bis Ende 2020 entweder noch nicht fertiggestellt gewesen oder die Abschlussanzeige noch nicht erstellt worden. Gründe dafür liegen nach Angabe der Fachämter u. a. bei Lieferschwierigkeiten bei der herstellenden Firma oder personellen Vakanz. Das Amt für Finanzwirtschaft arbeitet an einer Reduzierung der noch zu erstellenden Abschlussanzeigen und damit der Anlagen im Bau aus Vorjahren und optimiert das Verfahren (s. hierzu JA 2020 S. 64/65).

Bilanzposition	Bilanzwert zum 31.12.2019 in €	Bilanzwert zum 31.12.2020 in €	Veränderung in €
<b>Finanzanlagen</b>	<b>111.284.201,62</b>	<b>115.258.993,32</b>	<b>+3.974.791,70</b>

Die Veränderungen zum Vorjahr in Höhe von 3,97 Mio. € setzt sich im Wesentlichen aus folgenden Positionen zusammen:

Die Anteile an den verbundenen Unternehmen sind im Vorjahresvergleich um 290 T€ gesunken. Die Anstalten öffentlichen Rechts werden hier ausgewiesen (s. JA 2020 S. 65).

Das Vermögen des ehemaligen RBZ Soziales, Ernährung und Bau wurde im Zuge der Auflösung per 31.12.2018 in den Haushalt der LHK migriert und per 01.01.2019 auf die neu gegründeten RBZ am Schützenpark und RBZ am Königsweg verteilt. Die Emigration aus dem Haushalt der LHK erfolgte ergebnisneutral. In den geprüften Eröffnungsbilanzen beträgt das Eigenkapital des RBZ am Schützenpark nun 205 T€ und das des RBZ am Königsweg 189 T€. In der städtischen Bilanz sind entsprechend § 55 Abs. 3 GemHVO-Doppik SH Finanzanlagen in gleicher Höhe auszuweisen. Die Finanzanlagen wurden auf Grundlage der finalen Eröffnungsbilanzen per 01.01.2020 in der städtischen Bilanz angepasst.

Das Sondervermögen hat sich im Vergleich zum Vorjahr von 75,83 Mio. € um 5,09 Mio. € auf 80,92 Mio. € erhöht.

Die Veränderung setzt sich hauptsächlich aus der von der RV beschlossenen Erhöhung der Kapitalrücklage der Städtisches Krankenhaus Kiel GmbH um 5,40 Mio. € und damit einhergehend die Erhöhung der Finanzanlage um den gleichen Betrag zusammen.

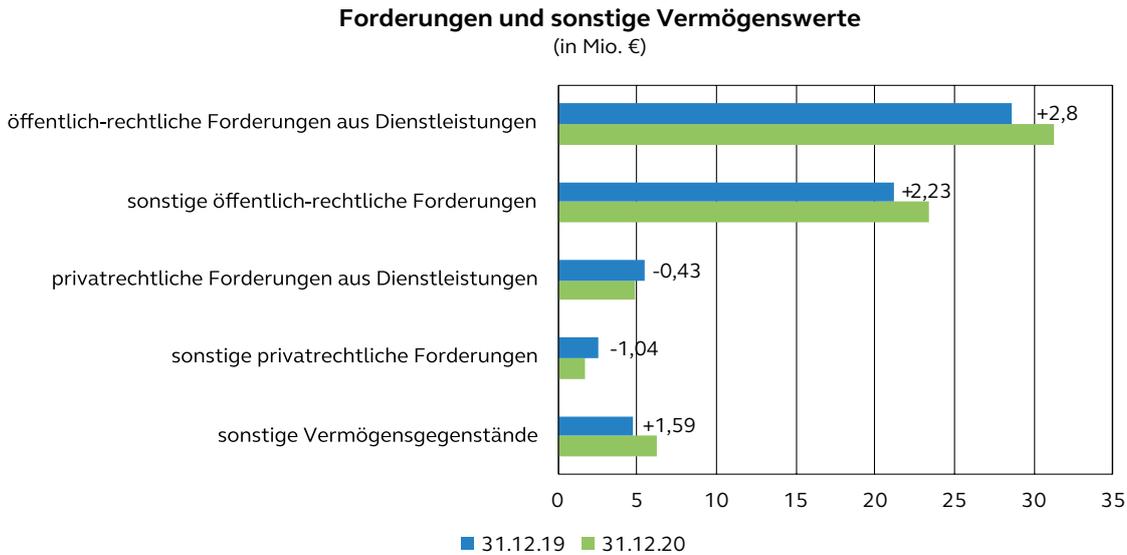
Des Weiteren wurde wie in den Jahren 2014 (5,48 Mio. €), 2015 (1,09 Mio. €), 2019 (4,00 Mio. €) eine Sonder-Abschreibung auf die Finanzanlage Eigenbetrieb Beteiligungen in Höhe von 295 T€ verbucht. Aufgrund des negativen Ergebnisses des EBK in 2019 wurde die Buchung einer Sonder-Abschreibung der Finanzanlage bei der LHK nachgeholt, nachdem der Jahresabschluss 2019 des EBK vorlag. Damit ergibt sich die Veränderung von 5,09 Mio. € im Jahr 2020.

Bilanzposition	Bilanzwert zum 31.12.2019 in €	Bilanzwert zum 31.12.2020 in €	Veränderung in €
<b>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>	<b>62.408.674,37</b>	<b>67.546.386,04</b>	<b>+5.137.711,67</b>

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind im Berichtsjahr um 5,14 Mio. € gestiegen. Ihr prozentualer Anteil an der Bilanzsumme beträgt wie auch im Vorjahr 3,5 %.

Im Rahmen der jährlichen Abforderung der Vollständigkeitserklärungen von den Fachämtern durch das Amt für Finanzwirtschaft wurden im Berichtsjahr vermehrt Erklärungen eingeschränkt abgegeben. Die Einschränkungen sind auf Seite 71/72 des Jahresabschlusses 2020 aufgeführt. Die Fachämter sind angehalten, die Einschränkungen zu reduzieren. Das RPA wird die Entwicklung weiterverfolgen und behält sich vor, den Bearbeitungsfortschritt im Anschluss an die Jahresabschlussprüfung in den Fachämtern abzufragen.

Die einzelnen Bilanzpositionen haben sich im Vergleich zum Vorjahr wie folgt verändert:



Die Grafik zeigt, wie sich die Veränderung zum Vorjahr von insgesamt 5,14 Mio. € auf die einzelnen Forderungsarten aufteilt.

Insgesamt belaufen sich die „Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände“ auf 103,31 Mio. € von denen zum 31.12.2020 Forderungen in Höhe von 35,77 Mio. € wertberichtigt wurden. Damit betragen die „Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände“ zum Stichtag 67,55 Mio. €.

Die „öffentlich-rechtlichen Forderungen aus Dienstleistungen“ sind im Vorjahresvergleich um 2,80 Mio. € angestiegen und liegen zum 31.12.2020 bei 31,36 Mio. €. Im Wesentlichen setzt sich dieser Forderungsbestand neben einer Vielzahl von kleineren Forderungen zum 31.12.2020 zusammen aus:

- einer zum Stichtag fälligen Erstattungsforderung im Bereich der Grundsicherung (11,46 Mio. €),
- teilweise fälligen Personalkostenerstattungsforderungen gegenüber der Agentur für Arbeit (1,93 Mio. €),
- einer Forderung aus einer Abschlagszahlung für Schmutzwasser (2,00 Mio. €),
- einer fälligen Restforderung gegenüber der BI mA, die aus der Herrichtung des Marinequartiers Wik und der Gebäude des ehemaligen Marinefliegergeschwaders in Holtenau zu Unterkünften für Asylbewerber/innen resultiert (2,32 Mio. €),
- einer fälligen Erstattungsforderung aus dem Bereich Leistungen für Unterkunft und Heizung (744 T€).

Im Januar des Folgejahres waren alle genannten Forderungen beglichen.

Die „sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen“ sind zum 31.12.2020 um 2,23 Mio. € auf 23,49 Mio. € angestiegen. Seit 2018 werden unter dieser Bilanzposition neben den Vorschussbeständen (Veränderung zum Vorjahr -164 T€) auch die Forderungen gegenüber den Eigenbetrieben (Veränderung zum Vorjahr -1,53 Mio. €) ausgewiesen.

Zum Bilanzstichtag beträgt der Bestand der Vorschusskonten 12,62 Mio. €.

Im Zuge der Prüfung der sonstigen Verbindlichkeiten sind Verwahrkonten aufgefallen, die aufgrund ihres positiven Saldos in den Vorschussbereich umzubuchen gewesen wären. Hierbei handelt es sich um Verwahrkonten der Jagdabgabe, der Gewährung von Unterhaltsvorschüssen und Verwahrkonten der Mündelgelder. Mit einer Summe von insgesamt 927 T€ ist der Vorschussbereich damit zu niedrig ausgewiesen.

Bilanzposition	Bilanzwert zum 31.12.2019 in €	Bilanzwert zum 31.12.2020 in €	Veränderung in €
Liquide Mittel	30.361.584,28	53.577.519,52	+23.215.935,24

Unter dieser Bilanzposition werden die Finanzmittel ausgewiesen, über welche die LHK auf Bankkonten oder als Kassenbestand kurzfristig verfügen kann. Die Bestände der Finanzmittel der Eigenbetriebe (EBK und EB Parken) sowie des ABK sind in den liquiden Mitteln enthalten.

Für die Bestände der Bankkonten erfolgte ein Abgleich mit den Kontoauszügen per 31.12.2020. Der Barbestand der Kasse wurde durch den Abgleich des Kassenbestandsnachweises belegt.

Die liquiden Mittel sind im Vergleich zum Vorjahr um 23,22 Mio.€ gestiegen. Darin enthalten sind 2,03 Mio.€ der Eigenbetriebe sowie des ABK.

Für nähere Erläuterungen wird auf Kap. 3.6 Finanzrechnung verwiesen.

**3.4.2 Passiva**

Die Passivseite setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2019 T€	%	31.12.2020 T€	%	Veränderung T€
Allgemeine Rücklage	317.039	17,6	280.558	14,6	-36.481
Sonderrücklage	1.312	0,1	1.466	0,1	154
Ergebnisrücklage	0	0	0	0	0
Vorgetragener Jahresfehlbetrag	-25.412	1,4	-3.606	0,2	21.806
Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	3.964	0,2	89.570	4,7	85.606
<b>Eigenkapital</b>	<b>296.904</b>	<b>16,5</b>	<b>367.988</b>	<b>19,1</b>	<b>71.085</b>
Sonderposten für aufzulösende Zuschüsse und Zuweisungen	239.039	13,3	248.988	13,0	9.949
Sonderposten für Beiträge	64.672	3,6	64.235	3,3	-437
Sonderposten für den Gebührenaussgleich	6.775	0,4	12.894	0,7	6.119
Sonstige Sonderposten	8.763	0,5	8.653	0,5	-110
<b>Sonderposten</b>	<b>319.249</b>	<b>17,7</b>	<b>334.770</b>	<b>17,4</b>	<b>15.521</b>
Pensionsrückstellung und Versorgungsrücklage	431.620	23,9	455.244	23,7	23.624
Beihilferückstellung	54.760	3,0	60.452	3,1	5.692
Altersteilzeitrückstellung	523	0,0	929	0,1	406
Steuerrückstellung	60	0,0	85	0,0	25
Verfahrensrückstellung	7.074	0,4	7.455	0,4	381
Rückstellung für Verbindlich- keiten ohne Rechnung	1.867	0,1	2.173	0,1	306
Rückstellungen	495.904	27,5	526.339	27,4	30.435
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	452.091	25,1	498.314	25,9	46.223
Verbindlichkeiten aus Kassen- krediten	85.000	4,7	20.000	1,0	-65.000
Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaft- lich gleichkommen	37.063	2,1	35.679	1,9	-1.384
Verbindlichkeiten aus Lieferun- gen und Leistungen	9.699	0,5	8.545	0,4	-1.154
Verbindlichkeiten aus Transfer- leistungen	3.047	0,2	2.909	0,2	-138
Sonstige Verbindlichkeiten	53.961	3,0	53.281	2,8	-680
Verbindlichkeiten	640.861	35,6	618.728	32,2	-22.133
Passive Rechnungsabgrenzung	49.913	2,8	74.465	3,9	24.552
<b>Bilanzsumme</b>	<b>1.802.831</b>	<b>100</b>	<b>1.922.291</b>	<b>100</b>	<b>119.460</b>

Die Passivseite wird durch den Anstieg des Eigenkapitals dominiert. Die Zunahme resultiert aus dem im Vergleich zum Vorjahr erhöhten Jahresüberschuss von 85,61 Mio. €. Der Anteil des Eigenkapitals an der Bilanzsumme beträgt 19,1 % (Eigenkapitalquote I).

Bilanzposition	Bilanzwert zum 31.12.2019 in €	Bilanzwert zum 31.12.2020 in €	Veränderung in €
<b>Eigenkapital</b>	<b>296.904.001,68</b>	<b>367.987.576,04</b>	<b>+71.083.574,36</b>

Das Eigenkapital ist zum 31.12.2020 um 71,08 Mio. € gestiegen und setzt sich wie folgt zusammen:

Bilanzposition	31.12.2019 in €	31.12.2020 in €	Veränderung in €
Allgemeine Rücklage	317.039.391,07	280.558.218,42	-36.481.172,65
Sonderrücklage	1.312.449,41	1.465.837,01	153.387,60
Ergebnisrücklage	0,00	0,00	0,00
vorgetragener Jahresfehlbetrag	-25.412.019,07	-3.606.027,95	21.805.991,12
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	3.964.180,27	89.569.548,56	85.605.368,29

Der Anstieg des Eigenkapitals ist im Wesentlichen auf den Jahresüberschuss von 89,57 Mio. € zurückzuführen. Gegenläufig wirkt sich die Veränderung der Allgemeinen Rücklage von 36,48 Mio. € aus. Davon entfallen 18,64 Mio. € auf eine Korrektur der Pensions- und Beihilferückstellungen zum 31.12.2019 infolge einer Neuberechnung durch die VA-. Weiterhin wurde der Restbetrag des Jahresfehlbetrages aus 2014 von 17,84 Mio. € gemäß § 26 Abs. 4 Satz 2 GemHVO-Doppik SH zu Lasten der Allgemeinen Rücklage ausgeglichen. Durch diesen Ausgleich und den Jahresüberschuss aus dem Vorjahr von 3,96 Mio. € konnte der vorgetragene Jahresfehlbetrag auf -3,61 Mio. € reduziert werden. Aufgrund des erzielten Jahresüberschusses kann der vorgetragene Jahresfehlbetrag in 2021 vollständig beglichen werden. Seit dem Jahresabschluss 2012 stieg der vorgetragene Jahresfehlbetrag kontinuierlich an und erreichte per 31.12.2016 einen Betrag von 244,69 Mio. €. Seit 2017 wurde dieser kontinuierlich abgebaut.

Die Ergebnisrücklage ist seit dem Jahr 2011 vollständig verbraucht. Infolge des Jahresüberschusses von 89,57 Mio. € kann per 01.01.2021 entsprechend § 25 Abs. 3 GemHVO-Doppik SH, nach Ausgleich des vorgetragenen Jahresfehlbetrages erstmalig wieder eine Ergebnisrücklage von 85,96 Mio. € gebildet werden. Diese wird aufgrund der geplanten Jahresfehlbeträge voraussichtlich in den Folgejahren wieder verbraucht.

**Bezüglich des Jahresüberschusses ist zu berücksichtigen, dass die LHK im Jahr 2020 Konsolidierungshilfen von 33,28 Mio. € erhalten hat. Ohne diese nicht geplanten Erträge würde der Jahresüberschuss 56,30 Mio. € betragen.**

Bilanzposition	Bilanzwert zum 31.12.2019 in €	Bilanzwert zum 31.12.2020 in €	Veränderung in €
<b>Sonderposten für Gebührenaussgleich</b>	<b>6.774.848,01</b>	<b>12.893.690,08</b>	<b>+6.118.842,07</b>

Der Sonderposten für Gebührenaussgleich entfällt vollständig auf die Stadtentwässerung und ist im Falle einer Kostenüberdeckung zu bilden. Er ist innerhalb von drei Jahren nach Feststellung auszugleichen.

Die Veränderung des Sonderpostens ergibt sich aus den Auflösungen von 2,29 Mio. € und Zugängen von 8,41 Mio. €. Die Auswertung der Ist-Zahlen per 31.12.2020 ergab für die Stadtentwässerung einen Gebührenüberschuss, sodass der Sonderposten von 8,41 Mio. € zu bilden ist.

Bilanzposition	Bilanzwert zum 31.12.2019 in €	Bilanzwert zum 31.12.2020 in €	Veränderung in €
<b>Pensionsrückstellungen</b>	<b>418.011.926,00</b>	<b>441.903.979,00</b>	<b>+23.892.053,00</b>
<b>Beihilferückstellungen</b>	<b>54.759.562,31</b>	<b>60.452.464,33</b>	<b>+5.692.902,02</b>

Die Pensionsrückstellungen sind im Berichtsjahr um 23,89 Mio. € gestiegen. Der erhöhte Anstieg ist auf eine Korrektur der Pensionsrückstellungen zum 31.12.2019 von 16,48 Mio. € infolge einer Neuberechnung durch die VAK zurückzuführen. Bisher wurden die Pensionsrückstellungen aufgrund von Pauschalwerten ermittelt. Durch ein neues Abrechnungsprogramm ermittelt die VAK die Pensionsrückstellungen nun über die tatsächlichen Besoldungsdaten. Zudem wurden die Heubeck-Richttafeln aktualisiert, an denen sich die Bewertung der Pensionsverpflichtung orientiert. Sie spiegeln die jüngsten Entwicklungen bei Sterblichkeits-, Invalidisierungs-, Verheiraturungs- und Fluktuationswahrscheinlichkeiten wider. Diese Maßnahmen führen insgesamt zu einer genaueren Abbildung der Pensionsverpflichtungen.

Die haushaltsrechtliche Abwicklung der Korrektur wurde vom Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes SH mit dem Haushaltserlass 2020 vom 27.09.2019 vorgegeben. Demnach waren „die aufgrund der individuellen Berechnung bedingten Differenzen bei Pensions- und Beihilferückstellungen spätestens im Rahmen des Jahresabschlusses 2020 entsprechend des Anteils nach § 54 Abs. 3 GemHVO-Doppik mit der allgemeinen und der Ergebnissrücklage ergebnisunwirksam zu verrechnen“. Da die LHK im Berichtsjahr keine Ergebnissrücklage aufweist, wurde die Korrektur vollständig über die Allgemeine Rücklage gebucht. Die Korrektur hat somit keinen Einfluss auf das Jahresergebnis der LHK.

Die Beihilferückstellungen werden prozentual von den Pensionsrückstellungen abgeleitet. Daher war auch hier eine Korrektur über die Allgemeine Rücklage erforderlich. Insgesamt stiegen die Beihilferückstellungen um 5,69 Mio. € an. Davon entfallen 2,16 Mio. € auf die ergebnisunwirksame Korrektur.

Die Abwicklung wurde durch das RPA geprüft. Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass die Heubeck-Richttafeln versehentlich nicht durch das Personal- und Organisationsamt aktualisiert worden waren. Aufgrund dessen war eine erneute Berechnung durch die VAK erforderlich. Es wurden zusätzlich 3,00 Mio. € Pensionsrückstellungen sowie 393 T€ Beihilferückstellungen ergebnisunwirksam über die Allgemeine Rücklage gebucht. Dies erfolgte noch vor Aufstellung des Jahresabschlusses und hat somit keine nachteiligen Auswirkungen. In den oben beschriebenen Zahlen ist dies bereits berücksichtigt.

Der Vorgang konnte anhand der vom Personal- und Organisationsamt und dem Amt für Finanzwirtschaft zur Verfügung gestellten Unterlagen gut nachvollzogen werden.

Bilanzposition	Bilanzwert zum 31.12.2019 in €	Bilanzwert zum 31.12.2020 in €	Veränderung in €
<b>Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen</b>	<b>452.091.240,30</b>	<b>498.313.765,62</b>	<b>+46.222.525,32</b>

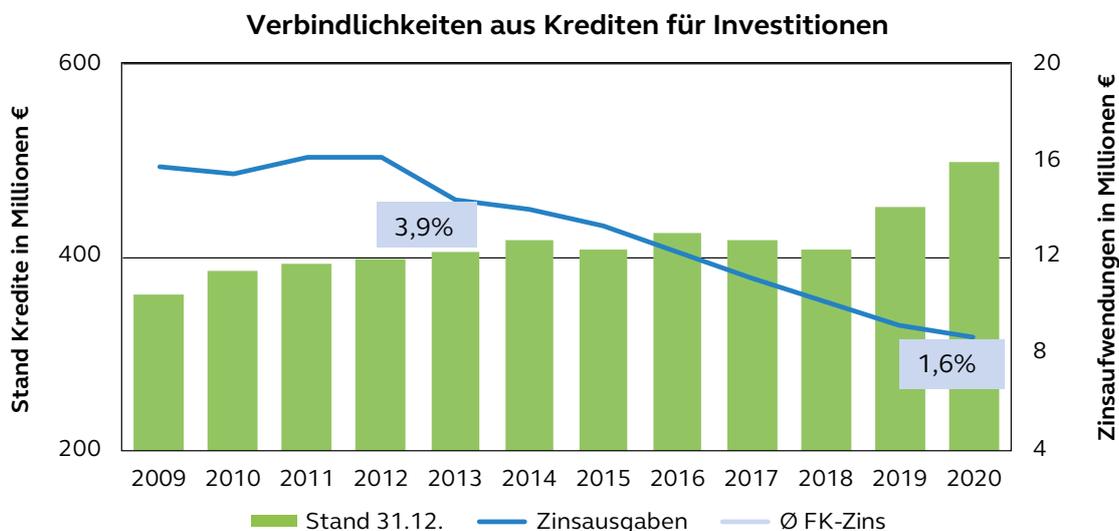
Die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen beinhalten bei der LHK ausschließlich Kredite für Investitionen vom privaten Kreditmarkt.

Mit dem Nachtragshaushalt 2020 wurden Auszahlungen für Investitionstätigkeiten von 149,11 Mio. € geplant. Nach Abzug der geplanten Einzahlungen für Investitionstätigkeiten (34,57 Mio. €) ergab sich ein geplanter Kreditbedarf von 114,54 Mio. €.

Laut des geltenden Krediterlasses reduzierte sich der Kreditbedarf im Berichtsjahr auf 113,08 Mio. €, demnach dürfte auch nur dieser unter Einhaltung von § 76 Abs. 3 GO SH maximal über Kredite finanziert werden.

Im Vergleich zum Vorjahr erhöhten sich die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen um 46,22 Mio. €. Die Summe für neu aufgenommene Kredite im Berichtsjahr beträgt 83,63 Mio. €, dem gegenüber stehen Tilgungen mit einer Gesamtsumme von 37,41 Mio. €. In 2020 wurden zudem Umschuldungen in Höhe von 115,63 Mio. € vorgenommen.

Die folgende Übersicht stellt die Entwicklung der Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen seit Einführung der Doppik dar.



Die Grafik zeigt, dass der in 2020 erreichte Stand der Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen der höchste seit der Einführung der Doppik ist. Aufgrund des niedrigen Zinsniveaus sinken die Zinsausgaben dennoch weiter und erreichen den bisherigen Tiefstand.

Der durchschnittliche Fremdkapitalsatz fiel im Vergleich zum Vorjahr um 0,4 Prozentpunkte (Vorjahr 2,0 %) auf 1,6 %. Aufgrund des hohen Schuldenstands besteht weiterhin das Risiko von Zinsänderungen, bei dem ein Anstieg des Zinsniveaus zu steigenden Zinsaufwendungen führt.

Werden die für 2020 ermittelten Kreditbestände als Ausgangsbasis zu Grunde gelegt und um die Planzahlen des Haushaltsplanes 2021 ergänzt, entwickeln sich im Planungszeitraum 2021 – 2024 die Verbindlichkeiten aus Krediten wie folgt:

	Stand 01.01. T€	Kreditaufnahmen T€	Kredittilgungen T€	Stand 31.12. T€
2020 IST	452.091	83.633	37.410	498.314
2021 – PLAN	498.314	*190.982	41.500	647.796
2022 – PLAN	647.796	135.513	42.500	740.809
2023 – PLAN	740.809	119.185	43.000	816.994
2024 – PLAN	816.994	103.249	43.500	876.743

\*beinhaltet Restkreditermächtigungen aus 2020 (95,98 Mio. €) und genehmigte Kreditaufnahme des Haushaltserlasses 2021 (95,00 Mio.€)

Für die Folgejahre ist, unter der Berücksichtigung, dass die im Haushaltsplan 2021 angegebenen Kreditaufnahmen für 2022 – 2024 im vollen Umfang genehmigt werden, mit einem Anstieg der Kredite für Investitionen bis 2024 von 378,43 Mio. € zu rechnen. Dies entspricht einer Erhöhung von 75,9 % innerhalb von vier Jahren.

Die geplanten Kreditaufnahmen 2020 zuzüglich der aus 2019 übertragenen Restkreditermächtigungen von 83,63 Mio. € ergeben einen Planwert für die Aufnahme von Krediten von 196,71 Mio. €. Nach Abzug der tatsächlich getätigten Kreditaufnahmen verbleiben 113,08 Mio. €, die nicht in Anspruch genommen wurden. Das RPA verweist auf § 10 Abs. 3 GemHVO-Doppik SH und erwartet zukünftig eine Verbesserung der Planungsqualität.

Bilanzposition	Bilanzwert zum 31.12.2019 in €	Bilanzwert zum 31.12.2020 in €	Veränderung in €
<b>Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten</b>	<b>85.000.000,00</b>	<b>20.000.000,00</b>	<b>-65.000.000,00</b>

Damit die LHK ihren Zahlungsverpflichtungen termingerecht und vollständig nachkommen kann, bedient sie sich auch der Aufnahme von kurzfristigen Krediten nach § 87 GO SH. Der Höchstbetrag der Aufnahme dieser Kassenkredite ist in § 2 der Haushaltssatzung 2020 auf 300 Mio. € festgesetzt. Der im Haushaltsplan festgelegte Höchstbetrag wurde zu keinem Zeitpunkt in Anspruch genommen.

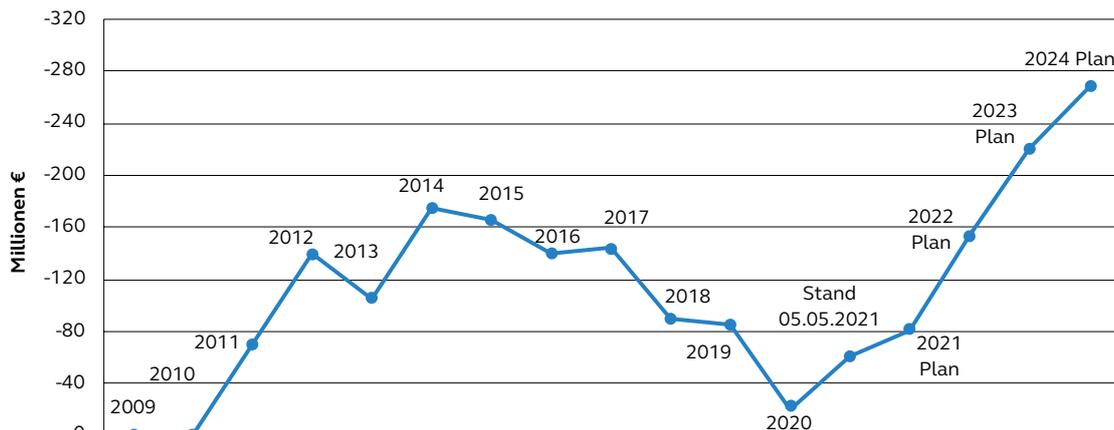
Durch den Vorjahresvergleich ist zu erkennen, dass ein deutlicher Abbau der Kassenkredite (-65,00 Mio. €) stattgefunden hat. Auch die im Haushaltsplan 2020 geplante Inanspruchnahme von Kassenkrediten in Höhe von 68,80 Mio. € konnte mit 20,00 Mio. € zum Jahresende deutlich unterschritten werden.

Der im Berichtsjahr erzielte Wert gibt den niedrigsten Stand der Kassenkredite zum 31.12.2020 seit dem Jahresabschluss 2011 wieder.

Nachdem zunächst im Januar 2020 die Kassenkredite weiter abgebaut wurden, kam es im Februar 2020 zum Jahreshöchststand mit 118,00 Mio. €. Dies war der einzige Zeitpunkt, an dem der Bestand über 100,00 Mio. € lag. Danach wurden die Kassenkredite unterjährig sukzessive verringert. Der im Dezember 2020 erzielte Endbestand von 20,00 Mio. € wurde bereits im Januar 2021 abgelöst.

Folgende Grafik gibt einen Überblick über die Entwicklung der Kassenkredite seit Einführung der Doppik (Stand 05.05.2021) sowie die im Lagebericht angegebene voraussichtliche Entwicklung der Kassenkredite für 2021 – 2024.

Entwicklung der Kassenkredite



Die Abbildung der Kassenkredite in der Bilanz stellt eine Stichtagsbetrachtung dar und ist daher nur bedingt geeignet, um Rückschlüsse auf die unterjährige Verwendung von Kassenkrediten zu erhalten.

Die Kassenkredite sind zum Stichtag 05.05.2021 auf einen Bestand von 60,00 Mio. € angestiegen. Es wird deutlich, dass die zukünftigen Bedarfe an Kassenkrediten planmäßig ansteigen werden. Die Prognose der Jahre 2021 bis 2024 wurde aufgrund des im Haushalt geplanten negativen Finanzmittelsaldos gebildet. Während das Amt für Finanzwirtschaft im Jahresabschluss 2019 in seiner mittelfristigen Planung noch davon ausging, dass schon in 2020 keine Kassenkredite mehr benötigt werden, geht es nun in seiner mittelfristigen Planung im Jahresabschluss 2020 davon aus, dass die Kassenkredite weiter ansteigen werden.

Auch wenn die konjunkturellen Auswirkungen der Corona-Pandemie weiterhin die kommunalen Haushalte mittelfristig belasten werden, weist das RPA daraufhin, dass „...Kassenkredite vor dem Hintergrund der beschränkten rechtlichen Zulässigkeit auch hinsichtlich eines möglichen Zinsänderungsrisikos auf das unumgängliche Maß zu reduzieren sind“ (gem. dem Genehmigungserlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung vom 15.05.2020).

Das RPA wird die Entwicklung der Kassenkredite aufgrund der hohen zukünftig geplanten Inanspruchnahme weiterhin beobachten.

Bilanzposition	Bilanzwert zum 31.12.2019 in €	Bilanzwert zum 31.12.2020 in €	Veränderung in €
<b>Sonstige Verbindlichkeiten</b>	<b>53.961.154,97</b>	<b>53.281.242,96</b>	<b>-679.912,01</b>

Unter den sonstigen Verbindlichkeiten werden die Positionen angegeben, die nicht den anderen Kategorien der Verbindlichkeiten zugeordnet werden können. Hierunter fallen unter anderem die Bestände der Verwahrkonten.

Der im Jahresabschluss angegebene Gesamtbestand der sonstigen Verbindlichkeiten beträgt 53,28 Mio. € und hat sich im Vergleich zum Vorjahr um -680 T€ verringert.

Bei der Darstellung der Zusammensetzung der sonstigen Verbindlichkeiten im Jahresabschluss 2020 auf Seite 98 wurde die Bestandsveränderung der Verbindlichkeiten aus Verwahrgeldern nicht korrekt angegeben.

Anstelle der im Jahresabschluss dargestellten Erhöhung von 1,70 Mio. € haben sich die Verbindlichkeiten aus Verwahrgeldern um -3,20 Mio. € reduziert. Die fehlerhafte Darstellung beruht auf einer versehentlichen Berücksichtigung einer falschen Datengrundlage. Aus diesem Grund hat sich zudem die Veränderung der sonstigen Verbindlichkeiten der Position „Nicht zuzuordnende Einzahlungen zum Bilanzstichtag“ von im Jahresabschluss 2020 angegebenen -5,42 Mio. € auf -516 T€ reduziert. Die sonstigen Verbindlichkeiten ändern sich aufgrund der zu korrigierenden Werte nur in ihrer Zusammensetzung, nicht in der Gesamtsumme.

### **3.5 Ergebnisrechnung**

Die Zuordnung der Erträge und Aufwendungen zu den aufgeführten Positionen ist auf der Grundlage des vom Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes SH bekannt gemachten Kontenrahmens vorzunehmen.

Im Jahresabschluss 2020 sind die Zahlen der Ergebnisrechnung sowohl in Bezug zu den Planzahlen als auch zu den Vorjahreszahlen beschrieben. Die Zahlen und die Ausführungen wurden vom RPA geprüft. Im Folgenden wird nur über Positionen mit den größten Vorjahresabweichungen berichtet.

Die Ergebnisrechnung stellt sich im Vergleich zum Vorjahr wie folgt dar:

Ergebnisrechnung	2019 €	2020 €	+/- in €	+/- in %
Steuern und ähnliche Abgaben	319.647.070	365.401.932	+45.754.862	+14,31
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	328.450.697	420.989.919	+92.539.222	+28,17
+ Sonstige Transfererträge	22.595.314	15.031.932	-7.563.382	-33,47
+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	89.464.496	90.095.529	+631.033	+0,71
+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	41.878.527	42.249.965	+371.439	+0,89
+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	224.723.961	214.952.315	-9.771.645	-4,35
+ Sonstige ordentliche Erträge	45.047.580	56.108.846	+11.061.266	+24,55
+ Aktivierte Eigenleistungen	379.237	2.432.623	+2.053.387	+541,45
+/- Bestandsveränderungen	19.405	158.534	+139.129	+716,97
<b>= Erträge</b>	<b>1.072.206.286</b>	<b>1.207.421.594</b>	<b>+135.215.308</b>	
Personalaufwendungen	-267.859.074	-277.900.330	+10.041.256	+3,75
+ Versorgungsaufwendungen	-30.309.584	-32.112.387	+1.802.803	+5,95
+ Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-143.348.801	-145.422.853	+2.074.053	+1,45
+ Bilanzielle Abschreibungen	-55.159.457	-55.281.186	+121.729	+0,22
+ Transferaufwendungen	-403.085.681	-427.946.655	+24.860.974	+6,17
+ Sonstige ordentliche Aufwendungen	-157.930.793	-160.966.460	+3.035.667	+1,92
<b>= Aufwendungen</b>	<b>-1.057.693.390</b>	<b>-1.099.629.871</b>	<b>+41.936.481</b>	
<b>= Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit</b>	<b>14.512.896</b>	<b>107.791.724</b>	<b>+93.278.827</b>	
+ Finanzerträge	1.189.639	1.358.515	+168.876	+14,20
- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-11.738.355	-19.580.690	+7.842.335	+66,81
<b>= Finanzergebnis</b>	<b>-10.548.716</b>	<b>-18.222.175</b>	<b>+7.673.459</b>	
<b>= Jahresergebnis</b>	<b>3.964.180</b>	<b>89.569.549</b>	<b>+85.605.368</b>	

Grundsätzlich erfolgen Erläuterungen zum Vorjahresvergleich bereits im Anhang zum Jahresabschluss 2020 unter Kap 5.10. In der o. g. Tabelle sind die vom RPA als erklärungsbedürftig eingestufteten Beträge grau unterlegt. Diese sind im folgenden Kapitel näher erläutert.

### 3.5.1 Erträge der Ergebnisrechnung

Die Erträge sind im Haushaltsjahr 2020 im Vergleich zu 2019 um 135,22 Mio. € gestiegen. Ursächlich hierfür sind deutliche Ertragssteigerungen in den Bereichen Steuern und ähnliche Abgaben (+45,75 Mio. €), Zuwendungen und allgemeinen Umlagen (+92,54 Mio. €) sowie der sonstigen ordentlichen Erträge (+11,1 Mio. €). Dem gegenüber stehen gesunkene Erträge in den Bereichen sonstige Transfererträge (-7,56 Mio. €) und Kostenerstattung und Kostenumlagen (-9,77 Mio. €).

Das Haushaltsjahr 2020 schließt mit einem Jahresüberschuss von 89,57 Mio. € ab. Gegenüber dem Vorjahr stellt dies eine Verbesserung von +85,61 Mio. € dar.

Ergebnisposition	2019 in €	2020 in €	Veränderung in €
<b>Steuern und ähnliche Abgaben</b>	<b>319.647.070</b>	<b>365.401.932</b>	<b>+45.754.862</b>

Die Erträge aus Steuern und ähnliche Abgaben sind im Vergleich zum Vorjahr um +45,75 Mio. € gestiegen. Diese Steigerung beruht im Wesentlichen auf erhöhten Gewerbesteuererträgen von +43,29 Mio. € gegenüber 2019. Grund dafür ist eine Gewerbesteuernachzahlung für die Jahre 2013 bis 2018 in Höhe von 66,49 Mio. €.

Die Erträge aus dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer erhöhen sich um +2,43 Mio. €.

Wie bereits in den Vorjahren beschrieben, wird die starke Abhängigkeit der LHK von einigen wenigen Gewerbesteuerzahlenden, die den Hauptanteil der Gewerbesteuererträge ausmachen, als Risiko im Lagebericht dargestellt. Der Wegfall einer der großen Gewerbesteuerzahlenden würde sich deutlich auf die Gewerbesteuererträge niederschlagen.

Ergebnisposition	2019 in €	2020 in €	Veränderung in €
<b>Zuwendungen und allgemeine Umlagen</b>	<b>328.450.697</b>	<b>420.989.919</b>	<b>+92.539.222</b>

Zuwendungen und allgemeine Umlagen dienen zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs, um die Erfüllung der kommunalen Aufgaben zu gewährleisten.

Es handelt sich hierbei um nicht für Investitionen bestimmte einmalige oder laufende Geldleistungen, die keine Erstattungen und keine Schuldendiensthilfen sind. Hierzu zählen unter anderem die Leistungen des kommunalen Finanzausgleichs wie Schlüsselzuweisungen und Konsolidierungshilfen sowie Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke. Auch Erträge aus der Auflösung von Sonderposten fallen hierunter.

Die Zuwendungen und allgemeinen Umlagen bilden mit 32,9 % den größten Anteil an den Erträgen und sind im Wesentlichen ausschlaggebend für das außerordentlich positive Jahresergebnis. Die Verbesserung zum Vorjahr von +92,54 Mio. € beruht vornehmlich auf den folgenden Steigerungen:

	2019 in €	2020 in €	Veränderung in €
Gemeindeschlüsselzuweisung	39.536.712,00	48.960.156,00	+9.423.444,00
Fehlbetragszuweisungen/ Konsolidierungshilfen	21.098.842,83	33.279.047,57	+12.180.204,74

Die **Gemeindeschlüsselzuweisungen** sind im Vergleich zum Vorjahr um +9,42 Mio. € gestiegen. Die Verteilungsgrundlage, auf der die Schlüsselzuweisungen beruhen, wird jährlich neu festgelegt, was in den Vorjahresvergleichen oftmals zu Veränderungen führt.

Die **Konsolidierungshilfen** betragen im Haushaltsjahr 33,28 Mio. €. Dies stellt eine Steigerung um +12,18 Mio. € dar. Die Ertragssteigerung ergibt sich aus den im Jahr 2020 nicht vollständig verausgabten Mitteln der Fehlbetragszuweisungen, welche deshalb gemäß § 17 Abs. 5 FAG zugunsten der Konsolidierungshilfe zu verwenden sind.

	2019 in €	2020 in €	Veränderung in €
Allgemeine Zuweisungen vom Land SH	6.313.693,95	38.669.394,28	+32.355.700,33

Die Erträge der Position allgemeine Zuweisungen vom Land SH sind im Haushaltsjahr 2020 um +32,36 Mio. € gestiegen. Dies ist maßgeblich auf die Ausgleichszahlungen des Landes SH für Ausfälle von Gewerbesteuereinnahmen mit 32,59 Mio. € in der Corona-Pandemie zurückzuführen.

	2019 in €	2020 in €	Veränderung in €
Leistungsbeteiligung des Bundes bei Leistungen für Unterkunft und Heizung	36.977.222,20	61.300.560,67	+24.323.338,47

Die Erträge aus der Leistungsbeteiligung des Bundes bei Leistungen für Unterkunft und Heizung sind aufgrund der im Konjunkturpaket des Bundes zur Bekämpfung der Corona-Pandemie erhöhten Kostenbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung im SGB II gestiegen.

Ergebnisposition	2019 in €	2020 in €	Veränderung in €
<b>Sonstige Transfererträge</b>	<b>22.595.314</b>	<b>15.031.932</b>	<b>- 7.563.382</b>

Im Wesentlichen resultierte die Verringerung von 7,56 Mio. € durch eine Verringerung bei den Erträgen aus Kostenbeiträgen und Aufwendungsersatz im Vorjahresvergleich um -6,80 Mio. €.

Die Verringerung wird zum größten Teil (6,80 Mio. €) verursacht durch eine Umstellung des Verfahrens bei der Buchung der Eigenanteile, die die Hilfeempfangenden der Eingliederungshilfe leisten müssen. Bislang wurden diese Eigenanteile auf einem Ertragskonto gebucht. Demgegenüber standen dann die Aufwendungen, die an die verschiedenen Träger/innen der Einrichtungen gezahlt wurden. Seit 2020 gilt das Nettoprinzip: Die Buchung der Eigenanteile als Ertrag fällt – abgesehen von Ausnahmefällen – weg, da die Eigenanteile jetzt vom Hilfeempfangenden direkt an die Trägerin oder den Träger der Einrichtung gezahlt werden. Dementsprechend sind auch in gleicher Höhe die Aufwendungen für die LHK weggefallen. Nach Aussage des Amtes für Soziale Dienste kam erschwerend hinzu, dass noch Einnahmen aus 2019 erst im Haushaltsjahr 2020 gebucht worden sind.

Ergebnisposition	2019 in €	2020 in €	Veränderung in €
<b>Sonstige Erträge</b>	<b>45.047.580</b>	<b>56.108.846</b>	<b>+11.061.266</b>

Diese Position beinhaltet die Erträge, die keinen anderen Ertragspositionen zuzuordnen sind. Darunter fallen unter anderem Konzessionsabgaben, Bußgelder und nicht zahlungswirksame Erträge.

Die Steigerung von +11,06 Mio. € in der Position sonstige Erträge beruht maßgeblich auf Ertragssteigerungen in den Bereichen Verzinsungen von Steuernachforderungen (+9,88 Mio. €), sowie den nicht zahlungswirksamen Erträgen (+6,72 Mio. €).

Die Steigerung der Erträge aus Verzinsung von Steuernachforderungen ist im Wesentlichen auf die Verzinsung der bereits erwähnten Nachveranlagung von Gewerbesteuer (2013 – 2018) eines großen Gewerbesteuerzahlers zurückzuführen. Diese wurde mit einem Gesamtwert von 11,38 Mio. € verzinst.

Im Bereich der nicht zahlungswirksamen Erträge sind die Steigerungen gegenüber dem Vorjahr maßgeblich durch die Zuschreibungen zum Anlagevermögen (+ 5,04 Mio. €) entstanden. Zuschreibungen zum Anlagevermögen sind auf die Neubewertung der Gemeindestraßen zurückzuführen.

Ergebnisposition	2019 in €	2020 in €	Veränderung in €
<b>Aktiviert Eigenleistungen</b>	<b>379.237</b>	<b>2.432.624</b>	<b>+2.053.387</b>

Die Ertragsposition aktiviert Eigenleistungen erfasst die durch die LHK erbrachten Eigenleistungen zur Anschaffung und Herstellung von Vermögensgegenständen.

Im Vergleich zum Vorjahr sind die aktivierten Eigenleistungen im Haushaltsjahr 2020 um +2,05 Mio. € gestiegen.

Diese Erhöhung beruht im Wesentlichen auf Architekturleistungen des Baumanagements in Höhe von 1,44 Mio. €, die u. a. für folgende Projekte geleistet wurden:

- 500 T€ Sanierung Umbau Gebäude Bau und Nahrung (18b) (ehemals) RBZ 1,
- 421 T€ Neubau Sporthalle und Mensa- Gebäude Hebbelschule,
- 97 T€ Sanierung Kieler Schloss.

Des Weiteren wurden 818 T€ den periodenfremden aktivierten Eigenleistungen im Haushaltsjahr 2020 zugeschrieben, was eine Vorjahresveränderung von +748 T€ darstellt.

Die darauf gebuchten Positionen betreffen aktivierte Eigenleistungen aus 2019, die nicht periodengerecht gebucht werden konnten. Dies geschah zum Teil aufgrund einer Prozessumstellung bei der Ermittlung der aktivierten Eigenleistungen in einem Fachamt, die erst im Folgejahr umgesetzt werden konnte. Künftig sollen durch die Umstellung die aktivierten Eigenleistungen termingerecht eingebucht werden. Die größten Steigerungen im Vorjahresvergleich entfallen hierbei auf die Eigenleistungen zu den Produkten „Regen- und Schmutzwasser“ (+457 T€), „Baumanagement“ (+155 T€) sowie den „Neu-, Um und Ausbau von Gemeindestraßen“ (116 T€).

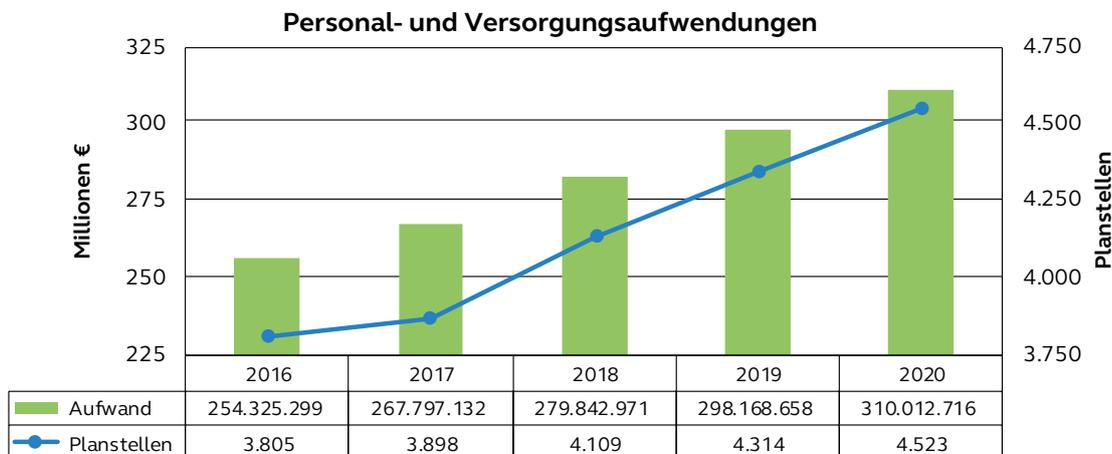
### 3.5.2 Aufwendungen der Ergebnisrechnung

Die Aufwendungen haben sich im Vergleich zum Vorjahr um 41,94 Mio. € erhöht. Die Erhöhung ist zurückzuführen auf gestiegene Personal- und Versorgungsaufwendungen von +11,84 Mio. € und einen Anstieg der Transferaufwendungen von +24,86 Mio. €.

Ergebnisposition	2019 in €	2020 in €	Veränderung in €
Personal und Versorgungsaufwendungen	298.168.658	310.012.717	+11.844.058

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen betragen im Berichtsjahr 310,01 Mio. €. Sie sind im Vorjahresvergleich um 11,84 Mio. € gestiegen. Der Anstieg resultiert aus Neueinstellungen von Personal sowie Tarif- und Besoldungssteigerungen und damit verbundenen Sozialversicherungsbeiträgen und Versorgungsaufwendungen. Die Anzahl der Planstellen ist im Berichtsjahr um 209 Stellen angewachsen. Die Zuwächse entfallen insbesondere auf die Feuerwehr (52 Stellen), das Dezernat für Soziales, Gesundheit, Wohnen und Sport (51 Stellen, davon 50 für den Sozialen Arbeitsmarkt) und das Dezernat für Bildung, Jugend, Kultur und Kreative Stadt (31 Stellen, davon 30 für Perspektivschulen). Insgesamt sind 105 Planstellen (96 Vollzeitäquivalente (VZÄ)) länger als ein Jahr unbesetzt. Im Vorjahr waren es 102 (90 VZÄ). Die größten Anteile an diesen unbesetzten Stellen entfallen auf die Immobilienwirtschaft (31 Stellen bzw. 29 VZÄ) und das Tiefbauamt (14 Stellen/VZÄ).

Die folgende Grafik stellt die Entwicklung des Personal- und Versorgungsaufwands sowie die Entwicklung der Planstellen von 2016 bis 2020 dar.



Ergebnisposition	2019 in €	2020 in €	Veränderung in €
<b>Transferaufwendungen</b>	<b>403.085.681</b>	<b>427.946.655</b>	<b>+24.860.974</b>

Transferaufwendungen im Bereich der öffentlichen Verwaltung sind Aufwendungen, denen keine konkrete Gegenleistung zuzuordnen ist. Sie beruhen auf einseitigen Verwaltungsvorgängen wie z. B. Leistungen der Sozialhilfe, der Jugendhilfe.

Die Transferaufwendungen sind im Vergleich zum Vorjahr um 24,86 Mio. € gestiegen. Diese Aufwandssteigerungen basieren im Wesentlichen auf Zuschüssen an verbundene Unternehmen/Beteiligungen/Sondervermögen (+11,98 Mio. €) und Zuschüsse an übrige Bereiche (+6,38 Mio. €) sowie Leistungen der Grundsicherung außerhalb von Einrichtungen (+7,86 Mio. €) und die Erhöhung der Aufwendung im Bereich der Steuerbeteiligungen (+1,64 Mio. €).

Im **Bereich der Zuschüsse an verbundene Unternehmen/Beteiligungen/Sondervermögen** erhöhte sich der Aufwand aufgrund von Zuwendungen an den Eigenbetrieb Beteiligungen von 10,86 Mio. €. Die Defizite des Eigenbetriebs Beteiligungen wurde in der Vergangenheit durch eigene Rücklagen ausgeglichen. Ab 2020 werden diese nun durch Zuwendung der LHK ausgeglichen.

Die **Zuschüsse an übrige Bereiche** stiegen insbesondere für die Betreuung von Kindern in Einrichtungen freier Träger/innen um +5,04 Mio. € an aufgrund von Erhöhungen der Betriebskostenförderung für pandemiebedingte Gebührenaufschläge. Zudem werden seit September 2020 im Bereich der Unterbringung/Betreuung von Asylbewerber/innen Zuschüsse an die Betreuungsträger/innen (+ 1,17 Mio. €) gezahlt. Diese Gelder wurden vorher aufgrund von Verträgen als Sach- und Personalkostenersatzungen an die Betreuungseinrichtungen gezahlt und waren deshalb in der Ergebnisrechnung unter Sonstige Aufwendungen verbucht.

Der Anstieg der **Leistungen der Grundsicherung außerhalb von Einrichtungen** (+7,86 Mio. €) beruht auf den kontinuierlich steigenden Bedarfen an Leistungen zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.

Die **Steuerbeteiligungen** sind im Gegensatz zum Vorjahr um +1,64 Mio. € gestiegen. Grund dafür ist die gestiegene Gewerbesteuerumlage (+1,64 Mio. €). Die Gewerbesteuerumlage ist abhängig von den Gewerbesteuererträgen. Diese sind im Jahr 2020 um +43,29 Mio. € gestiegen.

Ergebnisposition	2019 in €	2020 in €	Veränderung in €
<b>Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen</b>	<b>11.738.355</b>	<b>19.580.690</b>	<b>+7.842.336</b>

Der Bereich Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen beinhaltet Zinsaufwendungen und Kreditbeschaffungskosten für aufgenommene und in der Bilanz ausgewiesene Verbindlichkeiten. Zudem sind in diesem Bereich die Verzinsung von Steuererstattungen/-nachforderungen und die allgemeinen Aufwendungen für den Geldverkehr, wie z. B. Kontoführungsgebühren ausgewiesen.

Im Vergleich zum Vorjahr sind die Aufwendungen im Bereich der Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen um 7,84 Mio. € gestiegen. Dies ist auf die hohen Steuererstattungen im Bereich der Gewerbesteuer und deren Verzinsung zurückzuführen. Die Zinsaufwendungen an Kreditinstitute sind gegenüber dem Vorjahr um 493 T€ gesunken und sind mit 8,72 Mio. € auf dem tiefsten Stand seit Einführung der Doppik.

Im Jahresabschluss 2020 S. 127 wurde der Anstieg der Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen mit gestiegenen Zinsaufwendungen an Kreditinstitute begründet. Diese Aussage ist demnach nicht korrekt.

### 3.6 Finanzrechnung

Ziel der Finanzrechnung ist es, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Finanzlage zu vermitteln. In der Finanzrechnung werden daher die Einzahlungs- und Auszahlungsströme abgebildet. Die Finanzrechnung kann als eine auf die kommunalen Belange abgewandelte Form der im kaufmännischen Rechnungswesen bekannten Kapitalflussrechnung betrachtet werden. Der Endbestand an Finanzmitteln fließt unter Berücksichtigung der Verwahrgelder und Vorschüsse in die Bilanzposition „Liquide Mittel“ ein.

Die Finanzrechnung ist gemäß § 46 GemHVO-Doppik SH in Verbindung mit dem Muster nach Anlage 21 zu § 46 GemHVO-Doppik SH aufzustellen. Zur besseren Übersicht wird die Finanzrechnung im Folgenden zusammengefasst abgebildet:

<b>Finanzrechnung</b>		
	<b>31.12.2019</b> €	<b>31.12.2020</b> €
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	45.303.231,55	128.882.504,65
Saldo aus Investitionstätigkeit	-95.437.307,24	-87.412.876,63
Saldo aus fremden Finanzmitteln	15.591.601,31	523.781,90
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	38.660.174,25	-18.777.474,68
<b>Änderung des Bestandes an Finanzmitteln</b>	<b>4.117.699,87</b>	<b>23.215.935,24</b>
Zahlungsmittelbestand 01.01.	26.243.884,41	30.361.584,28
<b>Zahlungsmittelbestand 31.12.</b>	<b>30.361.584,28</b>	<b>53.577.519,52</b>

Die Finanzrechnung weist zum 31.12.2020 einen Endbestand an Zahlungsmitteln von 53,58 Mio. € aus. Dieser entspricht den dargestellten liquiden Mitteln der Bilanz. Zum Vorjahr stellt der Endbestand an Zahlungsmitteln eine Verbesserung von 23,22 Mio. € dar.

Der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit bildet die finanzielle Leistungsfähigkeit der LHK ab. Der Überschuss an Zahlungsmitteln von 128,88 Mio. € hat sich im Vergleich zum Vorjahr aufgrund der höheren Steuereinnahmen sowie der Zuwendungen deutlich erhöht. Dieser kann für die Eigenfinanzierung von Investitionen oder für die Schuldentilgung verwendet werden.

Der Saldo aus Investitionstätigkeit bildet die Summe aller Ein- und Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen und in die Finanzanlagen ab. Der Saldo ist im Vergleich zum Vorjahr um 8,02 Mio.€ gesunken. Damit hat sich der Saldo aus Investitionstätigkeit verbessert, obwohl insgesamt +11,03 Mio. € mehr investiert wurden. Die Verbesserung ist auf die im Vergleich zum Vorjahr gesunkenen Auszahlungen für Baumaßnahmen von -14,35 Mio. € und der deutlichen Steigerung der Einzahlungen aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen von +21,53 Mio. € zurückzuführen.

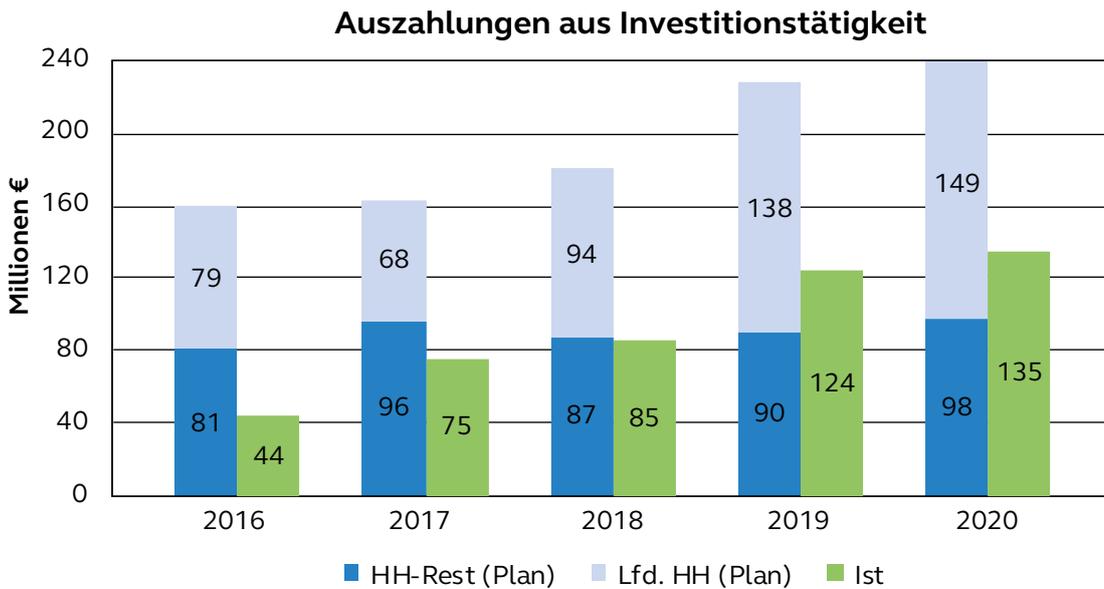
Der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit deckt die Investitionstätigkeit der LHK in 2020 vollständig ab, wodurch keine zusätzlichen Kredite zur Deckung der Investitionstätigkeit veranschlagt werden mussten. Es entstand eine Überdeckung von 41,47 Mio. €.

Bei den fremden Finanzmitteln von 524 T€ handelt es sich um durchlaufende Gelder, die die Haushaltswirtschaft der LHK nicht betreffen und folglich nicht der LHK zuzurechnen sind.

Der Saldo aus Finanzierungstätigkeit umfasst die Aufnahme und Tilgung von Krediten für Investitionen und Kassenkrediten. Der negative Saldo von -18,78 Mio. € gibt an, dass im Berichtsjahr mehr Kredite getilgt als aufgenommen wurden.

Im Folgenden werden die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit der LHK im Jahr 2020 näher erläutert.

Die folgende Grafik zeigt die zur Auszahlung aus Investitionstätigkeit geplanten Mittel im Fünf-Jahreszeitraum. Diese setzen sich aus den investiven Haushaltsresten des Vorjahres und den für den laufenden Haushalt bereitgestellten Investitionsmitteln zusammen. Dem gegenüber gestellt sind die tatsächlich zur Auszahlung gebrachten Mittel:



**Von den in 2020 zur Auszahlung geplanten Mitteln für Investitionen von 247,06 Mio. € sind laut Finanzrechnung 134,70 Mio. € tatsächlich ausgezahlt worden. Dies entspricht einer Umsetzungsquote von 54,5 %.**

Die Quote hat sich somit im Vergleich zum Vorjahr (54,2 %) leicht verbessert, liegt jedoch noch unter der vom Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration geforderten 60 %. Danach kann nur von der Einhaltung des Grundsatzes der Haushaltswahrheit gesprochen werden, wenn mindestens 60 % der für Investitionen zur Verfügung stehenden Mittel verwendet werden.

Jahr	2016	2017	2018	2019	2020
Umsetzungsquote	27,7%	46,2%	47,3%	54,2%	54,5%

Die Umsetzungsquote hat sich in den letzten Jahren kontinuierlich gesteigert. Trotz steigender Investitionstätigkeit wird die geforderte Umsetzungsquote bisher nicht erreicht. Ein Grund dafür könnte sein, dass jedes Jahr bei der Planung der neuen Investitionen nicht ausreichend berücksichtigt wird, dass viele Investitionen des Vorjahres nicht umgesetzt werden konnten. Ein Indiz dafür sind die steigenden Haushaltsmittelübertragungen für Investitionen.

Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration nutzt die Umsetzungsquote, um bei seinen Haushaltsgenehmigungen zu prüfen, ob die im Haushaltsplan angegebenen Kreditaufnahmen realistisch veranschlagt wurden. Eine nicht ausreichende Umsetzungsquote birgt das Risiko von kommunalaufsichtlichen Maßnahmen wie unter anderem die Kürzung des Kreditbedarfs.

Die nachfolgende Tabelle stellt die 20 volumenmäßig größten Investitionsauszahlungen in 2020 dar. In der Spalte „Einzahlungen“ sind z. B. Investitionszuweisungen von Bund und Land SH zur jeweiligen Investition abgebildet.

Investitionsnummer	Investitionsmaßnahme	Auszahlungen	Einzahlungen 2020 (z. B. Zuweisungen)
5710010017	Landstromanlage Ostsee-/ Schwedenkai	-8.421.465,88	8.421.465,88
5220050001	Kommunaler Wohnungsbau	-7.949.968,00	0,00
5110030024	Zuführung zum SK Holtenau Ost	-7.743.600,00	0,00
1115010002	Erwerb von Grundstücken	-7.321.948,24	0,00
5710010018	Ostuferhafen - Vorstau- und Aufstellfläche	-5.444.604,00	5.444.604,00
5731010005	Eigenkapitalerhöhung Städtisches Krankenhaus Kiel	-5.400.000,00	0,00
3650020100	An Freie Träger/innen für neue U-3 Plätze (v. Bund/Land)	-3.643.436,49	2.883.411,57
SP00002020	Sammelposten 2020	-3.350.671,99	1.108.456,60
5380020010	Erneuerung Abwasserbeseitigung RW	-3.216.497,94	0,00
1115050184	RBZ 1 Rondeel-Sanierung (Johann-Meyer-Str.)	-2.983.074,35	0,00
5380010170	Erneuerung Abwasserbeseitigung SW	-2.568.493,96	0,00
1115050164	Feuerwache Nord	-2.302.258,85	0,00
5440010120	Verlängerung des Mühlendamms mit Anbindung	-2.289.184,84	2.548.864,25
5110030018	Zuführung zum SK Innenstadt	-2.258.510,00	0,00
1270010004	Fahrzeuge und sonstige Transportmittel	-2.197.072,76	9.751,00
1115050111	Mensa und Sporthalle Hebbelschule	-2.045.515,87	0,00
1115050148	Energetische Sanierung Lilli-Martius-Schule	-1.937.991,71	0,00
4240020020	Umbau Sommerbad Katzheide	-1.841.158,03	34.500,00
1115050120	KTE Buschblick	-1.763.081,27	0,00
1115070009	Herrichtung ehemaliges Bundesbankgebäude	-1.712.584,31	0,00
	<b>Summe</b>	<b>-76.391.118,49</b>	<b>20.451.053,30</b>

## 4 Prüfung der Verwaltung im Berichtszeitraum

### 4.1 Produktbereiche

Gemäß § 92 Abs. 1 Satz 1 GO SH hat das RPA die Einhaltung des Haushaltsplanes zu prüfen. Wie bereits in den Vorjahren wurde die Einhaltung der Haushaltsansätze auf Produktebene vom RPA in Stichproben geprüft. Bei wesentlichen Abweichungen wurden die Fachämter um Stellungnahme und Angabe der Gründe gebeten. Die größten Abweichungen von der Haushaltsplanung werden im Folgenden erläutert.

Die folgende Tabelle stellt die Plan-/Ist-Abweichungen der einzelnen Produktbereiche dar. Die Planzahlen setzen sich zusammen aus den im Rahmen der Haushaltsberatungen beschlossenen Beträgen, ergänzt um die aus dem Haushaltsjahr 2019 übertragenen Haushaltsermächtigungen sowie den Veränderungen bei den einzelnen Produktbereichen, die sich aufgrund der genehmigten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen ergaben.

SCHLUSSBERICHT HAUSHALTSJAHR 2020 LANDESHAUPTSTADT KIEL

PB	Beschreibung	Ist 2019 €	Plan 2020 €	Ist 2020 €	Planab- weichung (+) Verbesserung (-) Verschlechterung €	Einhaltung Budget
11	Innere Verwaltung	-41.540.411	-50.047.600	-40.068.271	+9.979.329	Ja
12	Sicherheit und Ordnung	-41.208.235	-41.727.000	-45.028.479	-3.301.479	Nein
21	Allgemeinbildende Schulen	-45.287.292	-43.347.033	-42.602.494	+744.539	Ja
22	Förderzentren	-4.914.635	-5.248.510	-5.459.935	-211.425	
23	Berufliche Schulen	-15.900.892	-18.604.500	-18.801.691	-197.191	
24	Schul- und schülerbezogene Leistungen/ Einrichtungen	-7.036.441	-7.458.900	-6.920.054	+538.846	
25	Wissenschaft und Museen	-3.835.902	-4.431.256	-4.096.001	+335.254	Ja
26	Kultur	-18.904.120	-19.037.054	-18.964.812	+72.242	
27	Volksbildung	-6.791.948	-7.267.962	-6.304.322	+963.641	
28	Heimat- und sonstige Kulturpflege	-3.568.990	-4.280.861	-3.815.426	+465.435	
31	Hilfen in Notlagen	-104.815.341	-104.822.300	-104.900.536	-78.236	Ja
32	Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz	-733.612	-590.400	-509.153	+81.247	
33	Förderung von Träger/innen der Wohlfahrtspflege	-3.802.496	-4.198.100	-3.978.837	+219.263	
34	Unterstützungsleistungen für besondere Personengruppen	-2.073.424	-2.172.100	-2.033.805	+138.295	
35	Sonstige soziale Hilfen und Leistungen	-4.979.802	-5.611.800	-5.853.225	-241.425	
36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	-139.974.343	-156.069.000	-153.123.831	+2.945.169	Ja
41	Gesundheitsdienste	-8.631.816	-9.150.200	-8.415.370	+734.830	Ja
42	Sportförderung	-11.045.028	-13.112.900	-13.141.878	-28.978	
51	Räumliche Planung und Entwicklung	-12.105.883	-13.476.300	-11.782.587	+1.693.713	Ja
52	Bauen und Wohnen	-2.218.854	-3.662.700	-2.184.064	+1.478.636	
53	Ver- und Entsorgung	+14.303.386	+13.669.900	+13.422.035	-247.865	Nein
54	Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	-31.841.562	-32.618.100	-30.722.075	+1.896.025	Ja
55	Natur- und Landschaftspflege	-18.802.752	-19.847.329	-19.758.837	+88.492	Ja
56	Umweltschutz	-2.800.845	-5.507.373	-3.209.736	+2.297.638	
57	Wirtschaft und Tourismus	-11.838.919	-20.635.900	-19.962.102	+673.798	Ja
61	Allgemeine Finanzwirtschaft	+534.314.339	+576.680.500	+647.785.035	+71.104.535	Ja
	<b>Gesamt</b>	<b>+3.964.180</b>	<b>-2.574.779</b>	<b>+89.569.549</b>	<b>+92.144.327</b>	

Bei den dargestellten Verbesserungen und Verschlechterungen handelt es sich um die Summen der Abweichungen der geplanten Aufwendungen und Erträge im Vergleich zu den tatsächlichen Buchungen.

Zu jedem Produktbereich sind in diesem Kapitel auch die im Berichtsjahr vorgenommenen unterjährigen Prüfungen mit den jeweiligen Ergebnissen dargestellt.

#### 4.1.1 Produktbereich 11 – Innere Verwaltung

PB	Beschreibung	Plan 2020 €	Ist 2020 €	Verbesserung €	Verschlechterung €	Einhaltung Budget
11	Innere Verwaltung	-50.047.600	-40.068.270	9.979.329		Ja

Wesentliche Abweichungen entfallen auf:

Amt 01	1.455.175 €
Amt 60	5.902.233 €
Amt 90	578.312 €
Büro OB	399.227 €
Büro SP	651.039 €

Ein Großteil der positiven Planabweichung des Personal- und Organisationsamtes (**Amt 01**) ist mit 1,01 Mio. € dem Sonderbudget 01 zuzurechnen. Sowohl die Erträge als auch die Aufwendungen dieses Produktes sind aufgrund unvorhersehbarer Fallzahlen und Veränderungen schwer zu kalkulieren und daher nur näherungsweise planbar. Dies betrifft zum einen Personalkostenerstattungen z. B. aufgrund des Versorgungslastenteilungsstaatsvertrags bei Dienstbehördenwechsel als Ausgleich für zukünftige Pensionslasten und des sogenannten „Umlage U2-Verfahrens“ für Mutterschaftsleistungen. Zum anderen gilt dies auch für die Personalaufwendungen für Personen, die z. B. aufgrund von personalwirtschaftlichen Maßnahmen keinem konkreten Produkt zugeordnet werden können.

Weitere 217 T€, welche im Produkt „Personalmanagement“ lediglich eine prozentual unwesentliche Abweichung (1,7 %) bedeuten, resultieren aus höheren Erträgen aus der Auflösung/Herabsetzung der Pensionsrückstellungen für Bedienstete, die die Dienstbehörde gewechselt haben. Hinzu kommen niedrigere Aufwendungen für Fort- und Weiterbildung durch abgesagte bzw. verschobene Veranstaltungen (Seminare, Führungsfeedback, PIK) aufgrund der Corona-Pandemie.

Die positive Planabweichung bei der Immobilienwirtschaft (**Amt 60**) in Höhe von insgesamt 5,90 Mio. € ist vornehmlich auf die Produkte „Gebäudemanagement“ (7,11 Mio. €) und „Baumanagement“ (1,09 Mio. €) zurückzuführen.

Im Produkt „Gebäudemanagement“ sorgen auf der Ertragsseite insbesondere höhere Erträge aus der „Vermietung und Verpachtung“ (681 T€), aus „Heizkostenerstattungen“ (142 T€) sowie aus „Nebenkostenerstattungen“ (815 T€) für Planverbesserungen. Diese Positionen sind im Vorwege nicht genau planbar und zum Teil durch geringere Nutzung der Liegenschaften im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie beeinflusst.

Im Aufwandsbereich wurden im Berichtsjahr im Vergleich zum Plan weniger Aufwendungen ausgewiesen. Insbesondere bei der „Unterhaltung der Gebäude“ resultiert die hohe Differenz von 4,53 Mio. € daraus, dass die mit dem Nachtrag bereitgestellten Mittel erst in 2021 abfließen werden. Da darüber hinaus die als geplante Bauunterhaltungsmaßnahme „Sanierung Rondeel BS Königsweg“ im RBZ Soziales durch das Amt für Finanzwirtschaft als Investition fortgeführt wurde, entstand eine weitere Abweichung vom Plan in Höhe von 1,91 Mio. €.

Höhere Aufwendungen im Bereich der Bewirtschaftungskosten Strom (632 T€) und Gas (156 T€) sind auf einen erhöhten Verbrauch zurückzuführen. Im Bereich der Heizstoffe (+1,57 Mio. €) und der Fernwärme (-1,80 Mio. €) entstehen die Planabweichungen aufgrund fehlerhafter Kontierungen und Buchungen. In Summe gleichen sich die beiden Positionen jedoch nahezu aus.

Auch die Planabweichung im Bereich der „sonstigen Bewirtschaftungskosten“ in Höhe von 1,22 Mio. € ist im Wesentlichen mit Fehlbuchungen zu begründen. Die Planung von Reparaturen, Instandhaltungen und Prüfungen elektrischer Betriebsmittel erfolgte auf dem falschen Sachkonto, wohingegen die Buchungen dieser Aufwendungen auf dem richtigen Sachkonto vorgenommen wurden. Durch diese Fehlplanung wird eine Abweichung von 183 T€ ausgewiesen (s. Kap. 3.3.3.3).

Im Produkt „Baumanagement“ resultiert die Planverschlechterung (941 T€) im Wesentlichen daraus, dass Sonderposten aus Zuweisungen nicht wie geplant aufgelöst werden konnten. Darüber hinaus wurde bei einer Buchung in Höhe von 288 T€ im Sachkonto Zinsaufwendungen an ÖPP-Vertragspartner ein falscher Kostenträger gewählt.

Der überwiegende Teil der positiven Planabweichung im Bereich des Amtes für Finanzwirtschaft (**Amt 90**) ist mit 471 T€ dem Produkt „Finanzdienstleistungen“ zuzurechnen. Dies entspricht einer prozentualen Abweichung von 8,5 %. Die Summe resultiert zum einen aus geringeren Aufwendungen für Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten. Diese fielen aufgrund von Verzögerungen bzw. Ausfällen von Schulungs- und Beratungsterminen (u. a. PICTURE Prozessberatung, newsystem) geringer aus. Außerdem wurde das Personal für das Projektteam COAST aufgestockt, was ursprünglich geplante Aufwendungen für Beratungsleistungen einsparte. Zum anderen trugen ungeplante Erträge aus Zuschreibungen zum Umlaufvermögen, die durch Aufhebungen von Niederschlagungen entstehen, zu der Abweichung bei.

Weitere 107 T€ ergeben sich aus geringfügigen Abweichungen auf mehreren Sachkonten im Produkt Verwaltung der Grundbesitzabgaben, Steuern.

Im Büro des Oberbürgermeisters (**Büro OB**) gab es einen vergleichsweise hohen Ansatz (151 T€) für Personalnebenaufwendungen. Der tatsächlich geleistete Aufwand betrug 251,19 €. Das Büro begründete dies mit dem angestrebten Jobticket bzw. Fahrradkaufzuschuss. Es war geplant, bereits 2020 Aufwendungen hierfür zu leisten. Dazu ist es jedoch nicht gekommen. Grund dafür war insbesondere die Verzögerung des Gesetzgebungsverfahrens, das ermöglichen sollte, dass auch Beamtinnen und Beamte in den Genuss dieser Leistungen kommen können. In Zukunft sollten diese Kosten nicht zentral beim Büro des Oberbürgermeisters gebucht werden, sondern bei den Produkten, denen die Beschäftigten zugeordnet sind.

Im Sachkonto Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten wurden 198 T€ geplant, aber nur 21 T€ aufgewendet. Dies hat im Wesentlichen zwei Gründe: Aufgrund der Corona-Pandemie wurden externe Dienstleistungen, für die 100 T€ eingeplant waren, für die strategische Aufstellung der Stabsstelle Digitalisierung nicht in Anspruch genommen. Es war vordringlich, digitale Tools wie das Erste-Hilfe-Paket für die Kommunikation der Beschäftigten, die zu einem großen Teil im Home-Office arbeiten, zur Verfügung zu stellen.

Weitere 50 T€ waren für eine externe juristische Unterstützung der Vergabe der Trassenstudie Stadtbahn vorgesehen. Da es anders als befürchtet nicht zu einem Streit um die Vergabe der Studie kam, war die juristische Unterstützung durch einen Externen nicht erforderlich.

Ein weiterer Faktor ist das laufende Gerichtsverfahren zum Luftreinhalteplan. Auch hier entstanden geplante Kosten nicht, was nicht zuletzt an Verfahrensverzögerungen lag. Daher hat das Büro des Oberbürgermeisters 36 T€ ungenutzte Mittel in das Jahr 2021 übertragen lassen.

Im Büro des Stadtpräsidenten (**Büro SP**) geht es im Wesentlichen um zwei Produkte: Gemeindeverfassung (insbesondere Gremienbetreuung, z. B. Ratsversammlung, Ausschüsse, Ortsbeiräte) und Internationale Beziehungen und Bevölkerungskontakte (z. B. Partnerstädte).

In beiden Produkten ist die Corona-Pandemie der Hauptgrund für die Abweichungen.

Im Bereich der Gremienbetreuung fielen die Aufwendungen um 230 T€ geringer und die Erträge um 115 T€ höher aus als geplant. Zugunsten des Haushaltes wirkte sich aus, dass weniger Sitzungen stattfanden. Dadurch entfielen z. B. Kosten für Sitzungsgelder, Verdienstausfallentschädigungen, Gebärdendolmetscher/innen. Auf der Ertragsseite war eine Rückzahlung von Fraktionszuwendungsmitteln zu verbuchen, die sich auf das Vorjahr bezog und nicht planbar war.

Im Rahmen des Produktes „Internationale Beziehungen und Bevölkerungskontakte“ mussten viele Projekte und Veranstaltungen ausfallen. Auch die in diesem Produkt veranschlagten Mittel für Reisekosten (z. B. in Partnerstädte) wurden nahezu gar nicht in Anspruch genommen (Ansatz: 56.000 €, Ist: 1.116,05 €).

#### **Unterjährige Prüfung – Prüfung von Verwendungsnachweisen im Jahr 2020**

Gegenstand der Prüfung waren Verwendungsnachweise für Zuwendungen, die die LHK erhält. Bestimmt bei der Verwendung der Fördermittel die/der Zuwendungsgebende als Auflage im Zuwendungsbescheid oder -vertrag, dass die „unabhängige Prüfungseinrichtung“ der/des Zuwendungsempfangenden den Verwendungsnachweis zu prüfen hat, wird diese Aufgabe bei der LHK durch das RPA wahrgenommen. Dies gilt auch, wenn die Zuwendungsempfängerin eine Anstalt des öffentlichen Rechts ist, für die das RPA ebenfalls die unabhängige Prüfungseinrichtung ist.

In 2020 waren acht solcher Verwendungsnachweise zu prüfen:

Maßnahme	Förderzweck	Volumen und Förderungsanteil	Gefördert durch	Zust. Organisationseinheit
Durchführung des Projekts „Koordination kommunaler Entwicklungs-politik“	Förderung einer Personalstelle zur Koordination und Umsetzung entwicklungspolitischen Engagements in Kommunen	161.745,48 € (90 %)	Bund	Büro SP
Fit für Morgen	Ausbildungs- und Berufsvorbereitung unter Einbeziehung von Bildung für nachhaltige Entwicklung	16.675,14 € (100 %)	Bund	RBZ Wirtschaft
Zuweisung für den Betrieb der Theater Kiel AöR	Betriebskosten der Theater Kiel AöR für die Spielzeit 2018/2019	Förderung von 14.832.500,00 € für das Haushaltsjahr 2019 nach § 14 Abs.1 FAG	Land SH	Theater Kiel AöR
Masterplan 100 % Klimaschutz in der Landeshauptstadt Kiel Masterkommune 2016	Reduzierung Treibhausgasemissionen (mind. 95 %) und Halbierung des Endenergieverbrauchs bis 2050	744.058,27 € (95 %)	Bund	Amt 18
Interreg 5a, WIPP Abrechnungszeitraum 01.07.2019 – 31.12.2019	Reduzierung von Funktionsverlusten und Verlängerung einer gesunden Lebenszeit von älteren Menschen	13.835,98 € (54,65 %)	EU	Amt 53
Interreg 5a, Abrechnungszeitraum 01.01.2020 – 30.09.2020	Reduzierung von Funktionsverlusten und Verlängerung einer gesunden Lebenszeit von älteren Menschen	6.097,75 € (54,65 %)	EU	Amt 53
Interreg 5a, WIPP Korrektur Personalkostenberechnung 2016 – 2019	Reduzierung von Funktionsverlusten und Verlängerung einer gesunden Lebenszeit von älteren Menschen	-9412,20 € (54,65 %)	EU	Amt 53
5G-MARITIME URBAN MOBILITY	Innovative Konzepte für die Anwendung des 5G-Mobilfunks im Gebiet der Kieler Innenförde für den Betrieb teilautonomer und später vollautonomer Personenfähren als Teil einer autonomen integrierten innerstädtischen Mobilitätskette	89.632,13 € (100 %)	Bund	OB-D

Kleinere Beanstandungen konnten während der Prüfungen im Einvernehmen mit den Fachämtern ausgeräumt werden.

Bei der Personalkostenberechnung im WIPP-Projekt des europäischen Förderprogramms von Interreg 5a war eine Korrekturabrechnung notwendig. Diese ergab sich aus dem Umstand, dass als Bemessungsgrundlage der Personalkosten der zuletzt dokumentierte jährliche Zeitraum in Ansatz gebracht werden sollte. Hierbei war nicht auf die tatsächlichen Kosten abzustellen, sondern auf ein fiktiv anzusetzendes Einkommen als Berechnungsgrundlage. Dabei handelte es sich um eine von Interreg 5a beabsichtigte Vereinfachung in der Abrechnung, bei der bewusst nicht der tatsächliche Stundensatz abgebildet wurde. Dies führte im Ergebnis für das Projekt zu einer Mindererstattung der tatsächlich angefallenen Personalkosten bei der LHK.

#### 4.1.2 Produktbereich 12 – Sicherheit und Ordnung

PB	Beschreibung	Plan 2020 €	Ist 2020 €	Verbesserung €	Verschlechterung €	Einhaltung Budget
12	Sicherheit und Ordnung	-41.727.000	-45.028.479		-3.301.479	Nein

Wesentliche Abweichungen entfallen auf:

Amt 10                    -459.302 €

Amt 13                    -2.836.152 €

Im Bürger- und Ordnungsamt (**Amt 10**) beträgt die negative Planabweichung insgesamt 459 T€. Diese beruht im Wesentlichen auf nicht erzielten Erträgen. Ursächlich hierfür ist das pandemiebedingt geänderte Verhalten der Bürgerinnen und Bürger.

Die größte negative Abweichung vom Plan besteht im Bereich der Bußgelder bei der Gefahrenabwehr im Verkehr. Hier war der Ertrag um 632 T€ geringer als geplant. Im Standesamtswesen betrug bei den staatlichen Verwaltungsgebühren die Verschlechterung gegenüber dem Plan 175 T€. Es fanden in 2020 weniger Eheschließungen statt als im Vorjahr. Bei Veranstaltungen und Sondernutzungen blieben die Einnahmen bei den öffentlich-rechtlichen Benutzungsgebühren nahezu vollständig aus. Trotz Anpassung des Haushaltsansatzes ergab sich immer noch eine negative Abweichung vom Plan über 219 T€.

Demgegenüber waren in einzelnen anderen Bereichen in deren Ergebnissen auch positive Planabweichungen zu verzeichnen. Hierdurch wurde im Gesamtergebnis für das Bürger- und Ordnungsamt die Verschlechterung der Erträge teilweise aufgefangen. So übertraf bei den Personalkosten trotz einer Anpassung im Nachtragshaushalt der geplante Haushaltsansatz in den Bereichen Wahlen/Abstimmungen, Aufenthalts-/Staatsangehörigkeitsangelegenheiten, Versicherungsangelegenheiten/Bürger- und Rechtsberatung und Allgemeine Bürger- und Serviceangelegenheiten immer noch den tatsächlichen Aufwand. Auch nicht im Haushalt in Ansatz gebrachte Erstattungen vom Land SH für ein Volksbegehren (Wahlen/Abstimmungen) und für die Einbürgerungskampagne des Landes SH (Aufenthalts-/Staatsangehörigkeitsangelegenheiten) trugen zu einer Abfederung der hinter den Erwartungen zurückgebliebenen Erträge bei.

Bei der Feuerwehr (**Amt 13**) resultiert die Abweichung hauptsächlich aus dem Bereich des Rettungsdienstes. Für Rettungs- und Krankentransporte blieb in 2020 die Generierung der Einnahmen an Benutzungsgebühren um 3,72 Mio. € hinter dem geplanten Haushaltsansatz zurück. Dies lag an einem erheblichen Personalausfall, der dazu führte, dass die Bearbeitung zum Jahresabschluss sechs Monate im Rückstand war. Die Gefahr der Verjährung von Forderungen besteht laut Mitteilung der Feuerwehr jedoch nicht. Zur Aufarbeitung der Rückstände werden zwei Mitarbeitende (mit insgesamt 1,5 Stellen) beschäftigt.

Bei Abschreibungen auf das bewegliche Anlagevermögen ergab sich in den Bereichen beim Brandschutz/Technische Hilfeleistung, Rettungsdienst und Katastrophenschutz eine negative Abweichung von 724 T€. Diese Haushaltsansätze wurden nicht von der Feuerwehr, sondern vom Amt für Finanzwirtschaft aufgrund einer groben Schätzung ermittelt (s. Kap. 3.4.1).

Bei den Personalkosten war in den Bereichen Rettungsdienst, Brandschutz, Technische Hilfeleistung und Katastrophenschutz zu beobachten, dass hohe unvorhergesehene Erträge bei den Pensionsrückstellungen zu verzeichnen waren. Für Beamtinnen und Beamte, die den Dienstherrn wechseln, sind zum Ausgleich Abfindungen vom alten an den neuen Dienstherrn zu entrichten. In 2020 wurde im Bereich der Feuerwehr vermehrt Personal eingestellt. Dies führte durch die dadurch an die LHK gezahlten Abfindungen zu einer positiven Abweichung vom Plan bei den Pensionsrückstellungen von 913 T€.

#### **Unterjährige Prüfung – Überzahlung Hilfsorganisation im Rahmen des Rettungsdienstes**

Im Jahr 2016 beauftragte die Feuerwehr einen externen Gutachter, um zu überprüfen, ob die von den Hilfsorganisationen angemeldeten Kosten im Rettungsdienst bedarfsgerecht und wirtschaftlich waren. Im Ergebnis stellte die Fachkraft für Gutachten fest, dass von den Hilfsorganisationen zu hohe Personalkosten abgerechnet wurden.

Die vier betroffenen Hilfsorganisationen wurden im März 2017 von der Feuerwehr über das Ergebnis des Gutachters und die für 2015 festgestellten Überzahlungsbeträge informiert. Im weiteren Verlauf ergab sich für die Jahre 2013, 2014, 2016 und 2017 nach den dann vorgenommenen Nachberechnungen der Feuerwehr ein an die Hilfsorganisationen zu viel gezahlter Gesamtbetrag von rund 1,05 Mio. €.

Mit zwei der Hilfsorganisationen konnte zeitnah eine Einigung erzielt werden. Sie erklärten sich bereit, die Überzahlungsbeträge (zusammen 49 T€) zurückzuzahlen. Eine dritte Hilfsorganisation erhob Klage gegen die geltend gemachten Erstattungsansprüche der LHK. Die LHK hat den Vertrag mit der Hilfsorganisation zum 31.12.2017 gekündigt. Das Klageverfahren ist inzwischen in zweiter Instanz anhängig vor dem Oberverwaltungsgericht.

Die vierte Hilfsorganisation behielt sich zunächst eine Zustimmung zur Einigung vor, hat aber im Nachgang mit Datum vom 22.12.2020 zuletzt doch Klage gegen die LHK erhoben.

Das RPA wird diese Angelegenheit weiterverfolgen.

#### 4.1.3 Produktbereich 21 – 24 – Schulträgeraufgaben

PB	Beschreibung	Plan 2020 €	Ist 2020 €	Verbesserung €	Verschlechterung €	Einhaltung Budget
21–24	Schulträgeraufgaben	-74.658.943	-73.784.174	874.769		Ja

Wesentliche Abweichung entfällt auf:

Amt 52                      867.425 €

Die positive Planabweichung im Amt für Schulen (**Amt 52**) ergibt sich vor allem durch Verbesserungen im Vergleich zum Plan in den Produkten „Bereitstellung von Gymnasien“, „Bereitstellung von Gemeinschaftsschulen“ und „Bereitstellung von Schülerbeförderung“.

Ein größerer Anteil (577 T€) entfällt dabei auf nicht durchgeführte Schulunterhaltungsmaßnahmen. Ursache hierfür sind – wie schon im letzten Jahr – personelle Engpässe in der Immobilienwirtschaft, wodurch Planungsaufträge für die o. g. Maßnahmen nicht wie beabsichtigt abgeschlossen werden konnten.

Bezüglich der Lernmittel haben sich geringere Aufwendungen bei den Gymnasien (230 T€) und Gemeinschaftsschulen (200 T€) ergeben. Als Teil des Schulbudgets, in dem verschiedene Aufwands- und Ertragskonten zusammengefasst sind, können diese Mittel eigenständig durch die Schulen innerhalb des Schulbudgets auch für andere Aufwendungen verwandt werden. Corona-bedingt haben sich im Jahr 2020 die Prioritäten in den Schulen durch die längeren Ausfälle des Präsenzunterrichts verschoben.

Darüber hinaus hat sich eine weitere positive Planabweichung (396 T€) bei der Schülerbeförderung ergeben. Während der langen Ausfallzeit des Präsenzunterrichts fand keine Schülerbeförderung statt.

#### 4.1.4 Produktbereich 25 – 28 – Kultur und Wissenschaft

PB	Beschreibung	Plan 2020 €	Ist 2020 €	Verbesserung €	Verschlechterung €	Einhaltung Budget
25–28	Kultur und Wissenschaft	-35.017.133	-33.180.562	1.836.571		Ja

Wesentliche Abweichung entfällt auf:

Amt 30                      1.782.221 €

Die wesentlichen Abweichungen des Amtes für Kultur und Weiterbildung (**Amt 30**) verteilen sich auf das Stadtarchiv, die Förde-VHS und das Produkt „Kulturservice“ wie aus der folgenden Tabelle ersichtlich:

Produkt	Erträge			Aufwand		
	Plan	Ist	Abw.	Plan	Ist	Abw.
251003 Stadtarchiv	73 T€	83 T€	10 T€	1.258 T€	1.036 T€	-222 T€
271001 VHS	2.327 T€	3.153 T€	826 T€	5.060 T€	4.942 T€	-118 T€
281001 Kulturservice	231 T€	228 T€	-3 T€	4.281 T€	3.815 T€	-466 T€

Der geringere Aufwand beim Produkt „Stadtarchiv“ wurde durch Verzögerungen beim Umzug des Archivs in die Hopfenstraße verursacht. Dadurch sind eingeplante Kosten in 2020 nicht bzw. nicht vollständig angefallen (z. B. Lagerkosten, Transportkosten etc.).

Die Förde-VHS hat deutlich mehr Deutschkurse für Geflüchtete anbieten können als ursprünglich geplant. Dadurch kam es zu höheren Erträgen aufgrund der entsprechenden Bundeszuweisungen. Außerdem erhielt die Förde-VHS rund 500 T€ vom Bund als „Corona-Hilfe“ nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz, da die Förde-VHS als Sozialdienstleisterin des Leistungsträgers „Bundesamt für Migration und Flüchtlinge“ eingestuft ist.

Im Bereich des Kulturservice konnten viele Veranstaltungen aufgrund der Corona-Pandemie nicht stattfinden (Sommeroper, Museumsnacht etc.). Außerdem verzögerte sich die Vergabe von Aufträgen für „Kunst am Bau“. Dadurch verringerte sich der Aufwand entsprechend.

#### 4.1.5 Produktbereich 31 – 35 – Soziale Hilfen

PB	Beschreibung	Plan 2020	Ist 2020	Verbesserung	Verschlechterung	Einhaltung Budget
		€	€	€	€	
31-35	Soziale Hilfen	-117.394.700	-117.275.556	119.144		Ja

Wesentliche Abweichungen entfallen auf:

Amt 53                      3.078.956 €

Amt 55                      -2.978.657 €

Die Abweichung des Amtes für Soziale Dienste (Amt 53) setzt sich aus den Ergebnissen vieler Produkte zusammen. Deshalb wird an dieser Stelle nur auf die Produkte eingegangen, die Abweichungen von mehr als einer Million € aufweisen. Hierzu zählen die Produkte „Erstattungen, Personal und Sachkosten“ (+3,19 Mio. €) und „Leistungen zur sozialen Teilhabe“ (+1,19 Mio. €) mit einer Erhöhung der Salden. Im Gegensatz dazu kam es bei den Produkten „Leistungen der Hilfe zur Pflege“ (-1,38 Mio. €), „Verwaltung der Sozialhilfe (-3,90 Mio. €) und „Verwaltung der Grundsicherung für Arbeitssuchende“ (-1,39 Mio. €) zu einer Verringerung.

Auch im Haushaltsjahr 2020 gibt es keine einheitliche Tendenz bei den Planabweichungen. In vielen Fällen liegt es daran, dass es Schwierigkeiten bereitet, die Fallzahl- und die Kostenentwicklung unter Berücksichtigung der unterschiedlichsten Rahmenbedingungen einigermaßen exakt vorherzusagen zu können. Diese Prognosen basieren immer auf dem Kenntnisstand zum Zeitpunkt der Planung und bilden nur im günstigsten Fall die Zukunft ab.

Darüber hinaus bereitete wie bereits auch im Vorjahr die Verschiebung und Aufteilung einzelner Produkte auf verschiedene Sachkonten Probleme mit der Veranschlagung, sodass es hier zu Planabweichungen kam, weil Erfahrungswerte nicht vorhanden waren bzw. fehlerhaft gebucht wurden. Dies betrifft insbesondere die Produkte „Leistungen zur Beschäftigung“ (-1,36 Mio. €) und „Leistungen zur Teilhabe an Bildung“ (+1,46 Mio. €), die sich aber korrespondierend nahezu ausgleichen.

Abschließend betrachtet ist aber auch festzustellen, dass die Abweichung von insgesamt 3,08 Mio. € lediglich 3,0 % des Gesamtansatzes ausmacht.

Die Planverschlechterung im Amt für Wohnen und Grundsicherung (Amt 55) von 2,98 Mio. € verteilt sich auf verschiedene Hilfearten und ist hauptsächlich auf den Bereich „Hilfen für Asylbewerber“ und das Produkt „Soziale Einrichtungen für Wohnungslose“ zurückzuführen.

Die Planabweichungen im Bereich der Hilfen für Asylsuchende betreffen die Produkte „Durchführung des AsylbLG“ (Leistungsgewährung) und „Unterbringung/Betreuung von Asylbewerbern“.

Das Produkt „Durchführung des AsylbLG“ schließt insgesamt mit einer positiven Planabweichung von 912 T€ ab. Diese resultiert ausschließlich aus Erstattungszahlungen des Landes SH.

Im Produkt „Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern“ liegt dagegen eine Planverschlechterung von 4,33 Mio. € vor. Die Planabweichung resultiert maßgeblich aus geringeren Erträgen von 4,64 Mio. €.

So blieben die Erträge aus öffentlich-rechtlichen Benutzungsgebühren 800 T€ (20 %) unterhalb des Planansatzes. Das Fachamt ist bei der Planung des Haushalts davon ausgegangen, dass mit der geplanten neuen Gebührensatzung für Ersatzwohnraum Nutzungsgebühren von mtl. 276,00 € pro Person zu entrichten seien. Tatsächlich wurde in der Gebührensatzung festgesetzt, dass durch Familienverbände lediglich 276,00 € zzgl. 108,00 € für jede weitere Person zu entrichten sind, was zu entsprechenden Ertragsausfällen führte.

Zudem fielen die Erstattungen vom Land SH um 1,06 Mio. € geringer als geplant aus. Nach Angaben des Fachamtes führte der Wegfall der Pauschale für Familiennachzüge ab 2020 zu der negativen Abweichung vom Plan.

Darüber hinaus waren im Haushaltsplan 2020 Erstattungen vom Bund (Bundesanstalt für Immobilienangelegenheiten) von 2,80 Mio. € für die Erstinstandsetzungs- und Erschließungskosten für die Liegenschaft „Schusterkrug 25/MFG 5 Gelände“ eingeplant. Diese fielen in 2020 vollständig aus und verschieben sich auf das Jahr 2021.

Gegenläufig dazu schließt das Produkt „Soziale Einrichtungen für Wohnungslose“ mit einer positiven Planabweichung von 618 T€ ab. Diese Planverbesserung resultiert aus höheren Erträgen und geringeren Aufwendungen im Berichtsjahr.

Maßgeblich für die Ertragsverbesserung sind höhere Erträge aus öffentlich-rechtlichen Benutzungsgebühren von 185 T€. Planverbessernd hat sich hier nach Angaben des Fachamtes ausgewirkt, dass in 2020 Nutzungsgebühren in Höhe von 338 T€ für das Bodelschwingh-Haus vereinnahmt wurden, die jedoch dem Jahr 2019 zuzurechnen sind. Gleiches gilt für die Forderungen aus Nutzungsgebühren der Gemeinschaftsunterkunft für Frauen und der seit September 2020 betriebenen Familien-Gemeinschaftsunterkunft.

Darüber hinaus liegen in diesem Produkt die Aufwendungen 411 T€ unterhalb des Planansatzes. Ursächlich hierfür sind geringere Zuschüsse der LHK an übrige Bereiche von 387 T€. Nach Angaben des Fachamtes sollten 2020 weitere Unterkünfte eröffnet werden, durch die sich der Betreuungsumfang und damit die Zuwendungen erhöht hätten. Da nicht alle Unterkünfte wie geplant eröffnet wurden, entfielen die Zuwendungszahlungen bzw. fielen diese verspätet an. Die mit der Eröffnung weiterer Unterkünfte verbundenen Aufwendungen, wie z. B. Bewachungsdienstleistungen, verringerten sich entsprechend.

### **Unterjährige Prüfung – Asyl**

In den Schlussberichten 2017 bis 2019 hat das RPA detailliert über die jahrelangen Schwierigkeiten des Amtes für Wohnen und Grundsicherung (Amt 55) bei der Ermittlung der abrechnungsfähigen Aufwendungen nach dem AsylbLG und damit der Geltendmachung von Ansprüchen der LHK berichtet. Zudem wurde über die erheblichen Rückstände bei der Festsetzung und Verbuchung der Nutzungsgebühren für Wohnraum von anerkannten Flüchtlingen informiert. Hierauf wird verwiesen und im nachfolgenden Textbeitrag über die weitere Entwicklung in 2020 berichtet.

### **Jährliche Abrechnung der Aufwendungen für Asylsuchende nach dem AsylbLG mit dem Land SH**

Die fristgerecht im März 2020 beim Land SH eingereichte Asylabrechnung für 2018 schloss insbesondere wegen der hohen Teilleerstände in den Gemeinschaftsunterkünften mit einem Erstattungsanspruch des Landes SH von 2,53 Mio. € gegenüber der LHK ab. Der Forderungsbetrag wurde seitens des Landes SH, vorbehaltlich der abschließenden Prüfung, mit den Abschlagszahlungen im März und Mai 2020 verrechnet.

Die Erstellung der Jahresabrechnungen und die Ermittlung der Asylkosten sind weiterhin sehr schwierig. Insbesondere der Verbleib der Flüchtlinge in den angemieteten Stadtwohnungen und Gemeinschaftsunterkünften trotz Herausfall aus dem Geltungsbereich des AsylbLG und die unterschiedlichen Anerkennungsstatus innerhalb von Bedarfsgemeinschaften erschweren die Asylabrechnung nachhaltig. Darüber hinaus behindern die durchmischte Belegung (Asylsuchende, anerkannte mit Asylhintergrund, Wohnungslose, etc.) sowie die vorhandenen Teilleerstände in den Gemeinschaftsunterkünften die Ermittlung der Asylkosten für die Jahresabrechnungen dauerhaft.

Um die unterschiedlichen untergebrachten Personengruppen künftig besser voneinander abgrenzen und somit die abrechnungsfähigen Aufwendungen nach dem AsylbLG leichter und verlässlicher ermitteln zu können, wurden zum 01.01.2020 neue Kostenträger eingerichtet. Allerdings sind diese zum einen einem anderen Teilplan (315) zugeordnet und zum anderen wurde dazu festgelegt, dass alle Aufwendungen für die Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen zu jeweils 50 % auf den Kostenträger „Unterbringung/Betreuung von Asylbewerbern“ und zu 50 % auf den Kostenträger „Anerkannte Asylbewerber in Unterkünften“ gebucht werden. Da sich jedoch das prozentuale Verhältnis der beiden untergebrachten Personenkreise ungefähr 1/3 zu 2/3 verhält, sind ab der Jahresabrechnung 2020 wiederum manuelle Korrekturen vorzunehmen. Darüber hinaus wurden die neuen Kostenträger seitens des Fachamtes in 2020 entgegen der Zielsetzung nicht korrekt verwendet. Dies wurde auf Nachfrage durch das Fachamt bestätigt. Diese Umstände erhöhen nicht nur den Arbeitsaufwand und stellen eine erneute Fehlerquelle dar, sondern schränken wiederum die Übersichtlichkeit und Nachweisbarkeit der Asylabrechnung ein.

Die Abrechnung der Asylaufwendungen für das Jahr 2019 wurde am 09.07.2020 dem Land SH übersandt. Hieraus ergab sich unter Berücksichtigung der quartalsweisen Abschlagszahlungen ein Erstattungsanspruch der LHK gegenüber dem Land SH in Höhe von 736 T€. Dieser Abrechnung wurde gleichzeitig die Asylbewerberleistungsstatistik für 2019 (Teil 1) beigefügt, deren Angaben nicht mit den Beträgen der Asylabrechnung übereinstimmten. So unterschieden sich die Aufwendungen um

365 T€ und die Erträge um 1,50 Mio. €. Aufgrund dieser Differenzen und dem Umstand, dass die abgerechneten Aufwendungen je Leistungsempfänger/in von 2018 auf 2019 für das Land SH unerklärlich hoch angestiegen sind, wurde die Jahresabrechnung 2019 der LHK bisher noch nicht anerkannt.

Eine anschließende amtsinterne Überprüfung der Asylbewerberleistungsstatistik, die nicht durch das Fachamt, sondern durch das Amt für Soziale Dienste (53.0) als Serviceamt erstellt wurde, ergab, dass zum einen im Bereich der Erträge die vereinnahmten Nutzungsgebühren für anerkannte Flüchtlinge (also für einen anderen als den abgerechneten Personenkreis) von 1,50 Mio. € fälschlicherweise inkludiert wurden. Zum anderen hatte das Serviceamt im Bereich der Aufwendungen Sachkosten des Amtes für Wohnen und Grundsicherung außer Acht gelassen. Die Asylbewerberleistungsstatistik wurde entsprechend korrigiert.

Nach Vorlage der Asylabrechnung 2019 hat das Land SH mit Schreiben vom 22.07.2020 eine schriftliche Begründung für den Anstieg der abgerechneten Aufwendungen je Leistungsempfänger/in erbeten. Die Stellungnahme des Fachamtes wurde dem Land SH am 14.05.2021 zugesandt. Entsprechend wurde die Jahresabrechnung 2019 und mithin der Erstattungsanspruch der LHK in Höhe von 736 T€ seitens des Landes SH bis zum Zeitpunkt der Berichterstellung nicht anerkannt.

Im Ergebnis muss festgestellt werden, dass die Ermittlung der abrechnungsfähigen Aufwendungen und Erträge der LHK für die jährlich zu erstellende Asylabrechnung mit dem Land SH und damit die Geltendmachung von Ansprüchen der LHK weiterhin problematisch ist.

#### **Handlungsbedarf**

**Die Buchungsqualität sowie die Zuordnung der Aufwendungen und Erträge zu den unterschiedlich untergebrachten Personengruppen und den Unterbringungsarten (GU/Stadtwohnungen) muss durch das Fachamt deutlich verbessert werden.**

**Eine Stellungnahme des Dezernates IV ist als Anlage 4 beigelegt.**

#### **Aufwendungen der Krankenhilfe**

Aufgrund der Einwände des Landes SH gegen die Abrechnung der Asyilleistungen 2019 erfolgte im Anschluss eine Prüfung der in Frage gestellten Aufwendungen pro Leistungsempfängerin bzw. Leistungsempfänger und insbesondere der Krankenhilfeaufwendungen durch die Haushaltsabteilung 55.1.

Parallel dazu hat das RPA im September 2020 begonnen, die Aufwendungen der Krankenhilfe, die einen auffällig hohen Kostenfaktor darstellen, eingehend zu prüfen. Aufgrund des starken Anstieges der Krankenhilfekosten im Bereich der Leistungsberechtigten nach § 3 und § 2 AsylbLG von 2018 auf 2019 (von insgesamt 3,09 Mio. € in 2018 auf 6,74 Mio. € in 2019) hatte sich das RPA zunächst mit verschiedenen Fragestellungen an die der LHK zugewiesene Krankenkasse DAK-Gesundheit gewandt. Im Jahr 2020 betrug die Krankenhilfekosten ohne nennenswerten Anstieg der Zahl der Bewerber/innen wiederum 4,88 Mio. €.

In ihrer schriftlichen Stellungnahme vom 26.10.2020 stellt die DAK-Gesundheit fest, dass aufgrund von internen Schwierigkeiten bei einem Wechsel auf eine neue Standard-Software und der Umstellung des Abrechnungssystems (2018) die Abrechnungen der Betreuungsleistungen aus den Jahren 2018 bis 2019 mit den Sozialhilfeträger/innen in erheblichem Umfang und mit deutlichem Zeitverzug in 2019 und zu einem geringen Teil in 2020 erfolgten.

Diese Erklärung der Krankenkasse ist über die städtische Finanzbuchhaltungssoftware newsystem nachvollziehbar und erklärt größtenteils die Kostenexplosion von 2018 auf 2019. Eine grobe Durchsicht der Quartalsabrechnungen der DAK-Gesundheit in 2019 zeigte ebenfalls, dass ein Großteil der geltend gemachten Aufwendungen dem Jahr 2018 zugeordnet waren und nachträglich abgerechnet wurden.

Das RPA hatte zudem in seiner Anfrage an die DAK-Gesundheit einen Vergleich mit der Hansestadt Lübeck hergestellt, da der Hansestadt Lübeck für Asylsuchende nach § 3 AsylbLG ebenfalls die DAK-Gesundheit zugeordnet wurde und als Universitätsstandort vermutlich über eine vergleichbare Krankenhauslandschaft und ärztliche Versorgung verfügt. Die Gesamtkosten aller Leistungsarten der Krankenhaushilfe der Berechtigten nach § 3 AsylbLG (§ 264 Abs. 1 SGB V) betragen über den Zeitraum 2018 bis 2019 betrachtet in Kiel insgesamt 4,05 Mio. €, in Lübeck 1,64 Mio. €. Die Anzahl der zugewiesenen Asylsuchenden differiert allerdings nicht in gleichem Maße (Durchschnitt 2019: LHK 1500 und Hansestadt Lübeck 1300 Asylsuchende).

Auffällig ist, dass nach Angaben der DAK-Gesundheit der Anteil der abgerechneten stationären Krankenhausbehandlungskosten in dem vorgenannten Zeitraum in Kiel mit 56,9 % (2,30 Mio. €) der Gesamtkosten deutlich höher ausfällt als in Lübeck mit 44,7 % (734 T€). Besonders deutlich wird der Unterschied bei einer Betrachtung der durchschnittlichen Krankenhauskosten je betreuter Person:

Durchschnittliche Krankenhauskosten je betreuter Person	LHK	Hansestadt Lübeck	Gesetzlich Versicherte
In 2018	495,00 €	273,00 €	317,00 €
In 2019	602,00 €	137,00 €	326,00 €

Insgesamt betrachtet verursachen die Leistungsberechtigten der LHK überdurchschnittlich hohe Krankenhauskosten. Der Anteil der Kosten für ambulante Operationen im Krankenhaus an den Gesamtkosten liegt nach den Angaben der Krankenkasse zwar in Kiel und Lübeck ungefähr gleich bei 7,6 %, aber der Durchschnittswert pro Kopf fällt in Kiel mit 64,00 € deutlich höher aus als in Lübeck mit 32,00 €.

Nach Auffassung der DAK-Gesundheit weist der höhere Anteil der Kosten für stationäre Krankenhausbehandlungen und ambulante Operationen auf einen höheren Anteil von Betreuten mit schweren Erkrankungen, die eine invasive Therapie erforderlich machen, hin. Auch ein Vergleich der Kosten der Betreuten nach § 264 Abs. 1 SGB V (§ 3 AsylbLG) mit Betreuten nach § 264 Abs. 2 SGB V (§ 2 AsylbLG) deutet nach Auffassung der DAK-Gesundheit auf eine höhere Morbidität und Behandlungsbedürftigkeit der Betreuten nach Abs. 1 (§ 3 AsylbLG / Leistungsberechtigte in den ersten 18 Monaten ihres Aufenthalts) hin. Diese Mutmaßungen werden seitens der DAK-Gesundheit nicht belegt. Eine solche Verpflichtung besteht nach der einschlägigen Landesrahmenvereinbarung auch nicht.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass neben den jahresübergreifenden, verspäteten Quartalsabrechnungen der DAK-Gesundheit auch der erhöhte Anteil der der LHK zugewiesenen Hochkostenfälle ursächlich für die Kostenentwicklung ist. Dieser Personenkreis erhöht die Aufwendungen der LHK im Bereich der „stationären Krankenhausbehandlung“ und der „ambulanten Operationen im Krankenhaus“ im Vergleich zur Hansestadt Lübeck sowie den gesetzlich versicherten Personen maßgeblich.

Das RPA sieht gegenüber den Krankenkassen und Leistungserbringenden (Ärztinnen bzw. Ärzten und Krankenhäuser) keine weitere Prüfmöglichkeit, zumal die zwischen dem Land SH und den angeschlossenen Krankenkassen in 2016 abgeschlossene Landesrahmenvereinbarung zu Ungunsten der Kommunen praktisch keine Kontrollmöglichkeiten zulässt.

Der Leistungsabteilung des Amtes für Wohnen und Grundsicherung wurde seitens des RPA empfohlen, Kontakt mit den zuweisenden Stellen aufzunehmen und die Zuweisungskriterien zu hinterfragen und sie für die finanziellen Folgen für die LHK zu sensibilisieren. Der Eigenanteil der LHK an den Krankenhausaufwendungen beträgt in 2019 immerhin 28,0 %. Ein solches Gespräch hat nach Angaben der Abteilungsleitung im November 2020 stattgefunden.

### **Verwaltungsprüfung des RPA im Amt für Wohnen und Grundsicherung**

Da nicht ausgeschlossen werden konnte, dass auch Probleme in den internen Verwaltungsabläufen und der Sachbearbeitung für eine Kostensteigerung ursächlich sein könnten, hat das RPA im November und Dezember 2020 eine Aktenprüfung in der Leistungsabteilung des Amtes für Wohnen und Grundsicherung durchgeführt.

Seitens des RPA war hierfür eine Stichprobe aus Leistungsfällen des kritischen Jahres 2019 vorgesehen, um gleichzeitig die vorgenannten Ausführungen der DAK-Gesundheit überprüfen zu können. Leider wurde dem RPA, trotz mehrfacher Bitten an das Amt für Soziale Dienste (53.0) als Serviceamt des Amtes für Wohnen und Grundsicherung, kein entsprechender Datensatz über das Fachverfahren OPEN ProSoz generiert und zur Verfügung gestellt. Dem Fachamt war dies, nach eigenen Angaben, mangels Zugriffsrechten nicht möglich. Nach mehrwöchiger erfolgloser Kommunikation mit dem Amt für Wohnen und Grundsicherung und dem Serviceamt (Amt für Soziale Dienste) erfolgte ab November alternativ eine Aktenprüfung auf Grundlage des laufenden Aktenbestandes des Jahres 2020. Diese Vorgehensweise ist im Vergleich mit dem ursprünglichen Prüfansatz leider nur eingeschränkt aussagekräftig.

Im Ergebnis gab es kleinere Beanstandungen im Bereich der Sachbearbeitung, die bei der sehr hohen Arbeitsbelastung der beiden Arbeitsgruppen und einem hohen Krankenstand nachvollziehbar und keinesfalls ursächlich für die verhältnismäßig hohen Aufwendungen sind. Dennoch sollte im Rahmen der Sachbearbeitung zukünftig verstärkt darauf geachtet werden, dass die Leistungsbezieherinnen und -bezieher beim Herausfall aus dem Leistungsbezug oder dem Übertritt in die Pflichtversicherung bzw. in eine Familienversicherung unverzüglich und nachweisbar bei der zuständigen Krankenkasse abgemeldet werden. Zudem ist dem von Amts wegen zu veranlassenden Wechsel der Leistungsberechtigung von § 3 nach § 2 AsylbLG (i. d. R. nach 18 Monaten) und dem damit verbundenen Wechsel der Versicherungspflicht von § 264 Abs. 1 in § 264 Abs. 2 SGB V zukünftig fristgerecht zu veranlassen und die Ummeldung bei den Krankenkassen aktenkundig zu machen.

An diese Aktenprüfung des RPA schließt sich noch eine Überprüfung der durch die DAK-Gesundheit in den entsprechenden Leistungsfällen abgerechneten Aufwendungen an. Diese Prüfung musste zum Jahresende aufgrund temporär anderweitiger Aufgabenzuweisungen der Fachprüferin unterbrochen werden.

### **Amtsinterne Prüfung der Quartalsabrechnungen der DAK-Gesundheit durch das Fachamt**

Eine vergleichbare Prüfung hat hingegen mittlerweile das Servicebüro des Amtes für Wohnen und Grundsicherung (55.4) in einer Sonderaktion bezogen auf die Quartalsabrechnung Q 1 bis Q 3 / 2020 der DAK-Gesundheit für die Fälle nach § 264 Abs.1 und Abs. 2 SGB V (§§ 3 und 2 AsylbLG) durchgeführt. Ziel dieser Überprüfung war es festzustellen, ob z. B. Doppelabrechnungen oder Abrechnungen von Beträgen außerhalb des Leistungszeitraumes durch die DAK-Gesundheit erfolgen.

Hierbei wurden einige betragsmäßig geringfügige Fehler in den Abrechnungen der Krankenkasse festgestellt, deren Ursachen entweder bei der Krankenkasse lagen oder in der Sachbearbeitung der Leistungsabteilung begründet waren. Einige Fehlabbrechnungen der DAK-Gesundheit konnten seitens des Servicebüros in Fällen, bei denen das Vorliegen der entsprechenden Abmeldung bestätigt wurde, nachgewiesen werden. In diesen Fällen konnten bereits vereinzelt Rückforderungsansprüche gegenüber der DAK-Gesundheit geltend gemacht werden. Für diverse weitere aus dem Leistungsbezug ausgeschiedene Fälle, bei denen für das Vorliegen der Abmeldungen keine Bestätigung erfolgte, wurde dieses umgehend nachgeholt. Da für diesen Personenkreis, auch ohne die Inanspruchnahme von Leistungen, weiterhin Sprechstundenpauschalen und Zahnarztpauschalen abgerechnet werden, ist durch die nachträgliche Abmeldung der Fälle für die Zukunft, nach Angaben des Fachamtes, mit einem Einsparpotential im mittleren vierstelligen Bereich im Jahr zu rechnen. Fehlerquellen,

die ursächlich für die massive Erhöhung der Krankenkosten sind, wurden allerdings auch bei dieser Prüfung nicht festgestellt. Doppelabrechnungen durch die Krankenkasse lagen nicht vor. Dennoch bestätigte auch diese Prüfung, dass einige wenige Hochkostenfälle einen großen Anteil an den hohen Krankenhilfaufwendungen der LHK tragen.

#### **Handlungsbedarf**

**Das RPA weist im Ergebnis darauf hin, dass eine regelmäßige Kontrolle der vierteljährlichen Abrechnungen der DAK-Gesundheits und eine personenweise Zuordnung zwingend notwendig sind. Dies ist seit der Übertragung der Krankenhilfebearbeitung auf die DAK-Gesundheit in 2016 innerhalb des Amtes für Wohnen und Grundsicherung nicht erfolgt, obwohl das RPA mehrfach auf die Notwendigkeit hingewiesen hat.**

**Eine Stellungnahme des Dezernates IV ist als Anlage 4 beigefügt.**

Die Quartalsabrechnungen aller Krankenkassen gehen bisher im Amt für Soziale Dienste als Serviceamt (53.0) ein und werden dort nach Kostenträger/innen (Asylbewerber/innen, Grundsicherung, Eingliederungshilfe, etc.) separiert und gebucht. Nach Angaben des Serviceamtes wird dabei in jedem abgerechneten Leistungsfall mit Hilfe des Fachverfahrens OPEN ProSoz geprüft, ob dieser (noch) im Leistungsbezug bei der LHK ist. Ist dies nicht der Fall, erfolgt ein entsprechender handschriftlicher Hinweis für die zuständige Abteilung auf der Gesamtliste.

Die an die Leistungsabteilung des Amtes für Wohnen und Grundsicherung übermittelten Gesamtlisten und Einzelkostennachweise wurden bisher lediglich gesammelt abgelegt und die Hinweise des Serviceamtes blieben mithin unbeachtet. Dies erklärt auch, warum durch die DAK-Gesundheit in vielen Fällen Leistungen (Sprechstunden- und Zahnarztpauschalen) abgerechnet wurden, obwohl die Leistungsberechtigten teilweise bereits seit Jahren nicht mehr im Leistungsbezug bei der LHK waren.

#### **Handlungsbedarf**

**Im Bereich der Krankenhilfe ist es für die Zukunft zwingend notwendig, die Aufgaben des Serviceamtes und der Abteilungen des Amtes für Wohnen und Grundsicherung klar zu definieren und die Zuständigkeiten zwischen den beiden Ämtern festzulegen. Um den arbeitsaufwendigen Abgleich der durch die Krankenkassen abgerechneten Leistungsfälle mit dem Datenstand der LHK zu erleichtern, sollte zeitnah eine digitale Lösung hierfür gefunden werden.**

**Eine Stellungnahme des Dezernates IV ist als Anlage 4 beigefügt.**

Zudem weist das RPA darauf hin, dass die Krankenhilfeleistungen ein Teil der Leistungsgewährung darstellen und somit die Einzelkostennachweise in die Hilfeakten aufzunehmen sind.

Eine Kostenübersicht und Kostenkontrolle sind bei der bisherigen Verfahrensweise keinesfalls gewährleistet. Eine vollumfängliche Steuerungsmöglichkeit und Kostenübersicht innerhalb der Krankenhilfe kann nur erreicht werden, wenn die Krankenhilfe für die Leistungsempfangenden nach dem AsylbLG wieder durch das Fachamt selbst gewährt wird. Sollte dies seitens des Fachamtes gewünscht sein, wäre allerdings eine deutliche Personalaufstockung erforderlich.

**Erhebung von Nutzungsgebühren für Wohnraum gegenüber anerkannten Asylbewerber/innen**

Das RPA hatte in den Schlussberichten 2018 und 2019 über die erheblichen Bearbeitungsrückstände bei der Festsetzung und Verbuchung der Nutzungsgebühren für Wohnraum von anerkannten Flüchtlingen berichtet.

Die seit 2016 bis Dezember 2019 aufgelaufenen ungeklärten Einzahlungen in Höhe von 2,05 Mio. € im Bereich der Asylsuchenden wurden im Haushaltsjahr 2019 pauschal vereinnahmt. Die bis zum Jahresende 2019 bestehenden offenen Forderungen von 534 T€ wurden ausgebucht.

In Zusammenarbeit mit dem Amt für Finanzwirtschaft wurde ein vereinfachtes digitales Verfahren als Ersatz für die jährlichen händischen Einzelkontierungen im Bereich der Nutzungsgebühren zwecks Entlastung der Sachbearbeitung entwickelt.

Im Rahmen der Neubildung der Abteilung Flüchtlinge und Spätaussiedler des Amtes für Wohnen und Grundsicherung wurde die Arbeitsgruppe für die Unterbringung von Flüchtlingen und Erhebung von Nutzungsgebühren zudem personell aufgestockt.

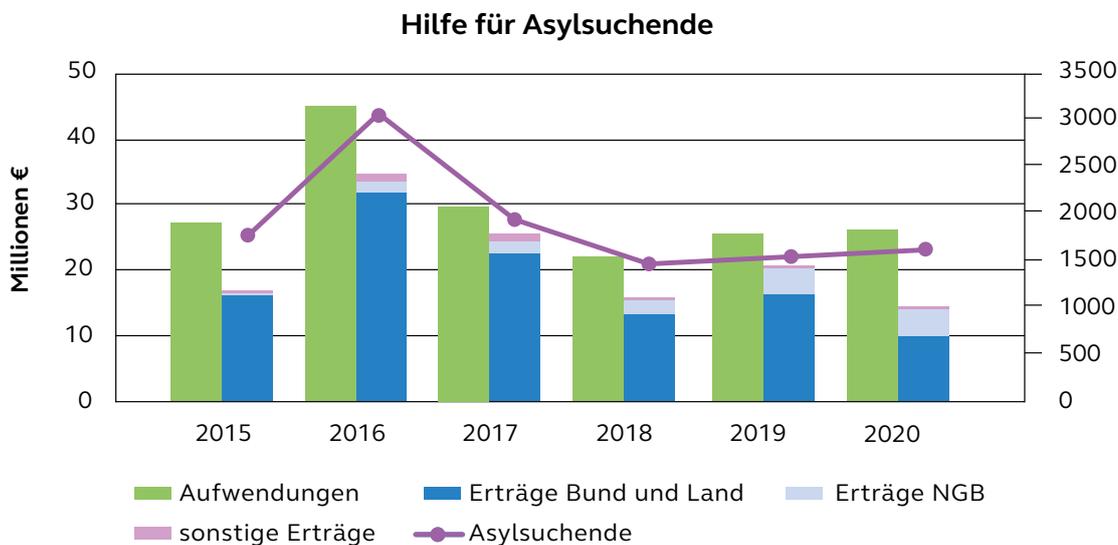
Darüber hinaus wurde zum 01.04.2020 eine neue und vereinfachte Benutzungs- und Gebührensatzung der LHK für Gemeinschaftsunterkünfte und Ersatzwohnungen zur Unterbringung von Spätaussiedler/innen, Asylsuchenden und ausländischen Flüchtlingen in Kraft gesetzt.

Mit diesen Maßnahmen sollte gewährleistet sein, dass die LHK zukünftig in diesem Bereich ihre Ansprüche geltend macht und eine ordnungsgemäße sowie zeitgerechte Bearbeitung erfolgt.

**Entwicklung der Gesamtaufwendungen der Hilfen für Asylbewerber/innen**

Weiterhin ist, wie im Schlussbericht 2019 berichtet, die Entwicklung der Gesamtaufwendungen und die Höhe des Eigenanteils der LHK im Bereich der Hilfen für Asylsuchende seit 2018 bedenklich.

Die Gesamtaufwendungen steigen seit 2018 jährlich an. Der Eigenanteil der LHK an diesen Hilfen nimmt seit 2017 aufgrund steigender Aufwendungen und sinkender Erträge zu (2020: 12,72 Mio. €). Die Anzahl der Asylbewerber/innen ist dagegen seit 2018 nur minimal angestiegen (im Wesentlichen durch Familiennachzug). Das RPA verweist hierzu auf die nachfolgende Grafik. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Erträge im Jahresergebnis 2019 mehrere Jahre umfassen. Neben der Erstattungszahlung aus der Asylabrechnung 2017 durch das Land SH kam es einmalig zu erhöhten Erträgen aus Nutzungsgebühren aufgrund der rückwirkenden Verbuchung für die Jahre 2016 – 2019 (2,05 Mio. €).



Als maßgebliche Ursachen sind hier zu benennen:

- dauerhafter Verbleib anerkannter Flüchtlinge in den Gemeinschaftsunterkünften (GU) und Stadtwohnungen,
- Fremdnutzungen in den GU,
- hohe Teilleerstände in den GU (59,8 %),
- geringer Anteil der abrechnungsfähigen Flüchtlinge nach dem AsylbLG an der Gesamtkapazität der GU (18,2 %),
- Aufwendungen der Betreuungsträger/innen (2,29 Mio. €),
- Aufwendungen für Sicherheitsdienstleistungen (1,96 Mio. €),
- Reinigungskosten (998 T€),
- Wegfall der Erstattungspauschale für Familiennachzüge ab 2020 durch das Land SH.

Das RPA verweist hierzu im Einzelnen auf die Ausführungen im Schlussbericht 2019 (S. 62 ff.). Darin wurde insbesondere darauf hingewiesen, dass ein weiterer Abbau der Kapazitäten in den GU zur Senkung der Kosten notwendig ist, und zudem angeregt, das Betreuungskonzept der LHK zu überprüfen und ggf. die Betreuungsverträge anzupassen.

Das Fachamt hat in 2020 ein Konzept für die Umverteilung der untergebrachten Personenkreise und eine Schließung von Unterkünften beschlossen und erste Maßnahmen dazu umgesetzt. Das Konzept berücksichtigt die Handlungsempfehlungen des RPA und beinhaltet eine Neuaufstellung der Unterbringung und Betreuung geflüchteter Menschen ab 01.01.2021.

Wesentliche Bestandteile des Konzeptes sind:

- Abbau der Anzahl der Gemeinschaftsunterkünfte,
- Umorganisation der Betreuung (dass z. B. seit 2015 Untergebrachte nicht mehr in gleichem Umfang betreut werden wie Neuankömmlinge),
- Erhöhung der Anstrengungen, dass anerkannte Flüchtlinge eigens angemieteten Wohnraum beziehen, um die Zahl der über die LHK untergebrachten Personen zu reduzieren,
- Senkung der unterschiedlichen Kostenfaktoren im Rahmen der Unterbringung (Platzgewährung, Neben- und Instandhaltungskosten, Betreuungs- und Bewachungskosten, Fixkosten),
- Anpassung der Verträge mit den Betreuungsträger/innen,
- Umwandlung der Mietverträge für die Stadtwohnungen auf persönliche Mietverhältnisse,
- Abbau der Anzahl der Betreuungsstandorte und Betreuungsträger/innen.

Das Konzept wird seitens des RPA begrüßt. Durch die Corona-Pandemie verzögert sich die Umsetzung des Konzeptes in Teilbereichen. So war der Abbau der Anzahl von GU bisher nicht möglich, da pandemiebedingt die Unterbringung der Bewohner/innen nicht weiter verdichtet werden konnte.

#### **Unterjährige Prüfung – Prüfung des Jobcenters Kiel**

Im Schlussbericht über den Jahresabschluss 2018 hat das RPA über die Aktenprüfung 2018/19 im Jobcenter Kiel berichtet (S. 58 ff.). Aufgrund dieser Prüfungsergebnisse kam das RPA zu dem Ergebnis, dass ein dringender Handlungsbedarf besteht. Es wurde empfohlen, eine kontinuierliche und

der Größenordnung der Erstattungsleistungen angemessene Prüfung der im Jobcenter geführten Leistungsakten einzuführen. Hierzu sollte das Amt für Soziale Dienste ein tragfähiges Prüfkonzept erarbeiten und zukünftig eine kontinuierliche und angemessene Prüfung der im Jobcenter geführten Leistungsakten einführen.

Zwischenzeitlich hat das Fachamt reagiert und eine Stelle für die Aktenprüfung im Jobcenter eingerichtet. Ebenso liegt bereits ein Prüfkonzept vor. Die Einzelfallprüfungen sollen noch im Jahr 2021 beginnen. Aufgrund der Pandemie werden diese Prüfungen nicht vor Ort, sondern in Form eines Fragenkatalogs durchgeführt. Gegenstand der Fragen sind Auffälligkeiten, die sich bei der Durchsicht der Abrufe der verauslagten Leistungen durch die Bundesagentur für Arbeit ergeben haben. Das RPA wird die Angelegenheit auch weiterhin begleiten und ggf. darüber berichten.

#### 4.1.6 Produktbereich 36 – Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

PB	Beschreibung	Plan 2020 €	Ist 2020 €	Verbesserung €	Verschlechterung €	Einhaltung Budget
36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	-156.069.000	-153.123.831	2.945.169		Ja

Wesentliche Abweichungen entfallen auf:

Amt 54 4.586.825 €

Amt 56 -1.560.504 €

Trotz der insgesamt positiven Planabweichung sind in einigen Produkten des Jugendamtes (**Amt 54**) die Aufwendungen deutlicher als geplant gestiegen.

Bei den „Hilfen in sonstigen betreuten Wohnformen“ und der „Hilfen für junge Volljährige“ stiegen die Fallkosten, weil sich die durchschnittliche Aufenthaltsdauer in den Einrichtungen verlängerte. Dies führte zu höheren Aufwendungen von 703 T€ (+4,7 %) und 487 T€ (+8,9 %). Der individuelle Rechtsanspruch auf Eingliederungshilfe hat bei den Schulbegleitungen zu weiterhin deutlich steigenden Fallzahlen geführt. In Folge dessen kam es zu höheren Aufwendungen von 306 T€ im Produkt „Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche“.

Zudem gab es im Bereich der „Betreuung von Kindern in Einrichtungen freier Träger“ erhöhte Aufwendungen von 1,10 Mio. €. Hier führten Gebührenaufschläge aufgrund der Corona-Pandemie bei bestimmten Kitas im Rahmen der Defizitfinanzierung zu einer Erhöhung der Betriebskostenförderung. Darüber hinaus waren durch das gesplittete Inkrafttreten der Regelungen des neuen Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG) die Aufwendungen nur schwer im Voraus zu kalkulieren. Die entsprechenden Ansätze wurden daraufhin durch das Jugendamt für die Folgejahre angepasst.

Die insgesamt dennoch positive Planabweichung ergibt sich durch eine höhere Zuweisung (2,64 Mio. €) und eine höhere Erstattung (1,89 Mio. €) durch das Land SH für die „Betreuung von Kindern in Einrichtungen freier Träger“.

Aufgrund der Kita-Reform hat das Land SH für die Verbesserung der Betreuungsqualität und die vorzeitig eingeführte Elternentlastung zusätzliche Mittel bereitgestellt sowie durch die Corona-Pandemie ausgefallene Kita-Gebühren erstattet. Darüber hinaus gibt es bei der „Allgemeinen Förderung der Erziehung“ geringere Aufwendungen von 947 T€, da einige Projekte pandemiebedingt nicht

umgesetzt werden konnten oder verspätet starteten. Weitere geringere Aufwendungen ergeben sich bei der „Förderung von Kindern in Tagespflege“.

Durch die teilweise verspätet in Kraft getretene Neufassung des KitaG konnten auch die Regelungen der neuen städtischen Richtlinie „Tagespflege“ noch nicht vollständig von allen Träger/innen umgesetzt werden (136 T€). Pandemiebedingt gab es auch geringere Aufwendungen bei der freiberuflichen Tagespflege (635 T€).

Im Bereich „Hilfe zur Erziehung für junge Volljährige/Inobhutnahmen“, in dem die Leistungen der städtischen Kinder- und Jugendhilfsdienste zusammengefasst sind, haben sich weitere positive Planabweichungen durch gestiegene Entgelte für verschiedene Leistungen ergeben. Dies führte zu höheren Erträgen von 541 T€.

Die Planabweichung im Amt für Kinder- und Jugendeinrichtungen (Amt 56) beträgt insgesamt 1,56 Mio. €. Diese ergibt sich nahezu ausschließlich aus dem Produkt „Betreuung von Kindern in städtischen Einrichtungen“, 1,70 Mio. €).

Neben den ungeplanten Veränderungen im Umlaufvermögen (905 T€ aufgrund von nicht zu planenden Niederschlagungen bei den Forderungen zu den Kita-Gebühren) ergibt sich die Abweichung vor allem aus höheren Personalaufwendungen (750 T€). Ursächlich hierfür ist nach Mitteilung des Personal- und Organisationsamtes, dass aufgrund einer Hochrechnung der Kosten im laufenden Jahr ein geringerer Aufwand über den Nachtragshaushalt geplant wurde. Dies stellte sich im Nachhinein als nichtzutreffend dar.

Angesichts eines Haushaltsvolumens von nahezu 30 Mio. € bei den Personalaufwendungen des Amtes für Kinder- und Jugendeinrichtungen in städtischen Einrichtungen bewegen sich die genannten Abweichungen noch in einem üblichen Rahmen.

### **Unterjährige Prüfung – Kita-Reform 2020, Anpassungen der städtischen Satzungen und Richtlinien**

Das Land SH strebt mit dem Kita-Reform-Gesetz 2020 eine Vereinheitlichung bei der Kinderbetreuung und -förderung an, indem es ein Standard-Qualitäts-Kosten-Modell mit Hilfe von definierten Standards, weiteren Vorgaben und deren fester Finanzierung vorgibt.

Ursprünglich war geplant, dass das neue Kindertagesförderungsgesetz zum 01.08.2020 in Kraft tritt. Aufgrund der Corona-Pandemie wurde das Inkrafttreten durch einen neuen Landtagsbeschluss auf den 01.01.2021 verschoben. Teile der geplanten Reform (z. B. Deckelung der Elternbeiträge und landesweite Regelungen zu Ermäßigungen) wurden durch eine nochmalige Änderung des bestehenden KiTaG jedoch vorgezogen, sodass diese bereits seit dem 01.08.2020 gelten.

Aufgrund dieses zweistufigen Inkrafttretens der Reform 2020 waren von Seiten des Amtes für Schulen, des Jugendamtes und des Amtes für Kinder- und Jugendeinrichtungen im Jahr 2020 insgesamt sechs Änderungen bzw. Neufassungen von entsprechenden städtischen Satzungen (u. a. Gebührensatzung und Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege) und Richtlinien (u. a. Richtlinie über die Förderung von Tagespflege im Rahmen von versicherungspflichtiger Anstellung) notwendig. Eine 7. Änderung in Form einer Nachtragsatzung ergab sich noch durch redaktionelle Klarstellungen.

In allen Vorhaben war das RPA entsprechend der AGA zu beteiligen und wurde auch beteiligt. Teilweise geschah dies sehr kurzfristig. Dies lag vor allem an dem in den Ämtern entstandenen Regelungsmehraufwand aufgrund des o. g. zweistufigen Inkrafttretens des neuen KiTaG.

Anzumerken waren zu einem Großteil lediglich unklare und teilweise unpräzise Formulierungen bei einzelnen Regelungen. Auch dies ist zumindest in Teilen mit dem Termindruck in den zuständigen Ämtern durch das zweistufige Inkrafttreten der Reform zu erklären. Die Grundsätze der Satzungs-

und Richtlinienänderungen basieren auf den gesetzlichen Neuregelungen zu der künftigen Finanzierung und Ausstattung der Kindertageseinrichtungen. Insofern ist der Kern der städtischen Neuregelungen schon durch das neue KiTaG vorgegeben. Allerdings ergaben sich durch die landesweit sehr unterschiedliche Kinderbetreuungslandschaft (z. B. „in der Fläche“ ein deutliches Übergewicht an Tagesbetreuung gegenüber Tageseinrichtungen) gerade für eine Stadt wie Kiel mit einer Großzahl von Kindertageseinrichtungen ein hoher Bedarf an neuen Regelungen in den städtischen Richtlinien und Satzungen.

Durch die Reform erhöht das Land SH seinen Finanzierungsanteil an den Kita-Kosten. Nach Schätzung des Landes SH erhält die LHK im Jahr 2022 zusätzliche Finanzmittel von 23,5 Mio. € im Vergleich zum Jahr 2019, dem Jahr vor Inkrafttreten des ersten Teils der Kita-Reform. Gleichzeitig wird der Elternbeitrag gedeckelt und die gesamte Kita-Finanzierung grundlegend neu aufgestellt. Der Gesetzgeber sieht neben einer mehrjährigen Übergangszeit (bis Ende 2024) bis zur vollständigen Umsetzung des Standard-Qualitäts-Kosten-Modells auch eine Evaluation der Wirkung der Kita-Reform unter Beteiligung der Einrichtungsträger/innen und Gemeinden vor. Die tatsächlichen und auch finanziellen Entwicklungen für die LHK werden sich erst nach den ersten Schritten der jetzigen Übergangszeit und dem späteren Evaluationsergebnis erkennen lassen.

**4.1.7 Produktbereich 41 – 42 – Gesundheit und Sport**

PB	Beschreibung	Plan 2020 €	Ist 2020 €	Verbesserung €	Verschlechterung €	Einhaltung Budget
41-42	Gesundheit und Sport	-22.263.100	-21.557.248	705.852		Ja

Wesentliche Abweichung entfällt auf:

Amt 50                      734.830 €

Die Ergebnisverbesserung des Amtes für Gesundheit (**Amt 50**) ist den Produkten „Krankenhausförderung“ (317 T€), „Gesundheitsschutz“ (198 T€) und „Gesundheitshilfe“ (262 T€) zuzuordnen.

Für die Planverbesserung im Produkt „Krankenhausförderung“ ist maßgeblich, dass die Zuweisungen an das Land SH im Bereich der Krankenhausfinanzierung geringer ausfielen als geplant. Ursächlich hierfür ist, dass durch die Anpassung des Einwohnermessbetrages, der vom Land SH jährlich neu festgelegt wird, statt der geplanten 4,15 Mio. € nur 3,94 Mio. € an das Land SH erstattet wurden.

Die positiven Planabweichungen in den Produkten „Gesundheitsschutz“ und „Gesundheitshilfe“ ergeben sich im Wesentlichen aus geringeren Personalausgaben für Arbeitnehmende. Aufgrund der Corona-bedingt erforderlichen Personalaufstockungen wurde der Haushaltsansatz im Bereich der Personalkosten für Arbeitnehmende in 2020 deutlich erhöht. Im Ergebnis blieben die Aufwendungen unterhalb der Planung, da es seitens des Dezernats Soziales, Gesundheit, Wohnen und Sport und des Personalamtes nicht erreicht wurde, das Amt für Gesundheit im Verwaltungsbereich zusätzlich mit konstantem und ausreichend qualifiziertem Personal zu unterstützen. Lediglich für die Kontaktpersonennachverfolgung wurden zeitlich befristete Angestellte eingestellt, finanziert durch Fördermittel des Landes SH, sowie einzelne Containment Scouts des Robert-Koch-Instituts. Ab Dezember 2020 erfolgte zudem die Unterstützung durch die Bundeswehr.

### **Unterjährige Prüfung – Sanierung Freibad Katzheide**

Im Juli 2019 begannen die Sanierungsarbeiten am Freibad Katzheide. Die gesamte Sanierung des Freibades ist in mehreren Bauabschnitten geplant. Ursprünglich war vorgesehen, dass das RPA nur die Ausführung des 1. Bauabschnittes begleitet.

Im Rahmen dieser baubegleitenden Prüfung wird die Einhaltung von Terminen und Fristen durch das RPA geprüft. Dies beinhaltet die Baubesprechungen, alle Baustellentermine, Bauzeitenplan und Abnahmen. Aufgrund von Änderungen im Bauablauf wurden bereits Teile des 2. Bauabschnittes vorgezogen, sodass das RPA die Sanierung auch zukünftig weiter begleiten wird. Bei den vorgezogenen Arbeiten handelt es sich insbesondere um Vorrüstungen des 2. Bauabschnittes wie Verrohrungen, Zuwegungen und Container für Technik und Aufsicht. Zusätzlich war es erforderlich geworden, die Filteranlagen instand zu setzen.

Auch wurde die Möglichkeit zum Aufstellen einer Traglufthalle berücksichtigt. Hierzu wurde durch das Amt für Sportförderung eine entsprechende Beschlussvorlage (Drs. 0355/2020) am 29.04.2020 eingebracht und von der Selbstverwaltung beschlossen. Allerdings ist damit zurzeit eine Abgrenzung der Baukosten schwierig und eine Beurteilung der Gesamtkosten kann abschließend erst am Ende der Baumaßnahme erfolgen. Die Inbetriebnahme des neuen Edelstahlbeckens erfolgte im August 2020 und bildet den Kern des 1. Bauabschnittes.

Hinsichtlich der Ausführung der Arbeiten wurde auch hier der Ablauf der Maßnahme durch die Corona-Pandemie zumindest gestört. Da z. B. die Schweißfachkräfte für das neue Edelstahlbecken aus Österreich kamen, galten entsprechende Einreisebeschränkungen. Weitere zeitliche Verzögerungen entstanden durch die Witterung bei der Montage der Brücke, da das Aufbringen der Beschichtungen bestimmte Mindesttemperaturen erforderlich macht.

Insgesamt ist festzuhalten, dass alle Beteiligten mit großem Einsatz an der Umsetzung der Baumaßnahme tätig sind. Die Abwicklung der Baumaßnahme lief zum Zeitpunkt der Prüfung gut und alle Beteiligten haben ein Interesse, die Maßnahme weiterhin erfolgreich und termingerecht abzuwickeln. Das RPA wird nach Fertigstellung der Maßnahme abschließend berichten.

### **Unterjährige Prüfung – Prüfung von Belegen/Rechnungsunterlagen zum geplanten Neubau der Osttribüne des Holstein-Stadions**

Im Rahmen einer erweiterten Belegprüfung wurden durch das RPA zunächst Belege und Rechnungsunterlagen zur Planungsphase des ursprünglich geplanten Neubaus der Osttribüne des Holstein-Stadions geprüft. Dieses Vorhaben konnte nach zwei erfolglosen Ausschreibungen der eigentlichen Bauphase nicht wie geplant umgesetzt werden. Es entstanden jedoch schon während der Planungsphase Kosten, deren Erstattung die LHK bis zu einer Obergrenze von 530 T€ an die KSV Holstein von 1900 e.V. geleistet hat.

Diese Zahlungen an die KSV Holstein als Erstattungen für Planungsleistungen von 530 T€ sind nachvollziehbar und plausibel.

Im Nachgang zu der rechnerischen Prüfung der Zahlungen bat das RPA das Amt für Sportförderung um Angabe der Grundlage für die Erstattung der Planungskosten an die KSV Holstein. Außerdem bat das RPA um Auskunft, ob und zu welchen Anteilen sich die KSV Holstein und das Land SH an diesen Zahlungen beteiligen.

In Abstimmung mit dem Dezernat Soziales, Gesundheit, Wohnen und Sport teilte das Amt für Sportförderung mit, dass die LHK die Planungskosten mit den genannten 530 T€ zu 96,9 % finanziert hat (insgesamt betragen die Planungskosten 547 T€). Das Amt verwies weiterhin auf die grundsätzliche Verabredung zwischen der LHK, dem Land SH und der KSV Holstein über das städtische Holstein-Stadion. Darin wurde vereinbart, die Zweitligatauglichkeit des Stadions herzustellen und die

damit verbundenen Kosten untereinander aufzuteilen. Von den veranschlagten Gesamtkosten von 10,4 Mio. € sollten 7 Mio. € vom Land SH, 1,7 Mio. € von der LHK und 1,7 Mio. € von der KSV Holstein getragen werden.

Diese 10,4 Mio. € setzen sich aus den Kosten für den eigentlichen Bau der Osttribüne (9,24 Mio. €) und für die ersten kurzfristig notwendigen Maßnahmen zur Erreichung der Zweitligatauglichkeit und Sicherstellung des Spielbetriebs (1,16 Mio. €) zusammen. Die letztgenannten Aufwendungen sollte die KSV Holstein übernehmen.

Weiterhin wies das Amt für Sportförderung darauf hin, dass die KSV Holstein im Juni 2018 geltend machte, dass durch die ersten notwendigen Maßnahmen der verabredete Kostenanteil der KSV von 1,16 Mio. € weit überschritten wurde und insgesamt rund 1,6 Mio. € betrug. Die für den Umbau der Osttribüne entstandenen Kosten für planerische Vorleistungen (Leistungsphase 1 bis 4) beliefen sich auf weitere 0,53 Mio. €. In der Folge verabredeten die Beteiligten, dass die LHK im Vorgriff auf den städtischen Anteil am Gesamtfinanzierungsvolumen einen Kostenanteil in Höhe der Planungskosten übernehmen sollte.

Mit Datum vom 20.07.2017 hat die RV einen Beschluss (Drs. 0660/2017) zur Eingehung einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung von 1,73 Mio. € für den städtischen Finanzierungsanteil an der Erweiterung des Holstein-Stadions gefasst. Darin heißt es unter Punkt III. (Kosten): „Der Finanzierungsanteil der Landeshauptstadt und der Zuschuss des Landes werden dann folglich für den Bau der Ost-Tribüne (Gästetribüne) mit angestrebter Fertigstellung zum Saisonende 2017/18 verwendet. Die geplanten Kosten des Umbaus der Ost-Tribüne belaufen sich auf voraussichtlich 9,24 Mio. €.“

Weiterhin wurden im Nachtragshaushalt 2018, der am 20.09.2018 von der RV beschlossen wurde, „zusätzl. Kosten für planerische Vorleistungen“ von 530 T€ bei der Investitionsnummer 4240020019 (Umbau Holstein-Stadion zur Herstellung der Zweitligatauglichkeit) ausgewiesen.

Auf Nachfrage des RPA zu einer möglichen schriftlichen Vereinbarung zur Erstattung der Planungskosten durch die LHK verwies das Amt für Sportförderung auf eine Skizzierung des geplanten Ablaufs in einer E-Mail der KSV Holstein vom 06.06.2018 an den zuständigen Stadtrat. Darin wird vorgeschlagen, wie bereits oben erwähnt, dass die LHK aufgrund des erhöhten Aufwands der KSV Holstein für die notwendigen Sofortmaßnahmen dieser die angefallenen und verauslagten Planungskosten erstattet. Auf weitere Nachfrage wurde dem RPA dann mitgeteilt, dass die Zusage und Antwort der LHK mündlich durch den zuständigen Stadtrat erfolgt sei.

Nach Auffassung des RPA stellt die Zusage der LHK eine Verpflichtungserklärung dar. Diese Verpflichtungserklärung ist nicht schon durch den Beschluss der RV vom 20.07.2017 (Drs. 0660/2017) erfolgt. Nach dem oben erwähnten Wortlaut des Beschlusses zu Punkt III (Kosten) sollte der Finanzierungsanteil der LHK – zusammen mit dem Finanzierungsanteil des Landes SH – für den eigentlichen Bau der geplanten Osttribüne verwendet werden. Dass im Nachtragshaushalt eine zusätzliche Summe bei der Maßnahme „Umbau Holstein-Stadion zur Herstellung der Zweitligatauglichkeit“ enthalten ist, stellt ebenfalls noch keine Verpflichtungserklärung dar. Die Verwaltung wurde dadurch auch nicht zur Abgabe der Verpflichtungserklärung ermächtigt, da durch einen Haushaltsbeschluss nicht automatisch die im Haushalt genannten Maßnahmen beschlossen sind.

Wer eine Verpflichtungserklärung abgeben darf, bestimmt sich u. a. nach der Hauptsatzung. Diese regelt, dass der Oberbürgermeister oder die von ihm ermächtigten Mitarbeitenden dies nur bis zu einer Nettosumme von 500 T€ dürfen. Die hier in Rede stehende Verpflichtungserklärung bestand darin, dass den Bedingungen, Schlussfolgerungen und Forderungen in der E-Mail von Holstein Kiel zugestimmt wurde, was im Ergebnis auf eine Zahlung von 530 T€ netto hinauslief. Die telefonische Zustimmung des zuständigen Stadtrats war daher zwar gegenüber Holstein Kiel wirksam, aber unzulässig. Abgesehen davon hätte sie nach § 64 Abs. 3 i. V. m. § 56 Abs. 3 Satz 2 GO schriftlich erfolgen müssen.

In einer Stellungnahme zu diesen Feststellungen stellte der Stadtrat klar, dass die oben erwähnte Zusage unter dem Vorbehalt des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen gegeben wurde. Darüber hinaus stellt er jedoch auch fest, dass die gültigen Ermächtigungssummen und Formvorschriften nicht eingehalten wurden. Gleichwohl ist – auch nach Erkenntnis des RPA – derzeit kein feststellbarer Vermögensschaden bei der LHK entstanden. Ob in der Zukunft noch ein Schaden dadurch entsteht, dass z. B. die Planungskosten nicht auf den Finanzierungsanteil für den späteren Bau der Osttribüne angerechnet werden (anders als mündlich zugesichert), bleibt abzuwarten.

Aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse aus der aufgeführten Prüfung erscheint es nach Ansicht des RPA für den nun beabsichtigten vollständigen Neubau des Holstein-Stadions angeraten, vor möglichen Auftragsvergaben einzelner Beteiligter eine verbindliche schriftliche Vereinbarung zwischen allen Beteiligten mit klarer Aufgaben- und Kostenverteilung zu schließen. Dies dient zum einen der Reduzierung von möglichen Kostenrisiken für die LHK durch eventuelle nachträgliche Verhandlungen unter Zeitdruck und zum anderen einer möglichst umfassenden Information der Selbstverwaltung im Vorwege der geplanten Vereinbarung. Gerade im Hinblick auf diesen Punkt gab der zuständige Stadtrat an, den Hinweis des RPA aufzugreifen. Darüber hinaus wurden die Ämter des Dezernats Soziales, Gesundheit, Wohnen und Sport durch den Dezernenten an die gegebenen, auch formalen Vorgaben zur Abwicklung und Dokumentation entsprechender Vorgänge erinnert.

Das RPA wird die Angelegenheit auch weiterhin begleiten und ggf. darüber berichten.

**4.1.8 Produktbereich 51 – 52 – Räumliche Planung, Entwicklung, Bauen und Wohnen**

PB	Beschreibung	Plan 2020 €	Ist 2020 €	Verbesserung €	Verschlechterung €	Einhaltung Budget
51-52	Räumliche Planung, Entwicklung, Bauen und Wohnen	-17.139.000	-13.966.651	3.172.349		Ja

Wesentliche Abweichungen entfallen auf:

Amt 61	919.449 €
Amt 64	1.025.396 €
Amt 66	779.371 €
Ref. II	287.689 €

Auch beim Stadtplanungsamt (**Amt 61**) kam es im Berichtsjahr zu positiven Abweichungen zum Plan in Höhe von insgesamt 919 T€.

Ausgangspunkt für die jährlichen Haushaltsansätze im Stadtplanungsamt ist eine Planung der Maßnahmen auf der Grundlage erteilter Aufträge aus der Selbstverwaltung und Verwaltung.

Planungsprozesse beanspruchen aufgrund ihrer Komplexität und hohen Anforderungen in der Regel viel Zeit und erstrecken sich über mehrere Haushaltsjahre. Die Abweichungen zwischen Haushaltsansatz und dem Rechnungsergebnis sind einerseits darauf zurückzuführen, dass vorgesehene

Aufträge nicht immer innerhalb eines Haushaltsjahres ausgelöst und abgerechnet werden können. Andererseits sind die Abweichungen damit zu begründen, dass die Auftragssummen von den Schätzungen abweichen, Maßnahmen zeitlich verschoben werden müssen bzw. auch vereinzelt entfallen.

Eine geringfügige positive Veränderung zum Planansatz in Höhe von 20 T€ konnte im Ertragsbereich in Verbindung mit der Erhöhung der städtischen Verwaltungsgebühren zum Jahresanfang 2020 erzielt werden, da die Planung noch nach der vorherigen Verwaltungsgebührenordnung vorgenommen wurde.

Geringere Aufwendungen im Bereich der Sachverständigen und Gerichtskosten (301 T€) sind im Berichtsjahr im Wesentlichen auf Verzögerungen bei der Beauftragung von Gutachten und Konzepten, die im Zusammenhang mit der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung benötigt werden, zurückzuführen. Hierzu zählen beispielsweise die Beauftragung eines Betreiber/in- und Nutzungskonzepts für die Festung Friedrichsort, die Beauftragung eines Altlastengutachtens zum/zur Antennenfeld/Halle 55 sowie die Bearbeitung eines grünordnerischer Fachbeitrag B-Plan 1018 Rotenbek. Fehlende Personalkapazitäten führten darüber hinaus zu einer verzögerten Bearbeitung geplanter Maßnahmen (u. a. beim grünordnerischen Fachbeitrag und dem Artenschutzbericht Boelckestraße B-Plan 1022 sowie der Fotodokumentation der Innenstadt), wodurch die Haushaltsansätze nicht beansprucht wurden. Zudem konnten städtebauliche Wettbewerbe und Bürger/innenbeteiligungen nicht wie geplant umgesetzt werden.

Im Berichtsjahr wurden geplante Haushaltsmittel in Höhe von 75 T€ für die weitere Umsetzung des Integrierten Stadtentwicklungskonzepts (INSEKK) nicht verausgabt.

Veranschlagte Haushaltsmittel von 238 T€ für sonstige Aufwendungen der Öffentlichkeitsarbeit wurden auf Nachfrage des RPA durch das Stadtplanungsamt weder geplant noch beansprucht. Vielmehr wurden die Haushaltsmittel im Zuge einer Verlagerung von Verantwortlichkeiten bei der Gewerbeflächenentwicklung Friedrichsort vom Referat für Wirtschaft zum Tiefbauamt durch das Amt für Finanzwirtschaft auf das Produkt „Planung“ des Stadtplanungsamts umgebucht.

Im Amt für Bauordnung, Vermessung und Geoinformation (**Amt 64**) ergab sich eine positive Planabweichung in Höhe von 1,03 Mio. €.

Diese ist vornehmlich auf das Produkt „Baurechtliche Verfahren“ zurückzuführen. Bei der Planung von Erträgen aus staatlichen Verwaltungsgebühren können weder die Höhe der Erträge noch die Zeitpunkte der Mittelzuflüsse in exakter Höhe vorhergesehen werden. Die Verbesserung zum Plan in Höhe von 599 T€ ist auf die Erteilung von Baugenehmigungen für acht große Bauvorhaben (drei Wohn- und Geschäftshäuser, zwei Mehrfamilienhäuser, dem Bauvorhaben einer Bank, des Universitätsklinikums und aus einer Gewerbeansiedlung) zurückzuführen.

Darüber hinaus sind geringere Aufwendungen u. a. durch bisher nicht umgesetzte Baumaßnahmen zur Barrierefreiheit (99 T€) sowie beispielsweise aufgrund der Corona-Pandemie nicht durchgeführte Ersatzvornahmen der Bauaufsicht (98 T€) entstanden.

Die positive Abweichung zum geplanten Ergebnis beim Tiefbauamt (**Amt 66**) im Produkt „Verkehrsplanung“ in Höhe von insgesamt 779 T€ resultiert im Wesentlichen (729 T€) daraus, dass umfangreiche geplante Projekte, wie u. a. Maßnahmen im Programm Elektromobilität und im Green City Plan (z. B. der Ausgleich für eine kostenfreie Schwentine-Fähre) sowie mehrere kleinere Maßnahmen, wie beispielsweise das Mobilitätsfest, Verkehrszählungen und dazugehörige Marketingmaßnahmen aufgrund der Corona-Pandemie nicht umgesetzt werden konnten. Daneben entstanden pandemiebedingt im Rahmen des Projektes zum zukunftssicheren ÖPNV für Kiel geringere Aufwendungen durch Veränderungen im Ablauf von z. B. Workshops, Veranstaltungen (74 T€).



periodenfremden Aufwendungen von 207 T€. Infolge dessen waren auch die Abschläge für das Jahr 2020 anzupassen, sodass die Erträge aus Konzessionsabgaben im Jahr 2020 gegenüber der Planung um 172 T€ geringer ausfielen.

Zum 01.01.2020 wurde zwischen der LHK und der Stadtwerke Kiel AG ein Gestattungsvertrag für Fernwärme abgeschlossen. Aufgrund dieses Vertrages entrichtet die Stadtwerke Kiel AG jährlich ein Entgelt von 220 T€ für „die Benutzung öffentlicher Verkehrswege im Gebiet der LHK für die Verlegung bzw. Errichtung und den Betrieb von Fernwärmeverteilungsanlagen“. Dies führte im Berichtsjahr dazu, dass die Erträge aus Konzessionsabgaben von 12,76 Mio. € auf dem Vorjahresniveau 12,75 Mio. €) blieben.

#### 4.1.10 Produktbereich 54 – Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV

PB	Beschreibung	Plan 2020 €	Ist 2020 €	Verbesserung €	Verschlechterung €	Einhaltung Budget
54	Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	-32.618.100	-30.722.075	1.1896.025		Ja

Wesentliche Abweichung entfällt auf:

Amt 66                      1.896.031 €

Insgesamt ergibt sich im Tiefbauamt (**Amt 66**) für den Produktbereich 54 eine positive Abweichung vom Plan in Höhe von 1,90 Mio. €, die schwerpunktmäßig aus den Abweichungen im Produkt „Gemeindestraßen“ (1,90 Mio. €) resultiert.

Die Produkte „Kreisstraßen“ (170 T€), „Bahnanlagen“ (207 T€) und „ZOB“ (3 T€) weisen jeweils nur geringfügige Ergebnisverbesserungen im Vergleich zum Plan aus. Ergebnisverschlechterungen sind ebenfalls in unwesentlicher Höhe bei den Produkten „Landesstraßen“ (242 T€), „Bundesstraßen“ (117 T€) und „Parkeinrichtungen“ (22 T€) zu verzeichnen. Insgesamt gleichen sich die zuvor benannten Planabweichungen untereinander jedoch nahezu aus, sodass nachfolgend nur die wertmäßig relevanten Abweichungen im Produkt „Gemeindestraßen“ erläutert werden.

Im Ertragsbereich wurden Erstattungen aus den Konzessionsverträgen im Zusammenhang mit den in den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen liegenden Wasser-, Strom und Gasleitungen sowie dem Gestattungsvertrag Fernwärme zwischen der LHK und den Stadtwerken Kiel AG mit 1,53 Mio. € im Ansatz geplant. Erstattet wurden bis zum Stichtag 251 T€, wodurch eine Abweichung in Höhe von 1,28 Mio. € entstanden ist. Das Tiefbauamt erwartet, dass die Erstattungen im Folgejahr erfolgen werden. Des Weiteren konnten 424 T€ weniger Erträge aus der Behebung von Spätschäden geltend gemacht werden.

Im Rahmen der Inventur der Gemeindestraßen wurde festgestellt, dass einige Straßen, Wege und Plätze bisher nicht vollständig im Anlagevermögen aktiviert worden sind. Aufgrund der Zuschreibung dieser Vermögensgegenstände zum Anlagevermögen wurden im Berichtsjahr höhere Erträge von 6,24 Mio. € ausgewiesen.

Durch die Aktivierung mehrerer großer Bauvorhaben (z. B. Brücken der Veloroute 10, Schloßstraße, Teilausbau Hörngebiet, Elisabeth-Gloeden-Straße und Radewisch) im Berichtsjahr, die bei der

Planung nicht berücksichtigt wurden, erhöhten sich die Aufwendungen für die Abschreibung auf bebaute Grundstücke und Infrastrukturvermögen um 549 T€ im Vergleich zum Plan.

Höhere Aufwendungen von 1,41 Mio. € ergaben sich darüber hinaus im Rahmen der Unterhaltung der öffentlichen Straßen, Wege und Parkplätze, wohingegen für den Betriebsstrom für die Straßenbeleuchtung und die Lichtsignalanlagen 1,06 Mio. € weniger Haushaltsmittel als geplant, benötigt wurden. Zudem führten unerwartete Kostensteigerungen für die Beseitigung von Unfallschäden und bei der Inanspruchnahme von Fuhrleistungen (199 T€) sowie bei der Bewirtschaftung von Regenwasser (256 T€) dazu, dass im Vergleich zum Planansatz höhere Aufwendungen entstanden sind.

#### **Unterjährige Prüfung – Fähranleger Bellevue**

Am 03.10.2019 wurde am Anleger Bellevue ein Dalben durch einen unbekanntem Verursacher beschädigt. Die Meldung des Schadens durch die Schlepp- und Fährgesellschaft Kiel mbH erfolgte Mitte Oktober 2019 an den EBK. Zur Abstimmung, wie der Schaden am besten zu beheben ist, trafen sich der EBK, die Schlepp- und Fährgesellschaft Kiel mbH und das Tiefbauamt als zuständiges Fachamt, um das weitere Vorgehen festzulegen. Als mögliche Alternativen wurde das Geraderücken des Dalbens, eine neue Hülle über den vorhandenen Dalben oder eine Erneuerung erwogen.

Nach einer ersten Sichtung mussten Taucher beauftragt werden, um den Schadenumfang beurteilen zu können. Dieser Auftrag wurde am 13.11.2019 erteilt, die Untersuchung erfolgte am 18.12.2019. Am 08.01.2020 wurde der Untersuchungsbericht an die LHK übergeben.

Als Ergebnis des Untersuchungsberichts wurde festgestellt, dass der Dalben nicht repariert werden kann. Es wurde vorgesehen, einen neuen Dalben über den defekten Dalben zu stülpen. Diese Arbeiten können nur von einem Arbeitsponton aus durchgeführt werden, welcher entsprechend verankert werden muss. Für die Festlegung der notwendigen Ankerpunkte des Pontons muss im Vorwege eine Kampfmitteluntersuchung durchgeführt werden. Das Tiefbauamt beauftragte im Januar/ Februar 2020 die vor Ort anwesende Firma, die bereits mit der Untersuchung zu der Sanierung der Spundwand Kiellinie tätig war.

Gleichzeitig erfolgte die Durchführung des Vergabeverfahrens für den Wasserbau. Der Eröffnungstermin war am 03.03.2020. Das Ergebnis dieses Vergabeverfahrens war jedoch so unwirtschaftlich, dass eine Vergabe nicht erfolgen konnte. Daraufhin wurden Ausführung und Ausschreibungsunterlagen entsprechend überarbeitet. Es wurde jetzt geplant, den Dalben komplett an einer anderen Stelle zu erneuern. Das neue Vergabeverfahren endete am 09.04.2020 und der Auftrag wurde am 14.04.2020 erteilt.

Für den neuen Dalben-Standort waren erneut Kampfmittel Sondierungen erforderlich. Die Klärung dieser Kampfmittel Sondierung erfolgte im März 2020. Durch die Firma wurde am 10.06.2020 ein entsprechendes Angebot vorgelegt, welches am 12.06.2020 beauftragt wurde. Aufgrund der Corona-Pandemie erfolgte im Frühjahr 2020 durch das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration eine Verfügung, dass alle Kampfmitteluntersuchungen eingestellt werden mussten. Es sollte damit verhindert werden, dass es beim Fund einer Bombe zu größeren Evakuierungsmaßnahmen kommt. Nur nach intensiven Bemühungen der Abteilungsleitung, des Amtsleiters sowie von Polizei und Feuerwehr konnten die Arbeiten wiederaufgenommen werden.

Als Ergebnis der Kampfmitteluntersuchung stellte sich heraus, dass für den geplanten Standort keine Kampfmittelfreiheit gegeben werden konnte. Dies hatte zur Folge, dass der Standort erneut umgeplant und entsprechend auf Kampfmittel untersucht werden musste.

Die Freigabe der Arbeitsfläche erfolgte schließlich am 20.08.2020, sodass der neue Dalben am 10.09.2020 eingebaut werden konnte.

Die endgültigen Arbeiten waren Ende Oktober 2020 abgeschlossen. Es ist daher festzuhalten, dass der Anleger Bellevue über ein Jahr ausgefallen war.

Auch bei dieser Baumaßnahme wurden wieder die Schwierigkeiten mit den Kampfmitteluntersuchungen deutlich. Neben dem zwischenzeitlichen Stopp der Arbeiten aufgrund der Corona-Pandemie stellt sich die Kampfmitteluntersuchung erneut als Hemmnis im Bauablauf da. Ein erheblicher Zeitverzug geht zu Lasten der Kampfmittelsondierung und Kampfmittelräumung.

Erschwerend kommt hinzu, dass im Tiefbauamt die Möglichkeit fehlt, die Leistungen der beauftragten Firmen zu prüfen und zu überwachen. Das Amt beabsichtigt daher, eine zentrale Planstelle „Geotechnik/Kampfmittel“ einzurichten.

Dieses Vorhaben wird vom RPA unterstützt, wobei zu überlegen wäre, diese Stelle im Dezernat Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt einzurichten, da auch die anderen bauenden Ämter Probleme mit der Kampfmitteluntersuchung haben.

#### Unterjährige Prüfung – Kleiner Kiel Kanal

Die Baumaßnahme Kleiner Kiel Kanal (heute: Holstenfleet) wurde fertiggestellt und der Öffentlichkeit im August 2020 übergeben. Auch hier gab es durch die Corona-Pandemie zum Ende Verzögerungen mit der Fertigstellung, da insbesondere einige benötigte Bauteile nicht fristgerecht geliefert werden konnten. Aufgrund des Umfangs und der Größe der Baumaßnahme erfolgt die endgültige Abrechnung voraussichtlich im Sommer 2021. Erst danach lässt sich eine Aussage über die Gesamtkosten treffen. Das RPA wird diese Kosten entsprechend abfordern, auf Vollständigkeit prüfen und im nächsten Bericht eine abschließende Aussage – auch zu den regelmäßig anfallenden Unterhaltungskosten – treffen.

#### 4.1.11 Produktbereich 55 – 56 – Natur- und Umweltschutz

PB	Beschreibung	Plan 2020 €	Ist 2020 €	Verbesserung €	Verschlechterung €	Einhaltung Budget
55-56	Natur- und Umweltschutz	-25.354.703	-22.968.573	2.386.130		Ja

Wesentliche Abweichungen entfallen auf:

Amt 18	2.444.702 €
Amt 60	315.394 €
Amt 67	-357.952 €

Die positive Planabweichung im Umweltschutzamt (**Amt 18**) von 2,44 Mio. € ist vornehmlich auf Ergebnisverbesserungen in den Produkten „Klimaschutz und Energie“ (1,54 Mio. €) sowie „Wasserwirtschaft und Gewässerschutz“ (216 T€) zurückzuführen.

Aufgrund von personellen Engpässen und den Corona-bedingten Einflüssen bei der Projektentwicklung konnten Intracting-Maßnahmen in 2020 nicht wie geplant umgesetzt werden, sodass in diesem Zusammenhang geringere Aufwendungen in Höhe von 1,02 Mio. € entstanden sind.

Auf Grundlage des Beschlusses zum „Climate Emergency, erste Beschlüsse zur Resolution“ (Drs. 1135/2019) im Jahr 2019 wurden für das Jahr 2020 zusätzliche Haushaltsmittel (340 T€) für die Umsetzung von Maßnahmen beantragt und genehmigt. Die Abweichungen zum Vorjahr ergeben sich zum einen aus den zusätzlich beantragten Haushaltsmitteln und zum anderen aus übertragenen Mitteln des Kieler Klimaschutzfonds. Aufgrund der Corona-Pandemie konnten nicht alle Maßnahmen wie geplant umgesetzt werden.

Im Produkt „Wasserwirtschaft und Gewässerschutz“ konnte insgesamt eine Abweichung zum Plan in Höhe von 216 T€ festgestellt werden, welche im Wesentlichen darauf zurückzuführen ist, dass geplante Aufwendungen von 109 T€ für die Umsetzung einer Förderung von Fassaden- und Dachbegrünungen nicht eingetreten sind. Nach Aussage des Grünflächenamtes ist diese im Jahr 2020 nicht erlassen worden, sodass keine Förderungen ausgezahlt werden konnten. Zudem mussten im Berichtsjahr keine externen Wasser- und Bodenuntersuchungen veranlasst werden.

Geringere Aufwendungen von insgesamt 320 T€ im Vergleich zum Planansatz werden bei der Immobilienwirtschaft (**Amt 60**) insbesondere bei der Unterhaltung der gärtnerischen Anlagen (229 T€) verzeichnet.

Der Haushaltsansatz entsprach den Erfahrungswerten der Vorjahre. Nahezu alle Vereinsvorstände im Kleingartenbereich haben in der Corona-Pandemie auf Sitzungen und dergleichen verzichtet und waren daher einen großen Teil der Gartensaison 2020 nicht handlungsfähig. Es wurden lediglich Mittel für Aufträge verbraucht, deren Notwendigkeit durch eigene Begehungen der Immobilienwirtschaft aufgekommen sind. Weiterhin lag die Verwaltung der Sachmittel und Härtefälle beim Kreisverband Kiel der Kleingärtner e. V., die diese Mittel nicht abgerufen haben.

Die negative Abweichung im Grünflächenamt (**Amt 67**) von insgesamt 358 T€ hat unterschiedliche Ursachen.

Im Zusammenhang mit der „Pflege und Bewirtschaftung öffentlicher Grün- und Freiflächen“ ist insgesamt eine Planverschlechterung von 760 T€ entstanden. Auf den Konten Unterhaltung der Zuwegungen und sonstigen tiefbautechnischen Anlagen (116 T€ höhere Aufwendungen), Pflege und Unterhaltung von KFZ und Fahrzeugen (107 T€ höhere Aufwendungen) und Unterhaltung der Sportanlagen, Spielplätze und Freibäder, Wald-, Park- und Grünanlagen, Friedhöfe und sonstigen öffentlichen Anlagen (101 T€ geringere Aufwendungen) befinden sich diverse Fehlbuchungen, die sich untereinander jedoch nahezu ausgleichen. Darüber hinaus konnten Aufträge, die im Rahmen der Unterhaltung der Sportanlagen, Spielplätze und Freibäder, Wald-, Park- und Grünanlagen, Friedhöfe und sonstigen öffentlichen Anlagen entstanden sind, aus dem Jahr 2020 nicht mehr im Berichtsjahr abgerechnet werden.

Auch im Produkt „Leistungen für Dritte“ resultieren geringere Aufwendungen (288 T€) im Wesentlichen aus Fehlbuchungen und einem zu hoch prognostizierten Planungsansatz.

Im Produkt „Pflege Straßenbegleitgrün“ wurde die Planung für die Aufwendungen zur Unterhaltung der Sportanlagen, Spielplätze und Freibäder, Wald-, Park- und Grünanlagen, Friedhöfe und sonstigen öffentlichen Anlagen auf Grundlage des Ergebnisses des Vorjahres vorgenommen. Die höheren Aufwendungen von 147 T€ sind auf die Mehrarbeit der Mitarbeitenden des Grünflächenamtes im Zusammenhang mit der gestiegenen Beschwerdebearbeitung und die damit verbundenen Mehrausgaben für Maschinenanmietungen zurückzuführen.

Die insgesamt hohe Anzahl von Fehlbuchungen im Bereich der Aufwandskonten bestätigt an dieser Stelle auch das Ergebnis der Aufwandskontenprüfung des RPA (s. Kap. 3.3.3.3).

**4.1.12 Produktbereich 57 – Wirtschaft und Tourismus**

PB	Beschreibung	Plan 2020 €	Ist 2020 €	Verbesserung €	Verschlechterung €	Einhaltung Budget
57	Wirtschaft und Tourismus	-20.635.900	-19.962.102	673.798		Ja

Wesentliche Abweichungen entfallen auf:

OB.K 554.151 €

OB.W 514.782 €

Das Ergebnis im Kieler-Woche-Büro (**OB.K**) ist fast ausschließlich davon geprägt, dass die Kieler Woche im Jahr 2020 nicht in dem gewohnten Umfang stattfand. Stattdessen wurde sie in reduzierter Form im September 2020 veranstaltet. Ungewöhnlich erscheint auf dem ersten Blick, dass es im Sachkonto „Privatrechtliche Entgelte allgemein“ zu außerplanmäßigen Erträgen in Höhe von 188 T€ gekommen ist (geplant wurde nichts). Dabei handelt es sich um Rückzahlungen von Personen und Organisationen, denen die LHK im Voraus Leistungen im Hinblick auf Gegenleistungen während der Kieler Woche gewährt hat. Die größte Position war dabei 160 T€ an den ABK für die Abfallbeseitigung und Reinigung.

Im Aufwandsbereich des Referates für Wirtschaft (**OB.W**) sind aufgrund der Corona-Pandemie geplante Aufwendungen nicht geleistet worden. So wurden internationale Veranstaltungen (mit Partnerstädten und andere) nicht durchgeführt (100 T€ weniger Aufwand). Aktivitäten im Rahmen des Standortmarketings wurden zurückgefahren (50 T€ weniger Aufwand). Eingeplante Aufwendungen für die Vorbereitung der Machbarkeitsstudie für das Meeresvisualisierungszentrum sind zumindest zum Teil pandemiebedingt unterblieben (20 T€ weniger Aufwand). Die Abweichung im Sachkonto „AfA auf geleistete Zuwendungen, aktive Rechnungsabgrenzung“ – 123 T€ weniger Aufwand entstand durch gezahlte Fördermittel für verschiedene Projekte, die früher als geplant an die LHK ausgezahlt wurden.

**Unterjährige Prüfung – Zusätzliche Kosten durch Unkenntnis des Vergaberechts**

Beim Umbau der Betriebshöfe des EBK wurden die Schlosserarbeiten zur Taubenabwehr öffentlich ausgeschrieben. Nach Wertung sollte der Auftrag an das günstigste Angebot erteilt werden. Dieses lag mit dem Angebotspreis immer noch 28 % über der Kostenschätzung. Die Prüfung durch das externe Planungsbüro endete mit dem Ergebnis, dass die technischen Inhalte des Angebotes den Anforderungen entsprechen bzw. gleichwertig sind.

Aufgrund der vorgeschriebenen Absageschreiben meldete sich der zweitplatzierte Bieter und äußerte den Verdacht, dass der für den Auftrag vorgesehene Bieter aufgrund der Preisdifferenz wahrscheinlich nicht die geforderten Anforderungen einhalte. Daraufhin wurde der vorgesehene Auftragnehmer durch den EBK aufgefordert, die entsprechenden Nachweise zu erbringen. Aufgrund terminlicher Schwierigkeiten konnte der Bieter diese Angaben nicht kurzfristig liefern. Die nun erforderliche Verlängerung der Bindefrist wurde vom ihm nach einigen Tagen abgelehnt.

Erst nach Verweigerung zur Verlängerung der Bindefrist wurde durch den EBK das Rechtsamt eingeschaltet. Das kam dann zwar zu dem Ergebnis, dass der Bieter dann nicht mehr berücksichtigt werden kann, jedoch wies das Rechtsamt darauf hin, dass es nur aufgrund eines geäußerten Verdachts nicht zu einer erneuten Prüfung des Angebotes kommen muss.

Die Position war eindeutig beschrieben und der Angebotspreis lag über den Schätzkosten des Planungsbüros. Somit gab es keinen Zweifel, dass die Position nicht korrekt angeboten wurde. Durch Anerkenntnis dieser nicht gerechtfertigten Rüge entstehen der LHK Mehrkosten in Höhe von 111 T€.

Bei entsprechenden Kenntnissen im Vergaberecht bzw. durch das rechtzeitige Einschalten des Rechtsamtes hätten diese Zusatzkosten vermieden werden können.

#### 4.1.13 Produktbereich 61 – Allgemeine Finanzwirtschaft

PB	Beschreibung	Plan 2020 €	Ist 2020 €	Verbesserung €	Verschlechterung €	Einhaltung Budget
61	Allgemeine Finanzwirtschaft	+ 576.680.500	+ 647.785.035	71.104.535		Ja

Abweichung entfällt auf:

Amt 90                      71.104.535 €

Die erhebliche positive Planabweichung im Amt für Finanzwirtschaft (**Amt 90**) ist mit 70,86 Mio. € fast vollständig höheren Erträgen im Produkt „Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen“ zuzuschreiben.

Zum einen entfallen im Berichtsjahr höhere Erträge gegenüber der Planung u. a. auf den Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer mit einer Höhe von 7,30 Mio. € und auf den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer mit 15,30 Mio. €.

Eine weitere positive Abweichung in Höhe von 25,37 Mio. € ergab sich durch die Erstattung der Gewerbesteuerausfälle durch das Land SH in Folge der Corona-Pandemie. Durch den Erlass des Landes SH vom 09.12.2020 erfolgte die Festsetzung des einmalig gewährten Zuweisungsbetrages (32,59 Mio. €). Laut Auskunft des Amtes für Finanzwirtschaft wurde eine Berücksichtigung im 1. Nachtragshaushaltsplan 2020 vom Land SH wegen fehlender Veranschlagungsreife abgelehnt.

Weitere 33,28 Mio. € resultieren aus der Fehlbetragszuweisung/Konsolidierungshilfe. Diese dürfen in der Haushaltsplanung nicht veranschlagt werden.

Eine weitere Verbesserung von 5,13 Mio. € in diesem Produktbereich resultiert aus den nicht planbaren Anpassungen der Wertberichtigung von Forderungen im Bereich Steuern, die in diesem Jahr geringer als in den Vorjahren ausfiel (s. JA 2020 S.76).

Erheblich höhere Aufwendungen von 8,24 Mio. € entstanden durch die Verzinsung von Steuererstattungen aus dem Bereich der Gewerbesteuer für größtenteils weit zurückliegende Veranlagungsjahre.

**Unterjährige Prüfung – Prüfung der Kassen der LHK**

Prüfung der Stadtkasse durch das RPA

Die Stadtkasse wird gem. § 116 GO SH und § 34 Abs. 5 S. 1 GemHVO-Doppik mindestens einmal jährlich durch das RPA unvermutet geprüft. Im Januar 2020 erfolgte zusätzlich eine Prüfung gem. § 39 Abs. 4 der „Dienst- und Geschäftsanweisung für die Finanzbuchhaltung der Landeshauptstadt Kiel vom 28.01.2016“ aufgrund des Ausscheidens der Leitung der Finanzbuchhaltung zum 01.05.2020 und der in diesem Zusammenhang geplanten Übergabe an die neue Leiterin zum 01.03.2020. Der Schwerpunkt lag auf der Überprüfung des Kassenbestandes der Stadtkasse sowie des Tagesabschlusses. Zudem wurden in diesem Zusammenhang die Bestände des Verwahrgelasses (Medaillen, Zweitschlüssel, Darlehensverträge und Grundschuldurkunden, Sparbücher etc.) auf Vollständigkeit überprüft. Des Weiteren hat das RPA den Kassenabschluss am Übergabetag begleitet. Es haben sich bei den Prüfungen keine Beanstandungen ergeben.

Prüfung der Nebenkassen durch das RPA

Entsprechend den Bestimmungen nach § 34 Abs. 3 GemHVO-Doppik SH und § 24 der DuGA Fibu sind bei der LHK Zahlstellen (z. B. Stadtkasse der LHK) und Geldannahmestellen (Einnahmekassen) eingerichtet und werden Handvorschüsse gewährt.

Gemäß § 34 Abs. 5 GemHVO-Doppik SH und § 39 Abs. 2 und 3 der DuGA Fibu sind Zahlstellen mindestens in jedem zweiten Jahr durch das RPA unvermutet zu prüfen. Die Stadtkasse wird einmal jährlich durch das RPA geprüft.

Das RPA macht von seinem Prüfrecht Gebrauch und prüft zudem jährlich einen Teil der Handvorschüsse und Geldannahmestellen (Nebenkassen) der LHK.

Entsprechend den aus dem Amt für Finanzwirtschaft übermittelten Informationen standen im Berichtsjahr 201 Handvorschüsse und Geldannahmestellen mit einem Gesamtvolumen von 157 T€ zur Prüfung an (Stand 31.12.2020). Auf Basis der amtsinternen Planung war in 2020 die Prüfung von 47 Handvorschüssen und Geldannahmestellen durch das RPA vorgesehen. Die meisten der zu prüfenden Nebenkassen der LHK sind im Bereich der Kindergärten und Schulen eingerichtet. Aufgrund der Corona-bedingten Betretungsbeschränkungen der Einrichtungen war eine Prüfung dieser Nebenkassen durch das RPA in 2020 nicht möglich. Im Ergebnis beschränkte sich die Prüfung des RPA im Berichtsjahr auf 19 Geldannahmestellen und Handvorschüsse. Diese teilen sich wie folgt auf die Fachämter auf:

Amt	Anzahl Nebenkassen	davon in 2020 geprüft	Amt	Anzahl Nebenkassen	davon in 2020 geprüft
01	1	1	55	2	1
10	10	3	56	58	6
13	1	0	64	1	0
30	20	2	73	1	0
50	2	0	Büro OB	1	0
52	14	2	Büro SP	1	0
54	88	3	Büro K	1	0
			<b>Gesamt</b>	201	19

Die Prüfungen erfolgten unangekündigt vor Ort und umfassten im Wesentlichen die Kassenbestände, die Kassenbücher, die vorgelegten Belege, die Abrechnungen, die fachamtsinternen Prüfvermerke sowie die teilweise vorhandenen Kassensysteme und Geschäftsanweisungen.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass sich die Qualität der Kassenführungen in den vergangenen Jahren verbessert hat.

Dennoch wurden im Berichtsjahr in sechs Fällen Differenzen festgestellt. In drei dieser Fälle war der falsche Umgang mit Fahrkarten und Postwertzeichen, die dem Kassenbestand zuzurechnen sind (§ 7 Abs. 5 der Geschäftsanweisung der LHK über die Einrichtung und Verwaltung von Handvorschüssen), ursächlich. Die weiteren Beanstandungen betrafen die Führung der Kassenbücher sowie die Benennung der Kassenführerinnen bzw. -führer und/oder der stellvertretenden Kassenführerinnen bzw. -führer und die Zugriffe auf die Kassen.

Als unzulänglich stellten sich im Berichtsjahr 2019 die sogenannten „Fliegenden Handvorschüsse“ des Bürger- und Ordnungsamtes und des Amtes für Kultur und Weiterbildung heraus, die nur vorübergehend für eine Veranstaltung oder ein Projekt eingerichtet wurden. Diese entsprachen nicht den Vorgaben einer ordnungsgemäßen Kassenführung.

Der „Fliegende Handvorschuss“ des Amtes für Kultur und Weiterbildung wurde zwischenzeitlich aufgelöst. Für die Teilnahme an Kursen soll eine Umstellung auf ein Überweisungsverfahren erfolgen.

Das Bürger- und Ordnungsamt hat ebenfalls auf die Prüffeststellungen des RPA reagiert und seine zeitlich begrenzt eingesetzten „Fliegenden Handvorschüsse“ zu Gunsten der Einrichtung ständig vorgehaltener Handvorschüsse als Geldannahmestellen aufgelöst. Drei der bisher immer nur kurzfristig verwendeten Handvorschüsse als Geldannahmestellen wurden bei dieser Gelegenheit zu einem abteilungsübergreifenden Handvorschuss in einer Geldannahmestelle zusammengelegt. Die Kassenführung dieses Handvorschusses ist dabei auf zwei verschiedene Abteilungen verteilt. Das wird vom RPA kritisch gesehen und die Erstellung einer Geschäftsanweisung zur Handhabung der Geldannahmestelle für notwendig erachtet.

Die ordnungsgemäße Kassenführung im Bereich der Geldannahmestellen der LHK stellt sich vereinzelt als problematisch dar. Für sie gelten nach § 24 Abs. 3 der DuGA Fibu die Regelungen für Handvorschüsse in analoger Anwendung. Anders als bei sogenannten Zahlstellen nach § 24 Abs.1 der DuGA Fibu (Stadtkasse der LHK) ist für Handvorschüsse laut der DuGA Fibu keine eigene spezielle Geschäftsanweisung notwendig. Die analoge Anwendung der Geschäftsanweisung für Handvorschüsse der LHK erweist sich bei der Handhabung von Geldannahmestellen aber oft als unzureichend und nicht genug differenziert. Im Bereich der Geldannahmestellen wird daher den Fachämtern die Erstellung einer Geschäftsanweisung für die Geldannahmestellen empfohlen. In vielen Fällen liegt eine entsprechende Geschäftsanweisung bereits vor.

#### Jährliche Prüfpflicht der Nebenkassen durch die Fachämter

Nach § 34 Abs. 5 GemHVO-Doppik SH sind Handvorschüsse mindestens in jedem zweiten Jahr unvermutet zu prüfen. Dies gilt gemäß § 24 Abs. 3 DuGA Fibu gleichermaßen für Geldannahmestellen. Die Prüfpflicht wurde bei der LHK durch § 9 Abs. 1 und 2 der Geschäftsanweisung der LHK über die Einrichtung und Verwaltung von Handvorschüssen dahingehend konkretisiert, dass die Kassen- und Buchführung der Handvorschüsse und Geldannahmestellen mindestens einmal im Jahr unvermutet durch die Amtsleitung oder durch eine von ihr bestimmende erfahrene und zuverlässige Person zu prüfen ist. Das Prüfrecht des RPA bleibt hiervon unberührt.

Im Schlussbericht 2019 hat das RPA festgestellt, dass nicht alle Fachämter ihrer jährlichen Prüfpflicht der Handvorschüsse und Geldannahmestellen vollständig nachkommen. Die Fachämter

wurden vom RPA aufgefordert, die amtsinterne Prüfpflicht der Handvorschüsse und Geldannahmestellen zukünftig organisatorisch umzusetzen.

Eine Abfrage der Umsetzung durch die Fachämter mit Bezug auf das Berichtsjahr 2020 hat ergeben, dass wiederum nicht alle Fachämter die vorhandenen Handvorschüsse und Geldannahmestellen vollumfänglich geprüft haben. Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass die zu prüfenden Nebenkonten im Bereich der Kindergärten und Schulen aufgrund der Corona-bedingten Betretungsbeschränkungen der Einrichtungen auch nur eingeschränkt geprüft werden konnten.

## 4.2 Prüfbereich Vergabe, Bauwesen und Beschaffung

Die Prüfung von Vergaben ist eine dem RPA durch die RV übertragene Aufgabe. Die Beteiligung bzw. Benachrichtigung des RPA hinsichtlich der Vergabeprüfung richtet sich nach den Verfahrensarten in Abhängigkeit zu bestimmten Wertgrenzen. Beide sind in der städtischen Dienst- und Geschäftsanweisung Vergabe vorgegeben. Diese Dienstanweisung gilt für alle Ämter, Regie- und Eigenbetriebe und alle Referate.

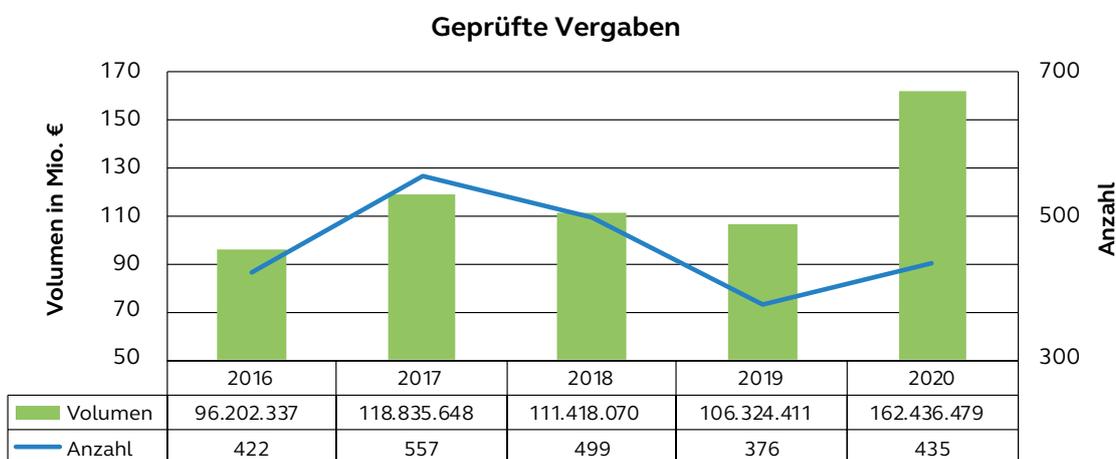
Die Theater Kiel AöR sowie die RBZ als Anstalten des öffentlichen Rechts regeln selbstständig die Beteiligung des RPA. Auch die städtischen Gesellschaften (z. B. Seehafen, Städtisches Krankenhaus) als öffentliche Auftraggeber sind zur Anwendung des Vergaberechts verpflichtet. Eine Prüfung der dort durchgeführten Vergabeverfahren durch das RPA ist nicht vorgesehen. Hierzu wäre eine entsprechende Beschlussfassung der für die Gesellschaften zuständigen Gremien erforderlich.

### 4.2.1 Vergabewesen allgemein

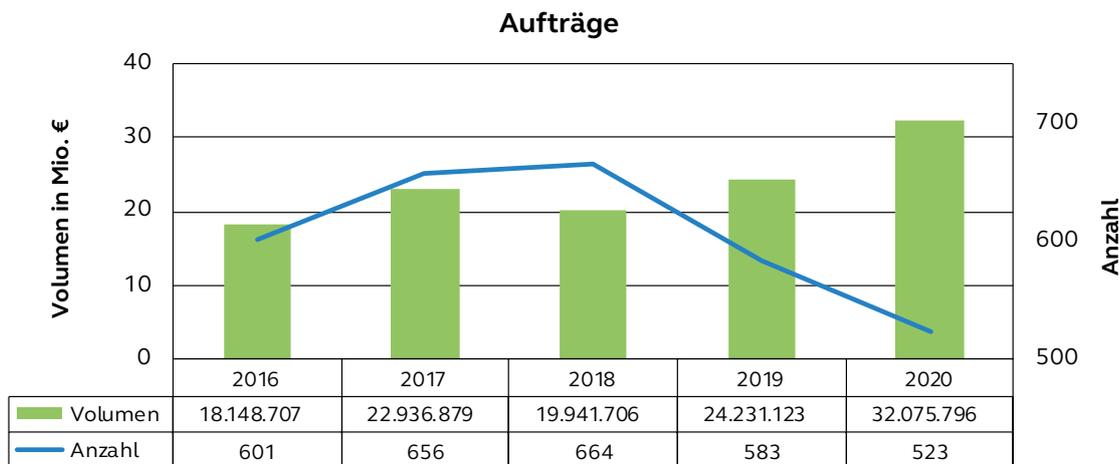
Die folgenden Grafiken zeigen die Entwicklung der geprüften Vergaben und der erfassten und geprüften Aufträge seit 2016 auf. Aufgrund der geänderten Vergabeprüfung durch das RPA sowie geänderter Wertgrenzen – Auftragskopien erhält das RPA seit dem 08.07.2019 erst ab einer Netto-Auftragssumme >10 T€ – werden die Zahlen gegenüber den Vorjahren erst in der Rückschau für die Jahre 2020 und 2021 wieder vergleichbar.

Ebenfalls wichtig zu wissen ist, dass das RPA die Vergaben inklusive aller enthaltener Optionen (wie z. B. mögliche Vertragsverlängerungen) prüft. Diese möglichen Optionen sind in den genannten Auftragsvolumen der geprüften Vergaben enthalten.

**Nachstehendes Diagramm zeigt die Anzahl und das Gesamtvolumen der im Zeitraum 2016 – 2020 geprüften Vergaben:**



Nachstehendes Diagramm zeigt die Anzahl der vom RPA erfassten und geprüften Aufträge im Zeitraum 2016 – 2020:



**Zusammenfassung für beide Diagramme:**

In 2020 entfielen auf den Baubereich 421 Vergaben und Aufträge mit einem Auftragswert von insgesamt 109,48 Mio. €. 412 Vergaben und Aufträge mit einem Auftragsvolumen von 53,52 Mio. € sind dem Bereich der Liefer- und Dienstleistungen zuzuordnen. 123 Vergaben und Aufträge mit einem Gesamtauftragswert von 7,50 Mio. € entfallen auf Leistungen freiberuflich Tätiger. Zwei Konzessionsvergaben hatten ein Auftragsvolumen von 24,09 Mio. €.

Der Anstieg des Gesamtauftragsvolums erklärt sich u. a. durch mehrere Vergaben mit hohen Auftragssummen. So hat beispielsweise die Dienstleistungskonzession „Schulverpflegung“ einen Auftragswert von 23,91 Mio. €, die Verwertung von Bioabfällen ist mit 12,40 Mio. € berücksichtigt, der Mensa-Neubau am Ernst-Barlach-Gymnasium ist mit 10,34 Mio. € enthalten und der Jahresvertrag Schwarzdecken sowie die Sanierung des Jungfernstiegs mit zusammen 11,56 Mio. €.

**4.2.2 Vergabemanagementsystem (VMS)**

Im Schlussbericht 2019 (4.2.3 Vergabemanagementsystem, Seiten 87/88) hat das RPA ausführlich über das Erfordernis einer Zentralisierung des Vergabewesens bei der LHK berichtet.

Entgegen aller Ankündigungen ist auch im Jahr 2020 seitens der Verwaltung wieder nichts geschehen, weil „aufgrund der aktuellen Umstrukturierung im Personal- und Organisationsamt derzeit dezernatsintern das weitere Vorgehen im Projekt „Vergabemanagement“ abgestimmt wird“. Ob und mit welchem Ergebnis diese Abstimmung stattgefunden hat, ist dem RPA nicht bekannt.

Bekannt ist dem RPA nur, dass die Unzulänglichkeiten bei der Durchführung von Vergabeverfahren weiter bestehen. Das RPA fordert seit nunmehr 10 Jahren, den Vergabebereich professionell und digital aufzustellen – bislang jedoch vergeblich.

So bleibt dem RPA nur, die Forderung zur Einrichtung einer zentralen Vergabe- und Beschaffungseinheit nebst entsprechender Softwareunterstützung für alle Vergaben auch in diesem Bericht zu erneuern.

Noch gibt es in Schleswig-Holstein unterhalb des EU-Schwellenwertes eine Schonfrist für die zwingende Durchführung von Vergaben auf elektronischem Weg. Aber diese Frist währt nicht ewig. Sie hat andere Kommunen auch nicht daran gehindert, „freiwillig“ Vergaben im Unterschwellenbereich elektronisch durchzuführen.

Gerade die Corona-bedingten Einschränkungen haben deutlich gemacht, dass auf Seiten der LHK als öffentlicher Auftraggeberin elektronische Lösungen im Bereich der Auftragsvergabe unabdingbar sind. Dieser wichtige Bereich wird bei der LHK immer noch ausschließlich in Papierform abgewickelt. Nach Beobachtungen des RPA sind Bietende zwischenzeitlich nicht mehr bereit, Angebote in Papierform abzugeben, was die Anzahl der eingehenden Angebote weiter einschränkt. Auch auf der Seite der Bietenden waren und sind viele Mitarbeitende im Home-Office, von wo aus die Bearbeitung der Ausschreibungsunterlagen bis hin zur Angebotsabgabe in elektronischer Form als sehr vorteilhaft und zeitgemäß angesehen wird.

Schlecht wäre es aus Sicht des RPA, wenn Ämter eigene Systeme installieren, weil sie die stadtweite Lösung nicht mehr abwarten wollen oder schlichtweg nicht mehr abwarten können. Die LHK als öffentliche Auftraggeberin wird es gegenüber Handel, Wirtschaft, Gewerbe und Dienstleistenden nur schwer vermitteln können, wenn verschiedene Systeme zur elektronischen Vergabe benutzt werden.

### **4.2.3 Wiederkehrende Feststellungen bei Vergaben**

Der Beratungsbedarf bei Vergabeverfahren durch das RPA war auch im Jahr 2020 hoch. Das Vergaberecht ist wie kaum ein zweites Rechtsgebiet in den vergangenen Jahren sowohl durch umfassende Änderungen (aktuell die Neufassung der HOAI) als auch durch die Vielzahl der Entscheidungen der Vergabekammern und Gerichte – bis hin zum Bundesgerichtshof und dem EuGH – ständigen Veränderungen unterworfen. Daher gestaltet es sich in der Praxis schwierig, stets basierend auf dem aktuellen Sach- und Rechtsstand rechtssicher Vergabeverfahren durchzuführen.

Dies stellt auch das RPA immer wieder vor entsprechende Herausforderungen.

Das Vergaberecht ist und bleibt ein komplexes Rechtsgebiet, welches nur fehlerfrei zur Anwendung gebracht werden kann, wenn es bei den Beschäftigten nicht „nebenbei“ läuft, sondern mit dem hierfür erforderlichen Wissen.

Das RPA musste auch in 2020 wieder auf folgende Fehler hinweisen:

- Vergabeverfahren waren unzureichend bis mangelhaft dokumentiert.
- Leistungsbeschreibungen fehlten oder waren nicht eindeutig.
- Formblätter wurden entgegen der Regelungen aus der DA Vergabe nicht genutzt.
- Aufträge wurden mündlich erteilt.
- Angebotsaufforderungen wurden vielfach an nicht leistungsfähige Unternehmen versandt, sodass häufig nur ein Angebot vorlag.
- Anmerkungen der ZVS wurden nicht berücksichtigt.
- Die vorzunehmende Beteiligung des RPA vor Auftragserteilung unterblieb.
- Vergabeverfahren wurden durch verfrühten Versand der Absageschreiben vorzeitig beendet.
- Keine oder unzureichende Dokumentation zum Nachweis der ausreichenden finanziellen Mittel in den Vergabeunterlagen.
- Die Leistungsfähigkeit von Leistungen von Nachunternehmern werden im Zuge des Vergabevorganges nur unzureichend geprüft.

In mehreren Fällen stellte das RPA bei der Prüfung der Vergaben für Liefer- und Dienstleistungen fest, dass bei der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots oder auch bei der Bewertung der Angebote nicht darauf geachtet wurde, die VOL/B zum Vertragsbestandteil zu erklären. Zudem wurden klärungsbedürftige Anmerkungen der ZVS im Vergabevermerk nicht immer von den Fachämtern aufgeklärt und entsprechend dokumentiert, wodurch sich die Verfahrensdokumentationen dann lückenhaft und unzureichend darstellten. Eine mangelnde fachliche Expertise in den Fachämtern oder unvorhergesehener sowie selbstgemachter Zeitdruck rechtfertigen weder das Fehlen einer aussagekräftigen Leistungsbeschreibung noch den Verzicht auf einen (Geheim-)Wettbewerb.

Die Auftragserteilung unterliegt dem Schriftformerfordernis und ist sowohl vom Auftraggeber als auch vom Auftragnehmer zu unterzeichnen. Eine telefonische Auftragserteilung ist unzulässig.

Wiederholt musste das RPA darauf hinweisen, dass die Einholung von Angeboten zum Zwecke einer bloßen Kosten- und Preisermittlung unzulässig ist.

In mehreren Fällen wurden dem RPA unvollständige Vergabevorgänge zur Prüfung weitergeleitet, wodurch eine zeitintensive Nachforderung der fehlenden Unterlagen erfolgen musste.

Insgesamt 32 Vergaben wiesen so schwere Fehler auf, dass das RPA keine vergaberechtliche Zustimmung geben konnte. Weiter konnten viele Vergaben erst nach Hinweisen des RPA – und entsprechender Nacharbeiten in den Fachbereichen – rechtssicher beauftragt werden.

Das RPA nimmt die erneuten Feststellungen zum Anlass, in 2021 eine Schwerpunktprüfung Vergabe durchzuführen. Hierbei werden insbesondere Vergaben oberhalb der Wertgrenzen für Direktaufträge geprüft.

#### **Corona-Vergaben ohne vergaberechtliche Erleichterungen**

Im Gegensatz zu anderen Bundesländern hat Schleswig-Holstein im Rahmen der Corona-Pandemie keinerlei vergaberechtliche Erleichterungen beschlossen. Während andernorts das Vergaberecht bis zur Wertgrenze des Oberschwellenbereichs quasi außer Kraft gesetzt wurde, gab es seitens der Landesregierung SH nur den Verweis auf den Tatbestand der besonderen Dringlichkeit, nachdem unter bestimmten Voraussetzungen nur eine Bieterin oder ein Bieter zur Angebotsabgabe aufgefordert werden darf. Alle anderen vergaberechtlichen Bestimmungen sind bzw. waren weiter anzuwenden.

Insbesondere im Bereich der Reinigungsdienstleistungen entstand Corona-bedingt ein erhöhter Bedarf an Reinigungs- und Desinfektionsleistungen, was zu Mehraufwendungen von 236 T€ führte. Diese zusätzlichen Bedarfe waren seitens der Immobilienwirtschaft innerhalb kürzester Zeit umzusetzen. Nach Prüfung der vergaberechtlichen Voraussetzungen durch das RPA wurden der Immobilienwirtschaft entsprechende Hinweise gegeben, wie diese zusätzlichen Leistungen vergaberechtskonform umgesetzt werden konnten.

Nicht immer wurde das Vergaberecht beachtet, wenn es um Corona-bedingte Beschaffungen wie Masken, Spuckschutzwände und weitere Bedarfe ging. Dem kurzfristigen Bedarf folgend wurde, ohne Beachtung des Vergaberechts, einfach gekauft.

#### **4.2.4 Unterjährige Prüfung – Nachträge im Tiefbauamt**

Im Jahr 2020 wurden dem RPA durch das Tiefbauamt mehrere Nachträge zur vergaberechtlichen Prüfung vorgelegt. Unabhängig davon, dass die Leistungen häufig bereits erbracht waren und somit eine vergaberechtliche Prüfung durch das RPA nicht mehr möglich war, wurden Nachträge genutzt, um Vergabeverfahren zu umgehen.

§ 132 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) geht von dem Grundsatz aus, dass wesentliche Änderungen eines öffentlichen Auftrags während der Vertragslaufzeit grundsätzlich ein neues Vergabeverfahren erforderlich machen. Dies gilt insbesondere bei Leistungen, die nicht zwingend mit dem Hauptauftrag verbunden sind. Das RPA stellt fest, dass durch das Fachamt wiederholt Baumaßnahmen über Nachträge beauftragt wurden, die dem Wesen von Nachträgen nicht oder nur in Teilen entsprechen.

Beispielhaft können hierzu angeführt werden:

#### **Nachtrag Anschlussstelle Kiel-Mitte A215**

Mit den Nachträgen wurden zusätzliche Leistungen für die Herstellung des Radweges – Veloroute am Hasseldieksdammer Weg –, der Fahrbahn Hasseldieksdammer Weg sowie der Bushaltestelle Mühlenweg beauftragt.

Diese haben mit der Herstellung der Anschlussstelle Kiel-Mitte keine zwingende Verbindung. Die Leistung der Nachträge ist nicht für die Vollendung der im ursprünglichen Auftrag beschriebenen Leistung unbedingt erforderlich. Diese Leistung hätte von jeder anderen Straßenbaufirma erbracht werden können, ohne dass es zu Beeinträchtigungen an den bisher beauftragten Arbeiten gekommen wäre. Eine sinnvolle Trennung wäre hier somit möglich gewesen.

Wird etwas grundlegend Neues beschafft, ist dies ein neuer Auftrag im Sinne des Vergaberechts. Nur weil die Veloroute 10 sowohl die Anschlussstelle Kiel-Mitte als auch die Kreuzung Hasseldieksdammer Weg tangiert, rechtfertigt dies keinen Nachtrag an einem selbstständigen Objekt. Durch diesen Nachtrag wurden dem Wettbewerb 773 T€ entzogen. Die Vergabe als Nachtrag stellt einen Verstoß gegen das Vergaberecht dar.

Auch die Aufteilung in 3 Aufträge aufgrund unterschiedlicher Investitionsnummern ist ein Verstoß gegen § 3 der Vergabeverordnung, wonach die Gesamtherstellungskosten zu berücksichtigen sind. Unterschiedliche Investitionsnummern sind hierbei unerheblich.

Eine vergaberechtliche Zustimmung durch das RPA wäre nicht erfolgt.

#### **Nachtrag Anschlussstelle Kiel-Mitte A215**

Über diesen Nachtrag wurde die Beschilderung der Anschlussstelle beauftragt. Bedingung für einen Nachtrag ist, dass die Leistung zwingend mit dem Hauptauftrag verbunden sein muss. Die Leistung des Nachtrages ist nicht für die Vollendung der im ursprünglichen Auftrag beschriebenen Leistung unbedingt erforderlich.

Die gesamte Leistung wurde nicht von der Arbeitsgemeinschaft für zeitgemäßes Bauen e. V., welche den Hauptauftrag hatte, erbracht, sondern vollständig von einem Nachunternehmer. Somit hätte diese Leistung auch in einem gesonderten Verfahren als Einzelauftrag vergeben werden müssen.

Für das RPA ergaben sich anhand der vorliegenden Unterlagen keine Hinweise, dass diese Leistung unbedingt durch die Arbeitsgemeinschaft für zeitgemäßes Bauen e. V. erbracht werden musste. Bei einer Auftragssumme von 327 T€ hätte hier ein eigenes Vergabeverfahren erfolgen müssen. Eine vergaberechtliche Zustimmung durch das RPA wäre bei rechtzeitiger Vorlage mit den vorhandenen Unterlagen nicht erfolgt.

### **Nachtrag Knotenpunkt Projensdorfer Straße/Westring**

Bereits im Juni 2020 wurde dem RPA ein geplanter Nachtrag über die Montage von 150 Fahrradständern am Holteinstadion zur vergaberechtlichen Prüfung vorgelegt. Es handelte sich jedoch nicht nur um die Fahrradbügel, sondern auch um wesentliche Straßenbauarbeiten. Eine vergaberechtliche Zustimmung durch das RPA erfolgte nicht, da diese Leistung unabhängig vom Hauptauftrag erbracht werden konnte.

Nach telefonischer Rücksprache wurde zwischen dem Fachamt und dem RPA abgestimmt, dass geringe Straßenbauarbeiten im Zusammenhang mit dem Hauptauftrag im Bereich Holteinstadion über einen Nachtrag erbracht werden könnten. Voraussetzung war, dass das eigentliche Aufstellen der Fahrradbügel gesondert vergeben wird.

Im August 2020 wurde dem RPA dann der Nachtrag mit einer geplanten Auftragssumme in Höhe von 750 T€ erneut zur Prüfung vorgelegt. Entgegen der vorherigen Abstimmung stiegen die zu leistenden Arbeiten erheblich an und sollten jetzt den Umbau des gesamten Knotens beinhalten. Dieser hat jedoch, mit Ausnahme einer räumlichen Nähe, nichts mit dem Hauptauftrag zu tun. Obwohl das Aufstellen der Fahrradbügel Gegenstand des ersten Nachtrages war, war diese Leistung mit geschätzten 150 T€ nicht Bestandteil des Nachtrages und würde noch dazu kommen.

Die geplante Leistung des Nachtrages war auch hier nicht für die Vollendung der im ursprünglichen Auftrag beschriebenen Leistung unbedingt erforderlich, zumal diese bereits größtenteils abgeschlossen war. Diese Leistung hätte von jeder anderen Straßenbaufirma erbracht werden können, ohne dass es zu Beeinträchtigungen an den bisher beauftragten Arbeiten kommt. Eine sinnvolle Trennung war hier somit möglich.

Im Grundsatz regelt das GWB, dass wesentliche Änderungen eines öffentlichen Auftrages während der Vertragslaufzeit ein neues Vergabeverfahren erfordern. Auch die im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen genannten Ausnahmen dürfen nicht dafür genutzt werden, um am Vergaberecht vorbei zu beschaffen, nur weil potentielle Auftragnehmer schon greifbar sind. Daher kann im vorliegenden Fall auf diese Ausnahmefälle nicht zurückgegriffen werden. Eine vergaberechtliche Zustimmung durch das RPA ist nicht erfolgt.

Gleiches galt für die Leistungen des Ingenieurbüros, an das die Planungsleistungen vergeben werden sollten. Auch diese wurden durch das Fachamt über einen Nachtrag erweitert. Auf Nachfrage des RPA bei Vorlage des Nachtrages Straßenbauarbeiten im August 2020 zum Stand der Planung wurde dem RPA mitgeteilt, dass die Planung abgeschlossen sei. Im Dezember 2020 wurde dem RPA dann ein neuer Ingenieurvertrag über 143 T€ zur vergaberechtlichen Prüfung vorgelegt. Dieser beinhaltete die komplette Planung des Knotenpunktes.

Im Februar 2021 wurde dem RPA nach öffentlicher Ausschreibung die Vergabe der Straßenbauarbeiten zur Prüfung vorgelegt. Die Höhe des Auftrages betrug nun 1,70 Mio. €. Somit haben sich die Kosten gegenüber den ursprünglich als Nachtrag vorgesehenen Leistungen mehr als verdoppelt.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Vergabe der Straßenbauarbeiten nicht nur vergaberechtlich unzulässig war, sondern dass ihnen auch jede planerische Grundlage fehlte. Hier stellt sich die Frage, wie diese Leistung in der Umsetzung erfolgt wäre bzw. wie das Ergebnis zu welchen Kosten ausgesehen hätte.

### **4.2.5 Abgrenzung Aufwand und Investitionen/aktivierungsfähige Herstellungskosten**

In der Vergangenheit stellte das RPA immer wieder fest, dass bei der buchhalterischen Abwicklung von Investitionsmaßnahmen einzelne Buchungen in den Aufwand gebucht und nicht der Investi-

tionsmaßnahme zugeordnet wurden. Auch im Rahmen der Prüfung von Vergabevorgängen konnten immer wieder fehlerhafte Kontozuordnungen der Fachämter festgestellt werden. Aus diesen Erfahrungen der Prüfenden wurden u. a. Konten aus dem Bereich Bauunterhaltung ausgewählt, die in der Vergangenheit im Zuge der buchhalterischen Abwicklung von Baumaßnahmen vermehrt bebucht wurden. Zur Feststellung von Fehlbuchungen wurde entschieden, alle Buchungen auf den ausgewählten Konten zu betrachten. Der Fokus wurde dabei auf die Identifikation von Buchungen im Aufwand gelegt, die richtigerweise jedoch Investitionsmaßnahmen hätten zugeordnet werden müssen.

Um mögliche Investitionen von Aufwandsbuchungen differenzieren zu können, wurde im Bereich der Bauunterhaltung neben der Verknüpfung von Beschreibungstext und Kreditor das Fachverfahren FM-Tools der Immobilienwirtschaft hinzugezogen. Die Beurteilung, ob Aufwandsbuchungen dem Anlagevermögen zuzuordnen sind, erfolgte aufgrund der Liegenschaftsart, der Bauaufgabenbeschreibung in FM-Tools sowie der Angabe von Art und Umfang aller durchgeführten Arbeiten in der jeweiligen Liegenschaft pro Jahr. Dabei wurden neben der Bewertung der Buchung in ihrem Gesamtkontext auch alle einschlägigen gesetzlichen und städtischen Regelungen (aktuelle Aktivierungsleitfäden) berücksichtigt.

Die Prüfung erbrachte folgendes Ergebnis:

Sachkonto	Sachkontoname	Anzahl der falschen Buchungen	Summen der falschen Buchungen
52111000	Unterhaltung der Gebäude	374	3.952.922,70 €
52111001	Unterhaltung der Gebäude (nutzerbedingte Verbesserungen)	195	2.836.447,51 €
52112000	Unterhaltung der Zuwegungen u. sonst. tiefbautechnischen Anlagen	1	7.430,84 €
52113000	Unterhaltung der gärtnerischen Anlagen	3	4.976,52 €
52114000	Kampfmittelräumung	1	47.766,67 €
52210100	Unterhaltung der öffentl. Straßen, Wege...	9	519.155,82 €
52211000	Unterhaltung d. Sportanlagen, Spielpl., Freibäder...	8	153.446,77 €
52211100	Unterh. d. Tiefbauten, d. Entwässerung, Wasser...	6	161.850,76 €
52414000	Gebäudereinigung	1	243,60 €
52416000	Sonstige Bewirtschaftungskosten	6	18.317,84 €
52710100	Betriebsgerät u. Inventar bis 150 € netto	2	1.404,34 €
52710202	Reparaturen, Instandhaltung und Prüfung elekt. Betriebsmittel	2	12.938,28 €
52910700	Sonst. Aufwendungen der Öffentlichkeitsarbeit	1	3.806,06 €
52911000	Sonstige Sachaufwendungen bei den Schulen	2	23.364,79 €
52911100	Spezielle Zweckausgaben der Verwaltungszweige	20	168.176,73 €
54310800	Sachverständigen-, Gerichts- u. ähnl. Kosten	1	618,80 €
	16	632	7.912.868,03 €

Von den knapp 53.000 geprüften Buchungen wurden 632 Buchungen identifiziert, die fälschlicherweise auf Aufwandskonten gebucht wurden. Insgesamt wurden 7,91 Mio. € im Aufwand gebucht, die tatsächlich dem Anlagevermögen zuzuordnen gewesen wären. Das RPA weist darauf hin, dass nur eindeutige Falschbuchungen erfasst wurden. Die zahlreichen Zweifelsfälle sind hier nicht weiter berücksichtigt. Es ist davon auszugehen, dass die Summe der Fehlbuchungen höher ist.

Bei richtiger Zuordnung wäre die vom Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration SH als zu niedrig kritisierte Umsetzungsquote für Investitionen der LHK entsprechend höher ausgefallen.

Welche haushaltspolitischen und bilanztechnischen Auswirkungen diese falschen Buchungen im Aufwand haben, wird im Kap. 3.3.3.2 anhand eines Beispiels deutlich gemacht.

Das Sachgebiet „Zentrale Anlagenbuchhaltung“ des Amtes für Finanzwirtschaft hat im Jahr 2020/2021 diverse Leitfäden zum Thema Abgrenzung von Aufwand und Investitionen erarbeitet und veröffentlicht:

- Handlungsleitfaden zur Abgrenzung von investiven und konsumtiven Maßnahmen – allgemein vom 20.04.2020,
- Ergänzende Handlungsleitfäden zur Differenzierung von Aufwand und Investition für die Ämter 52, 54, 56, 60, 66 (ohne 66.3) und 67 vom 20.04.2020,
- Handlungsleitfaden zur Abgrenzung von investiven und konsumtiven Zuschüssen an Dritte/Förderung von Dritten vom 01.03.2021.

Aus Sicht des RPA können diese Leitfäden eine geeignete Hilfestellung für die Fachämter sein, das Problem der Falschbuchungen zu beheben. Das RPA wird in den nächsten Jahren prüfen, ob sich eine Verbesserung der Buchungsqualität eingestellt hat und die Leitfäden eine praktikable Unterstützung für die Fachämter darstellen.

### **4.3 Antikorruptionsstelle**

Im Rahmen der Aufgabe „Korruptionsbekämpfung bei der LHK“ ist dem RPA die „Anlaufstelle Korruptionsverdacht“ übertragen worden. Diese Aufgabe beinhaltet unter anderem die weitere Verfolgung eigener Feststellungen sowie anonyme wie offizielle Hinweise auf Korruption und Begleitdelikte (Untreue, Unterschlagung, Betrug etc.) entgegenzunehmen und ihnen nachzugehen.

Im Berichtszeitraum wurden bei der Anlaufstelle für Korruptionsverdacht keine Verdachtsfälle gemeldet. Diese Tatsache bedeutet jedoch nicht, dass es bei der LHK keine Korruption gibt. Vielmehr kann dieses auch ein Hinweis auf eine mangelnde Sensibilisierung bzw. Aufklärung zu diesem Thema innerhalb der Verwaltung sein.

Seit dem 11.03.2021 ist das Handbuch Korruptionsprävention (vom 22.08.2013) durch die Dienstvereinbarung Korruptionsprävention ersetzt worden. Die Geschäftsführung der Arbeitsgruppe Korruptionsprävention wurde neu besetzt.

Korruptionsprävention ist immer auch ein Schutz der Beschäftigten vor Korruptionsvorwürfen. Insbesondere in korruptionsanfälligen Bereichen liegt deshalb auch ein besonderes Augenmerk des RPA darauf, dass ausreichend Maßnahmen zur Korruptionsprävention ergriffen werden. Das RPA steht allen Ämtern und Einrichtungen hierfür gerne beratend zur Seite.

Außerdem wird das RPA im Rahmen seiner gesetzlich vorgegebenen Rechtmäßigkeitsprüfung des Verwaltungshandelns weiterhin auch immer wieder die seitens der LHK ergriffenen Maßnahmen zur Korruptionsprävention auf den Prüfstand stellen. Das Thema Korruptionsprävention wird in allen unterjährigen Prüfungen des RPA entsprechende Berücksichtigung finden.

## 5 Schlussbemerkungen

Das RPA hat die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 sowie des Lageberichts der LHK gemäß § 92 GO SH durchgeführt. Die Prüfung war so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit Unrichtigkeiten und Verstöße erkannt werden, die sich auf die Darstellung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken.

Das RPA kommt zu dem Ergebnis, dass der Jahresabschluss ordnungsgemäß aus der dem Jahresabschluss zugrundeliegenden Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet worden ist. Mit Ausnahme der im Bericht genannten Einschränkungen vermitteln der Jahresabschluss und der Lagebericht insgesamt unter Beachtung der Vorgaben der GemHVO-Doppik SH sowie der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der LHK.

Der endgültige Jahresabschluss wird der RV mit diesem Prüfbericht von dem OB zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Kiel, August 2021



Kerstin Rogowski

## 6 Handlungsempfehlungen aus dem Jahresabschluss 2020

Seite JA 2020	Amt/ Dez.	Handlungsempfehlung
19	01/90/ III	<p><b>Einführung der e-Akte:</b></p> <p>Das RPA empfiehlt dringend, für die Einführung von VIS ein Mehrfaches an Personal als bisher zur Verfügung zu stellen und eine vernünftige Projektstruktur zu installieren, die sich an den vorhandenen städtischen Vorgaben orientieren sollte. Dabei bedarf es einer umfassenden Betreuung der einführenden Ämter durch die IT oder Dritte. Das Projekt sollte so geplant sein, dass die Phase der Umstellung in den Ämtern so kurz wie möglich gehalten wird. Bevor VIS eingeführt wird, müssen die erwähnten Probleme geklärt sein.</p> <p><b>Eine Stellungnahme des Dezernates III ist als Anlage 3 beigefügt.</b></p> <p><b>RPA:</b></p> <p>Aus Sicht des RPA ist es zielführender, den langen Zeitraum des Übergangs (2020 bis 2024) deutlich zu verkürzen und gleichzeitig die Personalbemessung an den Umfang des Vorhabens anzupassen. Das RPA wird die Angelegenheit weiter verfolgen.</p>
31	90/ alle Fachämter	<p><b>Verbesserung der Buchungsqualität:</b></p> <p>Um die Qualität der Buchungen der LHK weiter zu verbessern und eine einheitliche Vorgehensweise zu fördern, sollten die vorhandenen Informationen allen Mitarbeitenden, die mit der Kontierung von Belegen oder mit der entsprechenden Erfassung beauftragt sind, schon bei Aufnahme der Tätigkeit durch die direkten Vorgesetzten zur Verfügung gestellt werden. Eine intensivere Einarbeitung und die Teilnahme an Schulungen ist essentiell, um ein Grundverständnis für die Buchhaltung und die Besonderheiten bei der LHK zu entwickeln. Auch auf Neuerungen sollte seitens der Vorgesetzten aktiv hingewiesen werden. Zudem stehen alle Mitarbeitenden in der Verantwortung, sich regelmäßig über Neuerungen im eigenen Arbeitsbereich zu informieren und diese umzusetzen.</p>

## 7 Handlungsbedarf aus dem Jahresabschluss 2020

Seite JA 2020	Amt/ Dez.	Handlungsbedarf	Stellungnahme Amt	Anmerkungen des RPA
29	01/III	<p><b>Personal- und Organisationsamt:</b></p> <p>Das RPA erwartet, dass das Personal- und Organisationsamt die „Dienstanweisung für die Beschäftigten der Landeshauptstadt Kiel über die Annahme von Belohnungen und Geschenken“ ergänzt und die dienstliche Verwendung privater Bonuskarten explizit untersagt wird. Dies ist erforderlich, um allen Beschäftigten bewusst zu machen, dass durch die Verwendung ein unerlaubter geldwerter Vorteil entsteht</p>	<p><b>Erledigungstermin:</b></p> <p><b>Ansprechpartner:</b></p> <p><b>Inhaltliche Stellungnahme: siehe Anlage 3</b></p>	<p><b>Erledigungstermin:</b> <b>30.06.2022</b></p> <p>Das RPA hält es für erforderlich, Dienstanweisungen grundsätzlich zu überarbeiten, wenn es zahlreiche oder grundlegende Änderungsbedarfe gibt. Dem RPA sind Bedarfe in diesem Umfang bei der hier in Rede stehenden Dienstanweisung bisher nicht bekannt. Vorübergehend könnte ein Beitrag des OB oder Personaldezernenten im "Binnenblick" helfen, da es sich genau genommen nur um eine Konkretisierung des allgemeinen Grundsatzes (Nr. 1 der Dienstanweisung) handelt, wonach Beschäftigte unter anderem keine geldwerten Vorteile im Zusammenhang mit ihrer dienstlichen Tätigkeit annehmen dürfen.</p>
68	55/IV	<p><b>Amt für Wohnen und Grundsicherung:</b></p> <p>Die Buchungsqualität sowie die Zuordnung der Aufwendungen und Erträge zu den unterschiedlich untergebrachten Personengruppen und den Unterbringungsarten (GU/ Stadtwohnungen) muss durch das Fachamt deutlich verbessert werden.</p>	<p><b>Erledigungstermin:</b></p> <p><b>Ansprechpartner:</b></p> <p><b>Inhaltliche Stellungnahme: siehe Anlage 4</b></p>	<p><b>Erledigungstermin:</b> <b>31.12.2022</b></p> <p>Insgesamt sieht sich das RPA durch die Ausführungen des Dezernenten bestätigt und begrüßt, dass das Dezernat Lösungsansätze zu den verschiedenen Problematiken anbietet. Das RPA wird die Thematik weiter verfolgen.</p>
71	55/IV	<p><b>Amt für Wohnen und Grundsicherung:</b></p> <p>Das RPA weist im Ergebnis darauf hin, dass eine regelmäßige Kontrolle der vierteljährlichen Abrechnungen der DAK-Gesundheit und eine personenweise Zuordnung zwingend notwendig sind. Dies ist seit der Übertragung der Krankenhilfebearbeitung auf die DAK-Gesundheit in 2016 innerhalb des Amtes für Wohnen und Grundsicherung nicht erfolgt, obwohl das RPA mehrfach auf die Notwendigkeit hingewiesen hat.</p>	<p><b>Erledigungstermin:</b></p> <p><b>Ansprechpartner:</b></p> <p><b>Inhaltliche Stellungnahme: siehe Anlage 4</b></p>	<p><b>Erledigungstermin:</b> <b>31.12.2022</b></p> <p>Insgesamt sieht sich das RPA durch die Ausführungen des Dezernenten bestätigt und begrüßt, dass das Dezernat Lösungsansätze zu den verschiedenen Problematiken anbietet. Das RPA wird die Thematik weiter verfolgen.</p>
71	53/55/ IV	<p><b>Amt für soziale Dienste und Amt für Wohnen und Grundsicherung:</b></p> <p>Im Bereich der Krankenhilfe ist es für die Zukunft zwingend notwendig, die Aufgaben des Serviceamtes und der Abteilungen des Amtes für Wohnen und Grundsicherung klar zu definieren und die Zuständigkeiten zwischen den beiden Ämtern festzulegen. Um den arbeitsaufwendigen Abgleich der durch die Krankenkassen abgerechneten Leistungsfälle mit dem Datenstand der LHK zu erleichtern, sollte zeitnah eine digitale Lösung hierfür gefunden werden.</p>	<p><b>Erledigungstermin:</b></p> <p><b>Ansprechpartner:</b></p> <p><b>Inhaltliche Stellungnahme: siehe Anlage 4</b></p>	<p><b>Erledigungstermin:</b> <b>31.12.2022</b></p> <p>Insgesamt sieht sich das RPA durch die Ausführungen des Dezernenten bestätigt und begrüßt, dass das Dezernat Lösungsansätze zu den verschiedenen Problematiken anbietet. Das RPA wird die Thematik weiter verfolgen.</p>



# Anlagenverzeichnis

**Anlage 1:** Nr. 1: Lagebericht  
Nr. 2: Bilanz zum 31.12.2020  
Nr. 3: Ergebnisrechnung  
Nr. 4: Finanzrechnung

**Anlage 2:** Vollständigkeitserklärung

**Anlage 3:** Stellungnahme Dezernat III

**Anlage 4:** Stellungnahme Dezernat IV

## 1. Lagebericht

### 1.1 Überblick - Kurzfassung für eilige Leser\*innen

Es folgen einige markante Daten zum Jahresabschluss, ohne auf die Darstellung der Vermögen-, Finanz- und Ertragslage im Einzelnen einzugehen. Der Erläuterungen folgen im weiteren Lagebericht und im Anhang zum Jahresabschluss.

- Das Haushaltsjahr 2020 schließt mit einem Jahresüberschuss von 89,6 Mio. € ab.
- Das ist das fünfte Jahr in Folge, in dem ein Jahresüberschuss erwirtschaftet wird. Der vorgetragene Jahresfehlbetrag von 2019 in Höhe von 25,4 Mio. € wird weiter auf 3,6 Mio. € reduziert.
- Die Abschreibungen belaufen sich 2020 auf 55,3 Mio. €. Dem stehen Auszahlungen für Investitionen in Höhe von 134,7 Mio. € gegenüber.
- Das Eigenkapital ist um 71,1 Mio. € auf 368,0 Mio. € angestiegen, die allgemeine Rücklage sinkt auf 280,6 Mio. €.

### 1.2 Einleitung

Gemäß § 95m GO in der alten Fassung bzw. § 91 GO in der neuen Fassung hat die Gemeinde „...zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Er muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermitteln und ist zu erläutern. Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang. Ihm ist ein Lagebericht beizufügen“.

Der in diesem Zusammenhang zu erstellende Lagebericht soll gemäß § 52 GemHVO-Doppik ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermitteln, einen Überblick über die wichtigen Ergebnisse des Jahresabschlusses und Rechenschaft über die Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Jahr geben und über Vorgänge von besonderer Bedeutung berichten. Er soll außerdem eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang der gemeindlichen Aufgabenerfüllung entsprechende Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde enthalten und auf die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Gemeinde eingehen. Damit sind die Inhalte des Lageberichts grob umrissen. Form, Gliederung und Detaillierungsgrad sind hingegen nicht explizit vorgegeben. Der hier vorgelegte Lagebericht nimmt die aus Sicht der Verwaltung wesentlichen Sachverhalte in den Blick.

Soweit im Folgenden auf Planwerte Bezug genommen wird, handelt es sich um fortgeschriebene Ansätze, also um die Haushaltsplanansätze 2020 zuzüglich übertragener Ermächtigungen (Reste) aus 2019.

### 1.3 Jahresergebnis

Die Ergebnisrechnung zum 31.12.2020 schließt mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 89,6 Mio. € ab. Gegenüber der Planung 2020 mit einem Fehlbetrag von 2,6 Mio. € bedeutet dies eine Verbesserung von 92,1 Mio. €, gegenüber dem Vorjahr von 85,6 Mio. €.

Die folgende Tabelle zeigt auf, wie sich die Erträge und Aufwendungen im Vergleich zum Vorjahr und Plan entwickelt haben.

Mio. €	Ist 2019	Plan 2020	Ist 2020	Diff. Plan	Diff. Plan (%)
Erträge	1.072,2	1.104,7	1.207,5	102,8	9,3
Aufwendungen	1.057,7	1.097,0	1.099,6	2,7	0,2
<b>Erg. lfd. Verwaltungstätigkeit</b>	<b>14,5</b>	<b>7,7</b>	<b>107,8</b>	<b>100,1</b>	<b>--</b>
Finanzergebnis	-10,5	-10,3	-18,2	-7,9	76,8
<b>Jahresergebnis</b>	<b>4,0</b>	<b>-2,6</b>	<b>89,6</b>	<b>92,1</b>	<b>--</b>

# JAHRESABSCHLUSS DER LANDESHAUPTSTADT KIEL ZUM 31.12.2020

## Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit

Der Saldo aus Aufwendungen und Erträgen führt in 2020 zu einem positiven Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 107,8 Mio. €. Damit wird das Planergebnis um 100,1 Mio. € übertroffen. Im Wesentlichen wird diese positive Planabweichung durch höhere Erträge in Höhe von 102,8 Mio. € verursacht.

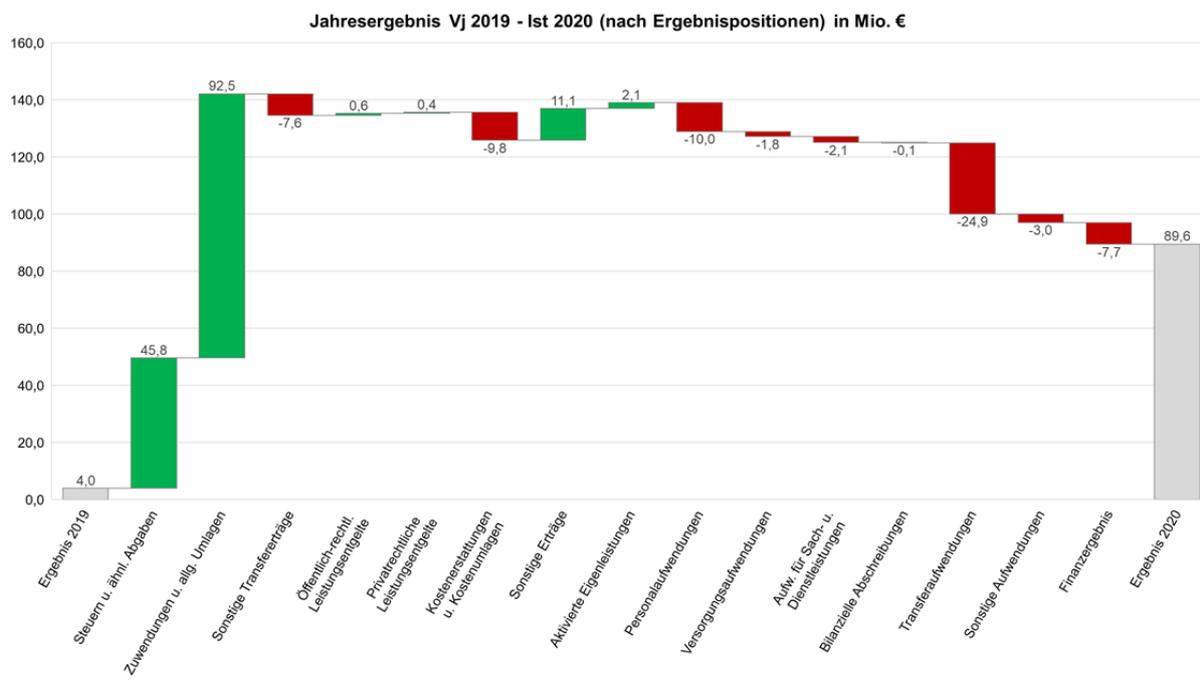
Im Vergleich zum Vorjahr hat sich das Ergebnis um 85,6 Mio. € verbessert. Während auf der einen Seite Mehraufwendungen in Höhe von 41,9 Mio. € verzeichnet werden mussten, sind auf der anderen Seite die Erträge um 135,2 Mio. € gestiegen, größtenteils durch höhere Gewerbesteuereinnahmen sowie Zuwendungen vom Land.

## Finanzergebnis

Das negative Finanzergebnis in Höhe von -18,2 Mio. € ergibt sich aus Finanzerträgen von 1,4 Mio. €, denen Zins- und sonstige Finanzaufwendungen von -19,6 Mio. € gegenüberstehen.

## Darstellung der Entwicklung des Jahresergebnisses gegenüber Vorjahr und Ansatz

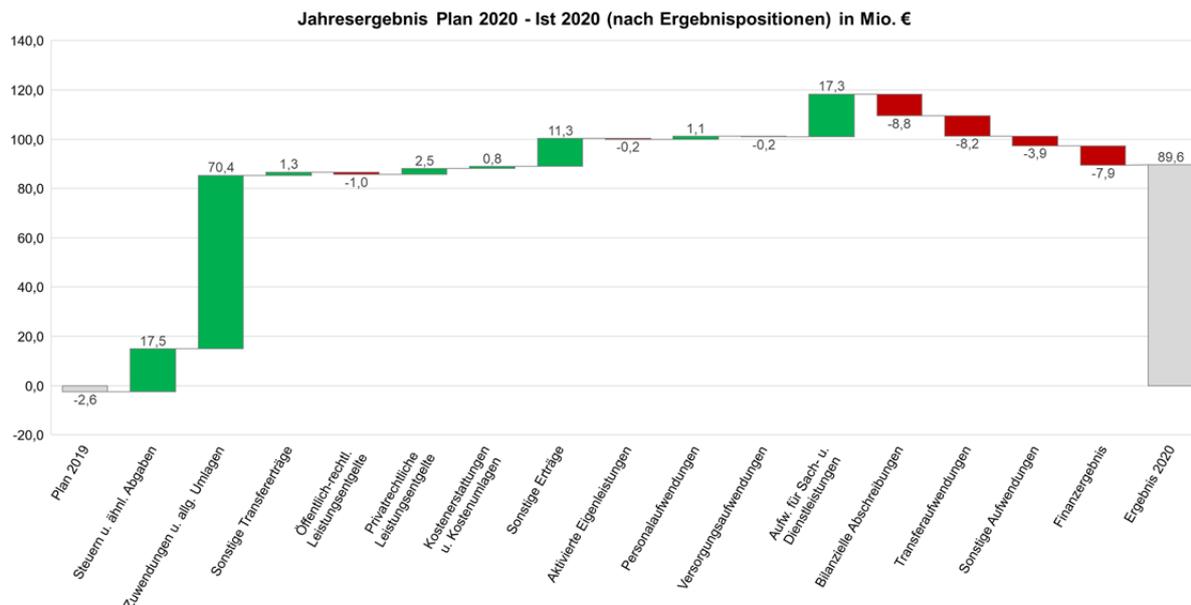
### Nach Ergebnispositionen:



- Start- bzw. Zielwert Die Wasserfallgrafiken zeigen jeweils einen Start- und einen Zielwert in Form eines graugefärbten Balkens. Die Effekte, die einen positiven Einfluss auf die Entstehung des Zielwertes haben, werden grün dargestellt, die negativen Effekte in rot.
- Positiver Effekt
- Negativer Effekt

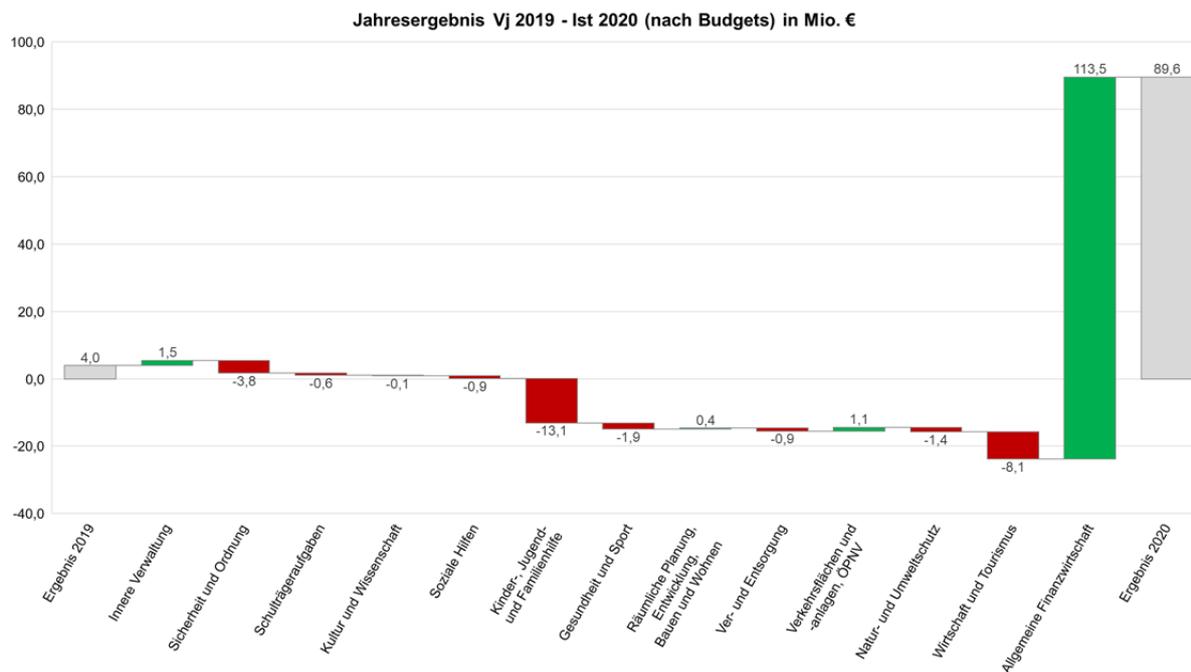
Die Entwicklung des Jahresergebnisses im Vergleich 2020 zu 2019 ist deutlich geprägt durch gestiegene Steuereinnahmen (+45,8 Mio. €) und höhere Zuwendungen von Bund und Land (+92,5 Mio. €). Zu den Vorjahresabweichungen der einzelnen Ergebnispositionen wird auf die jeweiligen Ausführungen in Kapitel 5.10 verwiesen.

# JAHRESABSCHLUSS DER LANDESHAUPTSTADT KIEL ZUM 31.12.2020



Das gegenüber dem Planansatz positivere Jahresergebnis von +92,1 Mio. € resultiert im Wesentlichen aus gestiegenen Steuereinnahmen (+17,5 Mio. €) sowie höheren Zuwendungen und allgemeinen Umlagen (+70,4 Mio. €). Zu den Planabweichungen der einzelnen Ergebnispositionen wird auf die jeweiligen Ausführungen in Kapitel 5.10 verwiesen.

## Nach Budgets:



Die Abweichungsanalyse des Jahresergebnisses gegenüber dem Vorjahr zeigt auf Budget- / Teilplanebene für 2020 folgende Punkte auf: Der Großteil der Budgets weist einen Zuschussbedarf auf, wie bspw. Kinder-, Jugend- und Familienhilfe (-13,1 Mio. €) und Wirtschaft und Tourismus (-8,1 Mio. €). Auffällig ist hierbei der Bereich der allgemeinen Finanzwirtschaft mit einem Überschuss von 113,5 Mio. €. Ursächlich sind hierfür die gestiegenen Steuereinnahmen und die höheren Zuwendungen vom Land, die diesem Budget zugeordnet sind.

## JAHRESABSCHLUSS DER LANDESHAUPTSTADT KIEL ZUM 31.12.2020

### Verwendung des Jahresüberschusses

Im fünften Jahr in Folge konnte der vorgetragene Jahresfehlbetrag durch einen erzielten Jahresüberschuss in Höhe von 89,6 Mio. € reduziert werden. Damit wurde der vorgetragene Jahresfehlbetrag 2019 von 25,4 Mio. € auf 3,6 Mio. € vermindert. Die allgemeine Rücklage ist im Vergleich zum Vorjahr von 317,0 Mio. € auf 280,6 Mio. € gesunken.

Mio.€	Ist 2019	Ist 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024
Anfangsbestand Allgemeine Rücklage	317,0	317,0	280,6	280,6	280,6	280,6
Korrektur der Eröffnungsbilanz und Veränderungen des Eigenkapitals	0,0	-18,6	0,0	0,0	0,0	0,0
Inanspruchnahme der allg. Rücklage nach 5 Jahren für vorgetragene Fehlbeträge	0,0	-17,8	0,0	0,0	0,0	0,0
Endbestand Allgemeine Rücklage	317,0	280,6	280,6	280,6	280,6	280,6
Anfangsbestand Ergebn isrücklage	0,0	0,0	0,0	86,0	26,7	0,0
Zugang Ergebn isrücklage	0,0	0,0	86,0	0,0	0,0	0,0
Inanspruchnahme für Jahresfehlbetrag des VJ	0,0	0,0	0,0	-59,3	-26,7	0,0
Endbestand Ergebn isrücklage	0,0	0,0	86,0	26,7	0,0	0,0
Jahresergebnis	4,0	89,6	-59,3	-73,5	-67,5	-48,7
Vorgetragener Jahresfehlbetrag	-25,4	-3,6	0,0	0,0	-46,8	-114,3

### 1.4 Ertrags-, Vermögens-, Schulden-, und Finanzlage

#### 1.4.1 Ertragslage

Mio. €	Ist 2019	Plan 2020	Ist 2020	Diff. Plan	Diff. Plan (%)
Erträge	1.072,2	1.104,7	1.207,4	102,7	9,3
Aufwendungen	1.057,7	1.097,0	1.099,6	2,7	0,2
<b>Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit</b>	<b>14,5</b>	<b>7,7</b>	<b>107,8</b>	<b>100,1</b>	<b>--</b>

Die Erträge sind 2020 im Vergleich zum Plan gestiegen (+102,7 Mio. €), bei einer gleichzeitigen Erhöhung der Aufwendungen (+2,7 Mio. €). Der anvisierte Überschuss aus der laufenden Verwaltungstätigkeit von 7,7 Mio. € konnte in 2020 mit 107,8 Mio. € deutlich gesteigert werden.

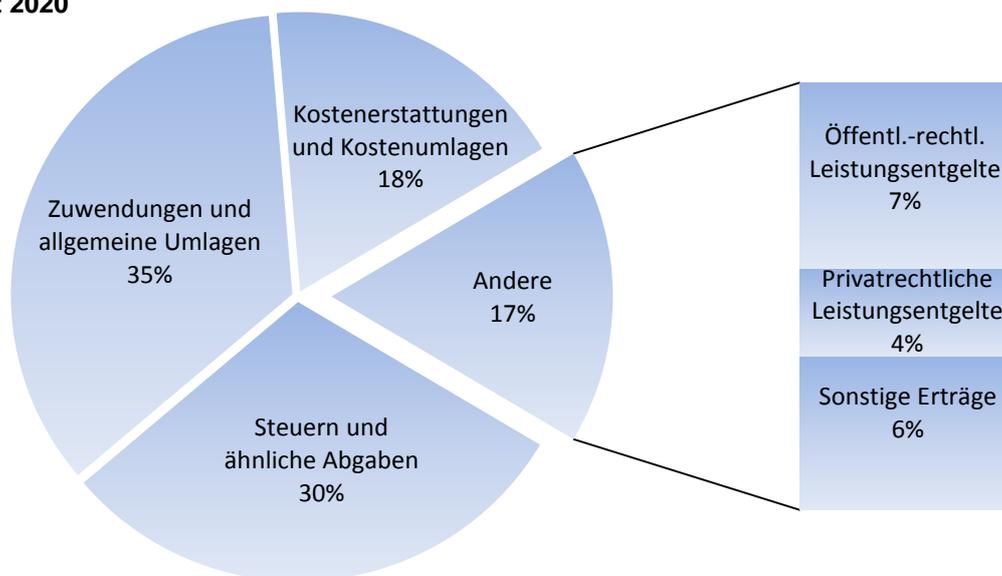
Im Vergleich zum Vorjahr sind die Erträge um 135,2 Mio. € gestiegen. Zudem stiegen die Aufwendungen um 41,9 Mio. €. In Summe verbessert sich das Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit gegenüber dem Vorjahr um 93,3 Mio. €.

In den folgenden Übersichten sind die Erträge und Aufwendungen nach Ergebnispositionen aufgeschlüsselt.

**Erträge:**

Mio. €	Ist 2019	Plan 2020	Ist 2020	Diff. Plan	Diff. Plan (%)
Steuern und ähnliche Abgaben	319,6	347,9	365,4	17,5	5,0
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	328,5	350,6	421,0	70,4	20,1
Sonstige Transfererträge	22,6	13,7	15,0	1,3	9,6
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	89,5	91,1	90,1	-1,0	-1,1
Privatrechtliche Leistungsentgelte	41,9	39,8	42,3	2,5	6,3
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	224,7	214,1	215,0	0,8	0,4
Sonstige Erträge	45,0	44,8	56,1	11,3	25,2
Aktiviert Eigenleistungen	0,4	2,7	2,4	-0,2	-9,1
Bestandsveränderungen	0,0	0,0	0,2	0,2	--
<b>Erträge</b>	<b>1.072,2</b>	<b>1.104,7</b>	<b>1.207,4</b>	<b>102,7</b>	<b>9,3</b>

**Ist 2020**



Planvergleich:

Im Vergleich zum Plan fielen die Erträge um 102,7 Mio. € höher aus. Diese Steigerung resultierte im Wesentlichen aus höheren Zuwendungen und allgemeinen Umlagen (+70,4 Mio. €) sowie höheren Steuern und ähnliche Abgaben (+17,5 Mio. €). Hinsichtlich der steuerlichen Mehrerträge gibt es detailliertere Informationen in dem Kapitel 5.10.1 und zu den Zuwendungen in Kapitel 5.10.2.

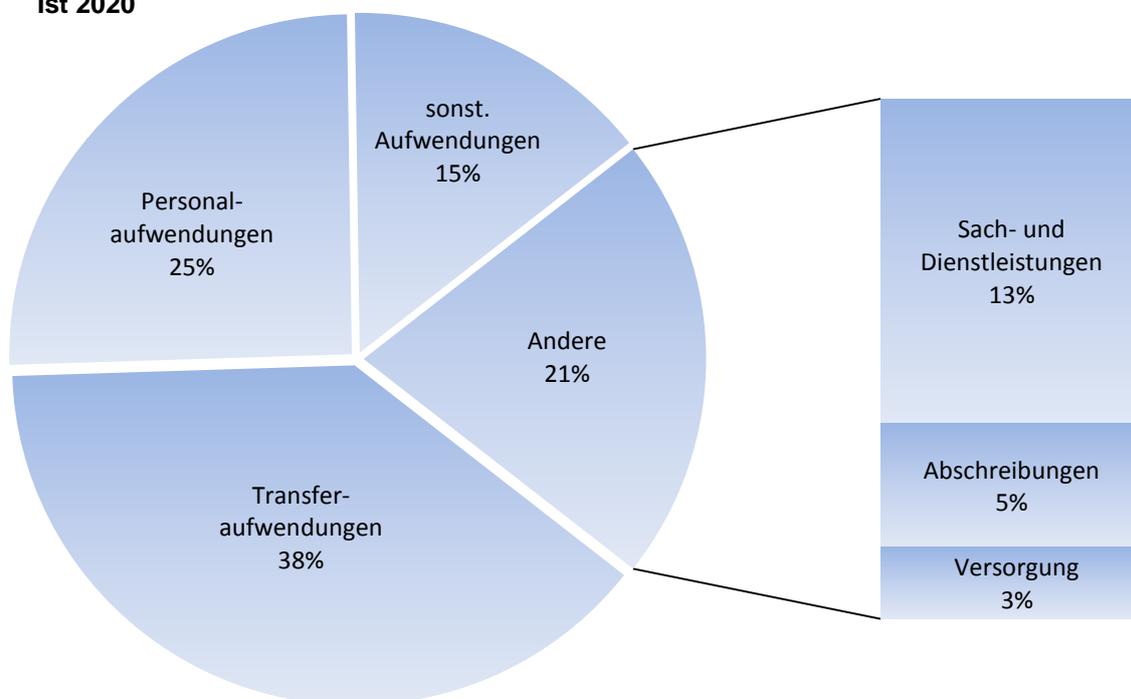
Vorjahresvergleich:

Im Vergleich zum Vorjahr sind die Erträge gestiegen. Die Verbesserung in Höhe von 135,2 Mio. € kommt im Wesentlichen durch höhere Zuwendungen und allgemeine Umlagen (+92,5 Mio. €) sowie gestiegenen Steuern und ähnliche Abgaben (+45,8 Mio. €) zustande. Weitere Infos hierzu befinden sich im Kapitel 5.10.1 und 5.10.2.

**Aufwendungen:**

Mio. €	Ist 2019	Plan 2020	Ist 2020	Diff. Plan	Diff. Plan (%)
Personalaufwendungen	267,9	279,0	277,9	-1,1	-0,4
Versorgungsaufwendungen	30,3	31,9	32,1	0,2	0,6
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	143,3	162,8	145,4	-17,3	-10,7
Bilanzielle Abschreibungen	55,2	46,4	55,3	8,8	19,1
Transferaufwendungen	403,1	419,8	427,9	8,2	1,9
Sonstige Aufwendungen	157,9	157,0	161,0	3,9	2,5
<b>Aufwendungen</b>	<b>1.057,7</b>	<b>1.097,0</b>	<b>1.099,6</b>	<b>2,7</b>	<b>0,2</b>

**Ist 2020**



Planvergleich:

Auf der Aufwandsseite sind im Vergleich zum Plan Mehraufwendungen von 2,7 Mio. € zu verzeichnen. Dieser Mehraufwand resultiert im Wesentlichen aus höheren bilanziellen Abschreibungen (+8,8 Mio. €) sowie höheren Transferaufwendungen (+8,2 Mio. €). Im Bereich der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sind die Aufwendungen 17,3 Mio. € geringer ausgefallen als erwartet.

Vorjahresvergleich:

Im Vergleich zum Vorjahr ergeben sich bei allen Positionen Aufwandssteigerungen (+41,9 Mio. €). Die Personalaufwendungen sind im Vergleich zum Vorjahr um +10,0 Mio. € (+3,7%) angestiegen. Des Weiteren ist ein signifikanter Anstieg der Transferaufwendungen um +24,9 Mio. € (+6,2%) zu verzeichnen.

Die Aufwandspositionen sind ab Kapitel 5.10.11 des Anhangs detaillierter erläutert.

Fazit:

Die Ertragslage hat sich 2020 gegenüber der Planung verbessert. Dies resultiert zu einem erheblichen Teil aus Steuern, Zuwendungen und allgemeinen Umlagen sowie sonstigen Erträgen. Im Vergleich zum Vorjahr sind die Erträge ebenfalls gestiegen, verursacht im Wesentlichen durch Steuererhöhungen und Mehreinnahmen bei Zuwendungen und allgemeinen Umlagen. Die Aufwendungen sind gegenüber der Planung und im Vergleich zum Vorjahr bedingt durch den Anstieg der Transferaufwendungen höher ausgefallen.

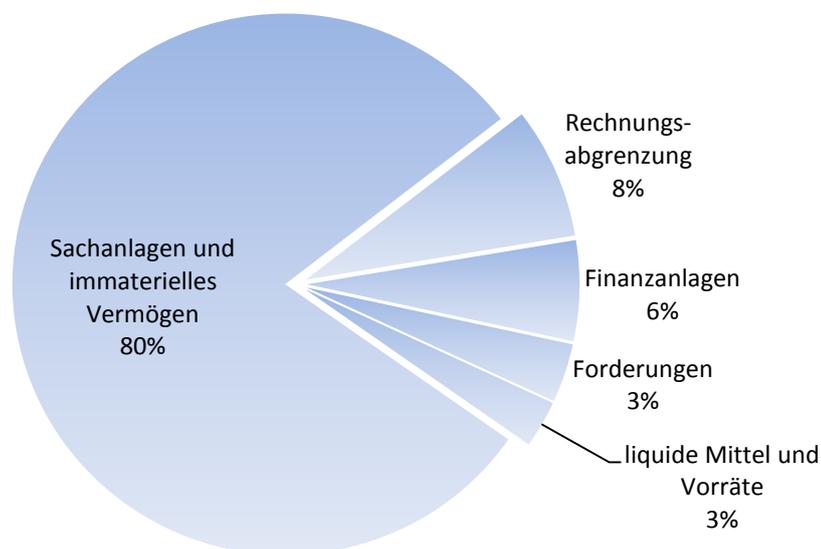
#### **1.4.2 Vermögens- und Schuldenlage**

Das Vermögen der LH Kiel ist im Haushaltsjahr 2020 um 119,5 Mio. € gestiegen. Davon entfällt ein Anteil von 70,4 Mio. € auf das Anlagevermögen, 28,5 Mio. € auf das Umlaufvermögen und 20,5 Mio. € auf die Rechnungsabgrenzung. Beim Anlagevermögen ist der Bestand an Sachanlagen um 66,4 Mio. € angewachsen. 30,7 Mio. € entfallen auf Anlagen im Bau. Bei den Schulen steigt der Bilanzwert um 12,2 Mio. €. Der größte Anteil entfällt davon auf den Neubau des RBZ Soziales, Ernährung und Bau, Gebäude C. Im Bereich der kommunalnutzungsorientierte Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude sind Zugänge u. a. bedingt durch den Ankauf des Rathauses in der Hopfenstraße von insgesamt 9,5 Mio. € zu verzeichnen. Im Bereich der Straßen steigt der Wert um 8,9 Mio. €. Die liquiden Mittel haben sich insbesondere wegen des Überschusses aus laufender Verwaltungstätigkeit um 23,2 Mio. € erhöht.

Die Vermögensstruktur ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Mio. €	31.12.2019		31.12.2020		+/-
<b>Vermögen</b>	<b>1.802,8</b>	<b>Anteil</b>	<b>1.922,3</b>	<b>Anteil</b>	<b>119,5</b>
<b>Anlagevermögen</b>	<b>1.579,0</b>	<b>87,6 %</b>	<b>1.649,4</b>	<b>85,8 %</b>	<b>70,4</b>
Immaterielle Vermögensgegenstände	1,7	0,1 %	1,8	0,1 %	0,0
Sachanlagen	1.466,0	81,3 %	1.532,4	79,7 %	66,4
Finanzanlagen	111,3	6,2 %	115,3	6,0 %	4,0
<b>Umlaufvermögen</b>	<b>93,4</b>	<b>5,2 %</b>	<b>121,9</b>	<b>6,3 %</b>	<b>28,5</b>
Vorräte	0,6	0,0 %	0,8	0,0 %	0,2
Forderungen	62,4	3,5 %	67,5	3,5 %	5,1
liquide Mittel	30,4	1,7 %	53,6	2,8 %	23,2
<b>Rechnungsabgrenzung</b>	<b>130,4</b>	<b>7,2 %</b>	<b>151,0</b>	<b>7,9 %</b>	<b>20,5</b>

## Vermögen 2020

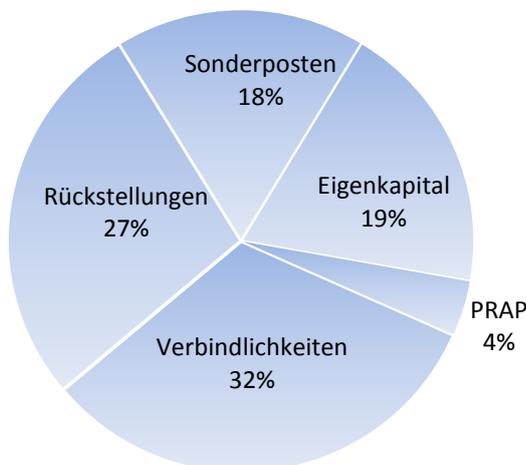


Die Kapitalstruktur ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Mio. €	31.12.2019		31.12.2020		+/-
<b>Kapital</b>	<b>1.802,8</b>	<b>Anteil</b>	<b>1.922,3</b>	<b>Anteil</b>	<b>119,5</b>
<b>Eigenkapital</b>	<b>296,9</b>	<b>16,5 %</b>	<b>368,0</b>	<b>19,1 %</b>	<b>71,1</b>
Allgemeine Rücklage	317,0	17,6 %	280,6	14,6 %	-36,5
Sonderrücklage	1,3	0,1 %	1,5	0,1 %	0,2
Ergebnisrücklage	0,0	0,0 %	0,0	0,0 %	0,0
vorgetragener Jahresfehlbetrag	-25,4	-1,4 %	-3,6	-0,2 %	21,8
Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag	4,0	0,2 %	89,6	4,7 %	85,6
<b>Sonderposten</b>	<b>319,2</b>	<b>17,7 %</b>	<b>334,8</b>	<b>17,4 %</b>	<b>15,5</b>
<b>Fremdkapital</b>	<b>1.136,8</b>	<b>63,1 %</b>	<b>1.145,1</b>	<b>59,6 %</b>	<b>8,3</b>
Rückstellungen	495,9	27,5 %	526,3	27,4 %	30,4
Verbindlichkeiten	640,9	35,5 %	618,7	32,2 %	-22,1
<b>Rechnungsabgrenzung</b>	<b>49,9</b>	<b>2,8 %</b>	<b>74,5</b>	<b>3,9 %</b>	<b>24,6</b>

Das Eigenkapital setzt sich zusammen aus der allgemeinen Rücklage, der Sonderrücklage, der Ergebnisrücklage, dem vorgetragenen Jahresfehlbetrag sowie dem Jahresergebnis und beträgt zum Bilanzstichtag 368,0 Mio. €. Im Verhältnis zur Bilanzsumme ergibt sich eine Eigenkapitalquote von 19,1 %. Im Vergleich zum Vorjahr (16,5 %) ist sie aufgrund des erzielten Jahresüberschusses gestiegen. Eine Eigenkapitalquote zwischen 10 % und 20 % ist als befriedigend, ab 20 % als gut zu bezeichnen. Unter 10% ist sie nur noch ausreichend. Wird sie negativ, bedeutet dies die Überschuldung.

## Kapital 2020



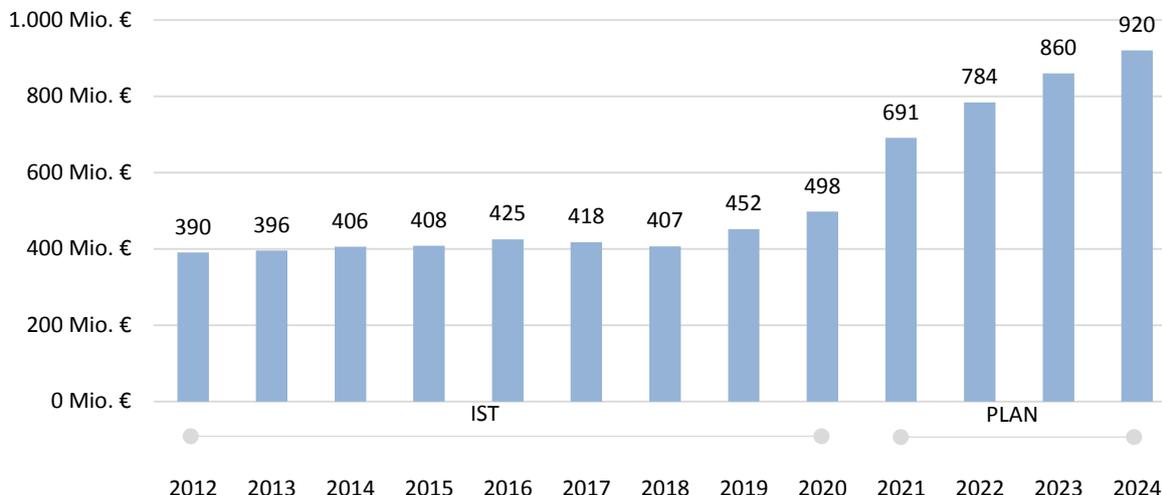
Das Fremdkapital beträgt zum Bilanzstichtag 1.145,1 Mio. €. Daraus resultiert im Verhältnis zur Bilanzsumme eine Fremdkapitalquote von 59,6 %. Dies bedeutet gegenüber dem Vorjahr (63,1 %) ein Rückgang. In der Privatwirtschaft ist ein Wert unter 67 % unproblematisch. Ein steigender Fremdkapitalanteil bedeutet in der Privatwirtschaft meist schwierigere Kreditaufnahmen mit steigenden Zinssätzen. Schwellenwerte für den öffentlichen Bereich sind nicht bekannt. Das Ziel sollte zumindest sein, die Fremdkapitalquote nicht steigen zu lassen. Dies konnte 2020 aufgrund des hohen Jahresüberschusses erreicht werden.

Die Rückstellungen steigen um 30,4 Mio. €, insbesondere im Bereich der Pensions- und Beihilferückstellungen u. a. durch die Neuberechnung der Rückstellungen durch die Versorgungsausgleichskasse in Höhe von 18,6 Mio. €.

Die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen erhöhen sich um 46,2 Mio. €, die Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten sinken um 65,0 Mio. €. Unter Berücksichtigung der übrigen Verbindlichkeiten sind 22,1 Mio. € weniger Verbindlichkeiten im Bestand als im Vorjahr.

Nach der Haushaltsplanung 2021 werden die Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten infolge der zunehmenden Investitionstätigkeiten auch nach 2020 weiter stark ansteigen.

## Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten

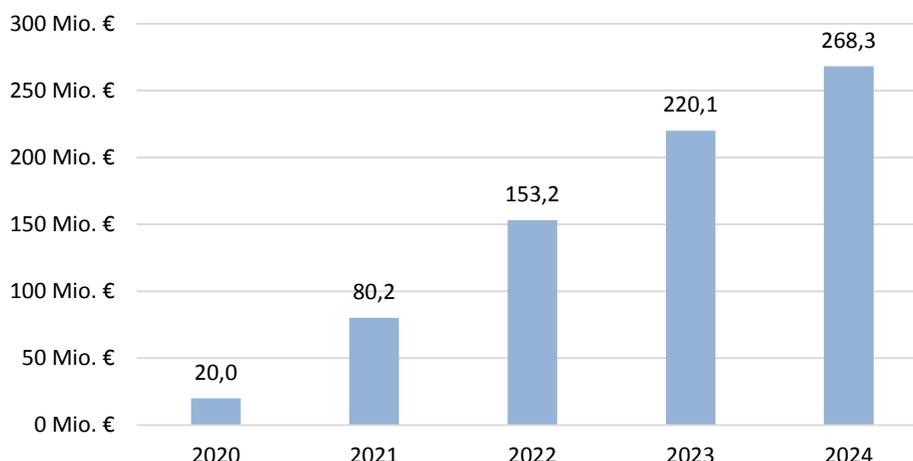


Die Kassenkredite werden sich in den Folgejahren voraussichtlich wie folgt entwickeln:

Jahr	Änderung des Bestandes an Finanzmitteln (Finanzmittelsaldo) in Mio. €	Kassenkredite am Jahresende in Mio. €
2020		20,0
2021	-60,2	80,2
2022	-73,0	153,2
2023	-66,9	220,1
2024	-48,2	268,3

Die Änderung des Bestandes an Finanzmitteln ergibt sich aus der Finanzplanung des Haushaltsplanes 2021.

### Kassenkredite



Fazit:

Die Vermögenslage hat sich in Folge zunehmender Investitionstätigkeit und positiven Ergebnisse der letzten Jahre verbessert. Die Kassenkredite wurden auf 20 Mio. € abgebaut. Die Folgejahre hingegen weisen in der Planung Jahresfehlbeträge im zweistelligen Millionenbereich aus. Insoweit wird der Bedarf an Kassenkrediten wieder deutlich steigen. Das Eigenkapital steigt zum Bilanzstichtag auf 80,6 % des Eigenkapitals, das zu Beginn der Eröffnungsbilanz bilanziert wurde. Die hohe Investitionstätigkeit bedingt, dass die Kredite für Investitionen zunehmen. Die Schuldenlage wird sich nach der Haushaltsplanung in den kommenden Jahren wesentlich verschlechtern.

#### 1.4.3 Finanzlage

Die Finanzrechnung schließt 2020 mit einem Finanzmittelüberschuss in Höhe von 42,0 Mio. € ab. Dieser Überschuss resultiert aus einem positiven Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 128,9 Mio. € sowie einem negativen Saldo aus Investitionstätigkeit von -87,4 Mio. €. Ein negativer Saldo aus Finanzierungstätigkeit in Höhe von 18,8 Mio. € reduziert den Finanzmittelfehlüberschuss, erhöht aber letztendlich den Finanzmittelbestand um 23,2 Mio. €. Die Liquidität erhöht sich dadurch von 30,4 Mio. € im Vorjahr auf nunmehr 53,6 Mio. € in 2020. Ergänzende Hinweise hierzu finden sich in Kapitel 2.4 - Aktiva - Liquide Mittel.

Entwicklung der Finanzrechnung:

Mio. €	Ist 2019	Plan 2020	Ist 2020	Diff. Plan	Diff. Plan (%)
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.027,5	1.078,7	1.173,0	94,3	8,7
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-982,2	-1.042,3	-1.044,1	-1,8	0,2
<b>Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit</b>	<b>45,3</b>	<b>36,4</b>	<b>128,9</b>	<b>92,5</b>	<b>--</b>
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	28,2	51,8	47,3	-4,5	-8,6
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-123,7	-247,1	-134,7	112,4	-45,5
<b>Saldo aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-95,4</b>	<b>-195,3</b>	<b>-87,4</b>	<b>107,9</b>	<b>-55,2</b>
Saldo aus fremden Finanzmitteln	15,6	0,0	0,5	0,5	--
<b>Finanzmittelüberschuss/ -fehlbetrag</b>	<b>-34,5</b>	<b>-158,9</b>	<b>42,0</b>	<b>200,9</b>	<b>-126,4</b>
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	38,7	160,7	-18,8	-179,4	
<b>Änderung des Finanzmittelbestandes</b>	<b>4,1</b>	<b>1,7</b>	<b>23,2</b>	<b>21,5</b>	<b>--</b>
Anfangsbestand an Finanzmitteln	26,2	0,0	30,4	30,4	--
<b>Liquide Mittel</b>	<b>30,4</b>	<b>1,7</b>	<b>53,6</b>	<b>51,9</b>	<b>--</b>

Die folgende Tabelle zeigt die Zusammensetzung der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit:

Einzahlungen aus... (in Mio. €)	Ist 2019	Plan 2020	Ist 2020	Diff. Plan	Diff. Plan (%)
Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	18,9	46,6	40,5	-6,1	-13,2
Veräußerung v. Grundstücken u. Gebäuden	3,7	1,9	3,3	1,4	72,2
Veräußerung v. bewegl. Anlagevermögen	0,1	0,0	0,1	0,0	81,1
Veräußerung von Finanzanlagen	0,1	0,0	0,1	0,1	--
Rückflüssen von Ausleihungen	1,8	1,4	1,4	0,0	-0,5
Beiträgen und ähnlichen Entgelten	3,6	1,8	1,9	0,2	8,9
<b>Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>28,2</b>	<b>51,8</b>	<b>47,3</b>	<b>-4,5</b>	<b>-8,6</b>

Die Abweichungen gegenüber dem Planansatz resultieren – wie schon in 2019 - hauptsächlich aus nicht umgesetzten Investitionsmaßnahmen, für die die entsprechenden Zuwendungen nicht abgefordert werden konnten. Sie korrespondieren insoweit mit den entsprechenden Resten bei den Auszahlungen für Investitionstätigkeit.

Die Auszahlungen für Investitionstätigkeit setzen sich folgendermaßen zusammen:

Auszahlungen für... (in Mio. €)	Ist 2019	Plan 2020	Ist 2020	Diff. Plan	Diff. Plan (%)
Zuweisungen u. Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	7,1	49,1	28,8	-20,3	-41,3
Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	1,7	24,0	5,3	-18,7	-77,9
Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	9,0	36,4	11,9	-24,5	-67,3
Erwerb von Finanzanlagen	9,1	16,8	5,5	-11,2	-67,1
Baumaßnahmen	96,8	119,9	82,5	-37,4	-31,2
Gewährung von Ausleihungen	0,0	0,9	0,7	-0,2	-20,9
<b>Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>123,7</b>	<b>247,1</b>	<b>134,7</b>	<b>-112,4</b>	<b>-45,5</b>

Die Auszahlungen für Investitionstätigkeit lagen 2020 mit insgesamt 134,7 Mio. € deutlich über dem Vorjahreswert von 123,7 Mio. €, insbesondere im Bereich der Zuweisungen u. Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen. Die hohe Abweichung gegenüber dem fortgeschriebenen Planansatz ist darauf zurückzuführen, dass der Planansatz 2020 zu einem erheblichen Anteil (105,6 Mio. €) aus übertragenen Auszahlungsermächtigungen besteht, die in 2020 nicht vollständig in Anspruch genommen werden konnten. Am Ende des Jahres 2020 ist der Betrag mit 105,6 Mio. € an Auszahlungsermächtigungen, die in das Haushaltsjahr 2021 übertragen werden, wieder angestiegen und bleibt somit auf einem hohen Niveau. Die wesentlichen von 2020 nach 2021 übertragenen Ermächtigungen betreffen das Gas-Heizkraftwerk (16,8 Mio. €), den Grundstücks- und Gebäudeerwerb (5,9 Mio. €) sowie den kommunalen Wohnungsbau (5,3 Mio. €).

## 1.5 Analyse der Lage am Bilanzstichtag

Kennzahlen dienen der Zusammenfassung von quantitativen Informationen für den inneren und interkommunalen Vergleich und bilden die Grundlage für die Entscheidungsunterstützung, Steuerung und Kontrolle von kommunalen Maßnahmen.

Der Gesetzgeber plant mit den neuen Erläuterungen zur GemHVO-Doppik Empfehlungen für die Nutzung von Kennzahlen für die Vermittlung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage für Schleswig-Holstein herauszugeben. Die Auswahl der bisher von der LH Kiel verwendeten Kennzahlen wurde mit dem Entwurf des Landes abgestimmt und die Darstellung im Lagebericht entsprechend angepasst. Die Vergleichbarkeit mit anderen Kommunen in Schleswig-Holstein soll damit erleichtert werden.

### 1.5.1 Kennzahlen zur Ertragslage

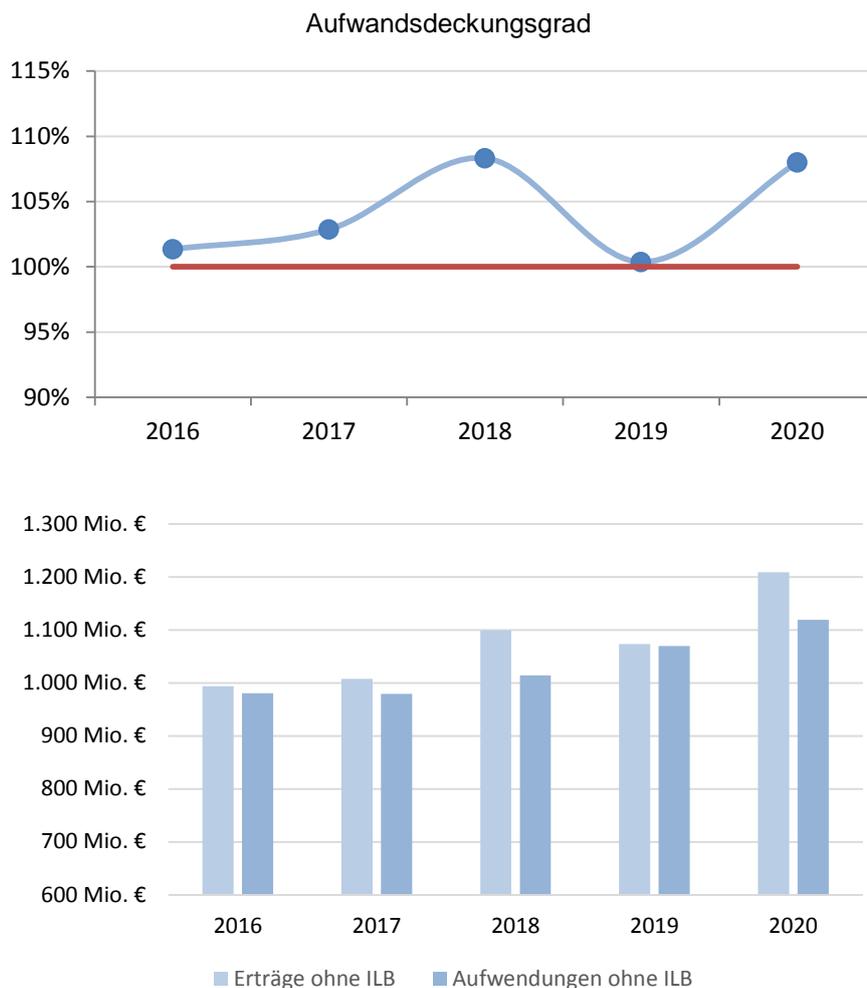
#### 1.5.1.1 Aufwanddeckungsgrad

Der Aufwanddeckungsgrad gibt an, inwieweit die Aufwendungen durch Erträge gedeckt werden. Anzustreben ist ein hoher Aufwanddeckungsgrad. Eine Unterdeckung erfordert bei längerem Anhalten Sparmaßnahmen bzw. Ertragserhöhungen.

Formel: 
$$\frac{(\text{Erträge} - \text{Erträge aus internen Leistungsbeziehungen}) \times 100}{\text{Aufwendungen} - \text{Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen}}$$

Datenreihe:

2016	2017	2018	2019	2020
101,4 %	102,9 %	108,3 %	100,4 %	108,0 %



Im Vergleich zum Vorjahr sind die Erträge und die Aufwendungen höher ausgefallen. Die Erträge sind stärker gestiegen als die Aufwendungen. Dadurch wächst der Aufwanddeckungsgrad.

Folgende Erträge sind auffallend gestiegen:

- 43,3 Mio. € Gewerbesteuer: Enthalten ist eine Nachzahlung eines Unternehmens von 66,5 Mio. €
- 32,6 Mio. € Kostenausgleich für die Umsetzung der Funktionalreform vom Land
- 24,3 Mio. € Leistungsbeteiligung bei Leistungen für Unterkunft und Heizung an Arbeitssuchende vom Bund
- 12,2 Mio. € Fehlbetragszuweisungen
- 9,4 Mio. € Gemeindeschlüsselzuweisung

Die höchsten Zuwächse bei den Aufwendungen gab es in folgenden Bereichen:

- 24,9 Mio. € Transferaufwendungen
- 11,8 Mio. € Personal- und Versorgungsaufwendungen
- 7,8 Mio. € Zinsen und sonstige Zinsaufwendungen: Enthalten ist ein Steuerfall mit 6,2 Mio. €

Der Aufwanddeckungsgrad erhöht sich insgesamt betrachtet von 100,4 % auf 108,0 %. Die Erträge übersteigen die Aufwendungen. Damit können die aufgelaufenen Defizite der Vorjahre abgebaut und eine Ergebnismrücklage aufgebaut werden. Das Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit schließt ab mit einem Überschuss von 107,8 Mio. €. Das negative Finanzergebnis von 18,2 Mio. €, das wesentlich durch Zinsaufwendungen und die Verzinsung von Steuererstattungen geprägt wird, führt im Ergebnis dazu, dass ein Überschuss von 89,6 Mio. € ausgewiesen wird.

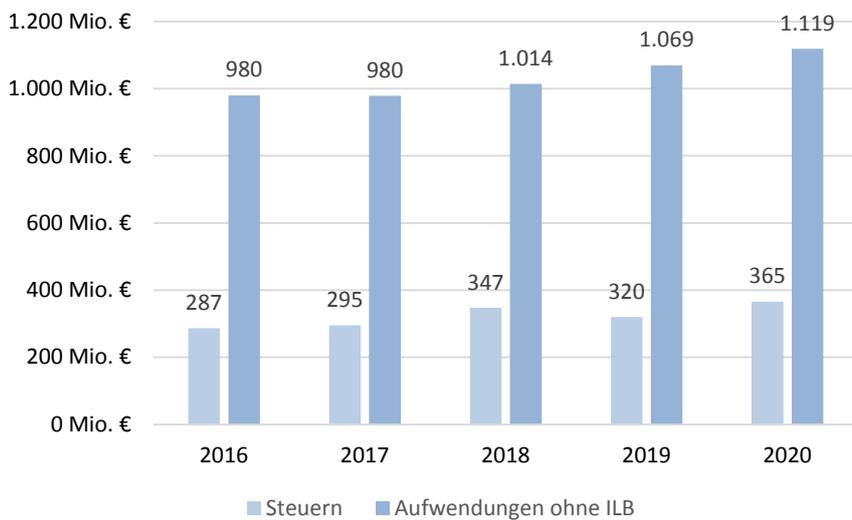
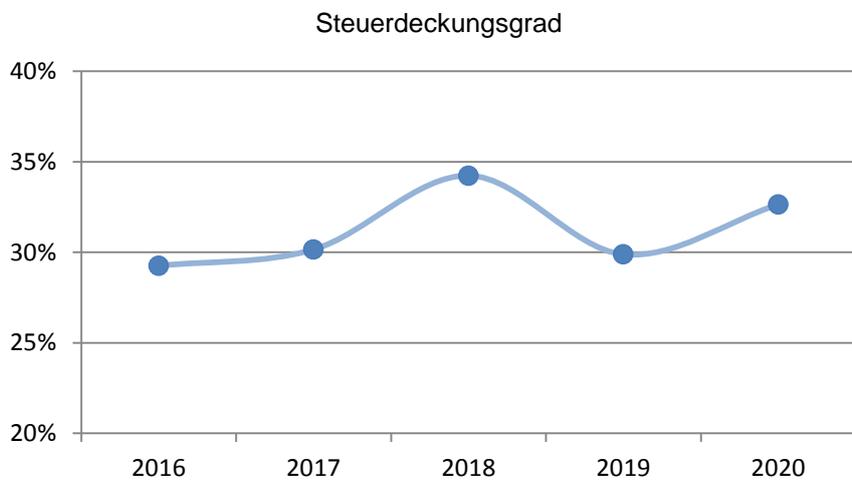
### 1.5.1.2 Steuerdeckungsgrad

Der Steuerdeckungsgrad gibt an, zu welchem Teil die Kommune ihre Aufwendungen selbst decken kann und unabhängig von staatlichen Zuwendungen ist. Ein hoher Steuerdeckungsgrad gibt einen Hinweis auf die Steuerertragskraft der Kommune.

Formel: 
$$\frac{\text{Steuern und ähnliche Abgaben} \times 100}{\text{Aufwendungen} - \text{Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen}}$$

Datenreihe:

2016	2017	2018	2019	2020
29,3 %	30,2 %	34,2 %	29,9 %	32,6 %



Die Steuererträge steigen prozentual stärker als die Aufwendungen. Dadurch steigt der Steuerdeckungsgrad von 29,9 % auf 32,6 %.

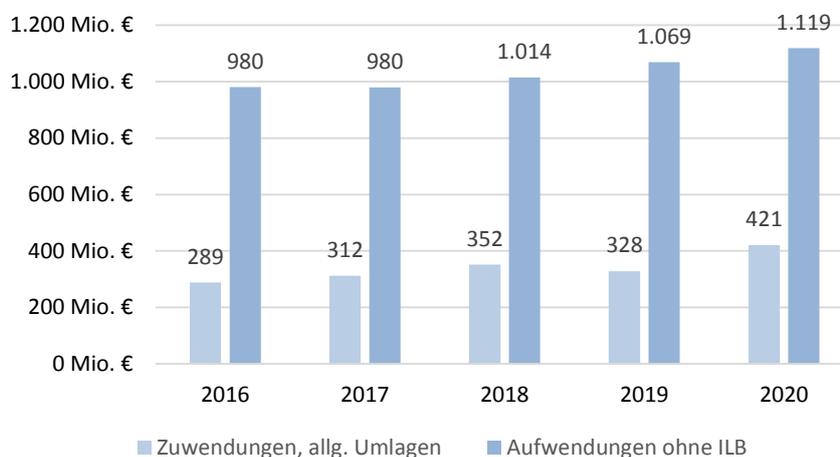
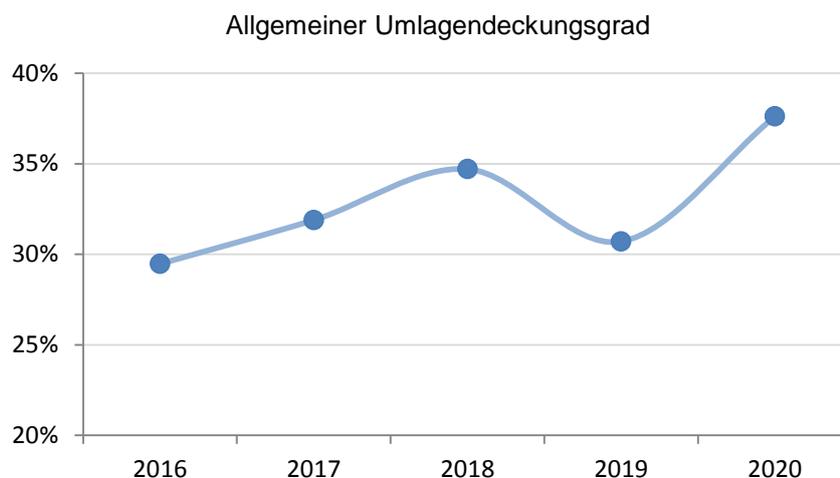
### 1.5.1.3 Allgemeiner Umlagendeckungsgrad

Die Kennzahl offenbart, in welchem Umfang die Kommune von Leistungen Dritter abhängig ist, um ihre Aufwendungen zu decken.

Formel: 
$$\frac{\text{Zuwendungen und allg. Umlagen} \times 100}{\text{Aufwendungen} - \text{Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen}}$$

Datenreihe:

2016	2017	2018	2019	2020
29,5 %	31,9 %	34,7 %	30,7 %	37,6 %



Der Allgemeine Umlagendeckungsgrad steigt im Jahr 2020 von 30,7 % auf 37,6 %. Ursachen dafür sind insbesondere der Kostenausgleich für die Umsetzung der Funktionalreform vom Land von 32,6 Mio. €, eine erhöhte Leistungsbeteiligung bei Leistungen für Unterkunft und an Heizung an Arbeitssuchende vom Bund von 24,3 Mio. €, eine Steigerung der Fehlbetragszuweisungen um 12,2 Mio. €, der Gemeindegemeinschaftszuweisung um 9,4 Mio. € und der Zuweisungen vom Land um 5,6 Mio. €.

1.5.1.4 Transferaufwandsquote

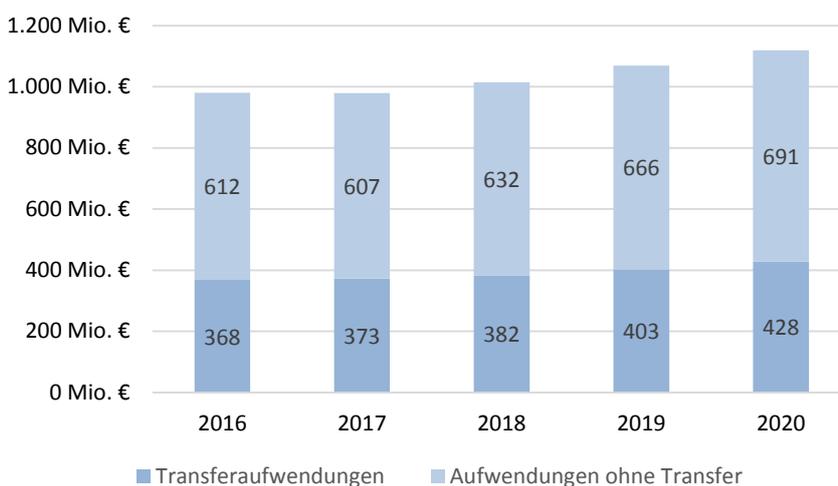
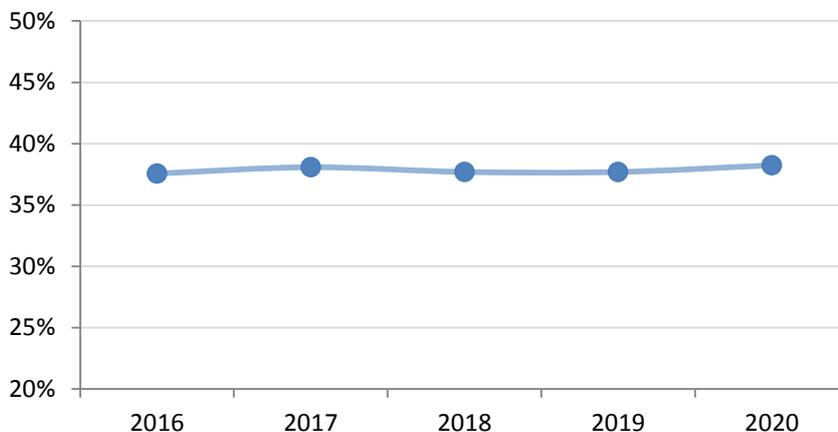
Die Transferaufwandsquote stellt das Verhältnis zwischen den Transferaufwendungen und den gesamten Aufwendungen dar. Unter dem Begriff Transferaufwendungen werden alle Aufwendungen zusammengefasst, die ohne Gegenleistung an Dritte geleistet werden. Zu den Transferaufwendungen zählen hauptsächlich Aufwendungen für Sozialleistungen, aber auch alle Zuweisungen und Zuschüsse und die Gewerbesteuerumlage.

Formel: 
$$\frac{\text{Transferaufwendungen} \times 100}{\text{Aufwendungen} - \text{Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen}}$$

Datenreihe:

2016	2017	2018	2019	2020
37,6 %	38,1 %	37,7 %	37,7 %	38,2 %

Transferaufwandsquote in %



Die Quote hat sich mit 38,2 % gegenüber dem Vorjahr leicht erhöht. Der Anstieg der Transferaufwendungen begründet sich in gestiegenen Zuschüssen insbesondere an den EBK von 10,9 Mio. € und um 7,9 Mio. € erhöhte Leistungen für die Grundsicherung außerhalb von Einrichtungen.

1.5.1.5 Personalintensität

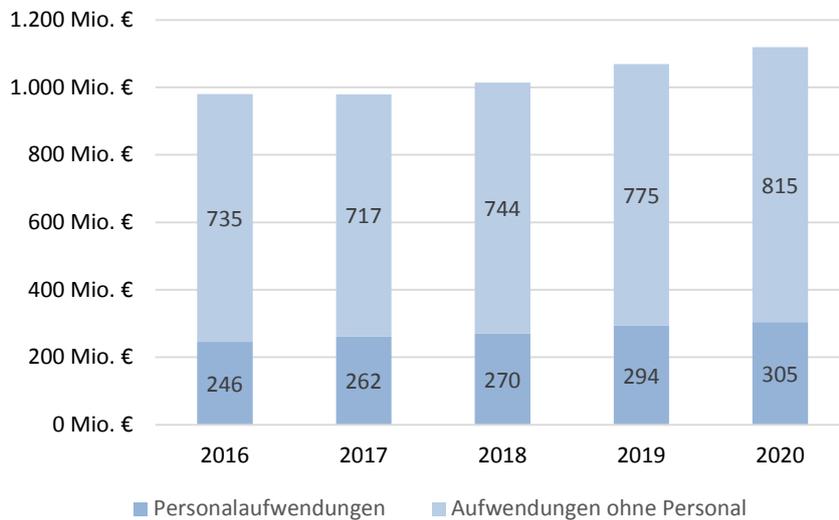
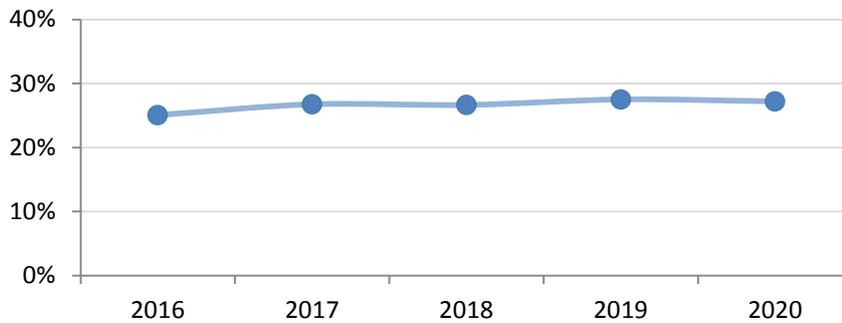
Die Personalintensität zeigt den Anteil der Personalaufwendungen an den Aufwendungen. Für die Ermittlung dieser Kennzahl werden sämtliche personalbezogenen Aufwendungen einschließlich Rückstellungszuführungen abzüglich der Erträge aus der Auflösung dieser Rückstellungen angesetzt.

Formel: 
$$\frac{(\text{Personal- und Versorgungsaufwendungen} - \text{Erträge aus der Auflösung von Pensions-, Beihilfe- oder Altersteilzeitrückstellungen}) \times 100}{\text{Aufwendungen} - \text{Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen}}$$

Datenreihe:

2016	2017	2018	2019	2020
25,1 %	26,8 %	26,7 %	27,5 %	27,2 %

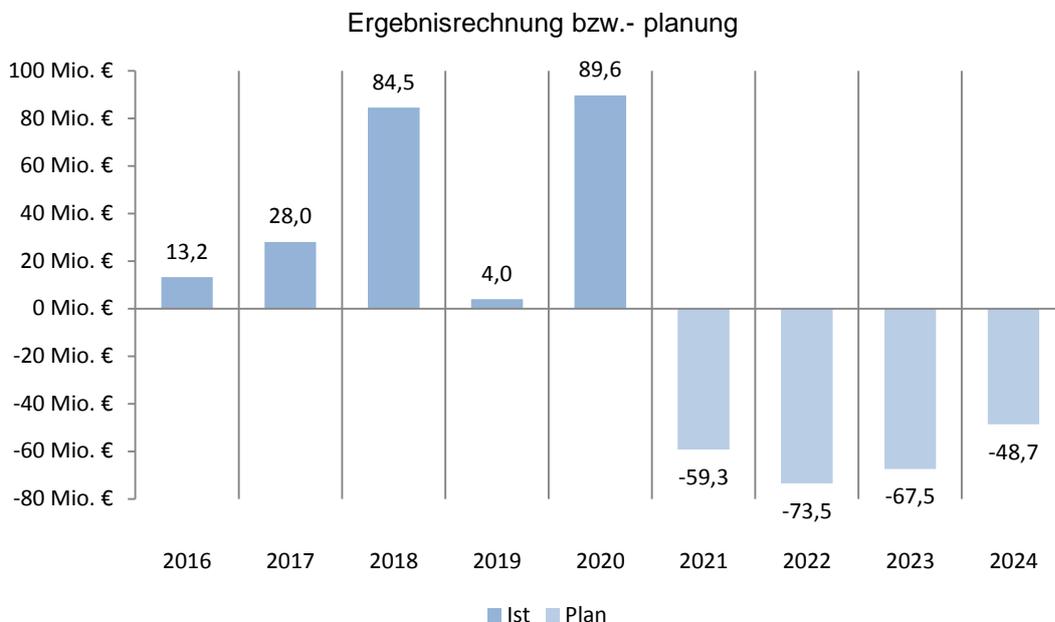
Personalintensität



Die um die Auflösung der Pensions- und Beihilferückstellungen bereinigten Personal- und Versorgungsaufwendungen sind im Vergleich zum Vorjahr durch Lohnsteigerungen und neue Planstellen um 10,0 Mio. € gestiegen. Die Personalintensität bleibt mit 27,2 % nahezu auf Vorjahresniveau.

Fazit:

Das Jahresergebnis ist durch eine einmalige hohe Nachzahlung in der Gewerbesteuer von 66,5 Mio. € und Ausgleichzahlungen vom Bund und Land mit einem Überschuss von insgesamt 89,6 Mio. € das beste Ergebnis, das seit Einführung der Doppik erzielt werden konnte. Die Aufwands- und Ertragslage hat sich - insgesamt betrachtet - im Vergleich zum Vorjahr deutlich verbessert. Leider wird sich dies in den nächsten Jahren nach der Haushaltsplanung nicht fortsetzen. Die prognostizierte Entwicklung stellt sich wie folgt dar:



### 1.5.2 Kennzahlen zur Vermögens- und Schuldenlage

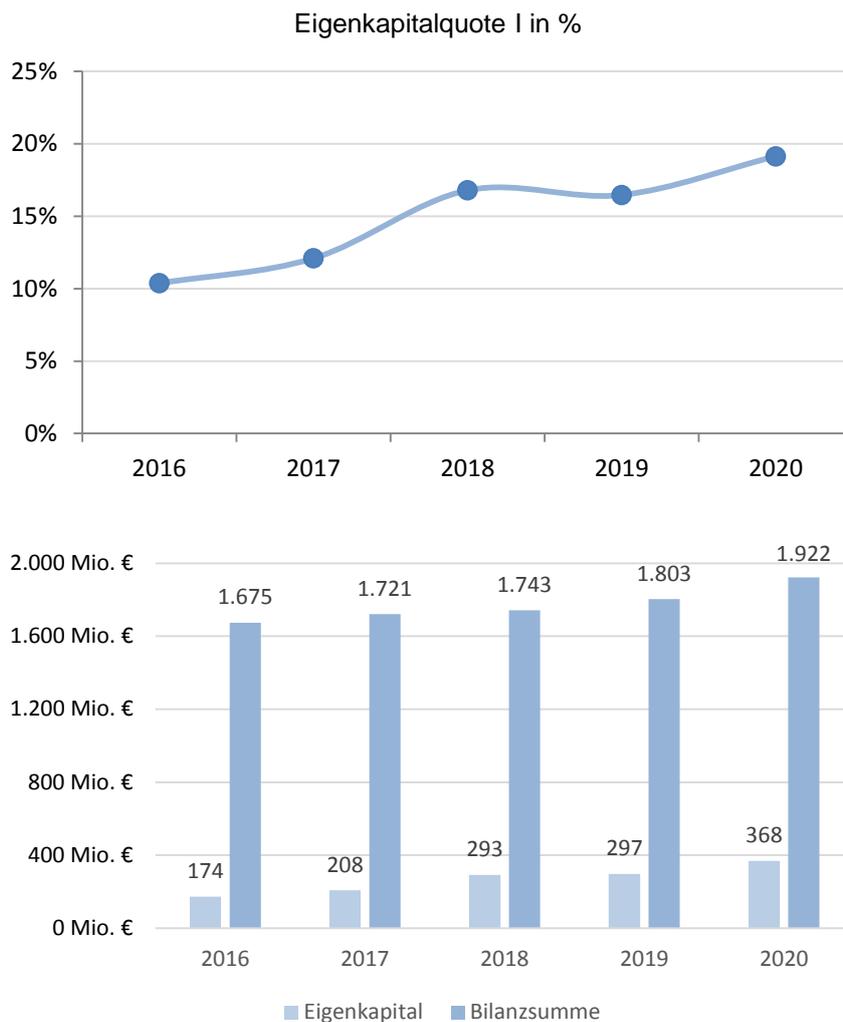
#### 1.5.2.1 Eigenkapitalquote I

Die Eigenkapitalquote I misst den Anteil des Eigenkapitals an der Bilanzsumme. Die Kennzahl gibt den Anteil am Vermögen wieder, der bilanziell ohne Fremdmittel, Verpflichtungen oder Zuwendungen Dritter finanziert wurde. Eine hohe Eigenkapitalquote kann ein Indikator für die „Gesundheit“ der Kommunalfinzen darstellen. Sie wird stark durch die Erstbewertung des Vermögens in der Eröffnungsbilanz beeinflusst. Eine Mindest-Eigenkapitalquote ist nicht definiert. Jedoch sollte die Quote bei Veränderung der Bilanzsumme stabil bleiben, damit das Verhältnis der Finanzierung des Vermögens der Kommune durch Eigenkapital und Fremdkapital auch aus Gründen der Generationengerechtigkeit gewahrt bleibt.

Formel: 
$$\frac{\text{Eigenkapital} \times 100}{\text{Bilanzsumme}}$$

Datenreihe:

2016	2017	2018	2019	2020
10,4 %	12,1 %	16,8 %	16,5 %	19,1 %



Die Eigenkapitalquote steigt durch den erzielten Jahresüberschuss im Vergleich zum Vorjahr von 16,5 % auf 19,1 % deutlich an. 2021 wird es nach Abbau des vorgetragenen Jahresfehlbetrages erstmals gelingen wieder eine Ergebnismrücklage aufzubauen. Diese wird nach den aktuellen Planungen in den Folgejahren allerdings wieder in Anspruch genommen werden müssen.

### 1.5.2.2 Eigenkapitalveränderungsquote

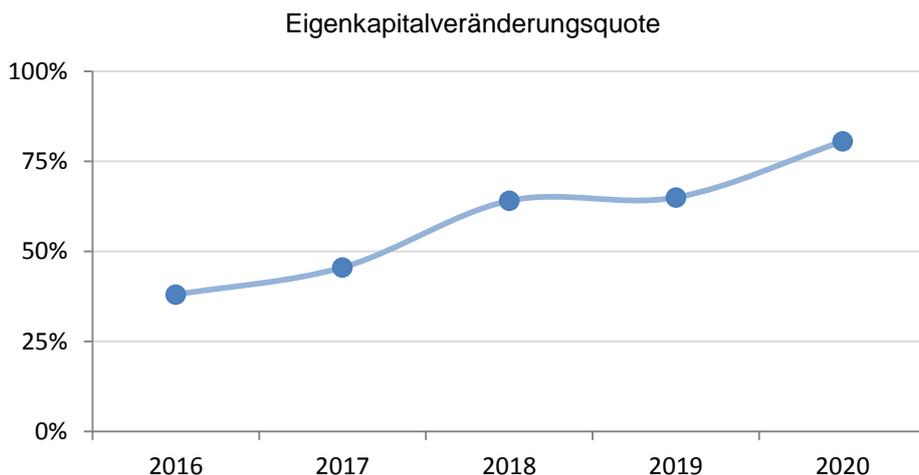
Die Eigenkapitalveränderungsquote zeigt auf, wie sich das Eigenkapital seit der Eröffnungsbilanz verändert hat. Im Hinblick auf die intergenerative Gerechtigkeit sollte das Eigenkapital der Eröffnungsbilanz zumindest erhalten werden.

Formel: 
$$\frac{\text{Eigenkapital (aktuelles Jahr)} \times 100}{\text{Eigenkapital (Eröffnungsbilanz)}}$$

Datenreihe:

2016	2017	2018	2019	2020
38,0 %	45,6 %	64,1 %	65,0 %	80,6 %

Nachdem sich das Eigenkapital von 2009 bis 2015 infolge der Jahresfehlbeträge kontinuierlich abgebaut hatte, steigt es seit 2016 infolge der erzielten Jahresüberschüsse wieder an. Erreicht wurde bis zum 31.12.2020 wieder ein Stand in Höhe von 80,6 % des Eigenkapitals der Eröffnungsbilanz.



### 1.5.2.3 Jahresüberschuss/-fehlbetragsquote

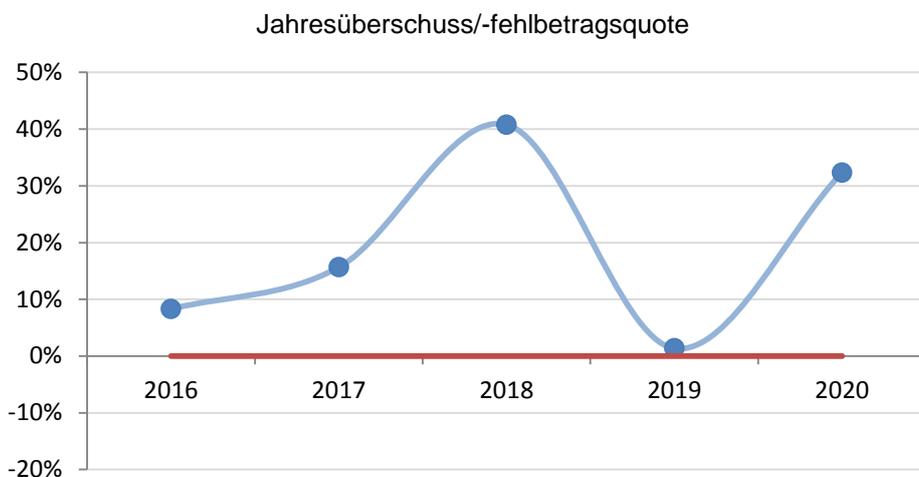
Die Quote zeigt auf, wie sich das Jahresergebnis im Verhältnis zur allgemeinen Rücklage, der Ergebnisrücklage und evtl. vorgetragener Jahresfehlbeträge der Kommune entwickelt. Bei einer Jahresüberschussquote hat die Kommune Überlegungen hinsichtlich der Ergebnisverwendung anzustellen. Bei einer Jahresfehlbetragsquote müssen Überlegungen angestellt werden, wie eine Verbesserung der Ergebnisse erreicht werden kann.

Formel: 
$$\frac{\text{Jahresüberschuss/-fehlbetrag} \times 100}{\text{Allgemeine Rücklage} + \text{Ergebnisrücklage} - \text{vorgetragene Jahresfehlbeträge}}$$

Datenreihe:

2016	2017	2018	2019	2020
8,3 %	15,7 %	40,8 %	1,4 %	32,3 %

Der Jahresüberschuss 2020 ist deutlich positiver ausgefallen als im Vorjahr. Seit 2016 werden Überschüsse erwirtschaftet. Die Überschüsse dienen dazu, das seit der Eröffnungsbilanz verzehrte Eigenkapital wieder aufzubauen. Zunächst werden die vorgetragenen Jahresfehlbeträge abgetragen. Anschließend wird die Ergebnisrücklage wieder aufgefüllt.



### 1.5.2.4 Pro-Kopf-Verschuldung I

Die Pro-Kopf-Verschuldung I gibt an, wie hoch jeder Einwohner mit den kommunalen Schulden aus Krediten für Investitionen belastet ist.

Formel: 
$$\frac{\text{Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen}}{\text{Einwohnerzahl}}$$

Einwohnerzahl zum 31.3.2020: 247.118

Datenreihe: Angaben in € pro Einwohner

2016	2017	2018	2019	2020
1.727 €	1.689 €	1.644 €	1.832 €	2.017 €

Die Kredite für Investitionen steigen seit 2019 um mehr als 10 % jährlich an. Im Jahr 2020 sind die Kredite um 46,2 Mio. € gestiegen. Die Pro-Kopf-Verschuldung I steigt damit seit 2019 deutlich an.

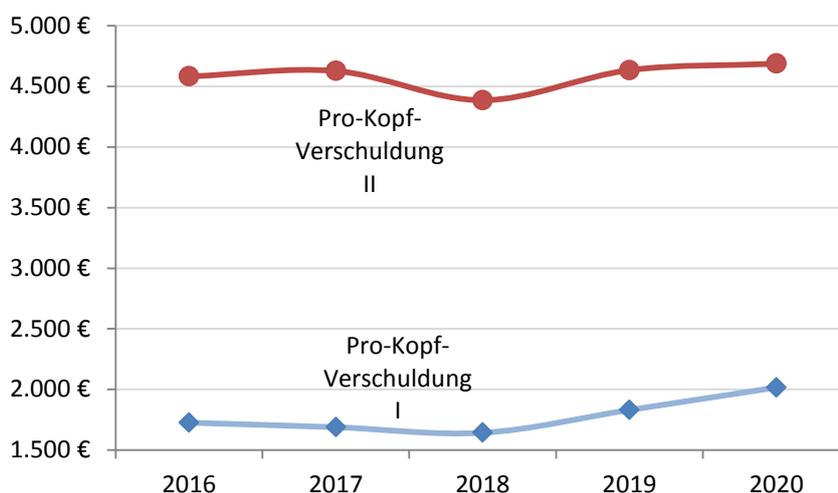
### 1.5.2.5 Pro-Kopf-Verschuldung II

Die Pro-Kopf-Verschuldung II setzt das gesamte Fremdkapital ins Verhältnis zur Einwohnerzahl. Es umfasst die gesamten Verbindlichkeiten, Rückstellungen und die Sonderposten für den Gebührenaussgleich. Enthalten sind insbesondere auch die Verbindlichkeiten, die sich aus der Errichtung der RBZs ergeben.

Formel: 
$$\frac{\text{Fremdkapital}}{\text{Einwohnerzahl}}$$

Datenreihe: Angaben in € pro Einwohner

2016	2017	2018	2019	2020
4.581 €	4.626 €	4.385 €	4.633 €	4.686 €



Durch das positive Jahresergebnis konnten die Kassenkredite von 85 Mio. € auf 20 Mio. € abgebaut werden. Dadurch fällt die Steigerung beim Verschuldungsgrad II im Vergleich zum Pro-Kopf Verschuldungsgrad I, bei dem nur investive Kreditverbindlichkeiten betrachtet werden, geringer aus.

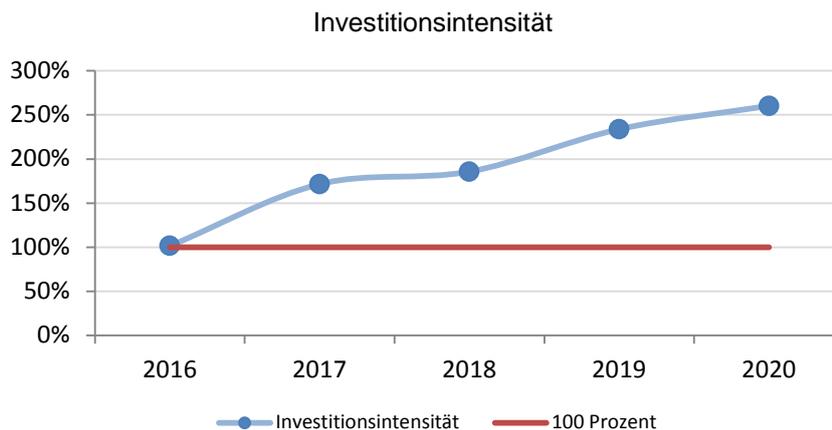
**1.5.2.6 Investitionsintensität**

Die Kennzahl gibt an, in welchem Umfang dem Substanzverlust des Anlagevermögens durch Abschreibungen neue Investitionen gegenüberstehen und somit ob durch die Investitionstätigkeit ein Wachstum oder Rückgang des Anlagevermögens zu verzeichnen ist. Zur Ermittlung der Abschreibungen des Anlagevermögens werden von den Gesamtabschreibungen die Abschreibungen auf Umlaufvermögen abgezogen. Um das Anlagevermögen zu erhalten und einen Substanzverlust zu vermeiden, ist eine Investitionsquote von 100% notwendig. Regelmäßig ist ein Wert von mehr als 100 % zu erwarten, da sowohl die Anforderungen an das Anlagevermögen und auch die Preise für Investitionsgüter oft einer Steigerung unterliegen. Ein Kennzahlenwert unter 100 % könnte unproblematisch sein, wenn die Kommune zukünftig für die Aufgabenerfüllung weniger Anlagevermögen benötigt, z. B. aufgrund des demografischen Wandels bei Kitas, Schulen etc. Anzumerken ist, dass Anlagen im Bau keiner Abschreibung unterliegen. Somit steigt das Vermögen in investitionsstarken Jahren grundsätzlich an.

Formel: 
$$\frac{\text{Auszahlungen aus Investitionstätigkeit} \times 100}{\text{AfA auf immaterielle Vermögensgegenstände, Sachanlagen, geleistete Zuwendungen}}$$

Datenreihe:

2016	2017	2018	2019	2020
101,4 %	171,5 %	185,7 %	233,8 %	260,3 %



Die Quote steigt im Jahr 2020 infolge der gestiegenen Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 260,3 %. Über den Zeitraum von 2016 bis 2020 betrachtet, wurde der Substanzverlust durch Abschreibungen infolge der Neuinvestitionen mehr als ausgeglichen.

Fazit:

Das Vermögen ist durch die zunehmende Investitionsintensität angewachsen. Die Schulden sind parallel dazu auffallend gestiegen. In den folgenden Jahren wird mit Investitionsauszahlungen im dreistelligen Millionenbereich gerechnet. Die Schuldenlage wird damit dramatisch schlechter. Dazu kommen die geplanten Defizite im Ergebnishaushalt im zweistelligen Millionenbereich. Dies wird die Schuldenlage zusätzlich durch Kassenkredite belasten.

### 1.5.3 Kennzahlen zur Finanzlage

#### 1.5.3.1 Zinslastquote

Die Zinslastquote gibt den Anteil der Zinsaufwendungen an den Aufwendungen wieder. Die Kennzahl zeigt kurzfristig und langfristig die Folgen und Auswirkungen von Kreditfinanzierungen auf. Je höher die Zinslast ist, desto weniger Gestaltungsspielräume bestehen für die Erbringung weiterer Leistungen durch die Stadt. 0 % stellt keine Belastung dar, 0-2% eine geringe Belastung, 2-5 % eine mittlere Belastung, 5-8 % eine hohe Belastung und über 8 % eine sehr hohe Belastung, die einer Überschuldung gleichkommt.

Formel: 
$$\frac{\text{Zinsaufwendungen} \times 100}{\text{Aufwendungen} - \text{Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen}}$$

Datenreihe:

2016	2017	2018	2019	2020
1,4 %	1,3 %	1,2 %	1,0 %	0,9 %

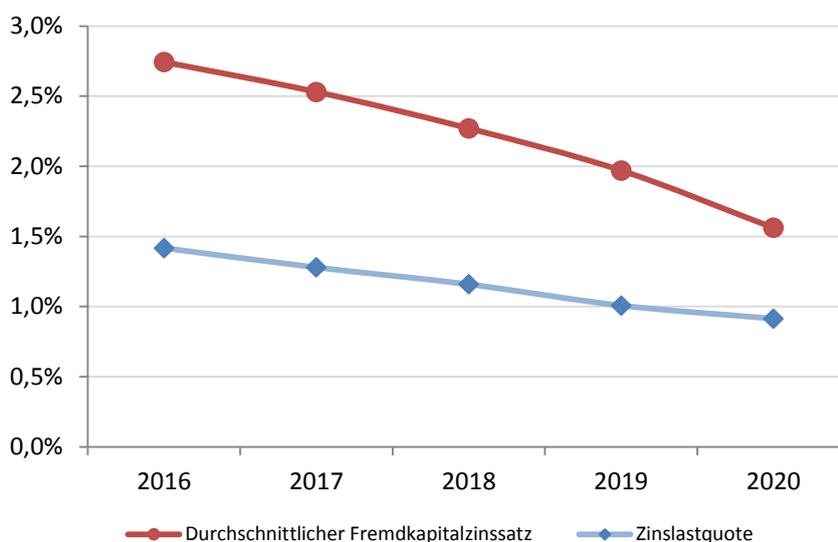
Mit 0,9 % liegt zum 31.12.2020 eine geringe Belastung vor. Die Quote ist gegenüber dem Vorjahr um 0,1 % gesunken. Ursächlich dafür sind die weiterhin anhaltenden niedrigen Zinsen und ein durch den Landesrechnungshof bescheinigtes gutes aktives Schuldenmanagement.

#### 1.5.3.2 Durchschnittlicher Fremdkapitalzinssatz

Der durchschnittliche Fremdkapitalzinssatz wird über das Schulden-Portfolio-Management aus dem Schuldenverwaltungsprogramm KommInform ermittelt. Es handelt sich um den Durchschnittszinssatz aller Kommunaldarlehen der LH Kiel für Investitionen.

Datenreihe:

2016	2017	2018	2019	2020
2,7 %	2,5 %	2,3 %	2,0 %	1,6 %



Der Zinssatz ist von 2019 auf 2020 weiter gesunken.

Fazit:

Der Zinsaufwand hat sich trotz der steigenden Kreditverbindlichkeiten weiter reduziert. Dies begründet sich durch die anhaltend niedrigen Zinsen und einem aktiven Schuldenmanagement. Problematisch wird die Situation, wenn die Zinssätze steigen werden. Dann werden sich auch die zunehmende kreditfinanzierte Investitionen und die hohen Defizite im Ergebnisplan negativ auswirken.

## 1.6 Vorgänge von besonderer Bedeutung

Ein Vorgang hat besondere Bedeutung, wenn er geeignet ist, das Bild der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage, welches der Abschluss zeichnet, zu beeinflussen.

### Internes Kontrollsystem (IKS)

Das Amt für Finanzwirtschaft ist für die Aufstellung des Jahresabschlusses verantwortlich. Diese Verantwortung umfasst auch die Ausgestaltung, Implementierung, Aufrechterhaltung und Überwachung eines rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems (IKS). Ein rechnungslegungsbezogenes IKS soll sicherstellen, dass der Jahresabschluss frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstößen oder Irrtümern ist. Neben der Erstellung des Jahresabschlusses haben sich aufgrund neuer gesetzlicher Vorgaben und erheblich gesteigener Haftungsrisiken zusätzliche Handlungsfelder für die Implementierung eines IKS ergeben. Das betrifft die Risikofelder „Einführung der E-Rechnung“, „Umsetzung der Datenschutz-Grundverordnung“ und „Aufbau eines Tax Compliance Management Systems (TCMS)“.

#### Aufstellung des Jahresabschlusses:

Die Ende 2019 begonnene systematische Erfassung, Beschreibung und Dokumentation der Arbeitsprozesse, die für die Aufstellung des Jahresabschlusses notwendig sind, wurde in 2020 fortgeführt. Vor dem Hintergrund der rechnungslegungsbezogenen IKS-Ziele:

- Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und Verlässlichkeit der finanziellen Berichterstattung
- Einhalten der relevanten Gesetze und Normen
- Schutz des Vermögens der LH Kiel
- Schutz vorhandener Informationen vor Verlust

wurden die Prozesse gezielt hinterfragt, vorhandene Prozessrisiken identifiziert, sowie Prozessabläufe gegebenenfalls effektiver gestaltet. Die Visualisierung der Prozesse erfolgte, zum Teil mit Unterstützung eines externen Beraters, in der Prozessmanagementsoftware „PICTURE“.

Die unter den Kontrollfragen - Was muss in jedem Fall gewährleistet sein? Was darf in keinem Fall passieren? - identifizierten Risiken wurden mit Beginn des Aufbaus eines rechnungslegungsbezogenen IKS zunächst in Excel erfasst, analysiert und bewertet. Durch die stetige Zunahme der analysierten Prozesse wurde schnell deutlich, dass die bisher erfolgte Abbildung und Bewertung der Risiken mit Excel auf Dauer nicht darstellbar ist. Zur Unterstützung wurde die Software „NARIS“ beschafft. Mit Hilfe dieser Risikomanagementsoftware sollen Risiken zukünftig strukturiert, kategorisiert, bewertet und gemanagt werden.

Um die Software gezielt einsetzen zu können, sind im Vorfeld grundlegende Festlegungen zu treffen. Beispielsweise sind im Vorwege ein Risikokatalog festzulegen und die Parameter der Risikokontrollmatrix (Eintrittswahrscheinlichkeit und Schadenspotenzial) zu bestimmen. Für 2021 ist geplant, diese grundlegenden Feststellungen zu treffen und im weiteren Verlauf die bereits identifizierten Risiken nach „NARIS“ zu übertragen, damit diese gemanagt werden können.

Im Anschluss werden dann sukzessive weitere Risiken in „NARIS“ aufgenommen. Die Reihenfolge der Aufnahme dieser weiteren Risiken kann nach unterschiedlichen Aspekten erfolgen, z.B.:

- eingetretene Schadensfälle
- Risiken wurden durch eine detaillierte Prozessaufnahme bereits identifiziert.
- Risiken ergeben sich aus neuen gesetzlichen Vorgaben.
- gestiegene Haftungsrisiken
- Führungskraft empfiehlt die Aufnahme.

Der nächste Bericht zum rechnungslegungsbezogenen IKS ist für Mitte 2021 anvisiert und wird detaillierte Informationen zum Sachstand liefern.

### Einführung der E-Rechnung:

Durch das E-Rechnungsgesetz waren alle Kommunen verpflichtet, bis zum 18.04.2020 die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen, um elektronische Rechnungen empfangen und weiterverarbeiten zu können. Die LH Kiel ist seit diesem Zeitpunkt in der Lage über das Landesportal S-H e-Rechnungen zu empfangen und zu verarbeiten. Hierbei handelt es sich aber zunächst um eine Übergangslösung, solange das Zusammenspiel zwischen DMS (VIS) und e-Rechnungsworkflow (eRWF) nicht abschließend geklärt ist. Darüber hinaus werden derzeit nur Rechnungen als e-Rechnungen angenommen, die über den gesetzlichen Schwellenwerten liegen.

Der bisherige Einsatz des eRWF im Amt für Finanzwirtschaft hat ergeben, dass für die Fachadministration bislang nicht genügend personelle Kapazitäten vorhanden sind. Eine zusätzliche Stelle zur Unterstützung des Roll-Outs konnte in 2020 nicht besetzt werden. Aus diesem Grund wurde auch die Einführung der E-Rechnung in weiteren Fachämtern gestoppt. Gleichzeitig ist geplant, die bisherige Projektstruktur neu zu definieren und ausreichend qualifizierte Kapazitäten für den Roll-Out vorzuhalten.

### Umsetzung der Datenschutz-Grundverordnung:

Die Bestandsaufnahme aller im Amt für Finanzwirtschaft verarbeiteten Informationen in einem stadtweiten zentralen Kataster, dem sog. Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten, ist weitgehend abgeschlossen. Die Eintragungen werden durch den internen DSGVO-Beauftragten des Amtes für Finanzwirtschaft regelmäßig auf Aktualität geprüft. Neben Angaben zu Zweck, Rechtsgrundlagen, Schutzbedarf und Sicherheitsmaßnahmen werden in dem Kataster u.a. auch Schwachstellen und Sicherheitsvorfälle erfasst. Im Berichtsjahr sind durch das Amt für Finanzwirtschaft drei neue Katastereinträge erfolgt, sodass die Anzahl der Katastereinträge des Amtes für Finanzwirtschaft auf insgesamt 61 anstieg. Zusätzlich konnten durch die Umgestaltung von Sicherheitsmaßnahmen bereits bekannte Schwachstellen abgestellt und dadurch Risiken minimiert werden. So wurden unter anderem Zutrittsberechtigungen neu geregelt und damit der Zugriff auf sensible personenbezogene Daten eingeschränkt.

Des Weiteren wurde eine Datenschutzfolgenabschätzung für die Software „newsystem“ der Firma Axians Infoma GmbH erstellt. Hierbei handelt es sich um eine gesetzlich vorgeschriebene strukturierte Risikoanalyse in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten mit voraussichtlich hohem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen. Die aus dieser Datenschutzfolgenabschätzung gewonnenen Ergebnisse sollen in 2021 weiterverarbeitet werden.

### Aufbau eines Tax Compliance Management Systems (TCMS):

Ein TCMS umfasst die Summe aller technischen sowie organisatorischen Regelungen, Maßnahmen und Kontrollen in einer Kommune, mit denen gewährleistet werden soll, dass Steuergesetze und untergesetzliche Regelungen eingehalten werden und der gesetzliche Vertreter (Oberbürgermeister) sowie die Mitarbeiter\*innen sich regelkonform verhalten. Die aus der Risikoanalyse und der Aufbau- und Funktionsprüfung in der LH Kiel identifizierten steuerlichen Risiken wurden dokumentiert und Anfang 2020 im Rahmen einer Präsentation dem Oberbürgermeister, den Dezernaten, Ämtern, Eigenbetrieben und dem RPA vorgestellt. Zudem wurden Handlungsempfehlungen und Umsetzungsvorschläge für Prozessoptimierungen in der LH Kiel sowie für Maßnahmen zur Risikosteuerung gegeben.

Ziel eines funktionierenden TCMS ist die Vermeidung bzw. Begrenzung von finanziellen, politischen und strafrechtlichen Risiken aus steuerlichen Pflichten für die LH und deren Beschäftigte. Ein wesentlicher Baustein, um dieses Ziel zu erreichen, ist die Inkraftsetzung eines TCMS Handbuchs und entsprechender Dienst- und Geschäftsanweisungen, die auch die dezentrale Organisation- und Verantwortungsstruktur in der LH Kiel berücksichtigen. Die Stabsstelle Steuern hat daher in 2020 verschiedene Dienst- und Geschäftsanweisungen erarbeitet und das geplante TCMS Handbuch fertiggestellt. Die Entwürfe befinden sich aktuell noch in dem verwaltungsinternen Abstimmungsprozess.

Mit der Durchführung von Schulungen zu steuerlichen Themen konnte Ende 2020 gestartet werden. Es fanden stadtweite Fortbildungen zum Thema „Auslandssachverhalte im Steuerrecht“ statt. Weitere Schulungen zu steuerlichen Themen sind für das Jahr 2021 geplant.

Die Prozesse „Umsatzsteuervoranmeldung“ und „Umsatzsteuerjahreserklärung“ wurden im Rahmen einer Prozessaufnahme mit der Software „PICTURE“ erstmalig abgebildet und mit dem Ziel einer Risikominimierung optimiert. Geplant ist, dass Risiken zu steuerlichen Prozessen ab Mitte 2021 grundsätzlich in der Risikosoftware „NARIS“ erfasst werden. Weitere Prozessaufnahmen steuerlich relevanter Abläufe (z.B. „Abgabe von Ertragsteuererklärungen“) sind für das Jahr 2021 geplant.

## 1.7 Risiko-/Chancen- und Prognoseberichterstattung

### 1.7.1 Risiken

Der Jahresabschluss 2020 weist mit 90 Mio. EUR Überschuss trotz der Effekte des „Corona-Jahres“ ein Rekordergebnis auf und liegt damit deutlich über den erwarteten Planannahmen. Dieses Ergebnis darf aber nicht über die angespannte finanzielle Lage der LH Kiel hinwegtäuschen. Der Überschuss ist großteils durch Einmal- und Sondereffekte gekennzeichnet, wie eine einzelne Gewerbesteuernachzahlung, die Kompensation von corona-bedingten Gewerbesteuerausfällen, die Erhöhung des Anteils des Bundes an den Kosten der Unterkunft oder auch die nicht veranschlagbare Konsolidierungshilfe. Bereinigt um diese Einmal- und Sonderzahlungen wäre das Ergebnis 170 Mio. EUR geringer und damit deutlich negativ ausgefallen. Von einer nachhaltigen Stabilisierung der finanzwirtschaftlichen Lage ist die LH Kiel trotz der positiven Abschlüsse seit den Jahren 2016 noch weit entfernt. Die finanzielle Situation ist deutlich durch eine strukturelle Unterfinanzierung der kommunalen Aufgaben und Leistungen gekennzeichnet. Diese Unterfinanzierung wird durch die Reform des kommunalen Finanzausgleichs zum Jahr 2021 leider nicht behoben oder zumindest gemildert werden. Im besten Fall kann von einer Verstärkung der Unterfinanzierung auf einem konstanten Niveau vielmehr jedoch sogar mit einer nochmaligen Verschlechterung im Ergebnis (3 bis 5 Mio. €) ausgegangen werden. Die strukturelle Unterfinanzierung stellt somit eines der grundlegenden Risiken für den städtischen Haushalt dar.

Durch die Corona-Pandemie und ihre kurzfristigen Auswirkungen wird die finanzielle Lage als Kommune und die Unterfinanzierung noch verschärft. Viel schwerwiegender werden jedoch die mittel- und langfristigen Auswirkungen der Pandemie auf den städtischen Haushalt sein, die derzeit in ihrem Umfang noch nicht vollständig abgeschätzt werden können. Insbesondere die pandemiebedingten negativen Entwicklungen auf die Konjunktur werden sich bei den zentralen Einnahmequellen und Ertragspositionen der Kommunen und damit auch bei der LH Kiel zumeist zeitverzögert und über einen längeren Zeitraum niederschlagen.

Die deutsche Wirtschaftsleistung ist in nahezu allen Sektoren im zweiten Quartal 2020 mit -9,8 % gegenüber dem Vorquartal auf einem historischen Niveau eingebrochen. Der Rückgang des preisbereinigten Bruttoinlandsprodukts (BIP) in 2020 liegt bei 5,0 % gegenüber dem Vorjahr (zum Vergleich 2019: +0,6 %). Die Bundesregierung rechnet in ihrer Jahresprojektion für 2021 mit einem Anstieg des BIP um 3,0 % gegenüber dem Vorjahr, diese Projektion ist aber maßgeblich vom weiteren Fortschreiben der Pandemiesituation beeinflusst. Die deutsche Wirtschaft ist nach einer zehnjährigen Expansionsphase im Corona-Krisenjahr 2020 in eine tiefe Rezession geraten. Die Arbeitslosigkeit stieg im Jahresdurchschnitt um 0,9 Prozentpunkte auf 5,9 % an. Ein höherer Anstieg konnte bisher durch Kurzarbeit und der Aussetzung des Insolvenzantrages (verlängert bis 30. April 2021) vermieden werden.

Die Steuereinnahmen gingen für Bund, Länder und Gemeinden (ohne Gemeindesteuern) im Haushaltsjahr 2020 um 53,5 Mrd. € oder 7,3 % auf 682,3 Mrd. € (2019: 735,9 Mrd. €) zurück. Die Steuereinnahmen insgesamt (ohne Gemeindesteuern) sind darüber hinaus im Januar 2021 um 11,1 % gegenüber dem Januar 2020 gesunken. Die konjunkturellen Auswirkungen der Corona-Krise belasteten weiterhin das Steueraufkommen.

Diese gesamtdeutsche konjunkturelle Entwicklung wird sich auf der städtischen Ertragsseite insbesondere in den folgenden Bereichen zeigen bzw. auswirken:

- im Gewerbesteueraufkommen,
- in den Zahlungen aus dem kommunalen Finanzausgleich (durch eine konjunkturbedingt geringere, zu verteilende Verbundmasse),
- in einem geringeren Aufkommen in den Gemeindeanteilen der Einkommens- und Umsatzsteuer.

Nicht nur die Einnahmeseite der Kommunen wird durch die Corona-Pandemie geprägt sein, sondern auch die Aufwandsseite. Nicht nur mit deutlichen Mehraufwendungen zur Eindämmung der Infektionsgefahr, zum Schutz vor Infektion und der Versorgung erkrankter Personen wird zu rechnen sein, sondern auch mit einer aufgrund des konjunkturellen Einbruch erwartbaren Zunahme der Empfänger sozialer Leistungen und von Bedarfsgemeinschaften. Auch im Bereich der städtischen Beteiligungen und Unternehmen ist bzw. wird mit Auswirkungen auf die wirtschaftliche Lage zu rechnen sein, wie etwa bei den Verkehrsbetrieben oder Krankenhäusern. Die Krankenhausgesellschaft Schleswig-Holstein (KGSH) teilte für die Krankenhäuser in Schleswig-Holstein mit, dass alleine im Januar 2021

die Erlösausfälle im Vergleich zum Vorjahr 60 Millionen Euro betragen haben. Die Ausgleichszahlungen des Bundes von 20 Millionen Euro deckten nur einen Teil davon. Für den kommunalen Klinik-Verbund 6k wird der monatliche Fehlbetrag auf fast neun Mio. Euro geschätzt. Aufgrund der geografischen Lage an der Förde weist die LH Kiel mit maritim geprägten Beteiligungen wie dem Seehafen oder der SFK darüber hinaus auch Betriebe auf, die durch einen touristisch und corona-bedingten Leistungs- /Auslastungsrückgang wirtschaftlich betroffen sind. Maßgeblich wird sein, dass im Notfall wirksame Verfahren und Instrumente entwickelt werden, um ggf. auftretende corona-bedingte Liquiditätsschwierigkeiten, bei ansonsten „gesunden“ städtischen Beteiligungen und Unternehmen, ausgleichen zu können.

Entscheidend wird auch nach der Pandemie die Ausstattung mit ausreichenden Finanzmitteln zur Erfüllung sowohl der Pflichtaufgaben als auch notwendiger freiwilliger Leistungen für die finanzielle Situation der LH Kiel sein. Die Leistungsfähigkeit der LH mit ihren eigenen Einnahmen und Erträgen, aber auch die für den kommunalen Finanzausgleich zur Verfügung stehende Höhe der Verbundmasse und damit auch der daraus auf Kiel entfallende Anteil sowie weitere Möglichkeiten von Bund und Land zur finanziellen Mehrausstattung der Kommunen sind stark abhängig von der konjunkturellen Lage.

Unabhängig von den gravierenden Auswirkungen der Corona-Pandemie und der damit verbundenen konjunkturellen Lage bleiben weiterhin große Herausforderungen für die LH Kiel bestehen, wie bspw.

- die Betreuung und vor allem die Integration von Geflüchteten, anerkannten Asylbewerbern und geduldeter Menschen in den Lebensalltag (der Schwerpunkt verschiebt sich hier zunehmend in Richtung von wirksamen und engmaschigen Integrationsmaßnahmen),
- wirksame Maßnahmen zum Schutz des Klimas und zur Vermeidung eines weiteren Klimaanstiegs und
- die enge Verknüpfung der wirtschaftlichen Lage und Risiken der Stadt mit den Risiken des Eigenbetriebs Beteiligungen. Das Eigenbetriebsrisiko wird im Wesentlichen von der Stadtwerkedividende und vor allem dem geplanten Neubau eines Gasheizkraftwerk Gemeinschaftskraftwerkes für die GKK-Nachfolge geprägt sowie der Auswirkungen der Coronapandemie auf die wirtschaftliche Situation der Unternehmen.
- ein hoher aufgelaufener Sanierungsstau: Alleine im Bereich der Schulen wird mit einem Sanierungsstau von 600 Mio. EUR gerechnet, gesamtstädtisch kann der Sanierungsstau die 1-Milliarden-Euro-Grenze damit bereits überschritten haben.
- die Konjunkturabhängigkeit des größten Teils der städtischen Einnahmen,
- die Abhängigkeit vor allem von wenigen größeren Gewerbesteuerzahlern, die den Hauptanteil der Gewerbesteuererträge generieren,
- stark ansteigende Belastungen infolge der bisherigen und ggf. weiteren Flüchtlingszuströme, die von Land und Bund nicht ausreichend ausgeglichen werden, sowie die ungewisse Lage, wie sich die Flüchtlingssituation in den Folgejahren weiterentwickeln wird,
- die Übernahme bzw. Erweiterung sogenannter freiwilliger Aufgaben durch die politische Ebene ohne eine gleichzeitige Beschlussfassung über kompensatorische Maßnahmen,
- zunehmende Aufgabenverlagerung von Bund und Land und/oder Übertragung neuer Aufgaben durch Bund und Land ohne entsprechende finanzielle Kompensation und Ausstattung (fehlende Konnexität),
- Tarif- und Besoldungserhöhungen, die nicht durch entsprechende Zuwächse bei den Erträgen ausgeglichen werden können,
- eine weitere Verschärfung der Gehaltsunterschiede zwischen öffentlicher Verwaltung und privater Wirtschaft (ggf. ein Fortsetzen dieser Verschärfung nach der Corona-Pandemie), die um einen Attraktivitätsverlust zu vermeiden, auszugleichen wäre,
- sprunghafte Veränderungen der Rückstellungen infolge von Besoldungsanpassungen,
- zu niedrig bewertete Pensionsrückstellungen,
- die hohe Schuldenlast in Verbindung mit einem Zinserhöhungsrisiko
- die Flächenarmut und damit der Konflikt zwischen Wohnbebauung, Gewerbe- und Erholungs- und Freizeitflächen
- die steuerrechtlich korrekte Handhabung der komplexen Sachverhalte einer kreisfreien Stadt im Sinne einer steuerpflichtigen Körperschaft

Zur Identifizierung und zum Management bzw. zum Steuern von kommunalen Risiken wurde im Amt für Finanzwirtschaft begonnen ein internes Kontrollsystem (IKS, siehe hierzu auch 1.6.) mit dem Schwerpunkt Jahresabschluss zu implementieren. Hier ergeben sich aber zunehmend auch neue Risikofelder, die durch ein Risikomanagement abzudecken sind wie bspw. die Einführung der E-

Rechnung, die Umsetzung EU-DSGVO oder die Neuordnung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand. Zum IKS wird seit dem Jahre 2019 bei der LH Kiel ein Tax Compliance Management System (TCMS) eingeführt, um speziell steuerrechtliche Risiken zu vermeiden. Im Bereich des IKS gibt es jedoch noch Optimierungsbedarfe, was bspw. die stadtweit durchgängige Organisation sowie die technische und personelle Umsetzung angeht.

### 1.7.2 Chancen

Die LH Kiel ist eine dynamische Stadt. Neben dem ständigen Zuzug junger Menschen, die hier studieren oder eine Ausbildung absolvieren, werden auch neu entstehende Wohngebiete sowie Quartierentwicklungen wie bspw. der Kieler Süden oder das ehemalige MFG5-Gelände aber auch die Erschließung von weiteren Wohnbauungsmöglichkeiten auf der Grundlage des Wohnbauatlases zu einem weiteren Bevölkerungswachstum beitragen. Stadtentwickelnde Maßnahmen wie etwa der im Jahr 2020 eingeweihte Holstenfleet oder die Hörn werden mit ihrem hohen Freizeitwert die Attraktivität Kiels noch weiter steigern. Zudem besteht die Chance neue, zukunftssträchtige Gewerbeunternehmen in Kiel - etwa in Friedrichsort, auf der maritimen Potentialfläche im Kieler Norden (MFG5-Gelände) oder auf der gewerblichen Potentialfläche im Kieler Süden (Moorsee / Meimerdorf) - anzusiedeln. Als wachsende und für junge Menschen attraktive Stadt kann Kiel mittel- und langfristig mit tendenziell steigenden Schlüsselzuweisungen aus dem Kommunalen Finanzausgleich rechnen. Die andere Seite des Bevölkerungszuwachses und Kiel als wachsender Stadt ist ausreichend und bezahlbaren Wohnraum für die Menschen in Kiel zur Verfügung zu stellen und die entsprechenden Rahmenbedingungen hierfür zu schaffen. Hier geht die LH Kiel unterschiedliche Wege wie bspw. die Schaffung von sozial gefördertem Wohnraum und die Gründung einer städtischen Wohnungsbaugesellschaft, der Quartierentwicklung sowie der Verdichtung.

Kiel nutzt die Chancen und verändert sich gerade - und auch in absehbarer Zeit - wie kaum eine andere deutsche Stadt. Mehr als eine halbe Milliarde Euro fließt in das neue Kieler Zentrum. Es entstehen neue Hotels und Geschäftshäuser, neue Einzelhandels- und Gastronomieflächen sowie dazu noch 700 neue Wohnungen. Die Einwohnerzahl in der Innenstadt ist von 2000 bis 2018 um 31 % gestiegen.

Positive Entwicklungen auf die regionale Wirtschaft, die Stadtentwicklung und die Stadtgesellschaft werden von den in den vergangenen Jahren neu gegründeten Städtepartnerschaften wie bspw. mit San Francisco oder Aarhus erwartet.

Im Bereich der Kinderbetreuung und der Bildung werden weiterhin Impulse gesetzt werden. Im Rahmen der Neuordnung der Finanzierung der Kinderbetreuung muss nicht nur die Finanzierung des KiTa-Ausbaus und die Sicherung bzw. Steigerung der Betreuungsqualität umgesetzt werden, sondern gleichzeitig muss sichergestellt werden, dass auch die finanzielle Belastung der Kommunen weiterhin auf ein Drittel der Aufwendungen reduziert und die Entlastung der Kommunen strukturell garantiert wird.

Die LH Kiel setzt auf Zukunftsthemen sowie die proaktive Verfolgung und Umsetzung von (Mega-) Trends wie:

- Digitalisierung,
- Mobilität und Verkehrswende,
- Umwelt- und Klimaschutz sowie Nachhaltigkeit (Kiel erhielt 2020 den deutschen Nachhaltigkeitspreis),
- Wissenschaft und Forschung mit 4 Hochschulen und international führenden Forschungseinrichtungen,
- Kreativwirtschaft und Start-Up-Szene.

Auch die Herausforderungen der Corona-Pandemie werden als Chance wahrgenommen, wie etwa im Bereich der Digitalisierung der Stadtverwaltung, an Schulen etc. oder der aktiven Nutzung der vielfältigen Fördermittel und Konjunkturprogramme im Sinne eines stadtweiten Fördermittelcontrolling / Fördermittelmanagement.

## 1.7.3 Prognosebericht

Die LH Kiel hat mit dem Haushaltsplan 2021 das erste Mal seit der Planung 2019 wieder einen genehmigungspflichtigen Haushalt beschließen müssen. Der Haushalt 2021 weist mit einem geplanten Defizit von 59 Mio. € bereits deutliche Auswirkungen der Corona-Pandemie auf der kommunalen Ebene aus. Auch in der Mittelfristplanung bis 2024 ist der Corona-Effekt erkennbar mit avisierten gesamtstädtischen Defiziten von 73 Mio. in 2023 bis 49 Mio. € in 2024. Diese Ergebnisplanungen sind natürlich eng mit der Fortentwicklung und der Dauer der Corona-Krise verknüpft und müssen im Rahmen der Haushaltsplanung 2022 überprüft und aktualisiert werden.

Neben den finanziellen Auswirkungen der Corona-Situation muss sich der städtische Haushalt weiterhin den „originären“ finanziellen Herausforderungen stellen – wie bspw. den weiterhin zu erwartenden ansteigenden Personal- und Sozialtransferaufwendungen, Kosten für die Betreuung und Integration von Flüchtlingen, geduldeten Geflüchteten und anerkannten Asylbewerbern oder den Kinderbetreuungsaufwand.

Die Forderung der LH Kiel und der übrigen kreisfreien Städte in Schleswig-Holstein nach einer den Aufgaben angemessenen Finanzausstattung ist ohnehin schon die Grundlage, die Defizite im Haushalt dauerhaft und nachhaltig abzubauen. In Corona-Zeiten wird die Anfälligkeit der Kieler Finanzausstattung für solche exogenen Faktoren und „Schocks“ sowie diese selbst, über einen längeren Zeitraum kompensieren zu können, besonders deutlich. Neben den eigenen Initiativen sind daher auch substantielle Hilfen von Bund und Land erforderlich während aber auch nach der Pandemie erforderlich. Nur so kann in Verbindung mit eigenen Bemühungen der Stadt für eine wirtschaftliche Aufgabenerfüllung der erforderliche finanzielle Rahmen zur Wiedergewinnung eigener Gestaltungsspielräume geschaffen werden. Die Umsetzung des Urteils des Landesverfassungsgerichts zum kommunalen Finanzausgleich trägt zu einer weiteren Stärkung der Finanzausstattung der LH aber gerade nicht bei. Hier kann bestenfalls nur mit einer gleichbleibenden aber eher mit einer geringeren Finanzausstattung – trotz einer Aufstockung der gesamten Ausgleichsmittelbasis - gerechnet werden.

Zur Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie auf kommunaler Eben bedarf es vielmehr weiterhin einer zusätzlichen finanziellen Unterstützung und Kompensationsleistungen für die kommunale Ebene. Die voraussichtlich über Jahre hinweg bei der LH wirkenden Effekte aus Mindererträgen und womöglich langfristigen Mehraufwendungen können nicht alleine „wegkonsolidiert“ werden.

Ebenso wenig ist es in der aktuellen Situation angebracht, notwendige Investitionen, Sanierungen und baulichen Unterhaltungsmaßnahmen „einzusparen“. Zum einen kann gerade der kommunale Auftraggeber einen sinnvollen Konjunkturmotor darstellen und zum anderen ist bei dem derzeitigen Zinsniveau für langfristige Kredite mit langfristigen (zinsgesicherten) Laufzeiten eine entsprechende Finanzierung opportun. Angesichts des aufgelaufenen Sanierungsstaus in der städtischen Infrastruktur von geschätzt mehr als einer Milliarde Euro wäre ein Investitionsverzicht ausgesprochen kontraproduktiv. Vielmehr sollte die Finanzierung der kommunalen Investitionstätigkeit durch Bund und Länder mittels Förderungen ge- und unterstützt werden. Die LH Kiel geht ihren Weg eines nachhaltigen Investitionsniveaus mit eingeplanten investiven Kreditvolumina von durchschnittlich bis zu 120 Mio. EUR jährlich konsequent weiter. Die endgültige durch die Kommunalaufsicht genehmigte Kredithöhe bleibt noch abzuwarten.

## 2. Bilanz

Die Bilanz zum 31.12.2020 ist auf den nachfolgenden Seiten dargestellt.

## JAHRESABSCHLUSS DER LANDESHAUPTSTADT KIEL ZUM 31.12.2020

<b>Jahresabschluss – Bilanz</b>			
Landeshauptstadt Kiel			
<b>Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Bilanzwerte zum 31.12.2019 in €</b>	<b>Bilanzwerte zum 31.12.2020 in €</b>
	<b>AKTIVA</b>	<b>1.802.830.909,19</b>	<b>1.922.290.728,09</b>
	<b>1. Anlagevermögen</b>	<b>1.579.011.619,68</b>	<b>1.649.411.649,18</b>
01	1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	1.738.133,65	1.776.889,65
<b>02 - 09</b>	<b>1.2 Sachanlagen</b>	<b>1.465.989.284,41</b>	<b>1.532.375.766,21</b>
02	1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	233.535.767,25	235.708.272,26
021	1.2.1.1 Grünflächen	127.517.633,68	128.308.036,92
022	1.2.1.2 Ackerland	7.228.455,78	7.229.563,21
023	1.2.1.3 Wald, Forsten	55.849.108,12	55.955.992,16
029	1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	42.940.569,67	44.214.679,97
03	1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	396.306.953,53	421.304.479,53
032	1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	37.692.684,57	38.452.942,08
033	1.2.2.2 Schulen	242.432.083,40	254.653.328,29
031	1.2.2.3 Wohnbauten	15.935.755,04	15.787.609,81
034	1.2.2.4 kommunalnutzungsorientierte Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	64.774.769,27	74.318.969,86
035	1.2.2.5 Sonstige Dienst-, Geschäfts- u. Betriebsgebäude	35.471.661,25	38.091.629,49
04	1.2.3 Infrastrukturvermögen	564.280.228,38	566.130.286,03
041	1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	85.404.796,48	86.001.049,43
042	1.2.3.2 Brücken und Tunnel	67.552.033,00	67.762.681,00
043	1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	71.678,00	52.979,00
044	1.2.3.4 Entwässerungs- u. Abwasserbeseitigungsanlagen	228.086.685,00	220.656.490,00
045	1.2.3.5 Straßennetze mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	141.518.694,00	150.373.775,43
046	1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	41.646.341,90	41.283.311,17
05	1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	7.031,00	203.508,00
06	1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	3.420.262,58	3.618.843,98
07	1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	16.155.044,00	19.036.991,00
08	1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	55.997.389,76	59.422.340,89
09	1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	196.286.607,91	226.951.044,52
	<b>1.3 Finanzanlagen</b>	<b>111.284.201,62</b>	<b>115.258.993,32</b>
10	1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	2.723.433,85	2.433.567,54
11	1.3.2 Beteiligungen	0,00	0,00
12	1.3.3 Sondervermögen	75.829.447,43	80.918.474,94
13	1.3.4 Ausleihungen	17.109.090,92	16.421.059,38
13-	1.3.4.1 Ausleihungen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	4.021.346,00	4.232.042,66
13-	1.3.4.2 Sonstige Ausleihungen	13.087.744,92	12.189.016,72
14	1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	15.622.229,42	15.485.891,46

**JAHRESABSCHLUSS DER LANDESHAUPTSTADT KIEL ZUM 31.12.2020**

<b>Jahresabschluss – Bilanz</b>			
Landeshauptstadt Kiel			
<b>Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Bilanzwerte zum 31.12.2019 in €</b>	<b>Bilanzwerte zum 31.12.2020 in €</b>
	<b>2. Umlaufvermögen</b>	<b>93.395.813,47</b>	<b>121.907.994,06</b>
<b>15</b>	<b>2.1. Vorräte</b>	<b>625.554,82</b>	<b>784.088,50</b>
151 - 153	2.1.1 Roh-, Hilf- und Betriebsstoffe	610.419,16	693.698,51
1551, 156	2.1.2 unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	0,00	0,00
1552, 154	2.1.3 fertige Erzeugnisse und Waren	15.135,66	90.389,99
157 - 159	2.1.4 Geleistete Anzahlungen und sonstige Vorräte	0,00	0,00
	<b>2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>	<b>62.408.674,37</b>	<b>67.546.386,04</b>
161	2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	28.561.749,88	31.357.544,13
169	2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	21.256.698,23	23.490.086,17
171	2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	5.312.398,25	4.883.043,50
179	2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen	2.474.162,59	1.427.661,30
178	2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände	4.803.665,42	6.388.050,94
<b>14-</b>	<b>2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>18</b>	<b>2.4 Liquide Mittel</b>	<b>30.361.584,28</b>	<b>53.577.519,52</b>
<b>19</b>	<b>3. Aktive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>130.423.476,04</b>	<b>150.971.084,85</b>
	<b>SUMME AKTIVA</b>	<b>1.802.830.909,19</b>	<b>1.922.290.728,09</b>
	<b>PASSIVA</b>	<b>1.802.830.909,19</b>	<b>1.922.290.728,09</b>
<b>20</b>	<b>1. Eigenkapital</b>	<b>296.904.001,68</b>	<b>367.987.576,04</b>
201	1.1 Allgemeine Rücklage	317.039.391,07	280.558.218,42
202	1.2 Sonderrücklage	1.312.449,41	1.465.837,01
203	1.3. Ergebnismrücklage	0,00	0,00
204	1.4 Vorgetragenener Jahresfehlbetrag	-25.412.019,07	-3.606.027,95
205	1.5 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	3.964.180,27	89.569.548,56
<b>23</b>	<b>2. Sonderposten</b>	<b>319.248.914,76</b>	<b>334.770.431,27</b>
231	2.1 für aufzulösende Zuschüsse	26.496.965,30	27.379.436,65
232	2.2 für aufzulösende Zuweisungen	212.541.741,42	221.608.911,94
233	2.3 für Beiträge	64.672.352,64	64.234.965,00
2331	2.3.1 aufzulösende Beiträge	64.672.352,64	64.234.965,00
2332	2.3.2 nicht aufzulösende Beiträge	0,00	0,00
234	2.4 für Gebührenaussgleich	6.774.848,01	12.893.690,08
235	2.5 für Treuhandvermögen	3.461.224,04	3.483.544,80
236	2.6 für Dauergrabpflege	987.348,35	974.857,10
239	2.7 Sonstige Sonderposten	4.314.435,00	4.195.025,70

## JAHRESABSCHLUSS DER LANDESHAUPTSTADT KIEL ZUM 31.12.2020

<b>Jahresabschluss – Bilanz</b>			
Landeshauptstadt Kiel			
<b>Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Bilanzwerte zum 31.12.2019 in €</b>	<b>Bilanzwerte zum 31.12.2020 in €</b>
<b>25 - 28</b>	<b>3. Rückstellungen</b>	<b>495.903.641,24</b>	<b>526.339.181,66</b>
2511	3.1.1 Pensionsrückstellungen	418.011.926,00	441.903.979,00
251	3.1.2 Versorgungsrücklage	13.608.017,23	13.340.273,86
2512	3.2 Beihilferückstellungen	54.759.562,31	60.452.464,33
281	3.3 Altersteilzeitrückstellungen	523.421,00	928.958,00
261	3.4 Rückstellung für später entstehende Kosten	0,00	0,00
262	3.5 Altlastenrückstellungen	0,00	0,00
282-	3.6 Steuerrückstellungen	59.600,00	85.100,00
283	3.7 Verfahrensrückstellungen	7.074.146,04	7.455.189,37
284	3.8 Finanzausgleichsrückstellungen	0,00	0,00
27	3.9 Instandhaltungsrückstellungen	0,00	0,00
285	3.10 Rückstellungen für Verbindlichkeiten ohne Rechnung	1.866.968,66	2.173.217,10
289	3.11 Sonstige andere Rückstellungen	0,00	0,00
<b>3</b>	<b>4. Verbindlichkeiten</b>	<b>640.860.897,70</b>	<b>618.728.344,37</b>
30-	4.1 Anleihen	0,00	0,00
32	4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investition	452.091.240,30	498.313.765,62
32-	4.2.1 von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	0,00	0,00
32-	4.2.2 vom öffentlichen Bereich	0,00	0,00
32-	4.2.3 vom privaten Kreditmarkt	452.091.240,30	498.313.765,62
33-	4.3 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	85.000.000,00	20.000.000,00
34	4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	37.062.878,57	35.679.278,85
35	4.5 Verbindlichkeiten a. Lieferungen u. Leistungen	9.699.016,56	8.545.474,59
36	4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	3.046.607,30	2.908.582,35
37	4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	53.961.154,97	53.281.242,96
<b>39</b>	<b>5. Passive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>49.913.453,81</b>	<b>74.465.194,75</b>
	<b>SUMME PASSIVA</b>	<b>1.802.830.909,19</b>	<b>1.922.290.728,09</b>

Nachrichtlich:

1. Summe der übertragenen Ermächtigungen für Aufwendungen nach § 23 Abs. 1 GemHVO-Doppik:	4.838 T€
2. Summe der übertragenen Ermächtigungen für Auszahlungen nach § 23 Abs. 2 GemHVO-Doppik:	105.580 T€
3. Summe der von der LH Kiel übernommenen Bürgschaften (Wert zum Bilanzstichtag):	103.226.363,11 €

### 3. Ergebnisrechnung, 4. Finanzrechnung

In den Ergebnis- und Teilergebnisrechnungen wird seit 2018 nachrichtlich der Nettoabschreibungsaufwand dargestellt. Aufzuführen sind die Kontenarten 571 und 574 sowie 416 und 437. Die Kontenart 574 umfasst Abschreibungen auf geleistete Zuwendungen (ARAP). Da das Konto 45700010 die Erträge aus der Auflösung von PRAP für geleistete Zuwendungen ausweist, wurde dieses Konto mit in die Summierung von 416 und 437 aufgenommen.

Die Ergebnisrechnung und die Finanzrechnung folgen auf den nächsten Seiten.

## JAHRESABSCHLUSS DER LANDESHAUPTSTADT KIEL ZUM 31.12.2020

Ergebnisrechnung							
Landeshauptstadt Kiel							
Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten	KGr	Ist-Ergebnis VJ €	Fortg. Ansatz HH-Jahr €	Ist-Ergebnis HH-Jahr €	Vergleich Ansatz/Ist €	Übertragene Ermächtig. €
01	Steuern und ähnliche Abgaben	40	319.647.070,32	347.871.000,00	365.401.931,87	17.530.931,87	---
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	41	328.450.696,62	350.617.200,00	420.989.918,54	70.372.718,54	---
03	+ Sonstige Transfererträge	42	22.595.313,87	13.709.100,00	15.031.931,74	1.322.831,74	---
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	43	89.464.495,58	91.094.600,00	90.095.528,54	-999.071,46	---
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	441, 442, 446	41.878.526,66	39.790.400,00	42.249.965,24	2.459.565,24	---
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	448	224.723.960,78	214.119.400,00	214.952.315,36	832.915,36	---
07	+ Sonstige Erträge	45	45.047.579,98	44.818.400,00	56.108.845,63	11.290.445,63	---
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	471	379.236,92	2.675.700,00	2.432.623,42	-243.076,58	---
09	+/- Bestandsveränderungen	472	19.405,16	0,00	158.533,68	158.533,68	---
<b>10</b>	<b>= Erträge</b>		<b>1.072.206.285,89</b>	<b>1.104.695.800,00</b>	<b>1.207.421.594,02</b>	<b>102.725.794,02</b>	---
11	Personalaufwendungen	50	-267.859.074,17	-279.012.100,00	-277.900.329,69	1.111.770,31	0,00
12	+ Versorgungsaufwendungen	51	-30.309.584,34	-31.923.600,00	-32.112.387,26	-188.787,26	0,00
13	+ Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	52	-143.348.800,73	-162.767.109,26	-145.422.853,23	17.344.256,03	-4.005.700,00
14	+ Bilanzielle Abschreibungen	57	-55.159.456,68	-46.435.200,00	-55.281.185,85	-8.845.985,85	0,00
15	+ Transferaufwendungen	53	-403.085.680,78	-419.795.641,99	-427.946.654,84	-8.151.012,85	-120.200,00
16	+ Sonstige Aufwendungen	54	-157.930.792,95	-157.028.127,41	-160.966.459,63	-3.938.332,22	-712.400,00
<b>17</b>	<b>= Aufwendungen</b>		<b>-1.057.693.389,65</b>	<b>-1.096.961.778,66</b>	<b>-1.099.629.870,50</b>	<b>-2.668.091,84</b>	<b>-4.838.300,00</b>
<b>18</b>	<b>= Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit (Zellen 10/17)</b>		<b>14.512.896,24</b>	<b>7.734.021,34</b>	<b>107.791.723,52</b>	<b>100.057.702,18</b>	---
19	+ Finanzerträge	46	1.189.638,74	1.090.700,00	1.358.515,11	267.815,11	---
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	55	-11.738.354,71	-11.399.500,00	-19.580.690,07	-8.181.190,07	0,00
<b>21</b>	<b>= Finanzergebnis (Zellen 19 und 20)</b>		<b>-10.548.715,97</b>	<b>-10.308.800,00</b>	<b>-18.222.174,96</b>	<b>-7.913.374,96</b>	---
<b>22</b>	<b>= Jahresergebnis (Zellen 18 und 21)</b>		<b>3.964.180,27</b>	<b>-2.574.778,66</b>	<b>89.569.548,56</b>	<b>92.144.327,22</b>	<b>-4.838.300,00</b>

## JAHRESABSCHLUSS DER LANDESHAUPTSTADT KIEL ZUM 31.12.2020

### Nachrichtlich: Interne Leistungsbeziehungen und Nettoabschreibungsaufwand

Landeshauptstadt Kiel

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres in €	Fortg. Ansatz HH-Jahr in €	Ist-Ergebnis HH-Jahr in €	Vergleich Ansatz/Ist in €
48	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	69.710.400,00	71.175.700,00	71.175.700,00	0,00
58	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen Ergebnis aus internen Leistungsbeziehungen	-69.710.400,00	-71.175.700,00	-71.175.700,00	0,00
571 + 574	AFA auf immaterielle Vermögensgegenstände, Sachanlagen u. geleistete Zuwendungen	-48.887.669,67	-45.685.200,00	-51.452.373,58	5.767.173,58
416 + 437	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	17.871.927,28	17.914.400,00	18.692.051,90	-777.651,90
	Nettoabschreibungsaufwand	-31.015.742,39	-27.770.800,00	-32.760.321,68	4.989.521,68

## JAHRESABSCHLUSS DER LANDESHAUPTSTADT KIEL ZUM 31.12.2020

Finanzrechnung							
Landeshauptstadt Kiel							
Nr.	Ein- und Auszahlungsarten	KGr	Ist-Ergebnis VJ €	Fortg. Ansatz HH-Jahr €	Ist-Ergebnis HH-Jahr €	Vergleich Ansatz/Ist €	Übertragene Ermächtig. €
01	Steuern und ähnliche Abgaben	60	317.902.029,27	347.871.000,00	370.859.047,71	22.988.047,71	---
02	+ Zuwendungen u. allgem. Umlagen	61	315.907.309,76	339.510.000,00	409.308.598,52	69.798.598,52	---
03	+ Sonstige Transfereinzahlungen	62	22.855.457,40	13.709.100,00	15.042.081,32	1.332.981,32	---
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	63	82.908.665,82	86.814.400,00	83.341.410,21	-3.472.989,79	---
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	641, 642, 646	42.297.363,57	39.790.400,00	42.341.503,76	2.551.103,76	---
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	648	216.879.652,30	214.119.400,00	216.822.448,93	2.703.048,93	---
07	+ Sonstige Einzahlungen	65	24.948.271,72	23.160.200,00	21.319.582,47	-1.840.617,53	---
08	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	66	3.773.385,70	13.707.700,00	13.929.856,84	222.156,84	---
<b>09</b>	<b>= Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit</b>		<b>1.027.472.135,54</b>	<b>1.078.682.200,00</b>	<b>1.172.964.529,76</b>	<b>94.282.329,76</b>	<b>---</b>
10	Personalauszahlungen	70	-250.874.474,20	-263.936.200,00	-263.282.388,79	653.811,21	0,00
11	+ Versorgungsauszahlungen	71	-28.819.839,32	-30.530.400,00	-30.657.855,30	-127.455,30	0,00
12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	72	-145.022.208,34	-162.767.109,26	-148.013.991,29	14.753.117,97	-4.005.700,00
13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	75	-12.277.824,95	-11.399.500,00	-19.755.590,17	-8.356.090,17	0,00
14	+ Transferauszahlungen	73	-400.032.979,70	-419.795.641,99	-431.913.233,52	-12.117.591,53	-120.200,00
15	+ Sonstige Auszahlungen	74	-145.141.577,48	-153.869.527,41	-150.458.966,04	3.410.561,37	-712.400,00
<b>16</b>	<b>= Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (=Zellen 10 bis 15)</b>		<b>-982.168.903,99</b>	<b>-1.042.298.378,66</b>	<b>-1.044.082.025,11</b>	<b>-1.783.646,45</b>	<b>-4.838.300,00</b>
<b>17</b>	<b>= Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (=Zellen 9 und 16)</b>		<b>45.303.231,55</b>	<b>36.383.821,34</b>	<b>128.882.504,65</b>	<b>92.498.683,31</b>	<b>---</b>
18	Einz. aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und -förderungsmaßnahmen	681	18.947.245,54	46.624.322,46	40.481.672,55	-6.142.649,91	---
185	+ Einz. a. d. Veräußerung von immateriellen Vermögensgegenständen		0,00	0,00	0,00	0,00	---
19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	682	3.742.838,29	1.912.500,00	3.293.984,08	1.381.484,08	---
20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	683	104.491,59	30.900,00	55.953,79	25.053,79	---
21	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	684	100.505,12	1.100,00	121.960,00	120.860,00	---
22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	685	0,00	0,00	0,00	0,00	---
23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Invest. und -förderungsmaßnahmen Dritter)	686	1.765.549,26	1.398.800,00	1.391.199,71	-7.600,29	---
24	+ Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	688	3.576.880,16	1.786.700,07	1.945.324,82	158.624,75	---
25	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	689	0,00	0,00	0,00	0,00	---
<b>26</b>	<b>= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b>		<b>28.237.509,96</b>	<b>51.754.322,53</b>	<b>47.290.094,95</b>	<b>-4.464.227,58</b>	<b>---</b>
27	Ausz. von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und -förderungsmaßnahmen	781	-7.088.311,79	-49.087.154,14	-28.796.391,39	20.290.762,75	-11.107.900,00
28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	782	-1.694.792,96	-24.006.015,81	-5.313.834,28	18.692.181,53	-7.813.300,00
29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	783	-8.961.415,44	-36.431.514,17	-11.909.025,86	24.522.488,31	-18.403.000,00
30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	784	-9.105.363,49	-16.752.260,00	-5.506.343,72	11.245.916,28	-16.751.100,00
31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	785	-96.824.933,52	-119.892.401,52	-82.471.400,33	37.421.001,19	-51.336.100,00
32	+ Ausz. für Gewährung von Ausleih. (für Invest. und -förderungsmaßnahmen Dritter)	786	0,00	-892.814,28	-705.976,00	186.838,28	-168.100,00
33	+ Sonstige Investitionsauszahlungen	787	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>34</b>	<b>= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (=Zellen 27 bis 33)</b>		<b>-123.674.817,20</b>	<b>-247.062.159,92</b>	<b>-134.702.971,58</b>	<b>112.359.188,34</b>	<b>-105.579.500,00</b>
<b>35</b>	<b>= Saldo aus Investitionstätigkeit (=Zellen 26 und 34)</b>		<b>-95.437.307,24</b>	<b>-195.307.837,39</b>	<b>-87.412.876,63</b>	<b>107.894.960,76</b>	<b>---</b>
35 A	Einzahlungen aus fremden Finanzmitteln	672	198.295.929,51	0,00	234.047.465,97	234.047.465,97	---
35 B	Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln	772	-182.704.328,20	0,00	-233.523.684,07	-233.523.684,07	---
<b>35 C</b>	<b>Saldo aus fremden Finanzmitteln</b>		<b>15.591.601,31</b>	<b>0,00</b>	<b>523.781,90</b>	<b>523.781,90</b>	<b>---</b>
<b>36</b>	<b>= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (=Zellen 17, 35 und 35c)</b>		<b>-34.542.474,38</b>	<b>-158.924.016,05</b>	<b>41.993.409,92</b>	<b>200.917.425,97</b>	<b>---</b>

## JAHRESABSCHLUSS DER LANDESHAUPTSTADT KIEL ZUM 31.12.2020

<b>Finanzrechnung</b>							
Landeshauptstadt Kiel							
Nr.	Ein- und Auszahlungsarten	KGr	Ist-Ergebnis VJ €	Fortg. Ansatz HH-Jahr €	Ist-Ergebnis HH-Jahr €	Vergleich Ansatz/Ist €	Übertragene Ermächtig. €
37	+ Aufnahme von Krediten für Investitionen und -förderungsmaßnahmen	692	166.319.202,58	198.166.881,00	199.260.671,00	1.093.790,00	---
38	+ Einzahlungen aus Rückflüssen von Darlehen aus der Anlage liquider Mittel	695	0,00	0,00	0,00	0,00	---
39	+ Aufnahme von Kassenkrediten (ohne Kontokorrent)	693	455.000.000,00	0,00	470.000.000,00	470.000.000,00	---
40	- Tilgung von Krediten für Investitionen und -förderungsmaßnahmen	792	-122.659.028,33	-37.500.000,00	-153.038.145,68	-115.538.145,68	---
41	- Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen zur Anlage liquider Mittel	795	0,00	0,00	0,00	0,00	---
42	- Tilgung von Kassenkrediten (ohne Kontokorrent)	793	-460.000.000,00	0,00	-535.000.000,00	-535.000.000,00	---
<b>43</b>	<b>= Saldo aus Finanzierungstätigkeit</b>		<b>38.660.174,25</b>	<b>160.666.881,00</b>	<b>-18.777.474,68</b>	<b>-179.444.355,68</b>	<b>---</b>
<b>44</b>	<b>=Finanzmittelsaldo (=Zellen 36 und 43)</b>		<b>4.117.699,87</b>	<b>1.742.864,95</b>	<b>23.215.935,24</b>	<b>21.473.070,29</b>	<b>---</b>
45	+ Anfangsbestand Liquide Mittel		26.243.884,41	0,00	30.361.584,28	30.361.584,28	---
46	-Anfangsbestand Kassenkredite aus Kontokorrent	332	0,00	0,00	0,00	0,00	---
47	+Endbestand Kassenkredite aus Kontokorrent	332	0,00	0,00	0,00	0,00	---
<b>48</b>	<b>= Endbestand Liquide Mittel (= Zellen 44 bis 47)</b>		<b>30.361.584,28</b>	<b>1.742.864,95</b>	<b>53.577.519,52</b>	<b>51.834.654,57</b>	<b>---</b>

# JAHRESABSCHLUSS DER LANDESHAUPTSTADT KIEL ZUM 31.12.2020

## Nachrichtlich davon: Fremde Finanzmittel nach § 14 GemHVO

Landeshauptstadt Kiel

Nr.	Bezeichnung	in €
1	Bestand Vorjahr	16.892.180,74
2	+ Einzahlungen (Konten 672)	234.047.465,97
3	- Auszahlungen (Konten 772)	-233.523.684,07
4	Bestand Haushaltsjahr	17.415.962,64

**JAHRESABSCHLUSS DER LANDESHAUPTSTADT KIEL ZUM 31.12.2020**

**Nachrichtlich: An das Land abzuführender Beitrag nach § 21 AG-KHG etc.**

Landeshauptstadt Kiel

Nr.	Bezeichnung	Ist-Ergebnis VJ in €	Fortg. Ansatz HH-Jahr in €	Ist-Ergebnis HH-Jahr in €
7311..	abzuführender Beitrag nach § 21 Abs. 2 AG-KHG	-3.630.138,52	-4.149.600,00	-3.941.300,18
684	Einzahlungen aus Veräußerung von Finanzanlagen	100.505,12	1.100,00	121.960,00
6842	Börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00
6843	Nicht börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00
6844	Sonstige Anteilsrechte	0,00	0,00	0,00
6845	Investmentzertifikate	0,00	0,00	0,00
6846	Kapitalmarktpapiere	100.505,12	1.100,00	121.960,00
6847	Geldmarktpapiere	0,00	0,00	0,00
6848	Finanzderivate	0,00	0,00	0,00
784	Auszahlungen aus dem Erwerb von Finanzanlagen	-9.105.363,49	-16.752.260,00	-5.506.343,72
7842	Börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00
7843	Nicht börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00
7844	Sonstige Anteilsrechte	-9.000.000,00	-16.751.160,00	-5.400.000,00
7845	Investmentzertifikate	0,00	0,00	0,00
7846	Kapitalmarktpapiere	-105.363,49	-1.100,00	-106.343,72
7847	Geldmarktpapiere	0,00	0,00	0,00
7848	Finanzderivate	0,00	0,00	0,00
792..4	Umschuldung	-87.657.621,29	0,00	-115.628.040,00
792..5	Ordentliche Tilgung	-35.001.407,04	-37.500.000,00	-37.410.105,68
792..6	Außerordentliche Tilgung	0,00	0,00	0,00

# Vollständigkeitserklärung

der Landeshauptstadt Kiel zum Jahresabschluss und Lagebericht für  
die Zeit vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020

## Aufklärungen und Nachweise

1. Dem Rechnungsprüfungsamt sind die verlangten und darüber hinaus für eine sorgfältige Prüfung notwendigen Nachweise und Informationen vollständig und nach bestem Wissen und Gewissen zur Verfügung gestellt worden.
2. Folgende von mir benannte Auskunftspersonen sind angewiesen worden, dem Prüfungsteam alle Auskünfte, Nachweise und Informationen richtig und vollständig zu geben:

*Sascha Bludau, Leitung Amt für Finanzwirtschaft*

## Buchführung, Inventar, Zahlungsabwicklung

1. Die zum Verständnis der Buchführung erforderlichen Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen sind zur Verfügung gestellt worden. Zu den Unterlagen gehören neben den Büchern der Finanzbuchhaltung insbesondere Verträge und Schriften von besonderer Bedeutung, Arbeits- und Dienstanweisungen sowie Organisationspläne.

ja

nein      Begründung:

2. In den Unterlagen der Finanzbuchhaltung sind alle, mit Ausnahme der im Anhang zur Bilanz benannten Einschränkungen, buchungspflichtigen Geschäftsvorfälle vollständig, zeitgerecht und geordnet erfasst und belegt. Zu den Belegen gehören alle für die richtige und vollständige Ermittlung der Ansprüche und Verpflichtungen zugrunde zu legenden Nachweise (begründende Unterlagen).

ja

nein      Begründung:

3. Die nach § 33 Abs. 7 GemHVO-Doppik SH erforderliche Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung bei der Nutzung automatisierter Datenverarbeitung wurde sichergestellt. Für die Software „newsystem“ der Firma Axians Infoma GmbH liegen die erforderlichen Zertifikate vor. Die Fachämter sind gehalten, für die von ihnen eingesetzten Fachverfahren den o. g. Paragraphen zu beachten.

ja

nein      Begründung:

4. Die Grundsätze ordnungsmäßiger Inventur wurden beachtet und alle im wirtschaftlichen Eigentum stehenden Vermögensgegenstände und die Schulden sind erfasst worden.

ja

nein Begründung: Einschränkungen, insbesondere wegen der Corona-Pandemie sind im Anhang unter AKTIVA Punkt 1.2 Sachanlagen aufgeführt.

5. Die nach § 36 GemHVO-Doppik SH erforderlichen Regelungen zu Sicherheitsstandards und interner Aufsicht wurden erlassen und sind in aktueller Fassung vorgelegt worden. Die Aufsicht über die Finanzbuchhaltung wurde im Berichtsjahr von Sascha Bludau wahrgenommen.

ja

nein Begründung:

## Jahresabschluss und Lagebericht

1. Der Jahresabschluss beinhaltet alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten und Sonderposten, sämtliche Aufwendungen und Erträge, Einzahlungen und Auszahlungen. Der Anhang enthält alle erforderlichen Angaben.

ja

nein Begründung:

2. Für die Rechnungslegung relevante Ereignisse nach dem Abschlussstichtag

haben sich nicht ergeben.

wurden im Jahresabschluss bzw. im Lagebericht bereits berücksichtigt.

sind Ihnen vollständig schriftlich mitgeteilt worden oder unter Kapitel \_\_\_ bzw. in der Anlage \_\_\_ aufgeführt.

3. Besondere Umstände, die der Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entgegenstehen könnten,

bestehen nicht.

sind im Anhang bzw. Lagebericht gesondert aufgeführt.

sind Ihnen vollständig schriftlich mitgeteilt worden oder unter Kapitel \_\_\_ bzw. in der Anlage \_\_\_ aufgeführt.

4. Ausleihungen, Forderungen oder Verbindlichkeiten (einschl. Eventualverbindlichkeiten) gegenüber verbundenen Unternehmen bzw. gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht,

bestanden am Abschlussstichtag nicht.

sind in den Bilanzpositionen 1.3.4.1 - Ausleihungen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen - und unter 2.2 - Forderungen - und 4. - Verbindlichkeiten - enthalten. Ein gesonderter Ausweis ist bei den Forderungen und Verbindlichkeiten nach der GemHVO-Doppik nicht vorgesehen.

5. Rückgabeverpflichtungen für in der Bilanz ausgewiesene Vermögensgegenstände sowie Rücknahmeverpflichtungen für nicht in der Bilanz ausgewiesene Vermögensgegenstände
- bestanden am Abschlussstichtag nicht.
  - sind Ihnen vollständig schriftlich mitgeteilt worden oder unter Kapitel \_\_\_\_ bzw. in der Anlage \_\_ aufgeführt.
6. Derivative Finanzinstrumente (z. B. fremdwährungs-, zins-, wertpapier- und index-bezogene Optionsgeschäfte und Terminkontrakte, Warentermingeschäfte, Futures, Swaps, Forward Rate Agreements und Forward Deposits) auch im Rahmen strukturierter Finanzinstrumente
- bestanden am Abschlussstichtag nicht.
  - sind bei der Bilanzposition 1.3.5 - Wertpapiere des Anlagevermögens - dargestellt.
7. Nicht in der Bilanz enthaltene Geschäfte, die für die Beurteilung der Finanzlage notwendig sind oder werden können (z. B. Factoring, unechte Pensionsgeschäfte, Konsignationslagervereinbarungen, Forderungsverbriefungen über gesonderte Gesellschaften oder nicht rechtsfähige Einrichtungen, die Verpfändung von Aktiva, Operating-Leasing-Verträge sowie die Auslagerung von betrieblichen Funktionen)
- bestanden am Abschlussstichtag nicht.
  - sind Ihnen vollständig schriftlich mitgeteilt worden oder unter Kapitel \_\_\_\_ bzw. in der Anlage \_\_ aufgeführt.
8. Die finanziellen Verpflichtungen aus den unter Ziffer 7 genannten Verträgen sowie sonstige, wesentliche finanzielle Verpflichtungen - soweit sie nicht in der Bilanz enthalten sind - sind vollständig schriftlich mitgeteilt worden.
- ja
  - nein      Begründung: Sind nicht vorhanden.
9. Rechtsstreitigkeiten und sonstige Auseinandersetzungen, die für die Beurteilung der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage von Bedeutung sind,
- lagen am Abschlussstichtag und liegen auch zurzeit nicht vor.
  - sind unter der Bilanzposition 3.7 - Verfahrensrückstellungen - dargestellt.
10. Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten und weder in der Ergebnisrechnung noch in der Bilanz berücksichtigt sind,
- haben sich nicht ereignet.
  - sind Ihnen vollständig schriftlich mitgeteilt worden oder unter Kapitel \_\_\_\_ bzw. in der Anlage \_\_ aufgeführt.

11. Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften, die Bedeutung für den Inhalt des Jahresabschlusses oder des Lageberichts haben könnten,

bestanden nicht.

Verstöße gegen die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sind unter den Bilanzpositionen 1.2.8 - Anlagen im Bau und 2.2. Forderungen - dargestellt.

12. Der Lagebericht enthält auch hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage der Landeshauptstadt Kiel wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 52 GemHVO Doppik SH erforderlichen Angaben.

ja

nein Begründung:

13. Für die zukünftige Entwicklung der Landeshauptstadt Kiel wesentliche Chancen und Risiken, auf die im Lagebericht einzugehen ist,

bestehen, wie im Lagebericht angegeben, nicht.

sind im Lagebericht vollständig dargestellt.

sind Ihnen vollständig schriftlich mitgeteilt worden oder unter Kapitel \_\_\_\_ bzw. in der Anlage \_\_ aufgeführt.

14. Das rechnungslegungsbezogene Interne Kontrollsystem (IKS) ist im Amt für Finanzwirtschaft eingerichtet. Dieses rechnungslegungsbezogene IKS soll sicherstellen, dass der Jahresabschluss frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstößen oder Irrtümern ist.

ja Begründung: Das IKS befindet sich noch im Aufbau. Verwiesen wird auf die Darstellung im Lagebericht im Kapitel 1.6 – Vorgänge von besonderer Bedeutung.

nein

Kiel, den 27.04.2021

Ort, Datum



Der Oberbürgermeister  
Dr. Ulf Kämpfer



Amtsleitung  
Rechnungsprüfungsamt  
Frau Kerstin Rogowski

**Dezernat für Finanzen,  
Personal, Ordnung  
und Feuerwehr**

Kiel, 08.08.2021  
Rathaus, Zimmer 350  
24103 Kiel, Fleethörn 9  
Tel.: 0431 901-3002  
Fax: 0431 901-63039  
E-Mail: Christian.Zierau@kiel.de

Internet: [www.kiel.de](http://www.kiel.de)

## **Stellungnahme zum Schlussbericht des RPA über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 und des Lageberichts für das Jahr 2020**

Sehr geehrte Frau Rogowski,

vielen Dank für die Übersendung des Entwurfs zum o.g. Bericht, zu einigen Themen möchte ich Stellung nehmen:

- E-Rechnungsworkflow (Seite 21)

Ende April 2021 hat der Re-Launch-Prozess des Projektes begonnen und ein Zwischenergebnis wurde Ende Mai dem OB vorgestellt. Das Projektteam setzt sich nun bis auf weiteres aus sechs Mitarbeiter\*innen aus den beiden Ämtern zusammen: vier Mitarbeiter\*innen aus dem Amt für Finanzwirtschaft stehen dem Projekt anteilig zur Verfügung; aus dem Personal- und Organisationsamt werden zwei Mitarbeiter\*innen (davon eine Teilzeitkraft) im Projekt eingesetzt. Mit dieser personellen Besetzung wurde die Grundlage geschaffen, die kommenden Projektschritte zu planen und zu realisieren.

- Handlungsempfehlung zur Einführung der e-Akte (Seite 103)

Die Zuständigkeit für das Projekt der Einführung der E-Akte ist mit der Phase der Umstrukturierung des Personal- und Organisationsamtes im Oktober 2020 auf den neu entstandenen Sachbereich Projekte und Prozesse (01.4.2) übertragen worden. Durch diese Umstrukturierung sind Stellen zusätzlich digitalen Projekten zugeordnet worden, auch zur Einführung der E-Akte. Nunmehr wird die Projektumsetzung mit den geschaffenen Ressourcen (5 VZÄ) bis 2024 geplant. Zuletzt wurden die fachlichen Grundlagen geschaffen, aber auch schon in 2021 mehr Bereiche auf die E-Akte umgestellt als 2020. Für 2022 ist eine weitere deutliche Steigerung vorgesehen, ca. 8x so viele Bereiche wie im betrachteten Berichtszeitraum. Die Feinkonzeption und die detaillierte Planung ist in Erarbeitung und basiert auf den Erfahrungen der schon eingeführten Bereiche mit den Vorgehensmodellen der ersten und zweiten Einführungsstaffel.

Eine vollständige Besetzung aller Stellen ist zum 1. April 2021 erfolgt. Alle Stellen sind zu 100 % im Projekt verortet. Das Team arbeitet seit Anfang 2020 agil, selbstorganisiert und eigenständig im Rahmen der Projektstruktur. Die fachliche Verantwortlichkeit ist flexibel auf verschiedene Teammitglieder aufgeteilt. Eine iterative Anpassung und Optimierung der Einführung erfolgt permanent und an die jeweilige Situation angepasst. Die Betreuung der einführenden Ämter wird durch das Projektteam und externe Berater\*innen, wie z. B. durch Dataport und den Systemhersteller PDV sichergestellt. Sollte sich ein Mehrbedarf an Personen und / oder einer externen Beratung einstellen, wurde und wird im Laufe des Projektes nachjustiert.

Die Struktur gemäß dem städtischen Standard sieht die Rollen Auftraggeber, Auftragnehmer und Projektleitung vor, sowie den Lenkungsausschuss, der aus den genannten Rollen und bei Bedarf weiteren besteht. Diese Rollen wurden 2017 definiert. Bei der Besetzung der Rolle des Auftraggebers gab es seit Projektbe-

ginn einige Wechsel (Ref. OB, CDO, Dez. III). Der Lenkungsausschuss ist definiert mit Auftraggeber, Auftragnehmer und Gesamtpersonalrat, eine Anpassung an die Ki:GO Struktur läuft aktuell.

Das Projektteam hat sich für eine iterative (schrittweise) Einführung der E-Akte in der Verwaltung in Form von einzelnen Ämtern, Abteilungen, Sachbereichen (Organisationseinheiten) entschieden. Die Digitalkoordinator\*innen unterstützen den Prozess der Auswahl der Bereiche und sind Vermittler\*innen für das Projektteam in den Dezernaten. Die Stabsstelle Digitalisierung begleitet den digitalen und kulturellen Wandel in Form von Changemanagement-Workshops mit, die durch die Digitalcoaches umgesetzt werden. Seit der zweiten Staffel unterstützen umfangreiche Unterlagen (zum Beispiel Workshopunterlagen, Leitfäden, Schulungshandbuch) das langfristige Vorgehensmodell der Einführung. Diese Unterlagen basieren im Wesentlichen auf den Ergebnissen und Erfahrungen aus der ersten Staffel und wurden zur dritten Staffel in Details optimiert und ergänzt.

Die Ressourcen innerhalb der einzuführenden Bereiche müssen sichergestellt sein. Die Umstellung aller zu einem Stichtag würde zu einer starken zeitlichen Konzentration der Unterstützungsbedarfe führen. Die Sicherstellung ausreichender Ressourcen für eine relativ kurze Einführung auf die gesamte Stadt ist aus Sicht des Projektes nicht möglich. Gleichzeitig ermöglicht eine längere Einführungsphase, alle Beteiligten im Rahmen des Projektes auf die Projektlaufzeit mitzunehmen und den „digitalen Kulturwandel“ in der Verwaltung mit Blick auf die Organisationsveränderung zu begleiten. Somit wird sichergestellt, eine höchstmögliche sowie langfristige Nutzung und Akzeptanz der Software „VIS“ durch die Anwender\*innen, innerhalb der Verwaltung zu erreichen. Durch die Implementierung eines modularen und selbstorganisierten Anteils der Lern- und Ergebnisarbeit von „Workshops“ in Form von Lehrbriefen und Online-Lernmodulen lässt man den einzuführenden Bereichen Zeit und Raum, ihre eigenen Spezifikationen zur Einführung der E-Akte unter Begleitung des Projektteams zu erarbeiten. Eingeführte Bereiche werden zu Vorreitern der Einführung und können nachfolgenden Bereichen ihr Wissen weitergeben. Dies wird durch das Projektteam durch unterschiedliche Kanäle angeboten und forciert.

Im Rahmen eines Strategieworkshops (April 2021) innerhalb des Projektteams hat man sich für weiterhin eine parallele Bearbeitung der Grundsatzthemen und der Einführung der E-Akte entschieden, um die Einführung schnellstmöglich auszuweiten. Das Projektteam koordiniert die Grundsatzthemen wie Scannen, Anbindung von Fachverfahren, digitale Akteinsicht, Signaturen und weitere Sachthemen. Für alle Grundsatzthemen gibt es Übergangslösungen, die eine Arbeit mit der E-Akte ermöglichen. Alle neu konzipierten Lösungen sollen durch die Praxis erprobt und dann zum Standard erklärt werden. Durch die Aufgabenteilung innerhalb des Projektteams werden die Grundsatzthemen sowie die Einführung der E-Akte weiterhin vorangetrieben. Dies hat den Vorteil, dass immer mehr umgestellte Bereiche bereits von der E-Akte profitieren können. Die Umstellung erfolgt zunächst in Bereichen, in denen die Übergangslösungen ausreichend sind. In anderen Bereichen überwiegt der Nutzen der Einführung erst, wenn bestimmte Optimallösungen erarbeitet sind. Beispielsweise soll eine solide Lösung für das Scannen umgesetzt und erprobt sein, bevor die Einführung in Bereichen mit hohem Papieraufkommen startet. Ein zeitgleicher Umstieg aller Bereiche würde nicht nennenswert früher erfolgen können. Durch die iterative Einführung wird die Zusammenarbeit bereits eingeführter Bereiche optimiert. Die Zusammenarbeit von E-Akte-Bereichen mit noch umzustellenden Bereichen kann weiter wie bisher in Papierform erfolgen. Die Herausforderung für die bereits umgestellten Bereiche ist dann, den für den Zusammenarbeitsbereich geeigneten Weg zu wählen. Eine Übersicht der bereits umgestellten Bereiche im Intranet unterstützt dabei.

Es kann davon ausgegangen werden, dass mit dem Projekt-Relaunch sowohl die notwendigen Ressourcen sowie eine belastbare Projektstruktur für eine erfolgreiche Einführung der E-Akte in der Landeshauptstadt Kiel geschaffen wurden.

- Handlungsempfehlung zur „Dienstanweisung für die Beschäftigten der Landeshauptstadt Kiel über die Annahme von Belohnungen und Geschenken“ (Seite 104)

Das Personal- und Organisationsamt wird die gewünschte Änderung in die Dienstanweisung übernehmen. Allerdings ist es sinnvoll die Dienstanweisung grundsätzlich zu überarbeiten. Hierfür wird es zunächst - für eine Themensammlung - eine Auftaktveranstaltung unter Einbeziehung des RPA, OB-PM (zuständig für das Thema Korruptionsprävention), der Beteiligungsgremien und ggf. weiterer Beteiligter geben. Im weiteren erfolgt dann die grundsätzliche Anpassung der Dienstanweisung.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.  
Christian Zierau  
Stadtrat

**Stadtrat Gerwin Stöcken**  
Dezernent für Soziales, Gesundheit,  
Wohnen und Sport

Kiel, den 06.08.2021  
☎ 3004

Rechnungsprüfungsamt

**Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 und des Lageberichts für das Jahr 2020 –Entwurf-**

Zu den in Kapitel 7 aufgeführten Handlungsbedarfen, die die Ämter für Soziale Dienste (53) und das Amt für Grundsicherung (55) betreffen, gebe ich folgende Stellungnahme ab:

**Buchungsqualität, Zuordnung von Erträgen und Aufwendungen:**

Den Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes (RPA) ist teilweise zuzustimmen.

Die sich nach den Vorgaben eines Erlasses des Landes richtende Ermittlung der abrechnungsfähigen Aufwendungen und Erträge für die jährlich zu erstellende Asylabrechnung und damit die Geltendmachung der städtischen Ansprüche ist weiterhin sehr zeitaufwendig.

Die Quotenregel bemisst sich nach der tatsächlichen Besetzung der Gemeinschaftsunterkünfte und des Ersatzwohnraumes. Mit der Asylabrechnung wird diese für das Vorjahr festgestellt, wofür die Unterbringungssituation jedes Monats des Abrechnungsjahres geprüft werden muss (rückwirkende Betrachtung). Eine Quotenaufteilung für die Zukunft kann nie zu 100% bestimmt werden.

Erforderlich ist derzeit, dass jede Buchung im Finanzverfahren Infoma auf zwei Kostenträgern geprüft und die Buchungen beider Kostenträger zusammengerechnet werden müssen. Daher gibt es seitens des Amtes 55 Überlegungen, die Kostenträgeraufteilung zum Haushaltsjahr 2023 wieder rückgängig zu machen.

Die der angespannten Wohnungssituation in Kiel geschuldete Praxis, Flüchtlinge auch dann in den Gemeinschaftsunterkünften und Wohnungen zu belassen, wenn sie anerkannt bzw. abgelehnt wurden, erschwert die Abrechnung erheblich.

Es ist jedoch keine Alternative, diesen Personenkreis aus den Gemeinschaftsunterkünften und Wohnungen zu entlassen, da dann Obdachlosigkeit in Kiel von bis zu ca. 800 Betroffenen die Folge wäre. Für die Unterbringung von Obdachlosen würde u. a. eine teure Hotelunterbringung zu organisieren sein.

## **DAK – Abrechnungen, personenweise Zuordnung**

Den Prüfungsergebnissen kann zum Teil zugestimmt werden.

Das Amt 55 plant ab dem 1. Quartal 2022 eine Arbeitshilfe zum Umgang mit den Abrechnungsergebnissen zu erstellen. Den Leistungsakten sollen die einzelnen Quartalsergebnisse der jeweiligen Person zugeordnet und im Fachverfahren sichtbar und auswertbar gemacht werden.

Ohne qualitative personelle Ausstattung wird das jedoch nicht zu schaffen sein. Die Asylabteilung hat in 2020/2021 den Wechsel von acht Mitarbeitenden zu verkraften. Fünf neue Mitarbeitende haben im Juli/ August 2021 angefangen. Drei weitere Stellen befinden sich z. Zt. in der Ausschreibung. Die Einarbeitung der neuen Mitarbeitenden steht zunächst im Fokus. Die Erstellung der Arbeitshilfe kann erst anschließend erfolgen.

### **Krankenhilfe:**

Die hohen Krankenhilfekosten, die maßgeblich von den stationären Behandlungen geprägt werden, sind eine Folge der Zuweisungspraxis des Landes. Kiel werden insbesondere schwer erkrankte Personen zugewiesen, weil hier entsprechende Versorgungskapazitäten wie z. B. durch das UKSH vorhanden sind. Wie im Prüfungsbericht erwähnt, hat sich das Amt 55 mit dem Land im November 2020 auseinandergesetzt, was jedoch zu keinem Ergebnis führte.

### **Aufgaben des Serviceamtes (Amt für Soziale Dienste)**

Dem Handlungsbedarf, dass die Aufgabe des Serviceamtes und der Asylabteilung des Amtes 55 klar definiert werden müsste, wird dagegen nicht gefolgt.

Die Aufgaben des Serviceamtes sind klar definiert. Das Serviceamt zahlt die Rechnungen an die jeweilige Krankenkasse, ordnet die Einzelfälle den verschiedenen Rechtskreisen zu und übernimmt entsprechende Umbuchungen. Eine digitale Lösung und direkte Überführung in das Fachverfahren Open Prosoz wäre dabei ideal. Die verschiedenen Schreibweisen der Namen, die teilweise komplett davon abweichenden Namen der Ehegatten und/oder anderslautenden Namen der Kinder machen die Identifikation und Zuordnung der Personen und damit den Abgleich mit dem Fachverfahren sehr schwierig und aufwändig, was zu einer hohen Fehlerquote führen kann. Das Amt 55 wird sich mit Amt 53 in Verbindung setzen, um zu klären, wie ein digitale Lösung aussehen könnte.

Alle weiteren Fallprüfungen müssten im Amt 55 erfolgen, wobei dabei inhaltlich nicht geprüft werden kann, ob die abgerechneten Leistungen tatsächlich notwendig gewesen sind. Eine Überprüfung der Gesamtabrechnungsergebnisse finden bereits jetzt quartalsweise statt.

Die bisherigen Mängel entstanden im Wesentlichen aufgrund der seit Jahren anhaltenden hohen personellen Fluktuation auf allen Ebenen und langen Stellenbesetzungsverfahren.

Gez. Gerwin Stöcken

